WELT-
KULTURERBE
BERN

UNESCO-MANAGEMENTPLAN ALTSTADT BERN

HANDBUCH

unesco
Altstadt von Bern
Welterbe seit 1983

Stadt Bern

Weltkulturerbe Bern

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern

Handbuch

Impressum

Auftraggeber
Gemeinderat der Stadt Bern
Denkmalpflege der Stadt Bern
Projektleiter
Michael von Allmen

Generalplaner
Claudio Campanile

Stellv. Generalplaner
Maurus Schifferli

Generalplanerteam Managementplan

Architektur
Claudio Campanile
CampanileMichetti Architekten AG, Bern

Städtebau, Landschaftsarchitektur
Maurus Schifferli
Maurus Schifferli Landschaftsarchitekt AG, Bern

Landschaftsarchitektur
Toni Weber
w+s Landschaftsarchitekten AG, Solothurn

Kunst & Architekturgeschichte
Christoph Schläppi
Architekturhistoriker, Bern

Grafik & Vermittlung
Frank Abele
Büro für Gestaltung Frank Abele, München

Fotografie
Simon Opladen, Bern

Texte
Christoph Schläppi
Michael von Allmen

Redaktion
Patrick Feuz
GECKO Communication, Bern

UNESCO Managementplan
Altstadt Bern
Generalplanerteam

c/o CampanileMichetti
Architekten AG Postfach
Aarstrasse 42
3000 Bern 13

T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

unesco
Altstadt von Bern
Welterbe seit 1983

Stadt Bern

B

1 Das Handbuch – Planungshilfe für Architekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Bauherrenvertretende und Ämter

Zur Verwendung des Handbuchs 7
Die Leitfäden: Empfehlung und Handlungshilfe 8
Übergeordnete Schutzziele 9

2 Der Topologische Atlas

Ziel und Zweck 12
Funktionsweise und Aufbau 12
Download und digital 13

3 Leitfaden Freiraum

Anforderungen an den Freiraum und Empfehlungen für die Praxis 16

Download Themen 20
Aare, Topographie und Terrain
Wasserver- und entsorgung
Hofstättenplan
Stadtbefestigungen und Wehrbauten
Durchgehende Längsachsen
Passagen, Quergassen – Stadt der kurzen Wege
Stadtfugen und Kreuzgasse (Plätze und Platzfolgen)
Grünraumtypologien
Genese Baumkonzept
Beleuchtung – Nachtbild
Stadtveduten
Archäologie – Fundstellen und Schutzgebiet
Archäologischer Stadtkataster

Download Zielbilder 21
Übergordnete Themen
Grauräume – Oberflächen und Beläge
Grünräume – Plätze, Stadtfugen, Promenaden Hochalleen
Grünräume – Terrassen, Gärten, Höfe, Dachgärten
Verkehr Zielbild
Gebietsspezifische Themen 21
Übersichtskarte Gebiete
Stadtfugen Plätze
Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts
Grünräume Stadtsüdflanken

Download Praxisblätter 21
Grauräume – Fugenrichtungen und Steintypen
Stadthitze (Hitzeminderung)
Historische Gärten – Wegleitung „Mein historischer Garten“

4 Leitfaden Architektur

Planen als Lernprozess und Empfehlungen für die Praxis 22

Download Praxisblätter 28
Fenster
Naturstein
Sprayereien
Brandmauerdurchbrüche
Dachgestaltung
Farben
Lauben und Schaufenster
Sonnenschutz
Reklamen
Kamin und Bernerhut
Briefkästen
Energie
Kellerabgänge
Lüftung und Klima- / Kälteanlagen
Heizung

5 Leitfaden Archäologie

Archäologische Schutzobjekte und Fundstellen in der Stadt Bern 32
Informationen zur Baupraxis: Der praktische Umgang mit dem archäologischen Erbe 36
Spezifische Grundlagen zur Archäologie 41

B

6 Besondere Abläufe und Instrumente

Baubewilligungsverfahren 43
Qualitätssicherung und Vorgehen im Konfliktfall 48
Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (Bauen im öffentlichen Raum) 49
Denkmalpflegedossier (Hochbauten) 50
Wie gross ist der zeitliche Aufwand? 52
Wer erstellt das Denkmalpflegedossier? 52
Unterhaltsmanagement nach Bauabschluss 54

Anhang

Internationale Behörden 58
Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich Welterbe 58

Bundesbehörden und Bundesfachstellen 58
Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des Welterbes 58

Die städtischen und kantonalen Behörden 60
Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des Welterbes 60
Aufgaben der kantonalen und städtischen Amtsstellen 60
Zuständigkeiten der Amtsstellen nach Themenbereichen 63
Landschaft und Stadt 63
Öffentlicher Raum 64
Architektur 67
Archäologie 70
Kunst 70

Beiräte, Kommissionen und Gremien 71
Funktion und Rollen bezüglich des Welterbes 71
Freiraum und öffentlicher Raum 71
Hochbau 71
Kulturerbekommission (KEK) 72
Jährliche Aussprache der Bauplanungsfachverbände mit dem Stadtpräsidium 72
Perspektive Detailhandel Innenstadt 72

Grundlagen mit Bezug zum Welterbe 73
Internationale und nationale Konventionen und Charten 73
Nationale Konventionen und Charten 77
Nationales Recht 77
Kantonales Recht 78
Kommunales Recht 79
Inventare 80
Weitere Schutzinstrumente 82

Überblick über die Chancen und Gefahren für das Welterbe Altstadt von Bern 82
Lebensraum und Entwicklung 82
Infrastruktur und Transport 82
Energieinfrastrukturen: Ausbau von Solaranlagen 86
Örtliche Bedingungen 87
Soziale und kulturelle Benutzung des Welterbes 88
Klimaveränderung und meteorologische Gefahren 88
Managementsystem für das Welterbe 89

Massnahmen zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Welterbestätte Altstadt von Bern: Ziele, Themen und Zuständigkeiten 90

Anmerkungen 99
Bildnachweis 99
Impressum Umschlag vorn

1

Das Handbuch

Planungshilfe für Architekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Bauherrenvertretende und Ämter



Die Zähringerstadt. Blick vom Münsterturm gegen Osten

Das hier vorliegende Handbuch zum Managementplan Weltkulturerbe Altstadt Bern fasst die wesentlichen Informationen für das Planen und Bauen im Welterbe-Perimeter zusammen. Architekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Bauherrenvertretende und Ämter finden Hinweise und Empfehlungen, die ihre Arbeit erleichtern und eine effiziente Planung ermöglichen.

Das Kernstück des Handbuchs bilden der Topologische Atlas bzw. der Leitfaden öffentlicher Raum, sowie die Leitfäden Architektur und Archäologie. Der Topologische Atlas dient als Nachschlagewerk zum Freiraum, in dem die Summe aller Informationen und Erkenntnisse zum Schutzgut zusammengetragen und abrufbar ist. Die Leitfäden enthalten Hinweise auf raumrelevante Themen, konkrete Handlungsanweisungen und Praxisbeispiele, die bei der Planungsarbeit als Referenz dienen können.

Das Handbuch bietet zudem Informationen zum Baubewilligungsverfahren sowie zu den qualitätssichernden Verfahren, rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten der einzelnen Behörden, Fachstellen und Gremien.

Der Welterbestatus verpflichtet dazu, die Berner Altstadt mit denkmalpflegerischer Sorgfalt zu schützen. Ihre Substanz soll nicht ohne umsichtige Prüfung und ohne Not verändert werden. Gleichzeitigt beinhaltet die Pflege des Flächendenkmals Berner Altstadt, dieses zu unterhalten und neuen Bedürfnissen anzupassen. Die Altstadt von Bern soll ihre historischen Eigenschaften bewahren, dabei aber vital bleiben und nicht zum Museum werden.

Die Leitfäden: Empfehlung und Handlungshilfe

Die Leitfäden für das Planen und Bauen im Welterbe-Perimeter fassen die wichtigsten Konventionen im Umgang mit Gebäuden, Freiraum und archäologischer Substanz zusammen und enthalten Empfehlungen und Anleitungen, wie sich bauliche Eingriffe mit dem Schutz des Welterbes vereinbaren lassen. Die Leitfäden haben verwaltungsanweisenden Charakter und dienen als Beurteilungsgrundlage für die Baubewilligungsbehörde. Sie dienen der Beurteilung und Begleitung aller den Freiraum, die Architektur und die archäologische Substanz betreffenden Bau- und Planungsvorhaben innerhalb des Welterbe-Perimeters. Dabei halten die Praxisblätter die wichtigsten Standards fest und bieten konkrete Umsetzungshilfen.

Bei Bauvorhaben in der Altstadt wird es selten genügen, sich auf ein einzelnes Prinzip oder Praxisblatt zu stützen. Grundlage jedes Projekts muss die Kenntnis der Geschichte und der Prozesse sein, die sich bestimmend auf eine spezifische Situation ausgewirkt haben. Oftmals überlagern sich an einem bestimmten Ort zahleiche technische, räumliche und gestalterische Themen. Bei einer Intervention ist die Bauberatung der Denkmalpflege der Stadt Bern unerlässlich, um die Praxisblätter gemeinsam mit den Planenden in die entsprechende bauliche Realität umzusetzen.

Weiter sind die Zuständigkeiten und Verfahren zu beachten. Siehe hierzu besonders die Kapitel Baubewilligungsverfahren und Qualitätssicherung und Vorgehen im Konfliktfall.



Blick auf das Welterbe vom Rosengarten aus

Übergeordnete Schutzziele

Die Stadt Bern ist das Resultat vielfältiger historischer Prozesse. Im Verlauf der Jahrhunderte ist das Stadtensemble entwickelt, verfeinert, repariert und teilweise auch gestört worden. Einzelne Formen und Paradigmen wurden in späteren Zeiten kritisiert und hinterfragt. Gleichzeitig sind sie teilweise selbst zum Teil des Denkmals geworden und sind als Resultat des Veränderungsprozesses zu respektieren.

Bei der Weiterentwicklung der Altstadt gilt es deshalb,

- die Substanz und damit auch die historische Zeugenschaft weitestgehend zu erhalten.
- die Spuren historischer Entwicklungen sichtbar und erlebbar zu machen.
- Zerstörungen zu lokalisieren und behutsam zu beheben, ohne die Spuren solcher Prozesse zu tilgen.
- künftige Entwicklungen aus der historischen Logik heraus zu denken und keine fiktiven historischen Bilder zu konstruieren.

Bei der Behebung von Störungen, bei technisch notwendigen Anpassungen oder bei der Umsetzung von bedeutenden, politisch abgestützten Projekten – zum Beispiel bei der Umgestaltung eines Platzes – ist ein behutsames Vorgehen erforderlich: Die historische Transparenz des Objekts, die Vielfalt seiner Entwicklungsschritte und die Spuren der prozesshaften Herkunft des Schutzgutes sollen respektiert werden. Ebenso sind im Gestaltungsprozess archäologische Befunde gebührend zu berücksichtigen.

Tangiert ein beabsichtigter baulicher Eingriff die Integrität und Identität des Schutzgutes, sind vorgängig Analysen durchzuführen, Grundlagen aufzuarbeiten und die verschiedenen Interessen in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Bern abzugleichen. Die Denkmalpflege ist für die Betreuung des Welterbes zuständig und kann im Rahmen der Bauberatung fallweise eine Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (öffentlicher Raum), ein Denkmalpflegedossier (Hochbauten) oder ein anderes Verfahren zur Qualitätssicherung einfordern.

Meist handelt es sich beim Denkmal, das von einem Bauprojekt betroffen ist, um ein privates Gut, während sein Denkmalwert ein kollektives Interesse darstellt. Deshalb sind die Schritte und Ergebnisse der Qualitätssicherung transparent zu gestalten und zu kommunizieren. Die in den Leitfäden und im Topologischen Atlas festgehaltenen Prinzipien sind dabei verwaltungsanweisend. Im Übrigen gelten die in den relevanten Gesetzen und Abkommen verankerten Grundsätze zum Umgang mit Schutzgütern und deren Eigenschaften (siehe Grundlagen und Behörden).

2

Der Topologische Atlas

Um ein Bauvorhaben im Einklang mit dem Welterbe zu planen, ist es entscheidend, die Geschichte und Prozesse zu kennen, die sich bestimmend auf einen Ort ausgewirkt haben. Die Identität und die Qualität der Altstadt von Bern sind das Ergebnis von sich überlagernden räumlichen, historischen und kulturellen Prozessen und Eigenschaften. Der Leitfaden Freiraum mit dem Topologischen Atlas stellt die Logik des Stadtraumes sowie örtliche Besonderheiten dar und macht die Komplexität und das Wesen des Raumes verständlich. Der Atlas dient als Hinweis- und Analysehilfe und ist damit ein Werkzeug für eine nachhaltige und bewusste Weiterentwicklung der Berner Altstadt.



Blick vom Burgerheim Viererfeld über die Altstadt in die Berner Alpen

Ziel und Zweck

Auf folgende Fragen gibt der Topologische Atlas Antworten:

- Welche Phänomene konstituieren einen städtischen Freiraum?
- Welche Phänomene aus welcher zeitlichen Epoche prägen einen bestimmten Ort?
- Wie lassen sich die konstituierenden Elemente erhalten und wie lässt sich deren prägende Wirkung beibehalten oder stärken?
- Wie können neue Bedürfnisse und Anforderungen im Stadtraum integriert werden?

Funktionsweise und Aufbau

Der im Geoportal der Stadt Bern digital verfügbare Atlas besteht aus einer Sammlung von Plänen, die bestimmte Inhalte und Themen im Perimeter des Welterbes sichtbar und verortbar machen. Diese reichen von wirtschaftlich, planerisch oder für das Ortsbild relevanten Aspekten über historische Zeugnisse, die zerstört, verändert oder aus ihrem gebauten Zusammenhang gerissen wurden, bis hin zu archäologischem Schutzgut.

Im Topologischen Atlas überlagern sich somit Informationen, die im bestehenden Stadtraum wahrnehmbar sind, mit solchen, die nicht unmittelbar sichtbar sind. Dank technischer Möglichkeiten wie Ebenen und Transparenzen lassen sich die verschiedenen Inhalte ein- und ausblenden.

Zusätzlich beschreibt ein Katalog 34 für das Ortsbild des Welterbes relevante Situationen, zum Beispiel Sichtbeziehungen, die für die Wahrnehmung der Berner Altstadt wichtig sind.

Als weiteres Instrument für Planungen dient der archäologische Stadtkataster. Er visualisiert, wo im Untergrund noch archäologische Reste vorhanden oder zu erwarten sind und wo aufgrund von starken Eingriffen nicht mehr damit zu rechnen ist.

Mit vertiefenden Informationen trägt das Bernbuch zu einem umfassenden Verständnis des Stadtraums bei.

Der Katalog mit 34 ortsbildrelevanten Situationen ist Teil des Kapitels Das Stadtbild im Bernbuch

Die Publikation des archäologischen Stadtkatasters im Geoportal der Stadt Bern ist in Arbeit.

Topologischer Atlas

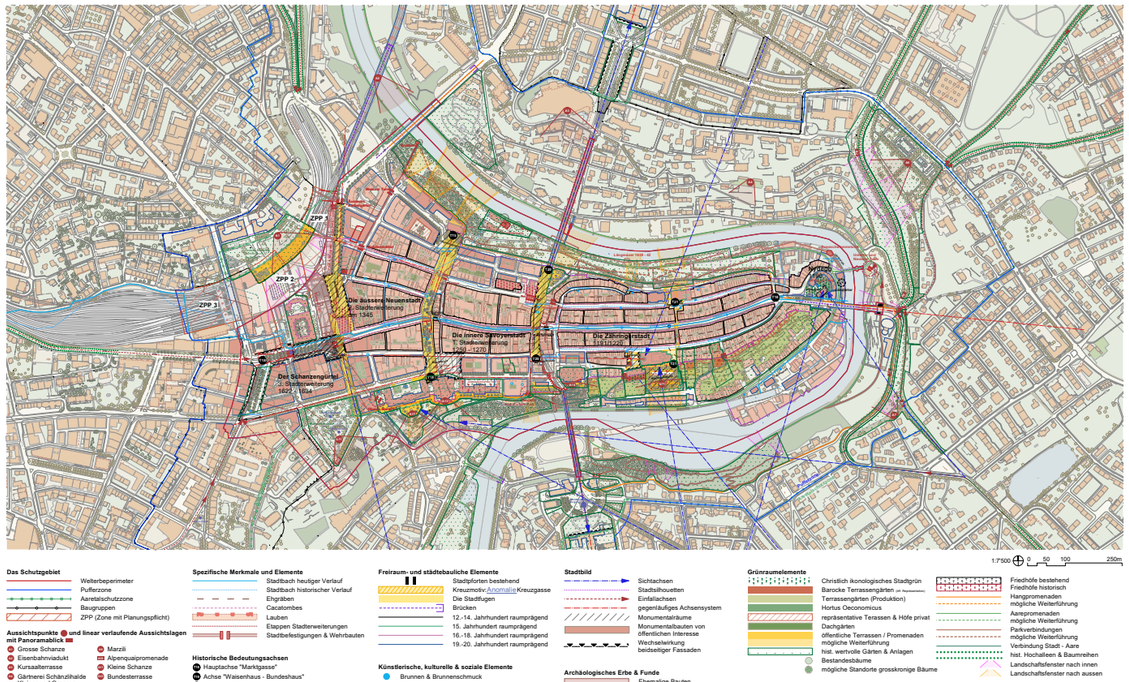

Download Topologischer Atlas

Topologischer Atlas im Geoportal Bern

Topologischer Atlas

Kartenmaterial

Stand 19.09.2025
Generalplanerteam und Denkmalpflege der Stadt Bern

Der hier vorliegende Topologische Atlas versammelt alle Pläne des Leitfadens Freiraum. Der Atlas orientiert sich an der Idee, die räumlichen und inhaltlichen Bezüge sämtlicher relevanten Themen, Zielbilder und Praxisblätter zur Synthese zu bringen. Damit dient der Topologische Atlas als Planungshilfe und Werkzeug für alle Akteure, die planend und gestaltend der Komplexität des Welterbes gerecht werden sollen. Das Übereinanderlegen zahlreicher Ebenen im ersten Plan der Sammlung verbildlicht diese Idee. Dieses Prinzip einer umfassenden, synchronen Darstellung wird im Geoportal der Stadt Bern technisch ausgebaut, indem sämtliche Pläne als georeferenzierte Layers überblendet und gezoomt werden können. Diese Layers werden nach Bedarf aktualisiert.

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Topologischer Atlas 2

Leitfaden

Themen

Aare, Topographie und Terrain 4
Wasserver- und entsorgung 6
Hofstättenplan 8
Stadtbefestigungen und Wehrbauten 10
Durchgehende Längsachsen 12
Passagen, Quergassen - Stadt der kurzen Wege 14
Stadtfugen und Kreuzgasse (Plätze und Platzfolgen) 16
Grünraumtypologien 20
Genese Baumkonzept 24
Beleuchtung - Nachtbild 26
Stadtveduten 28
Archäologie - Fundstellen und Schutzgebiet 32
Archäologischer Stadkataster 34

Zielbilder

Übergeordnete Themen

Grauräume - Oberflächen und Beläge 36
Grünräume - Plätze, Stadtfugen, Promenaden Hochalleen 40
Grünräume - Terrassen, Gärten, Höfe, Dachgärten 42
Verkehr Zielbild 44

Gebietsspezifische Themen

Übersichtskarte Gebiete 48
Stadtfuge Kornhaus-/Theater-/Casinoplatz 50
Stadtfuge Bundes-/Bären-/Waisenhausplatz 52
Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Stadtraum Bahnhof Bern 54
Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Südliche Peripherie 56
Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Nördliche Peripherie 58
Grünräume Stadtsüdflanke 60
Grünräume Stadtnordflanke/Schütte 64

Praxisblätter

Grauräume – Fugenrichtungen und Steintypen 68
Stadthitze (Hitzeminderung) 70
Historische Gärten - Wegleitung „Mein historischer Garten“ 74

Topologischer Atlas

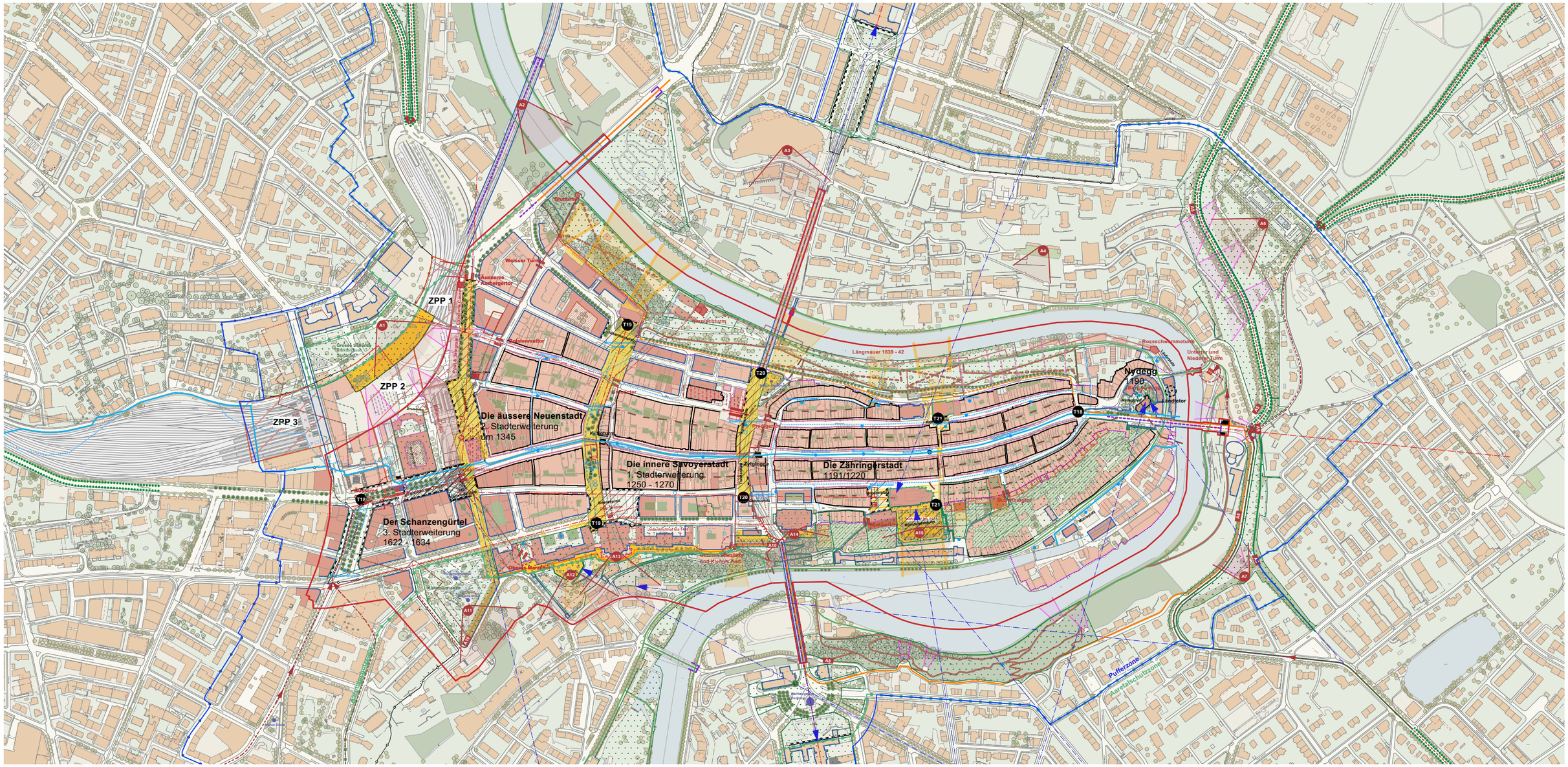

1:7'500 0 50 100 250m

Das Schutzgebiet

- Welterbe-Perimeter
- Pufferzone
- Aaretalschutzzone
- Baugruppen
- ZPP (Zone mit Planungspflicht)

Aussichtspunkte ● und linear verlaufende Aussichtslagen mit Panoramablick ▬

- A1 Grosse Schanze
- A2 Eisenbahnviadukt
- A3 Kursaalterrasse
- A4 Gärtnerei Schänzlihalde
- A5 Kleiner und Grosser Muristalden
- A6 Terrasse am Rosengarten
- A7 Tavelplätzli
- A8 Englische Anlagen
- A9 Marzili
- A10 Alpenquaipromenade
- A11 Kleine Schanze
- A12 Bundesterrasse
- A13 Wandelhalle
- A14 Casinoterrasse
- A15 Münsterplattform

Spezifische Merkmale und Elemente

- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Ehgräben
- offene aufgeständerte Rinnen ('Cacatombes')
- Lauben
- Etappen Stadterweiterungen
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten

Historische Bedeutungsachsen

- T18 Hauptachse "Marktgasse"
- T19 Achse "Waisenhaus - Bundeshaus"
- T20 Achse "Elektrizitätswerk - Hauptwache"
- T21 Achse "Rathaus - Münster"

Freiraum- und städtebauliche Elemente

- Stadtpforten bestehend
- Kreuzmotiv: Anomalie Kreuzgasse
- Die Stadtfugen
- Brücken
- 12.-14. Jahrhundert raumprägend
- 15. Jahrhundert raumprägend
- 16.-18. Jahrhundert raumprägend
- 19.-20. Jahrhundert raumprägend

Künstlerische, kulturelle & soziale Elemente

- Brunnen & Brunnenschmuck
- ehemaliger Standort Brunnen
- Denkmäler

Stadtbild

- Sichtachsen
- Stadtsilhouetten
- Einfallachsen
- gegenläufiges Achsensystem
- Monumentalräume
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- Wechselwirkung beidseitiger Fassaden

Archäologisches Erbe & Funde

- Ehemalige Bauten
- bestehende Mauerstücke
- vermutete Mauerstücke
- abgegangene Bauten

Grünraumelemente

- Christlich ikonologisches Stadtgrün
- Barocke Terrassengärten (öff. Repräsentation)
- Terrassengärten
- Hortus Oeconomicus
- repräsentative Terassen & Höfe privat
- Dachgärten
- öffentliche Terrassen / Promenaden mögliche Weiterführung
- hist. wertvolle Gärten & Anlagen
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume
- Friedhöfe bestehend
- Friedhöfe historisch
- Hangpromenaden mögliche Weiterführung
- Aarepromenaden mögliche Weiterführung
- Parkverbindungen mögliche Weiterführung
- Verbindung Stadt - Aare
- hist. Hochalleen & Baumreihen
- Landschaftsfenster nach innen
- Landschaftsfenster nach aussen

3

Leitfaden Freiraum



Das Ziel im Umgang mit dem Freiraum im Welterbe-Perimeter besteht darin, die Identität spezifischer Orte zu erhalten, wiederherzustellen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Der Leitfaden Freiraum zeigt auf, welche Qualitäten zu schützen und zu stärken sind, wie sich verlorene Qualitäten wiederherstellen lassen und wie neue Qualitäten geschaffen werden können. Zielbilder zeigen für einzelne Themen und spezifische Gebiete den anzustrebenden Zustand auf. Der Leitfaden Freiraum enthält für jedes Thema und Gebiet je einen Plan, der die relevanten Schutzelemente definiert, die Schutzziele auflistet und – in Form der Praxisblätter – auf die mögliche Umsetzung verweist.





Oben: Münsterplatz

Links: Terrassenlandschaft und Wirtschaftsgärten an der Stadtsüdflanke

Rechts: Stadtfuge Kornhausplatz-Theaterplatz

Anforderungen an den Freiraum und Empfehlungen für die Praxis

Definition

«Freiraum» bezeichnet alle Flächen, die nicht mit Hochbauten besetzt sind, und umfasst sowohl den öffentlichen wie den privaten Raum. Aus verschiedenen Gründen löst der Begriff Freiraum heute den traditionell oft verwendeten Begriff öffentlicher Raum ab. «Freiraum» ist neutraler, lässt aber tendenziell die soziale und politische Konnotation vermissen. Als Verfeinerungen für den Begriff haben sich in jüngerer Zeit die Begriffe Blauraum (Bäche, Aare), Grünraum (Gärten, Parks) und Grauraum (Hartplätze, Strassen, Gassen) eingebürgert. Sie beziehen sich explizit auf die Anwesenheit von Wasser, Bäumen und Pflanzen bzw. versiegelten Funktionsflächen.

Die Bemühungen der Denkmalpflege fokussierten lange Zeit in erster Linie auf den schonungsvollen Umgang mit Gebäuden. Hier haben sich seit Jahrhunderten die klassischen Zusammenarbeitsmodelle zwischen Öffentlichkeit und Privaten herausgebildet. Der private Freiraum wird dabei gemeinhin als Teil des gebauten Denkmals verstanden; er soll den Rahmen und die Atmosphäre für den Auftritt des Gebäudes liefern. Dabei geniesst der private Freiraum den gleichen Schutz wie das Gebäude, wurden doch die Gebäude stets in die Umgebung eingebettet.

Die Entdeckung des öffentlichen Freiraumes

Im Gegensatz zum privaten Freiraum wird der öffentliche Freiraum – Strassen, Plätze, Parks, Promenaden etc. – traditionell als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur verstanden, für die abgestufte Zuständigkeiten und unterschiedliche Interessen kennzeichnend sind. Beläge, Fahrbahnen, Schienenstränge der Trams, Markierungen, Hindernisse, Werkleitungen, Zu- und Abführung von Wasser, Beleuchtung: Sie galten lange als Ausdruck einer technischen Notwendigkeit und nicht als gestaltetes Objekt. Als im 18. Jahrhundert die Gerechtigkeitsgasse um mehrere Meter abgegraben und zu einer Rampe mit gleichmässiger Steigung umgebaut wurde und sich dadurch das Gesicht des Gassenbildes gravierend veränderte, löste dies keine öffentlichen Kontroversen aus – jedenfalls sind nur Machbarkeitsabklärungen und Variantenstudien überliefert.

Das integrale denkmalpflegerische Verständnis, das den Freiraum und die Gebäude gleichermassen einbezieht, entwickelte sich spätestens ab Mitte des 20. Jahrhunderts. Damals drang das Auto bis ins Herz der Städte vor, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf deren Funktionsfähigkeit. Der Freiraum konnte vielerorts seine traditionellen Aufgaben nicht mehr erfüllen. Dies führte zu vielgestaltigen Konflikten. Das Wesen des motorisierten Individualverkehrs wie auch seine öffentliche Wahrnehmung und Bewertung veränderten sich in den letzten Jahrzehnten.

Heute ist der öffentliche Freiraum anerkanntes Schutzgut der Welterbestätte und Teil sorgfältiger Interessenabwägung. Seine Bedeutung zeigt sich nicht nur in der Beliebtheit der Altstadt als Begegnungsort, sondern auch in der öffentlichen Diskussion über gestalterische Eingriffe (z. B. Neugestaltung des Bundesplatzes, Casinoplatzes, Bahnhofplatzes). Auch im politischen Bewusstsein haben sich Plätze als wichtige Bühnen des öffentlichen Lebens, des Austauschs und der Manifestation in der freien, offenen und demokratischen Gesellschaft etabliert.

Die Ansprüche an den öffentlichen Freiraum haben zugenommen. Er soll zur Hitzeminderung und zum Schutz vor Kriminalität beitragen und die Anforderungen an Hindernisfreiheit und Sicherheit erfüllen. Gleichzeitig muss er soziale Leistungsfähigkeit beweisen und ein geeignetes Setting für Freizeittauglichkeit, Wohlbefinden und Begegnung bieten. Das ist anspruchsvoll, wie insbesondere die Bemühungen zeigen, dem Gebot der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auch im Welterbe-Perimeter gerecht zu werden. Zwischen den Anliegen einer hindernisfreien, behindertengerechten Stadt und des denkmalgerechten Erhalts des Welterbes besteht insofern ein ursächlicher Konflikt, als die Mobilität innerhalb des Schutzgutes über Jahrhunderte hinweg nach anderen Prioritäten entwickelt wurde, als sie heute von der Gesetzgebung, insbesondere vom 2014 von der Schweiz ratifizierten UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, gelten. Da in unserer Gesellschaft beide Anliegen hohe Dringlichkeit und Akzeptanz geniessen, können beide nur im ständigen respektvollen Dialog und mit innovativen individuellen Lösungen abgeglichen werden.

Der praktische Umgang mit dem Erbe des historischen Freiraums

Mit dem gewachsenen Bewusstsein für die soziale und physische Bedeutung des Freiraums und für das Zusammenspiel der Bauten im Ensemble hat die Verantwortung der Behörden zugenommen, die teilweise konkurrenzierenden Ansprüche im öffentlichen Interesse zu regeln. Das zentrale operative Arbeitsinstrument in der Stadt Bern ist dabei das Dokument Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum; die hier im Leitfaden Freiraum festgehaltenen Bestimmungen für den Welterbe-Perimeter fliessen in dieses Regelwerk ein.

Im Welterbe-Perimeter besteht das oberste Ziel im Umgang mit dem Freiraum darin, die Identität spezifischer Orte zu erhalten, wiederherzustellen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Neugestaltungen sollen sorgfältige Analysen vorausgehen, welche historische Spuren und Entwicklungen in ihrer ganzen Komplexität berücksichtigen. Dabei gilt es, bestehende Qualitäten zu schützen, zu stärken und weiterzuentwickeln, verlorene Qualitäten wiederherzustellen und weiterzuentwickeln sowie neue Qualitäten zu schaffen.

Für die Beurteilung sind folgende Kriterien der spezifischen Identität zentral: Ortsbild (Ortserscheinung, Ortsgestalt, Ortsfunktionen, Ortsarchitektur und Ortssituation).[1] Diese Kriterien überlagern sich mit allgemeinen städtebaulichen Kriterien wie Aufenthaltsqualität, Erlebnisdichte und allen weiteren Qualitätselementen eines hochwertigen, diversen und inklusiven städtischen Raumes. Einzubeziehen sind ebenso weitere Anforderungen: Nachhaltigkeit, Hitzeminderung, Orientierung, Sicherheit, Bildung, Bewusstsein, Verkehrsplanung, Infrastrukturen, Werkleitungen sowie Schutzmassnahmen gegen Hochwasser und Terror.



Die im Leitfaden Freiraum und im Topologischen Atlas enthaltenen Zielbilder zeigen für einzelne Themen und spezifische Gebiete den anzustrebenden Zustand auf. Die dazugehörigen Praxisblätter geben Hinweise für eine denkmalgerechte Umsetzung. Zusätzlich sind bei Eingriffen im Freiraum folgende Inhalte zu konsultieren und zu erarbeiten:

- Inventare und Schutzinstrumente (siehe Grundlagen mit Bezug zum Welterbe) sowie Geoportal
- Für die wertvollsten Gärten und Parkanlagen: Parkpflegewerke
- Der Topologische Atlas
- Das Betriebs- und Gestaltungskonzept der Stadt Bern für öffentliche Räume (räumliche und funktionale Abstimmung der Massnahmen)
- Sensibilisierungskonzept (z. B. Mitwirkung, Veranstaltungen, Medienarbeit etc.

Beim Erhalt und bei der Pflege wertvoller historischer Gärten und Anlagen bieten Stadtgrün Bern und insbesondere die Gartendenkmalpflege Beratung und Unterstützung an.

Themen

- Aare, Topographie und Terrain
- Wasserver- und entsorgung
- Hofstättenplan
- Stadtbefestigungen und Wehrbauten
- Durchgehende Längsachsen
- Passagen, Quergassen - Stadt der kurzen Wege
- Stadtfugen und Kreuzgasse (Plätze und Platzfolgen)
- Grünraumtypologien
- Genese Baumkonzept
- Beleuchtung – Nachtbild
- Stadtveduten
- Archäologie – Fundstellen und Schutzgebiet
- Archäologischer Stadtkataster

Zielbilder

Übergordnete Themen

- Grauräume – Oberflächen und Beläge
- Grünräume – Plätze, Stadtfugen, Promenaden Hochalleen
- Grünräume – Terrassen, Gärten, Höfe, Dachgärten
- Verkehr Zielbild

Gebietsspezifische Themen

- Übersichtskarte Gebiete
- Stadtfugen Plätze
- Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts
- Grünräume Stadtflanken

Praxisblätter

- Grauräume – Fugenrichtungen und Steintypen
- Stadthitze (Hitzeminderung)
- Historische Gärten – Wegleitung „Mein historischer Garten“

Aare, Topographie und Terrain

Die Topographie der Aarehalbinsel ist im Verlauf glazialer und fluvialer Prozesse der so genannten Würm-Kaltzeit entstanden, während welcher gemäss heutigem Wissensstand mehrere Vergletscherungsphasen stattgefunden haben (siehe Bernbuch, Kapitel Topographie und Terrain). Diese Prozesse haben nicht nur den Verlauf des Aaretals, die Schutzlage der Halbinsel und die zahlreichen Aufschlüsse von Sandsteinvorkommen geprägt, sondern auch deren kleinräumigere Strukturen mit mehreren Schmelzwasserrinnen, welche als natürliche Geländeeinschnitte die Anlage der ersten, zweiten und dritten Stadtbefestigung prädeterminiert haben.

Abgesehen von diesem Untergrund, der wie beschrieben prozesshafte Charakterzüge hat, gibt es im Welterbeperimeter auch keine „natürliche“ Topographie, sondern ausschliesslich kulturell überformte Oberflächen.

Im Umgang mit dem Untergrund sind Sorgfalt und Schonung die obersten Prinzipien. Was im aufgehenden Bereich Beschränkungen unterliegt, kann nicht unterirdisch kompensiert werden. Dabei sind zwei Prinzipien zu respektieren: einerseits der Schutz der archäologischen Güter, andererseits das Gebot der Sorgfalt gegenüber dem Terrain anlässlich von baulichen und gestalterischen Massnahmen. Der respektvolle Umgang mit dem Terrain dient damit dem Schutz des Ortes und seiner Identität.

Die natürliche Topographie und der geologische Untergrund geniessen somit die gleiche Schutzwürdigkeit wie die Bauten der Altstadt. Dies gilt auch für historische Terrainveränderungen wie die Aufschüttungen der Stadtfugen Kornhausplatz-Theaterplatz-Casinoplatz, Bundesplatz-Bärenplatz-Waisenhausplatz und der Gräben der Stadtbefestigung am Christoffelturm, welche besonders zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert vorgenommen wurden. Hinzu kommen Abgrabungen, besonders im unteren Abschnitt der Gerechtigkeitsgasse, welche im 18. Jahrhundert zu einer Rampe mit gleichmässiger Steigung ausgebaut worden ist. Weitere historische Terrainveränderungen sind im Bereich der Schütte, der Schanzenanlagen, des Hirschengrabens sowie der Wasserwerkgasse vorhanden. Letztere entstand gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Zug einer grossflächigen Aufschüttung. Auch die Aarstrasse wurde erst in neuerer Zeit aufgeschüttet. Sie wurde 1861-65 als Verbindung ins Dalmaziquartier und zur dortigen Brücke gebaut und 1966-67 verbreitert.

Bei allen Interventionen im Untergrund ist die Archäologie beizuziehen. Das natürliche Terrain sowie seine künstlichen Überformungen sind bei baulichen Eingriffen zu schonen und zu respektieren. Weiter wird empfohlen, die Wahrnehmbarkeit dieser Elemente zum Thema der Projektarbeit zu machen.

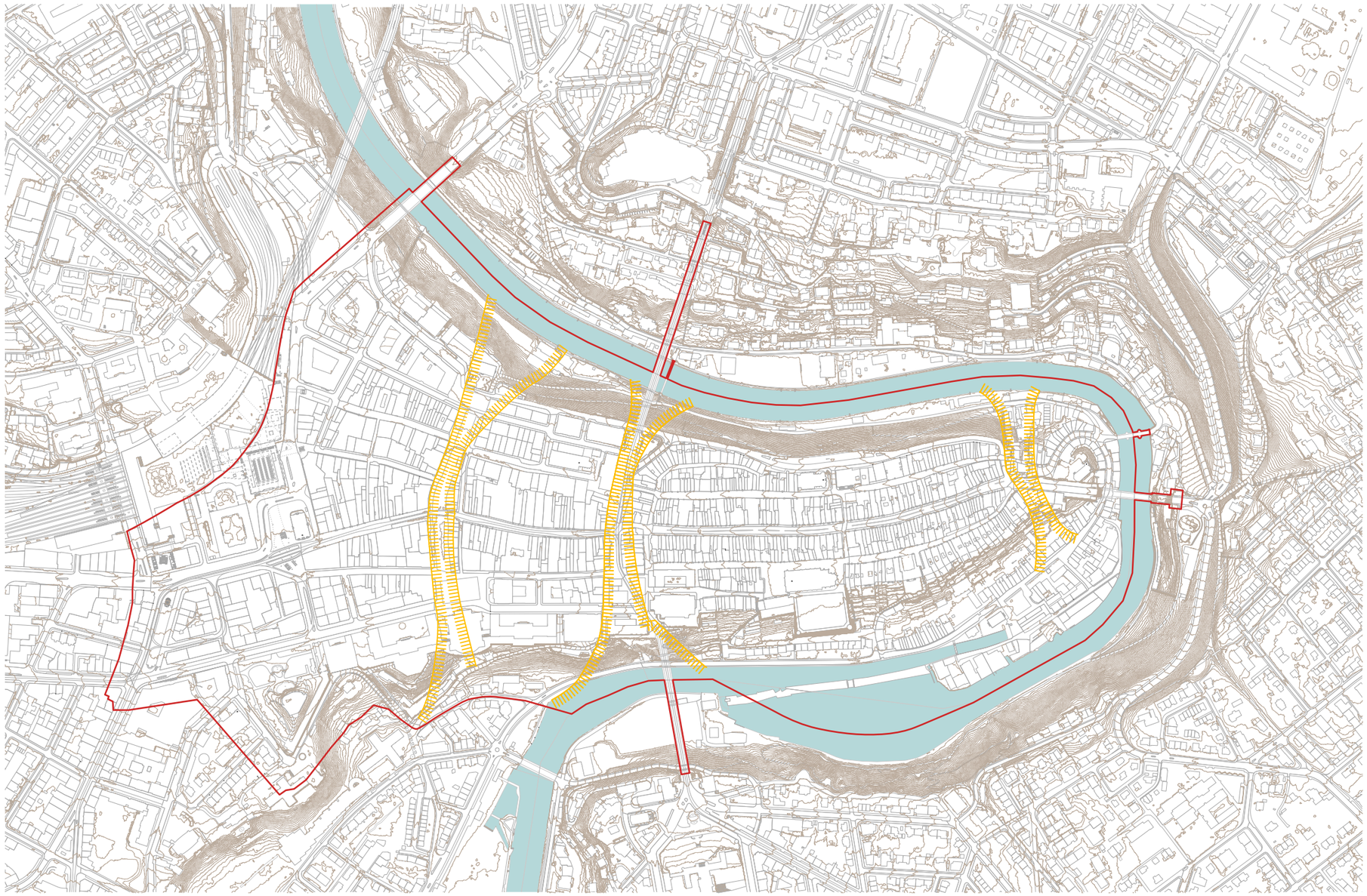

Aare, Topographie und Terrain

- Welterbe-Perimeter
- Höhenlinie ÄD 1m
- ehemalige Schmelzwasserrinne entsprechen mittelalterlichen Stadterweiterungen

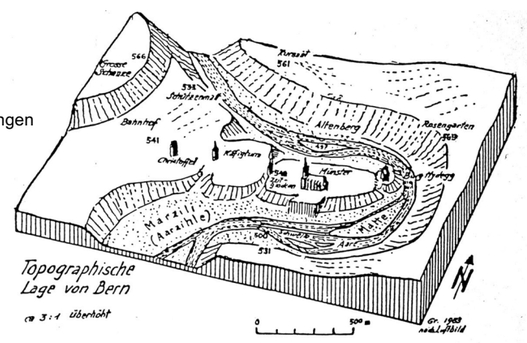

Georges Grosjean, Topographie der Stadt Bern, 1984

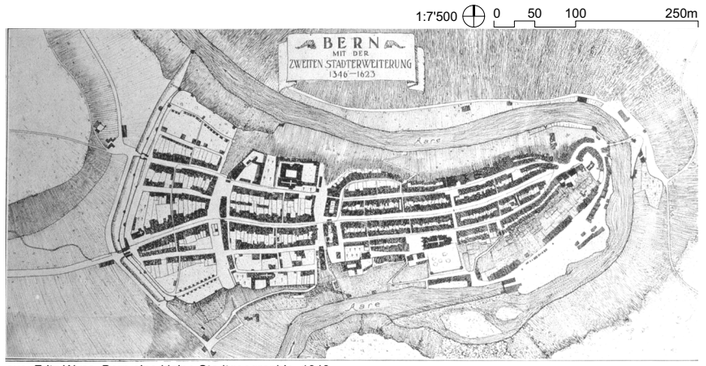

aus: Fritz Wyss, Bern eine kleine Stadtgeographie, 1943

Wasserver- und entsorgung

Die wesentlichen Bestandteile der Berner Wasserversorgung sind das Brauchwassersystem mit dem Stadtbach, das Trinkwassersystem sowie das System der Ehgräben. Alle drei Elemente gehörten zum System der zähringischen Stadtgründung und waren damit für die Prosperität der Stadt Bern über die Jahrhunderte wesentlich. Stadtbach und Ehgräben sind beide Errungenschaften der römischen Stadtbaukunst (Aquädukt, Kloake). Sie waren von Anbeginn in voller Funktionsfähigkeit vorhanden und lieferten Brauchwasser und Wasserkraft. Das Trinkwassersystem hingegen wurde über mehrere Jahrhunderte hinweg von einfachen Quellfassungen an der Schütte bis zu aufwendigen Zuleitungssystemen mit hölzernen Deuchelleitungen aus oberhalb der Stadt gelegenen Brunnstuben weiterentwickelt. Die frühen einfachen Stockbrunnen wurden im 16. Jahrhundert zu den berühmten Berner Figurenbrunnen weiterentwickelt, welche als gemeinnützige Infrastrukturen wirkungsvoll im Stadtbild inszeniert wurden. Daneben existierten vereinzelt private Sodbrunnen und Zisternen.

Die Verfügbarkeit dieser Wasserinfrastrukturen beruhte von Anbeginn auf der Geländeneigung und deren Ausrichtung. Deshalb konnte das System bereits in der Zähringerstadt zu einer flächendeckenden Ver- und Entsorgung ausgebaut werden, derweil wesentliche Abschnitte der Oberen Altstadt weniger systematisch erschlossen werden konnten.

Stadtbach

Der Stadtbach mit seinem Hauptarm und seinen Nebenkanälen hat das Bild der Altstadt während Jahrhunderten bis ins frühe 20. Jahrhundert geprägt. Während die Brunnen bis heute als stadträumliche Elemente wertgeschätzt werden, ist der Stadtbach zeitweise weitgehend aus dem Gassenbild der Altstadt verschwunden. Im Bereich der Kramgasse und Gerechtigkeitsgasse ist er modern wieder erstellt worden. Es ist wünschbar, dass dieser Hauptstrang und seine Nebenstränge langfristig im Sinn der historischen Gassenbilder behandelt, geöffnet oder anderweitig wahrnehmbar gemacht werden – beispielsweise in Form der Abdeckungen mit grossformatigen Steinplatten, wie sie heute im Bereich beispielsweise der Brunngasse und Postgasse spürbar und sichtbar sind. Dies gilt auch im Bereich seines Zuflusses vom Stadtbachquartier sowie seines Abflusses im Bereich Nydegg/Langmauerweg.

Aareschwelle zwischen 1906 und 1915



Schleifebach im Mattequartier



offener Stadtbach in der Spitalgasse



Rossschwemme um ca. 1830



Der Stadtbach um 1920 im Bereich der verschwundenen Liegenschaft Federweg 9.



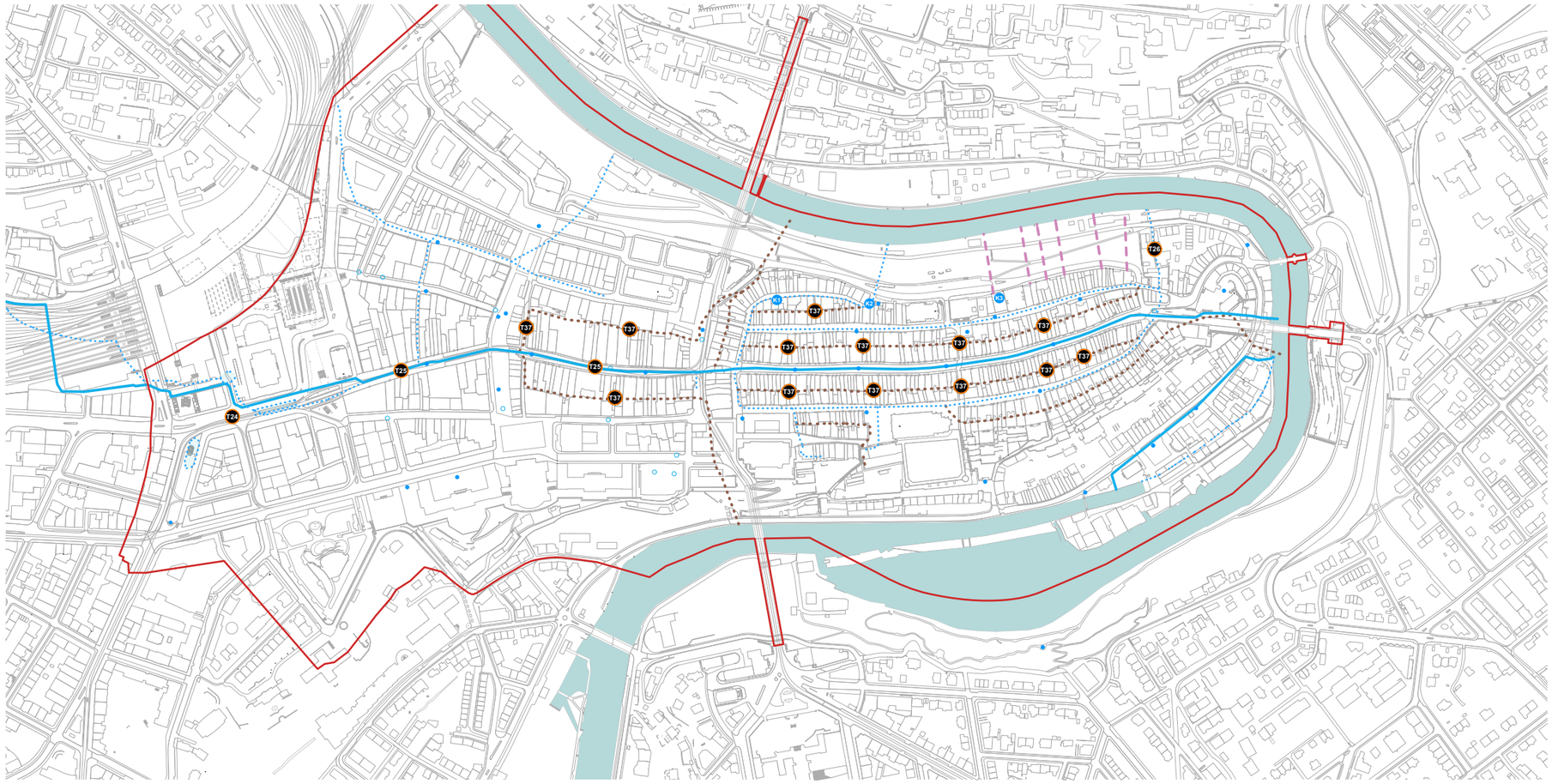

1:7'500 0 50 100 250m

Wasserver- und entsorgung

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Ehgräben
- offene aufgeständerte Rinnen ('Cacatombes')
- Brunnen & Brunnenschmuck
- ehemaliger Standort Brunnen
- K1 Brunngassbrunnen
- K2 Stettbrunnen
- K3 Lenbrunnen

Legende

- Hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- T24 Einleitung in städtische Wasserinfrastruktur erlebbar machen
- T25 Stadtbach erlebbar machen
- T26 Historischen Verlauf des Stadtbaches erlebbar machen
- T37 Ehgraben erlebbar machen

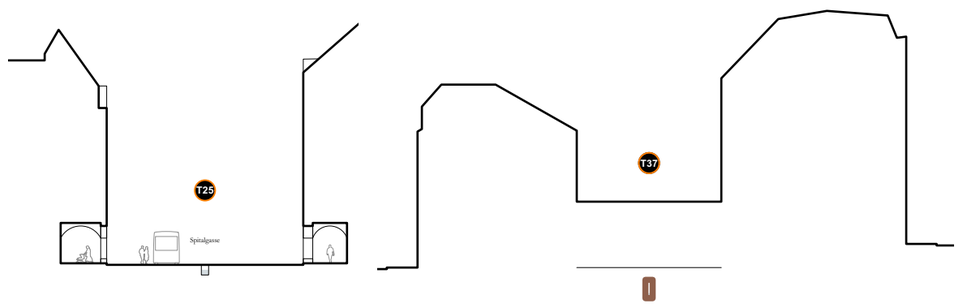

Hofstättenplan

Die Hofstätten sind das konstituierende Element für den Plan der zähringischen Gründungsstadt. Anlässlich der Stadtgründung wurden die Parzellen („areae“) bzw. Hausplätze mit diesen Hofstätten abgesteckt. Die Annahme der Hofstätten basiert auf deren Erwähnung in der Goldenen Handfeste (mittelalterliche Stadtrechtsurkunde), die damit zur ältesten für die städtebauliche Herleitung der Stadt Bern relevanten Quelle wird. Das Dokument hält fest, dass für diese Hofstätten, welche 100 mal 60 Fuss messen, ein jährlicher Zins von 12 Pfennig zu entrichten gewesen sei.

Diese Hofstätten beschäftigen die Forschung bis in die Gegenwart. Es geht darum, die Hofstätten im Stadtgrundriss zu lokalisieren. Diese Lokalisierung ist deshalb von besonderem Interesse, weil aus ihr die entscheidenden Hinweise auf die städtebauliche Idee der Stadtgründer erhofft werden. Es geht um Fragen der Massstäblichkeit, der frühen Bebauungstypologie, der Generationenfolge von Bauten und damit namentlich der Prozesse, aus denen das Stadtbild des Weltkulturerbes Altstadt Bern hervorgegangen ist.

Der heutige Stadtgrundriss bzw. die Parzellierung in demselben ist aus der Unterteilung und Rekombination der Hofstätten hervorgegangen. Als Primärelement enthalten die Hofstätten auch die implizite Fragestellung, inwiefern ihre ersten Pächter institutionelle Ansprüche auf die politische Teilhabe in der Gründungsstadt gehabt haben könnten.

Dem Thema der Hofstätten ist im Bernbuch ein umfangreiches Kapitel gewidmet.



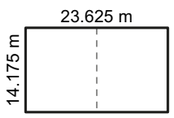

Area 23.625 x 14.175 m
100 x 60 Einheiten à 23.6 cm
Hilfslinie gestrichelt zur Überprüfung
von Feinunterteilungen

Hofstätteplan - Rekonstruktionsskizze Schema Areae

- Anschlusspunkte Grundbuch 2023
- Anschlusspunkte Katasterplan Johannes Oppikofer, 1822
- Parzellen
- Passung hoher Plausibilität
- Passung geringerer Plausibilität
- Systemlogik
- Anhaltspunkte Gassenbreiten
- ehem. Schmelzwasserrinne
- Stadtbach historischer Verlauf
- Ehgräben
- Grundlinie Vermessungsachse
- Grundlinie Vermessungspunkte

1:3'500 0 50 100m



Die Struktur der Zähringerstadt ist aus der Unterteilung und Rekombination der Hofstätten hervorgegangen.



abgeknickte Vermessungsachse im Strassenbild ablesbar

Stadtbefestigungen und Wehrbauten

Städte werden gegründet, um sichere Orte für Bevölkerung, Gewerbe und Handel zu schaffen. Unter den zahlreichen mittelalterlichen Gründungen hatte Bern einen Standortvorteil, weil der Fluss und die erhöhte Lage auf der Aarehalbinsel auf drei Seiten natürlichen Schutz boten und die Befestigung der Stadt mit überschaubarem Aufwand möglich war. Ideal war diese Lage ausserdem, weil die Stadt nach diesem Schema zweimal gegen Westen erweitert werden konnte.

Die Berner Stadtbefestigungen nutzten, wo immer möglich, die Vorteile natürlicher Hangkanten. Auch diesbezüglich bot die Aarehalbinsel ideale Voraussetzungen (siehe Blatt Aare, Topographie und Terrain).

Die Schutzwirkung einer Stadtbefestigung beruht zunächst auf einer Mauer, die an einem oder mehreren befestigten Toren Durchgänge bietet. Hinzu kommen (natürliche oder künstliche) Gräben. Von Türmen aus können diese Vorbereiche beobachtet und unter Beschuss genommen werden. Die Rückseite einer Mauer benötigt eine Freifläche für schnelle Truppenbewegungen.

Die drei Stadtbefestigung Berns entstanden im 12., 13. und 14. Jahrhundert, also innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit. Daher gleichen sich die drei Befestigungen, insbesondere bei den drei Tortürmen, welche das Stadtbild entlang der Hauptachse geprägt haben. Mit der letzten mittelalterlichen Befestigung am Christoffelturm stiess dieses Schema an seine technischen Grenzen. Daher gestaltete sich dieses Bauwerk mit seinem grossen Stadtgraben und seinen vielen Wehrtürmen aufwändig und kostspielig und veraltete früh. Aufgrund der Bedrohung im Dreissigjährigen Krieg wurde der Stadt im 17. Jahrhundert an der Westseite die Schanzenanlage vorgelegt, deren Bastionen bis aufs Länggassplateau hinauf feindliche Artillerie im Schach hielten. Ende des 18. Jahrhunderts war die Zeit der Stadtbefestigungen vorbei – Bern fiel auf dem Grauholz an die Franzosen. Wehrbauten wurden nach Hinfall ihrer Schutzfunktion jeweils in die städtische Bebauung integriert, architektonisch aufgewertet (Zeitglockenturm, Käfigturm) oder eingeebnet. Sie alle, auch die verschwundenen oder nur noch archäologisch nachweisbaren Befestigungen prägen bis heute den Körper und die Teilräume der Stadt. Ihre Überreste verdienen deshalb als Schutzgut integralen Erhalt sowie hohen Respekt, Sorgfalt und Pflege.



Planvedute Janssonius 1657

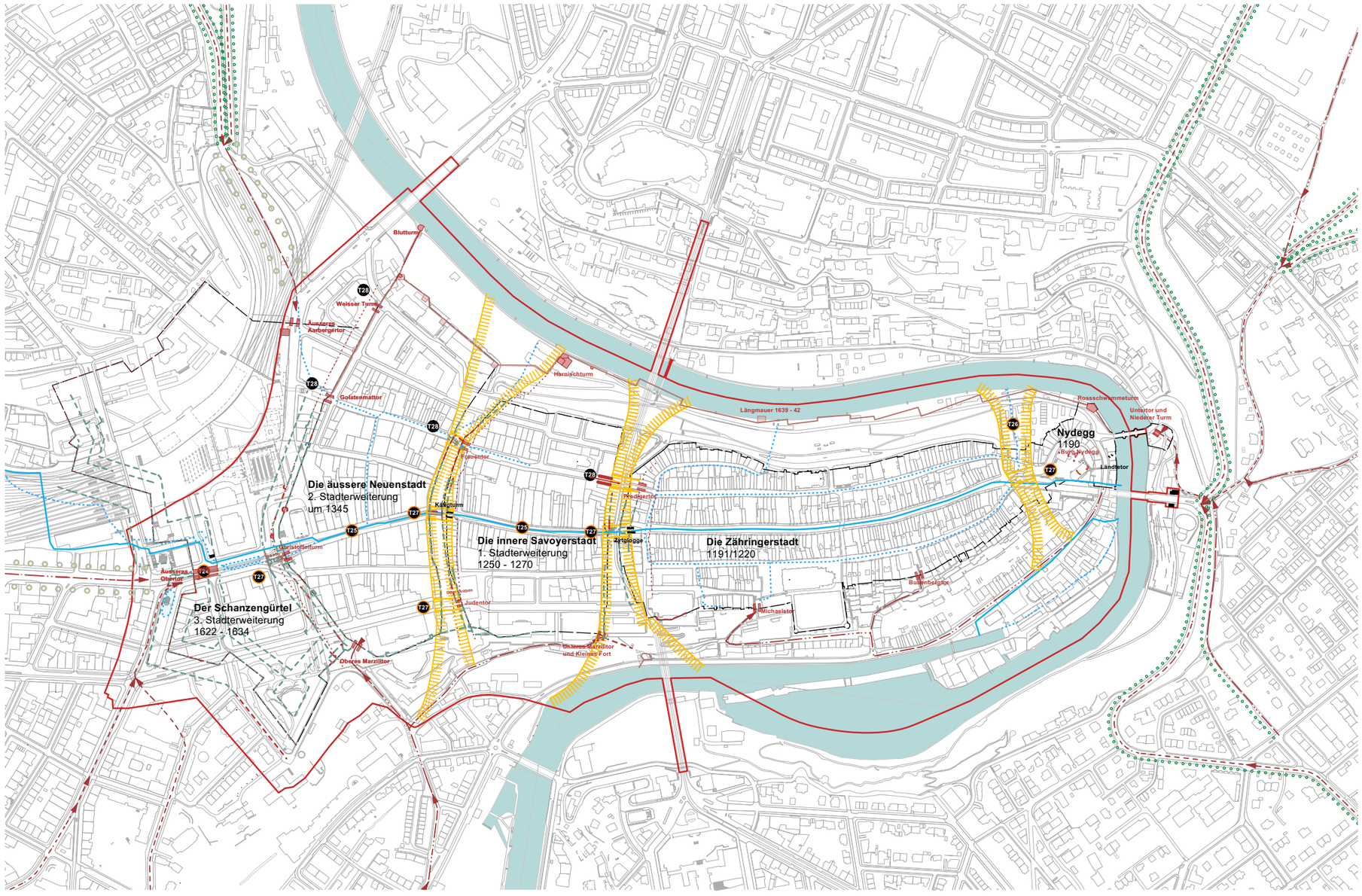

Stadtbefestigungen und Wehrbauten

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Stadterweiterungen
- Stadtpforten bestehend
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten
- ehemalige Bauten
- historische Gebäude bestehend

- bestehende Mauerstücke
- vermutete Mauerstücke
- Einfallachsen
- Einfallachsen mittelalterlich
- Historische Hochalleen und Baumreihen
- ehem. Schmelzwasserrinne
- ehem. Brückenschläge

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- T27 Torsituationen ablesbar machen
- T28 ehemalige Torsituationen mit Brückenschlag

1:7'500 0 50 100 250m



Blutturm



Hirschengraben

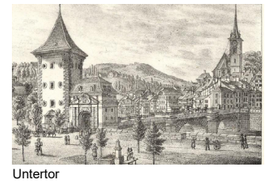

Untertor



äusseres Aarbergertor



Christoffelturm

Durchgehende Längsachsen

Im mittelalterlichen Gassensystem Berns waren alle Verbindungen zwischen den Stadtteilen jeweils auf die Durchgänge beim Zeitglocken, Käfigturm und Christoffelturm gebündelt. Direkte Verbindungen der südlichen bzw. nördlichen Nebengassen bestanden nicht, und sie waren auch weder städtebaulich noch verkehrsplanerisch also solche angedacht. So musste beispielsweise zwischen der Inselgasse (der heutigen Kochergasse) und der Herrengasse, ebenso zwischen der Prediger- (heute Zeughaus-) und der Rathausgasse der Umweg über den Zeitglocken genommen werden. Die heutigen durchgehenden Verbindungen sind erst im Verlauf eines jahrhundertelangen Prozesses entstanden, indem Gräben aufgeschüttet, Durchgänge ausgebrochen, Abkürzungen eingerichtet wurden. Dieser Prozess der Verknüpfung dauerte vom 15. bis weit ins 20. Jahrhundert.

Das städtische Leben verlief also stets vor allem entlang der überbreit ausgezeichneten Hauptachse, welche als belebter Stadtraum unbestritten Berns Rückgrat bildet. Die Nebengassen der Oberen Altstadt, also die Schauplatzgasse, die Neuengasse und die Aarbergergasse, haben besonders im 20. Jahrhundert wichtige Infrastrukturaufgaben übernommen. Die damit einhergehende technische Anmutung, welche sie vor diesem Hintergrund angenommen haben, soll einem sich an den Bedürfnissen der Menschen, insgesamt des Fuss- und Veloverkehrs orientierenden Ansatz weichen.

Die Aufwertung der Nebengassen als durchgehende Längsachsen betrifft einerseits die Verbindung Aarbergergasse-Zeughausgasse-Rathausgasse-Postgasse: Sie erschloss seit dem 14. Jahrhundert mit dem Aarbergertor auf Höhe der Genfergasse einen eigenen Stadteingang; seit dem 19. Jahrhundert ist sie als Fussgängerverbindung ins Länggassquartier hinauf verlängert worden. Das überaus reizvolle Portal zwischen Zeughausgasse und Rathausgasse, welches durch die Halle des Kornhauses führt, ist im späten 19. Jahrhundert mit Abbrüchen verbreitert worden.

Aufgewertet soll auch die erste südliche Nebengasse Schauplatzgasse-Amthausgasse-Münstergasse-Junkerngasse werden. Ihre Attraktivität beruht u. a. auf der direkten Anknüpfung an den Bubenbergplatz, wo bereits der Münsterturm als Wegmarke und Orientierungspunkt intuitiv die Richtung vorgibt und grosse Anziehungskraft ausübt. Diese Verbindung führt in einer abwechslungsreichen Szenografie vom Bubenbergplatz am Bundesplatz, am Casinoplatz und am Münsterplatz vorbei an die Nydegg.

Die Strassen an der Peripherie der Oberen Altstadt sind erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinzugekommen. Mit dem Bau der Bellevuegarage, deren Dach gleichzeitig den Casinoplatz bildet, und der Verlängerung der Schüttestrasse über die Brunn- und die Postgasshalde ist dieses System Mitte des 20. Jahrhunderts dankbar zur Bewältigung des Autoverkehrs angenommen und adaptiert worden.

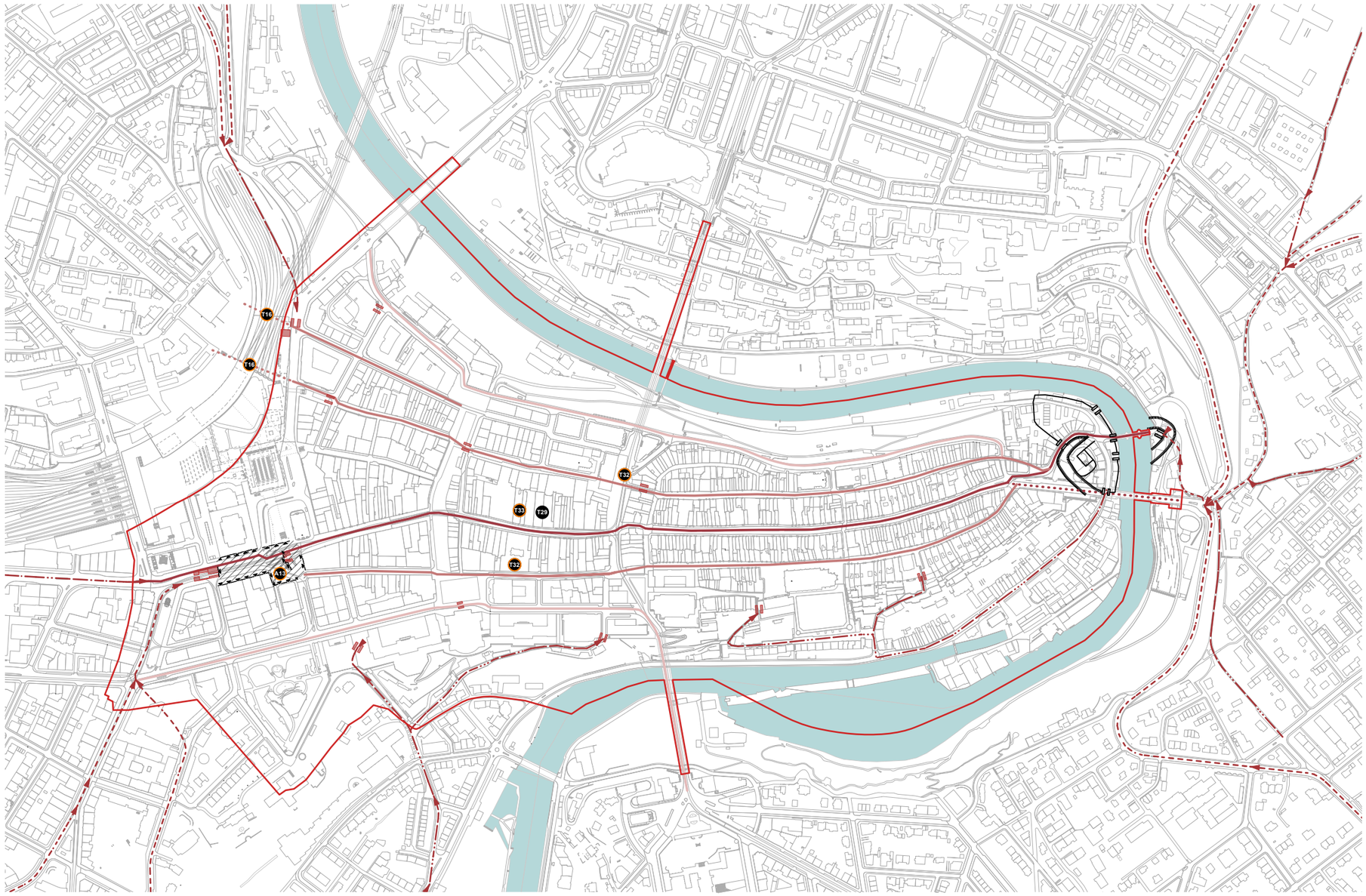

1:7'500 0 50 100 250m

Durchgehende Längsachsen

- Welterbe-Perimeter
- Hauptachse / mögliche Weiterführung
- Nebenachse / mögliche Weiterführung
- Lateralachse
- Einfallachsen
- Einfallachsen mittelalterlich
- Monumentalräume
- Wechselwirkung beidseitiger Fassaden
- Torsituation

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- A13 Christoffelplatz herstellen
- T16 Wiederherstellung der Wegverbindung und Sichtbarmachung der räumlichen Elemente
- T32 durchgehenden Gassencharakter stützen
- T33 Stadtbach als konstituierendes Element durchgehend sichtbar machen



Der Aufgang vom Bollwerk auf die grosse Schanze, 1908


Marktgasse, 1905

Passagen, Quergassen - Stadt der kurzen Wege

Eine Stadt kann als Körper bezeichnet werden, ihre Strassen und Gassen gleichen einem Blutkreislauf. Wie beim Körper sind diese «Gefässe» hierarchisch und in zahlreichen individuellen Abwandlungen ausgebildet. Je feiner die Verästelungen, desto höher der Stoffwechsel und die Vitalität der Organe. Eine Stadt der kurzen Wege ist deshalb für die Lebensqualität von entscheidender Bedeutung.
Die Gassen in einem Stadtsystem können nach verschiedenen Kategorien systematisiert werden – beispielsweise nach ihrer historischen Herkunft, ihren Abmessungen, ihrer Funktion oder ihrer Morphologie.
Der Plan der Berner Altstadt ist stets als System von Gassen in der Hauptrichtung von West nach Ost beschrieben worden. An dieser Stelle soll es nun um die ebenso wichtigen, aber sehr spezifisch ausgeprägten Querverbindungen gehen, von denen alle unterschiedlichen Prinzipien und eigener Logik gehorchen.
Die erste Querverbindung der Zähringerstadt war die Kreuzgasse. Wie die Längsgassen gehört sie zur ursprünglichen Anlage der Stadt, wie diese war sie von Anbeginn für schwere Transporte ausgelegt. Ihre Funktion wurde zuweilen mit den morphologisch verwandten, hier ebenfalls als «Quergassen» kategorisierten Verbindungen an der der Stadt zugewandten Seite der Stadtmauern gleichgesetzt (in Bern beispielsweise die Hotelgasse, das Zibelegässli, das Käfiggässchen oder die Waaghausgasse); die Annahme einer Stadtbefestigung an der Kreuzgasse im Umkehrschluss hat sich als Irrtum herausgestellt. Der angesichts der Form und des Namens nachvollziehbare Ansatz, die Kreuzgasse symbolisch zu lesen, wird im Bernbuch im Kapitel Bedeutungstopographie diskutiert.

Für das tägliche Leben in der Stadt sind die hier als Gässchen bezeichneten Fussgängerverbindungen unabdingbar. Wie im Bernbuch im Kapitel Die Zähringerstadt dargelegt, wurden einige von ihnen wahrscheinlich bereits als Teil des primären Systems der Planstadt gebaut, andere mögen nachträglich dazu gekommen sein. Im heutigen System der Zähringerstadt sind Gässchen in regelmässigen Abständen eingefügt. Unschwer erkennbar, wenn auch nicht mit sklavischer Systematik, sind sie mit Brunnenstandorten oder Anschlusspunkten wie dem Stettbrunnen, dem unteren Abschluss der Brunngasse oder mit dem Bubenbergtor koordiniert. In all diesen Elementen wird das Prinzip der kurzen Wege im städtischen Alltag deutlich, zu welchem beispielsweise das Wasserholen und die Wäsche gehören. Die Quergässchen der Oberen Altstadt funktionieren seit dem Mittelalter nach dem gleichen System.
Das System der Gassen und Quergässchen wird von den Parkverbindungen fortgesetzt. Sie verbinden, teils in Gestalt von Treppen, die Anschlusspunkte der Altstadt mit den an der Aare gelegenen Stadtteilen und dem Aareufer.
Ab dem frühen 20. Jahrhundert wird in Bern das System der Gässchen mit den Passagen ergänzt. Die Passagen leisten weitaus mehr als die Gässchen, kommen doch zu ihrer Verbindungsfunktion die Erschliessung von Geschäftsflächen und der Wetterschutz hinzu. Die Passagen ermöglichen es, die Erdgeschosse selbst in den tiefen Blöcken grossflächig kommerziell nutzbar zu machen. Für dieses Privileg geben sie der Stadt mehrere festlich gestaltete, atmosphärische Räume zurück.

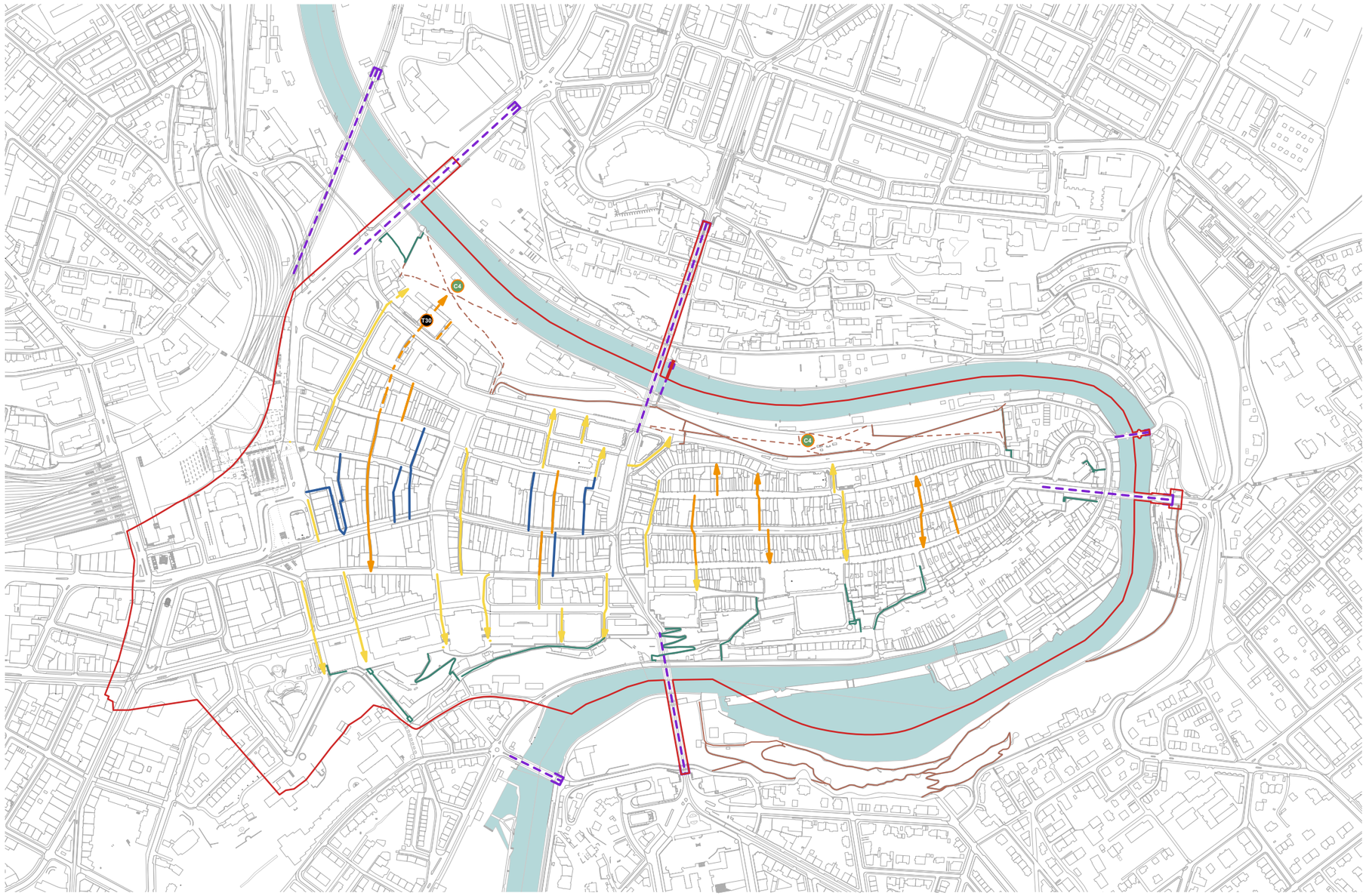

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C4 sinnfällige vertikale Verbindung Stadt-Aare wiederherstellen
- T30 bestehende Verbindungen wieder öffnen

Passagen, Quergassen - Stadt der kurzen Wege

- Welterbe-Perimeter
- Quergasse
- Gässchen
- mögliche Weiterführung
- Parkverbindungen
- mögliche Weiterführung
- Passage
- Stadt und Aare
- Brückenschläge Quartiererweiterungen

1:7'500 0 50 100 250m


Frickweg


Fricktreppe


Schützengässchen


von Werdt-Passage

Stadtfugen und Kreuzgasse (Plätze und Platzfolgen)

Als Stadtfugen werden die Platzanlagen bezeichnet, welche die historischen Quartiere der Stadt unterteilen. Das Motiv ist aus drei so genannten Schmelzwasserrinnen hervorgegangen, welche als Quergräben eiszeitlichen Ursprungs in der natürlichen Topographie der Aarehalbinsel vorhanden waren. Sie wurden in der Frühzeit als natürliche Terrainvorteile für Stadtbefestigungen genutzt: Auf Höhe der Nydegg, der Befestigung der Zähringerstadt am Zeitglocken sowie der Befestigung der Savoyerstadt am Käfigturm.
Das Motiv tauchte auch an zwei weiteren Stellen in die Morphologie der Stadt auf, wo nach heutigem Wissen keine solchen Quergräben vorhanden waren: an der Kreuzgasse und im Stadtraum Bahnhof Bern, der sich vom Hirschengraben bis ans Bollwerk erstreckt. So sind die Stadtfugen zu einem konstituierenden Element des Berner Stadtgrundrisses geworden. Die zwei Stadtfugen an der Zeitglocken- und der Käfigturmmauer weisen eine enge Verwandtschaft auf, während die dritte auf Höhe des Christoffelturms im 19. Jahrhundert stark überformt worden ist.
Den Begriff «Anomalie», den wir für den Versatz der Kreuzgasse verwenden, bezeichnet im medizinischen Sprachgebrauch eine «morphologische Unregelmässigkeit, Regelwidrigkeit». Diese sehr spezifische Konfiguration ist nicht aus einer stadträumlichen Figur gemäss neuzeitlicher Denkweise erklärbar, sondern steht im Zusammenhang mit dem Vermessungssystem der Gründungsstadt (siehe Bernbuch). Der Versatz der Kreuzgasse führt zu einem Durchblick, in welchem im Unterschied zum Bild der Hauptgasse eine reizvolle Tiefenstaffelung entsteht.
Das Vorhandensein natürlicher Geländeeinschnitte, welche die Aarehalbinsel in erstaunlich regelmässigen Abständen unterteilen, war als Eignungskriterium und Standortfaktor ausschlaggebend für die Anlage der mittelalterlichen Befestigungswerke. Teilweise auch künstlich ausgebaut, mussten diese Einschnitte ursprünglich mit Brücken und Aquädukten überquert werden. Jede dieser Fugen spielte damit zu Beginn eine «aktive» Rolle als Bestandteil des jeweiligen Verteidigungswerks. Sobald die nächste Stadterweiterung und Stadtbefestigung in Dienst ging, war sie ihrer militärischen Aufgabe ledig und wurde für die Bebauung meist mit Bürgerhäusern freigegeben. Die Gräben wurden für Tierhaltungen (Bärengraben, Hirschengraben), später als Gemüsegärten, zum Bleichen von Wäsche etc. zwischengenutzt. Früh entstand das Bedürfnis, sie zuzuschütten und die dabei entstehenden Freiflächen zivilen oder militärischen Nutzungen zugänglich zu machen. Damit wurden diese Räume zu überaus wertvollen Ergänzungen des eher rigiden mittelalterlichen Gassenschemas. Die Stadt, welche ursprünglich von den Gassen konstituiert worden war, besass auf einmal grosszügige Freiräume, die sich ebenso als Raumreserve wie auch für städtebauliche und landschaftsarchitektonische Verfeinerungen anboten. Im Unterschied zu den Gassenbildern, deren Qualität an der räumlichen Einheit und feinen formalen Nuancen gemessen wird, leben Stadtfugen vom Nebeneinander verschiedener Epochen, ihrer Denkmäler und räumlichen Vorstellungen.
Heute sind die Stadtfugen nicht nur Übergangsräume im Stadtgefüge, sondern bedeutende Versammlungsorte und Repräsentationsräume. Nicht zufällig zeigen Darstellungen der Sehenswürdigkeiten Berns im frühen 19. Jahrhundert etwa zur Hälfte Bauten und Plätze im Bereich der Stadtfugen.

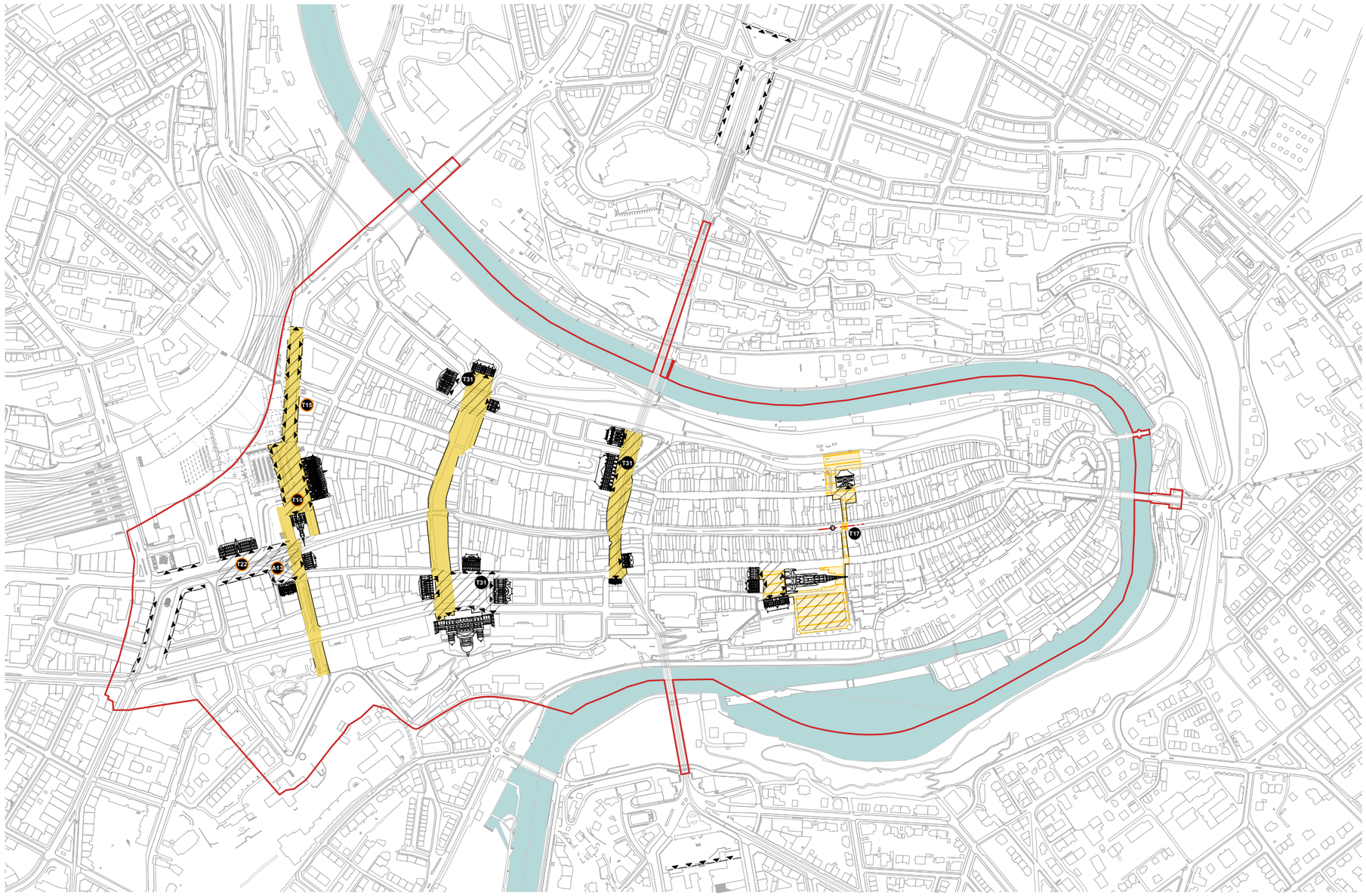

Die Entwicklung der Stadtfugen war also ein Prozess, bei welchem sich diese Räume von einem «Aussen» mit reiner Wehrfunktion zu Lagerstätten für Schutt und Abraum, später zu Freiflächen und schliesslich zu städtebaulich ausgeprägten und ausgezeichneten Innenräumen des Stadtkörpers wandelten. Das Schüttgut, mit welchem die Stadtfugen aufgefüllt wurden, birgt umfangreiche Bestände archäologisch wertvollen Materials.

Stadtfugen (Plätze und Platzfolgen)

- Welterbe-Perimeter
- Die Stadtfugen
- Kreuzmotiv: Anomalie Kreuzgasse
- Monumentalräume
- Wahrung Raumproportionen und räumlicher Ausdruck

1:7'500 0 50 100 250m

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- A13 Platzraum ausbilden
- T14 räumliche Fassung durch die Randbebauungen in der Zeit um 1925 anzustreben
- T15 Wiederherstellung des klar gefassten Strassenraumes
- T17 Anomalie Kreuzgasse
- T22 zwischen den Toren - Wiederherstellung der Mitte
- T31 wertige Oberflächenmaterialien unterstützen die Wirkung der Monumentalräume

Stadtfugen und Kreuzgasse (Plätze und Platzfolgen)

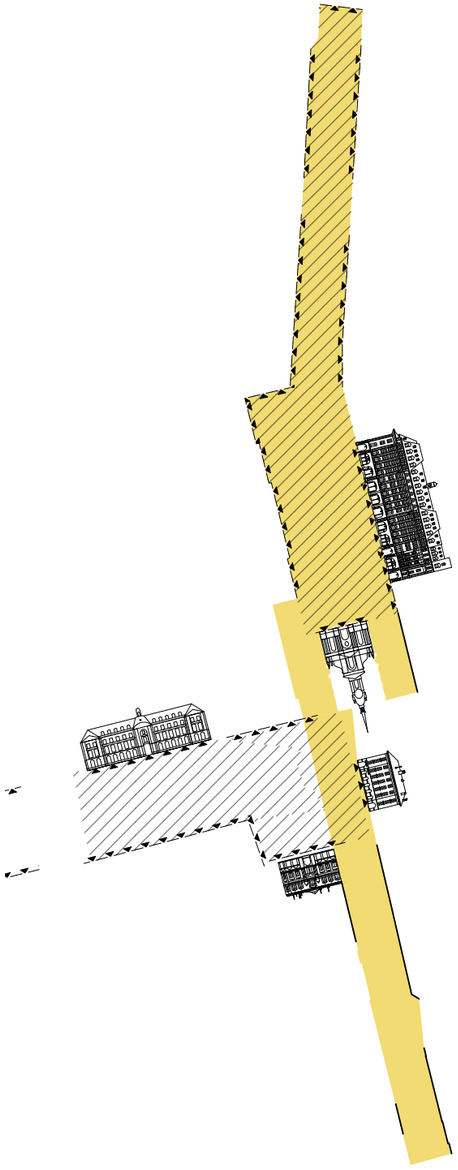

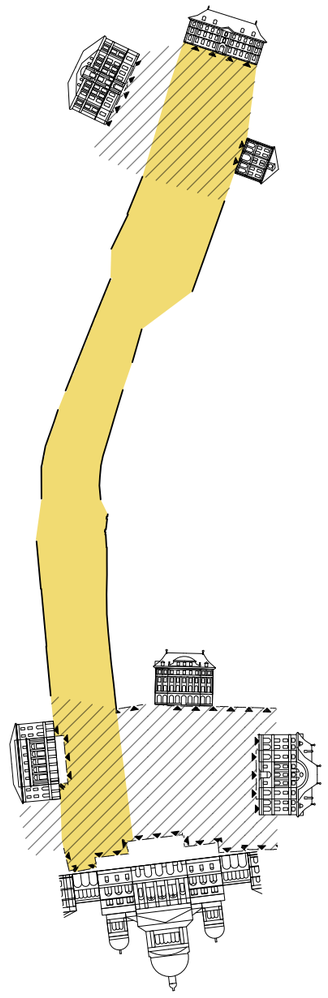

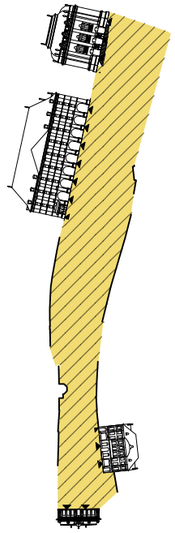

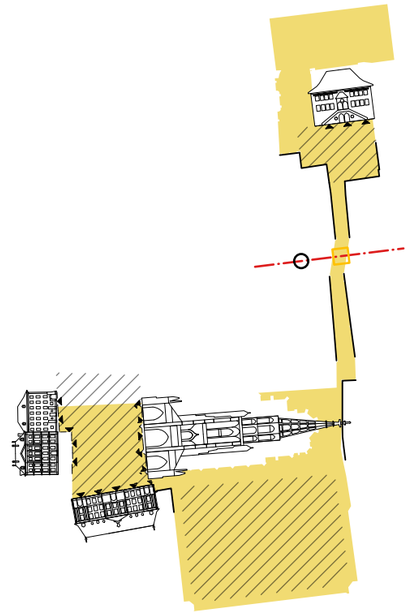

1:3'000 0 25 50 100m

Stadtraum Bahnhof Bern



Stadtfuge Bundes-/Bären-/Waisenhausplatz



Stadtfuge Kornhaus-/Theater-/Casinoplatz



Anomalie Kreuzgasse



Grünraumtypologien

Die folgende Übersicht über die wichtigsten Grünraumelemente fasst die im gleichnamigen Kapitel des Bernbuches umfangreich aufgearbeiteten Inhalte zusammen.

Aarehang: Grünraumelemente bestimmen die dem Aaretal zugehörigen Teile des Welterbes. Das Relief und die Exposition des Aaretals prägt die Nutzung der grossen zusammenhängenden Grünräume.

An diesen Lagen haben sich Flächenwidmungen unterschiedlichster Nutzungen und Öffentlichkeitsgrade herausgebildet. So erhebt sich die Münsterplattform als eine der wichtigsten Manifestationen öffentlichen Raums an der Stadtsüdflanke mitten in einer Landschaft hervorragender privater Anlagen mit privilegierter Südexposition. Dass die verschatteten Lagen in mehreren Fällen öffentlichen Promenaden gewidmet sind, hat seine Ursache in der Sommernutzung, der frischen Luft und dem Morgen- und Abendlicht.

Das Aaretal verdient Sorgfalt und Schutz, zumal die Sicht auf die Stadt als Ganze, auf ihre Silhouette(n) und auf ihre Monumente ohne das Aaretal als Bühne mit zahlreichen dramatischen Sichtbeziehungen unvorstellbar wäre. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang das Wegsystem, das mit seinen Rundläufen, Brücken und Stegen dem Erlebnis der Stadt zahllose faszinierende zusätzliche Facetten gibt.

Christlich ikonologisches Stadtgrün: Diese Kategorie befasst sich mit der Wahl von Pflanzen für bestimmte Orte unabhängig ihrer Standorteignung. Zahlreiche solche Zuordnungen stammen aus dem christlichen Kulturkreis (die Weinrebe, die Eiche, «die Lilien auf dem Felde» etc.). Sie bilden sich in der Anwendung im täglichen Leben ab, es bilden sich Gewohnheiten und Traditionen heraus, welche unmittelbare Auswirkungen auf die Stadtgestalt und die Atmosphäre der Stadt haben. Der traditionelle Stadtbaum ist die Linde, welche in Bern wie an der Nydegg traditionell alle Kirchen begleitet. Sie wurde auch in Hofsituationen und an Alleen verwendet. Auf dem Galgenfeld begleiten Eichen den Gerichtshügel. Die immergrüne Thuja verkörpert das ewige Leben, beispielsweise auf Friedhöfen und im Stiftsgarten. Auch säkulare Nutzungen wie der Rosengarten sind aus der christlichen Ikonografie hervorgegangen. Die christliche Tradition wird in jüngerer Zeit von jüngeren gestalterischen Elementen überlagert. So findet die Kastanie, welche heute die Münsterplattform und den Hirschengraben ziert, vor allem im 20. Jahrhundert Eingang in die Stadtvegetation. Der Katalog von geeigneten Stadtbäumen wird heute durch das Kriterium der Hitzeresilienz neu definiert.

Areahof: Ein im öffentlichen Raum der Stadt kaum wahrnehmbares, für das Leben in derselben jedoch entscheidendes Element ist der Areahof. Mit diesem Begriff bezeichnen wir Hofräume im Innern der Baublöcke, die im Welterbeperimeter in grosser Anzahl und hoher architektonischer und räumlicher Qualität vorhanden sind (lat. Area = Gebiet, freier Platz, Bauplatz). Dieses Element hat sich aus der Hofstätte, später dem räumlichen Zusammenspiel zwischen Vorder- und Hinterhaus und der Nutzung als Wirtschafts- oder Repräsentativraum herausgebildet.

Die Areahöfe waren anfänglich oft von funktionalen Anforderungen geprägt. Ver- und Entsorgung, Lagerung, Kleintierhaltung, Gewerbebedarf, Erschliessung und Sanitärfunktionen kamen hier auf kleinem Raum zusammen. Es waren wohl zunächst auch die Areahöfe, welche den steigendem Nutzungsdruck aufnahmen – lange bevor die Vorder- und Hinterhäuser aufgestockt wurden.

Nicht selten ist in den Höfen freilich mit schönen Lauben und Treppenhäusern eine diskrete Repräsentationswelt entstanden, in welcher das städtische Leben, der Wohlstand, die Kultiviertheit der Bewohner*innen zelebriert werden, oft auch mit Grünraumelementen. Dabei ist eine grosse Vielfalt umbauten Raums bis hin zum Lichthof oder Frischluftkamin vorzufinden. Viele kleinteilige Ökonomiehöfe sind im Verlauf von Neuzusammenlegungen zu aristokratischen Repräsentationshöfen aufgewertet, andernorts ganzflächig überbaut bzw. das Hofniveau in das erste Obergeschoss hinaufgelegt worden.

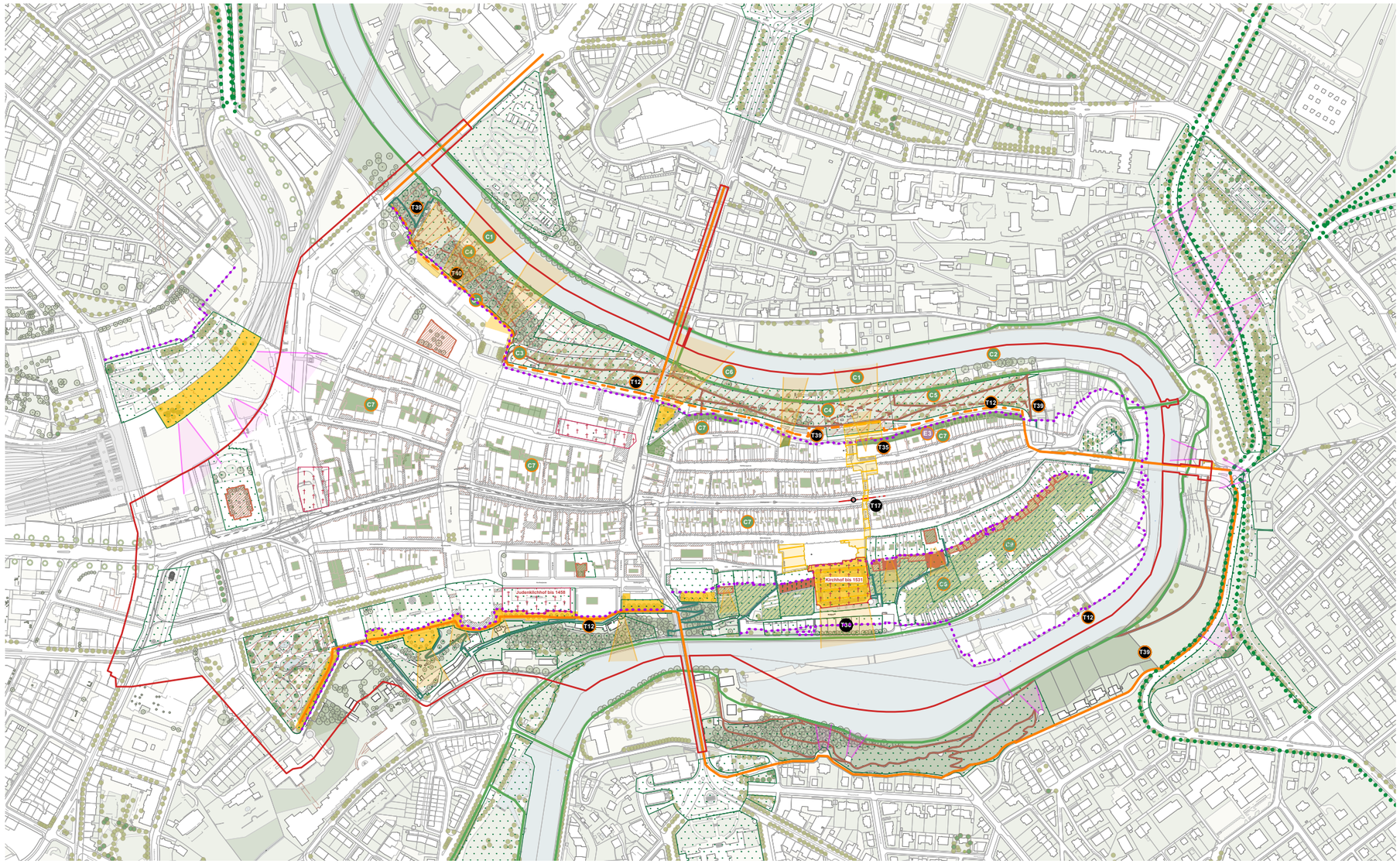

Grünraumtypologien

- Welterbe-Perimeter
- Stadtsilhouetten
- christlich ikonologisches Stadtgrün
- Barocke Terrassengärten (öff. Repräsentation)
- Terrassengärten
- Hortus Oeconomicus
- repräsentative Terassen und Höfe privat
- Dachgärten
- Hangpromenaden mögliche Weiterführung
- Aarepromenaden mögliche Weiterführung
- Parkverbindungen mögliche Weiterführung
- Stadt - Aare Verbindungen
- Landschaftsfenster nach innen
- Landschaftsfenster nach aussen
- öffentliche Terrassen / Promenaden mögliche Weiterführung
- Friedhöfe historisch
- Historische Hochalleen und Baumreihen
- hist. wertvolle Gärten & Anlagen
- Parkpflegewerk vorhanden
- Bestandesbäume

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

1:7'500 0 50 100 250m

- C1 Landschaftsfenster wiederherstellen
- C2 durchgehende Aarepromenade einrichten
- C3 Hangkantenweg etablieren / Querschnitt Strasse MIV reduzieren
- C4 sinnfällige vertikale Verbindung Stadt-Aare wiederherstellen
- C5 offene Wiesenfläche im Park fördern
- C6 Anlage im Sinne des Gartendenkmals weiterentwickeln
- C7 Innenhof und Terrassen Begrünung fördern
- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- C9 Erstellung Parkpflegeweg empfohlen
- T12 Stadtsilhouettenschutz
- T17 Anomalie Kreuzgasse vervollständigen
- T35 Aussichtsfenster Rathaussaal wiederherstellen
- T36 Aussichtsfenster Münsterplattform wahren
- T39 Verbindung neu errichten / aufwerten
- E3 Erdgeschossnutzung etablieren zur Aktivierung des Strassenraumes

Grünraumtypologien

Hortus Oeconomicus: Die Gegenwelt zum Repräsentationshof bildet der Wirtschaftshof, welcher an Lagen in Stadtbachnähe entstand und für Produktion, Kleintierhaltung, Toiletten, Abfallwirtschaft verwendet wurde. Der Produktion dienten auch die Terrassengärten, die sich zum grössten Teil am Südhang der Zähringerstadt – also im Bereich, der durch Stadtmauern geschützt war – befinden. Sie sind teilweise sehr frühen Ursprungs, haben mit Kräutern, Gemüsen, Beeren, Obst das kulinarische Kulturgut der Stadt bereichert und sind heute als Biodiversitätsflächen kostbar.
Monumentale Terrassenbauten: Nicht losgelöst vom natürlichen Terrain lassen sich die bedeutenden Terrassenbauten betrachten, deren bedeutendster die Münsterplattform ist: Sie stellt in Bern die extremste, ideale Ausprägung dieses Typus dar. Seit dem Bau der ersten Kapelle in der Zeit der Stadtgründung lag hier ein Friedhof. Mit dem Bau der neuen Leutkirche gegen 1300 wurde dieser Friedhof ab 1310 erweitert; eine zweiter Ausbau folgte nach 1334. Die letzte Vergrösserung und Erhöhung fällt in die Zeit des Münsterbaus, dessen Grundsteinlegung 1421 stattfand. Die Erweiterung der Plattform mag auch mit den statischen Problemen zu tun haben, die ab 1460 beim Bau des Turmes auftraten. Der Friedhof auf der Plattform wurde 1531 säkularisiert und an den Rosengarten verlegt, auf der Plattform entstand ein Lustgarten, der im späten 18. Jahrhundert durch die heutige Promenade ersetzt wurde.
Später entstehen weitere monumentale Terrassenbauten wie die Casinoterrasse oder die Bundesterrasse; letztere trat an die Stelle eines Abschnittes der Stadtmauer der zweiten Stadterweiterung.
Aristokratische Repräsentationshöfe und Terrassensysteme: Der Münsterplattform folgen besonders im 18. Jahrhundert zahlreiche vergleichbare Bauwerke an Privatbauten. Die idealtypische aristokratische Verkörperungen des Themas befindet sich am Beatrice von Wattenwyl-Haus, dessen Terrassensystem sich vom Palast an der Junkerngasse bis hinunter ins Mattequartier erstreckt. Die massiven Mauern des gewaltigen Unterbaus folgen Massregeln wie dem goldenen Schnitt. Sie bilden nicht nur den Unterbau, sondern beherbergen auch Kellerrräume für den Unterhalt der Gärten. Die kaskadenartigen, mit grandiosen Treppenanlagen erschlossenen Terrassierungen stehen in der Tradition von Bramantes Projekt für die Anbindung des Belvederes im Vatikan an den päpstlichen Palast.
Gärten: Die Vielfalt der Typen und Nutzungen wird von einem weiteren Hauptthema der Architekturgeschichte zusätzlich überlagert. Der Erlacherhof führt als Maison entre Cour et Jardin die bernische Aneignung der französischen Barocktradition vor: Nach der Cour d'honneur, welche in typologisch einzigartiger Weise eine Raumtasche in der Junkerngasse aufbricht, folgt eine faszinierende Sequenz, welche vom Treppenhaus durch den grossen Saal auf die Terrasse führt.
Eine faszinierende Spielart des Themas zeigt das Marcuardhaus an der Amthausgasse 5 – hier ist es nicht die cour d'honneur, welche sich gegen die Stadt öffnet, sondern der Barockgarten, der die Abfolge der Fassadenfronten an der Kochergasse unterbricht.
Promenaden: Mit der Verschönerung des Stadtbildes geht im 18. Jahrhundert der Bau von Promenaden einher. Als Prototyp entsteht in den 1740er Jahren die Grabenpromenade. Diese ist zusammen mit dem Lindenhof in Zürich die älteste Promenade der Schweiz; 1905 muss sie zu grossen Teilen dem südlichen Brückenkopf der Kornhausbrücke weichen . Auf der Münsterplattform ist im 18. Jahrhundert eine Gruppe gewaltiger Linden herangewachsen. Zusammen mit den spätgotischen Eckpavillons müssen diese einer barocken Neugestaltung weichen, deren Geometrie in der heutigen Anlage weiter lebt. Der Abschluss der Arbeiten an dieser Promenade erfolgt 1778/79. Ähnlich wie an der Grabenpromenade bildet ab 1770/72 eine Lindenpromenade den südlichen Abschluss des Bärenplatzes, wo zuvor der so genannte Obere Graben zugeschüttet worden war. Auch die Parkanlage auf der kleinen Schanze hat ihre Anfänge in einer Promenade des 18. Jahrhunderts. Der Typus findet eine Variation in der Alpenpromenade – der Name wird in der Frühzeit für die Bundesterrasse und die Unterbauten der Bundeshäuser verwendet. In die Mitte des 19. Jahrhunderts sind die ersten Wege zu datieren, welche ein Promenieren entlang der Aare ermöglichten – dies betrifft den Langmauerweg sowie die Aarstrasse. Als weiteres Hybrid zwischen einer Promenade und einem Lustgarten entstehen ab dem späten 19. Jahrhundert in mehreren Schritten die englischen Anlagen.
Alleen: Die Begleitung der Alleen mit Baumreihen findet seit dem 18. Jahrhundert weite Verbreitung. Die Alleen werden damit zu Elementen, welche wie Fühler der Stadt in die Landschaft reichen, die Ankunft in der Stadt ankündigen und vorwegnehmen. Die Bäume schaffen eine angenehme Atmosphäre, indem sie Schutz vor der Sonne bieten. Viele historische Alleen nehmen dadurch Promenadenqualität an und bereichern als Erholungsräume die Stadt – beispielsweise die Engestrasse, der Aargauer- und der Muristalden.
Friedhöfe: Die Stadt besass stets mehrere Friedhöfe. Bereits erwähnt: der Friedhof auf der Münsterplattform, der in den 1530er Jahren ans Klösterli, mit dem Bau des Aargauerstaldens an den Rosengarten verlegt wurde. Zahlreiche Institutionen unterhielten eigene Friedhöfe: Das Barfüsserkloster im Bereich des heutigen Casinos, der Predigerorden den Prediger-Kirchhof. Hinzu kamen der Insel-Friedhof beim Holzwerkhof, der Judenfriedhof (heute Bundeshaus Ost) etc.
Die Friedhöfe auf dem Stadtgebiet sind mit dem Wachstum der Stadt allesamt schrittweise aus dem Altstadtperimeter an die Peripherie gewandert.
Dachgärten: Mit der Verdichtung der Stadt und dem Fortschritt der Bautechnik entstehen ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Dachterrassen. Damit stapelt sich das Grün in die Höhe, wird zum Teil der Stadtansicht von oben. Viele Dachgärten entstehen an Schattensituationen bzw. mit Nordexposition – so beispielsweise an der Brunn- und Postgasshalde. Die Dachgärten sind private Rückzugsorte, individuelle Paradiesgärten, Orte der Selbstdarstellung mit exotischen Topfpflanzen, Sitzgelegenheiten. Heute sind sie Teil der kulturellen Vielfalt und der Wohnqualität der Stadt. Als Besonderheit sei die schöne, mit Kastanien besetzte Promenade auf dem Dach des Casinoparkings hervorgehoben.
Nachhaltigkeit und Anpassung an den Klimawandel: Das Wissen um den Wert von Bäumen für die Luftqualität und die Kühlung der Stadt mit Bäumen konsolidiert sich spätestens im 18. Jahrhundert, in dem die Promenaden und Alleen entstehen. Heute wird dieses Potential neu erkannt. Während Bäume in den Haupt- und Nebengassen der Altstadt fehlen, gehören sie in den Stadtfugen zu den traditionellen Gestaltungsmitteln.
Landschaftsfenster, Panoramen, Ansichten: Im Zusammenhang mit den wichtigen Sichtverbindungen auf die Stadt und aus der Stadt hinaus spielt die Baumpflege eine wichtige Rolle. Klassische Aussichtslagen wie die Casinoterrasse, die Wandelhalle des Bundeshauses, das Kunstmuseum etc. setzten stets sorgfältige Baumpflege voraus. Dies gilt auch für die Englischen Anlagen, die von zahlreichen Standorten mit Sitzbänken aus kuratierte Sichtfenster auf die Altstadt besitzen. Die für solche Fenster erforderlichen Anstrengungen sind zeitweise in Vergessenheit geraten und sollen künftig neu gepflegt werden.



Mülleratlas 1798



Sinner 1790


Katasterplan 1822 Johannes Oppikofer

Genese Baumkonzept

Der Umgang mit Grünanlagen und insbesondere Bäumen hängt stets von kulturellen und historischen Entwicklungen ab. Die Auswahl von Baumarten, Baumschnitten und Setzungen folgt zeittypischen Prinzipien. Diese Historizität im Zusammenhang mit lebendigen, wachsenden Elementen wie Bäumen zu wahren, ist anspruchsvoll, aber soll dennoch nicht ausser Acht gelassen werden.

Bäume und Grünraumelemente haben auch grosses Potential, den Stadtraum zu akzentuieren und zu zonieren, Dies geschieht mit der Volumetrie von Baumkronen sowie den Markierungen, welche mit Baumstämmen gesetzt werden. Damit können Stadträume aufgewertet werden und ihr Ausdruck, ihre Charakter und ihre Individualität kann umgeprägt werden. (Ein interessantes Beispiel ist die Münsterplattform, auf welcher bis ins 18. Jahrhundert eine Gruppe mächtiger Linden stand. Sie wurden damals zu Gunsten einer geometrischen, flächigeren Baumsetzung für die noch heute bestehende Promenade gefällt.)

Die Gassen der Berner Altstadt waren nie als Baumstandorte vorgesehen und eignen sich auch hierfür nicht. In den Stadtfugen hingegen gehören Bäume und Grünraumelemente schon seit den frühesten Stadtansichten bei Sebastian Münster oder Matthäus Merian zur Grundausstattung.

Heute geniessen Baumpflanzungen besondere Aktualität, weil die überragend wichtige Funktion von Bäumen für die Beschattung, die Verdunstung und damit Kühlung sowie die Luftqualität erkannt worden ist.

Laubbäume als wechselgrüne Elemente sind wichtig für den saisonalen Lichthaushalt.

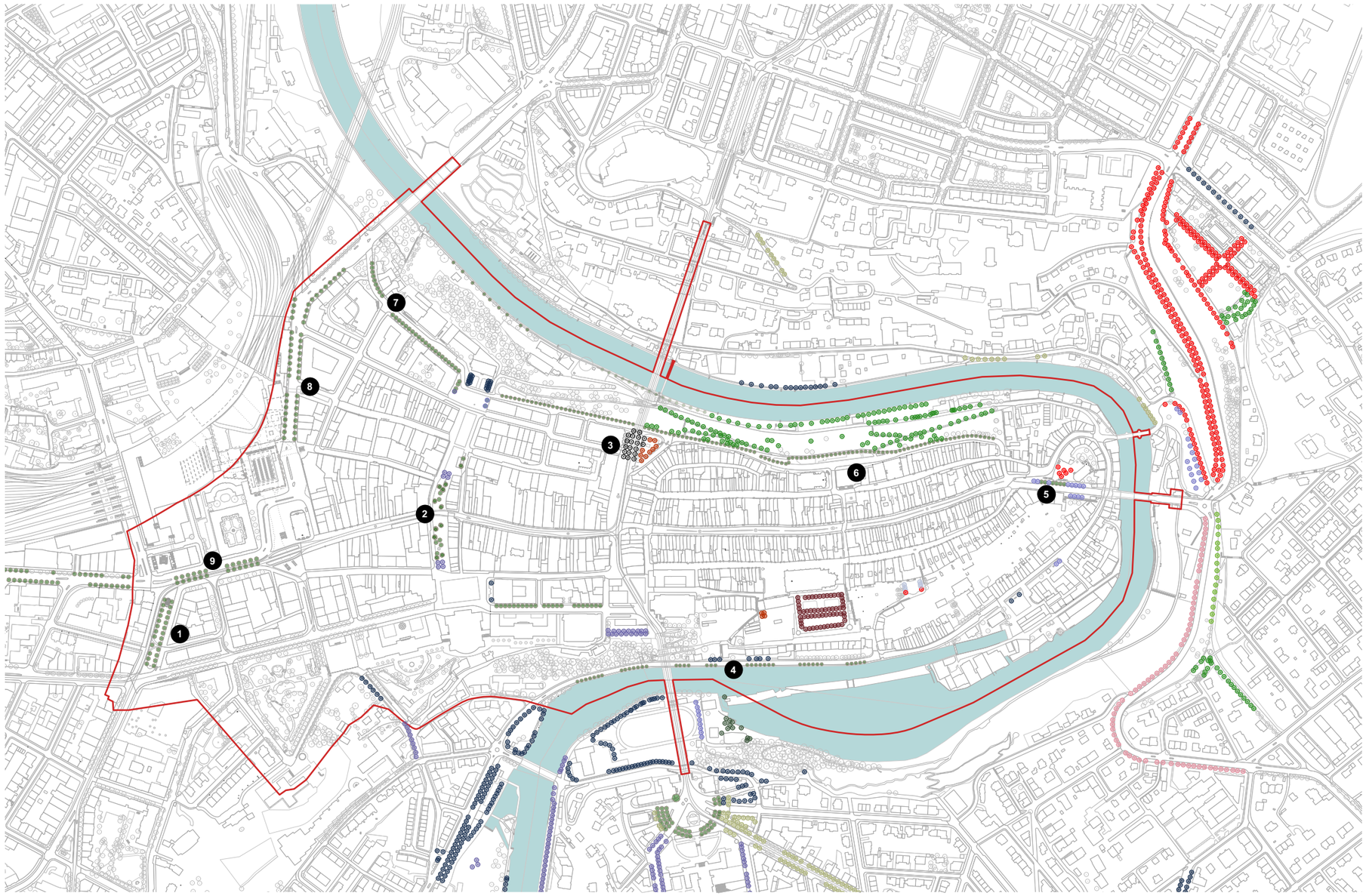

Genese Baumkonzepte

etabliert

- 1706 - 1729
- 1730 - 1749
- 1750 - 1779
- ehemalig 1757
- 1780 - 1799
- 1800 - 1829
- 1830 - 1859
- 1860 - 1889
- 1890 - 1899
- 1900 - 1929
- 1930 - 1949
- 1950 - 1969
- nach 1970
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

Mögliche Aufwertung durch Baumpflanzung
1. Hirschengraben
2. Bären-Waisenhausplatz
3. Grabenpromenade Kornhausplatz
4. Aarstrasse
5. Nydegggasse
6. Promenade Post- und Brunngasshalde
7. Hodlerstrasse
8. Bollwerk
9. Bubenbergplatz

1:7'500 0 50 100 250m


Kornhausplatz mit Grabenpromenade, 1887


Einzelbäume vor der Schweizerischen Nationalbank

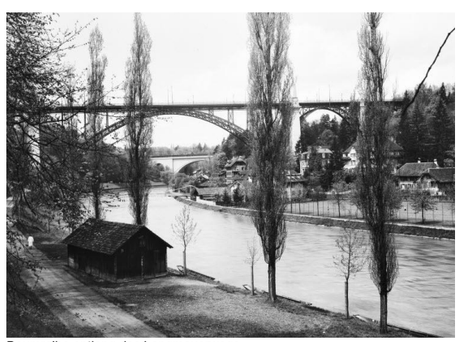
Baumreihe entlang des Langmauerwegs


Hochallee am Aargauerstalden

Beleuchtung - Nachtbild

Eine hochwertige Beleuchtung ist für das Funktionieren und die Sicherheit einer Stadt besonders in den Abendstunden und im Winterhalbjahr unerlässlich. Die Qualität des Stadtbildes hängt in allen atmosphärischen Belangen mit der Qualität der Beleuchtung zusammen. Dabei spielt nicht nur die Beleuchtung der Freiräume, sondern auch die Illumination von Fassaden, insbesondere Erdgeschossen sowie von Schaufenstern und Fenstern eine wichtige Rolle.

Im Umgang mit Licht hat die Stadt wie mit vielen anderen Elementen eine kulturell und technisch geprägte Entwicklung durchlaufen und sich dabei in einem erstaunlichen Mass gewandelt. Die Geschichte der künstlichen Beleuchtung lässt sich in eine Zeit vor und eine Zeit nach der Einführung des Gaslichtes einteilen. die Polizeikammer beschloss 1761, zur allgemeinen Sicherheit der Bürger- und Einwohnerschaft von Bern die Lauben Arkaden zum erstenmal mit Laternen zu beleuchten, deren Zahl bis 1763 auf 150 sich vermehrte.

Mit der Einführung der flächendeckenden Gasbeleuchtung begegnet uns der Stadtraum auf einen Schlag in seiner modernen Gestalt. An der Weihergasse 3 wird 1841-1844 das erste Gaswerk der Schweiz erbaut. Die erste Gasbeleuchtung in Bern nimmt 1842 den Betrieb auf. 1875 liefert ein neues Gaswerk in industriellen Mengen Gas. Seit 1904 laufen in der Dampfzentrale die Generatoren für elektrischen Strom. Die entsprechenden Beleuchtungen existieren lange Zeit parallel – die Laternen und Kandelaber sind auf Fotos der Zeit allgegenwärtig.

Künstliches Licht wird nicht nur flächendeckend eingesetzt, sondern früh auch zur Auszeichnung von Denkmälern – so erhält der neue Bundesplatz von Anbeginn elektrische Kandelaber und wird der Münsterturm wahrscheinlich schon seit den 1920er Jahren hell angeleuchtet.

Derweil die Leuchtmittel früh von internationalen Produzenten geliefert werden, prägt stets die technische Entwicklung das Erscheinungsbild der Epochen. Die Stadt im Licht der Gaskandelaber ist eine andere Stadt als jene im Licht der Kohlebogenlampen oder der Peitschenkandelaber, mit denen die autogerechte Stadt technisch einwandfrei ausgeleuchtet wird. Heutige Leuchtmittel sind dämmbar und liefern beliebige Lichttemperaturen, ja Farblicht jeder Tönung, hinzu kommen Projektoren. Es tun sich scheinbar grenzenlose Gestaltungsmöglichkeiten auf. Gestaltung mit Licht heisst nicht mehr, das zu machen, was möglich ist, sondern das, was richtig und angemessen ist. Gleichzeitig wird allmählich begriffen, dass übermässiges Kunstlicht ein Umweltproblem darstellt.

Mit ihrem Beleuchtungskonzept arbeitet die Stadt an einem nachhaltigen, sicheren und dem Gegenstand angemessenen Gestaltungsansatz. Hier werden auch Grundlagen aufgearbeitet und Grundsätze, insbesondere zur Beleuchtung der Altstadt und spezifisch von Baudenkmälern erlassen. In der Baubewilligungspraxis gelten weiter das Reklamereglement der Stadt Bern und die Signalisationsverordnung des Bundes.

Das Beleuchtungskonzept für die Altstadt soll im Sinn des Welterbes weiterentwickelt werden.

Gemäss Beleuchtungskonzept der Stadt Bern und Massgaben von Stadtgrün Bern gelten bei der Beleuchtungsgestaltung folgende Grundsätze:

- unnötige Lichtverschmutzung vermeiden
- So viel wie nötig, so wenig wie möglich beleuchten
- Warmweisses Licht verwenden
- Mit Ausnahme der Anleuchtungen von wichtigen Objekten, speziellen Gebäuden oder Bauelementen ist das gesamte Licht von oben nach unten auszurichten
- Parkanlagen nicht beleuchten, ausser Hauptwegverbindungen
- Mehrere Gebäude in der Altstadt sind Niststandorte von geschützten und potenziell gefährdeten Vogelarten (v. a. Mauersegler, Alpensegler). Eine direkte Beleuchtung der Niststandorte ist zu vermeiden.



Gassenbeleuchtung



Objektinszenierung



Plan Lumière

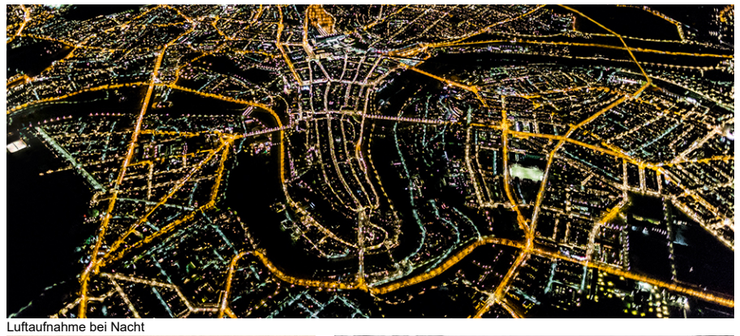

Luftaufnahme bei Nacht



Schauplatzgasse 1910



Hodlerstrasse, 1896

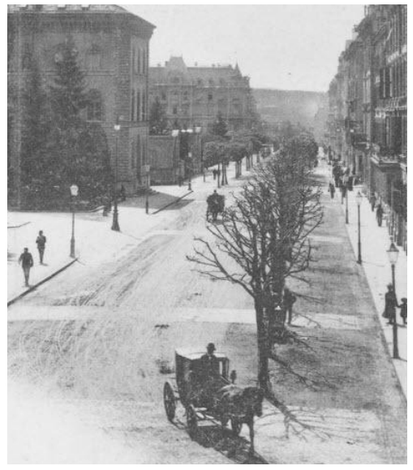

Bundesgasse, 1901

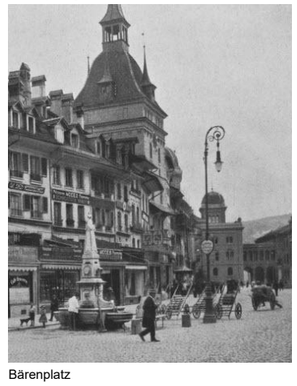

Bärenplatz



Bundesplatz



Kornhausplatz, 1910

Stadtveduten

Wenn eine Stadt wie Bern einen jahrhundertelangen Prozess der Verfeinerung und Aneignung durchläuft, bilden sich mit der Zeit Situationen heraus, von denen sich besonders schöne, klassische Blicke und Ansichten (neulateinisch «Veduten») auf die Stadt bieten. Hier verdichtet sich ein an sich abstrakter, komplexer Gegenstand zu einer anschaulichen, ikonischen Bildformel. Hier wird Stadt als Objekt, als körperhaftes Ganzes wahrnehm- und vermittelbar.

Die Berner Gründungsstadt mag zunächst eine eher schmucklose Ansammlung von Bauten dargestellt haben. Zu den Befestigungstürmen der Stadtmauern gesellten sich bald Kirchtürme, Dächer, Zinnen. Eine besondere Rolle spielte in Bern ab Beginn des 16. Jahrhunderts der zeichenhafte Münsterturm. Erste bildliche Darstellungen Berns entstanden ab dieser Zeit. Mit den Jahren entwickelten sich nicht nur die Ansichten, sondern auch die Sichtweisen, die den Genuss des Stadtbildes mit pittoresken Settings, Komposition, Lichtführung, Ausschnitten, szenischen Elementen steigerten.

Jeder Standort, von dem sich ein Blick auf die Stadt bietet, hat eine eigene Geschichte – oft im Zusammenhang mit Verkehrsinfrastrukturen. Solche Standorte können Aufmerksamkeit und Beliebtheit gewinnen, bewirtschaftet, gepflegt, mit gestalterischen Eingriffen inszeniert werden. Sie werden zu Ausflugszielen von Tourist*innen und werden auch oft auf Postkarten festgehalten. Andere Ansichten der Stadt sind nur kleinen Nutzergruppen bekannt, aber als Gegenstand der Auseinandersetzung und Aneignung, des Genusses oder der Identifikation ebenso wertvoll. Stadtansichten sind deshalb ein gemeines Gut und der Schutz einer Stadt, die als Ganzes Denkmalstatus hat, schliesst den Schutz dieser Veduten ein. Die Berner Stadtansichten werden im Rahmen des Managementplanes umfassend aufgearbeitet (siehe den Katalog der für das Ortsbild des Welterbes relevanten Situationen im Bernbuch).

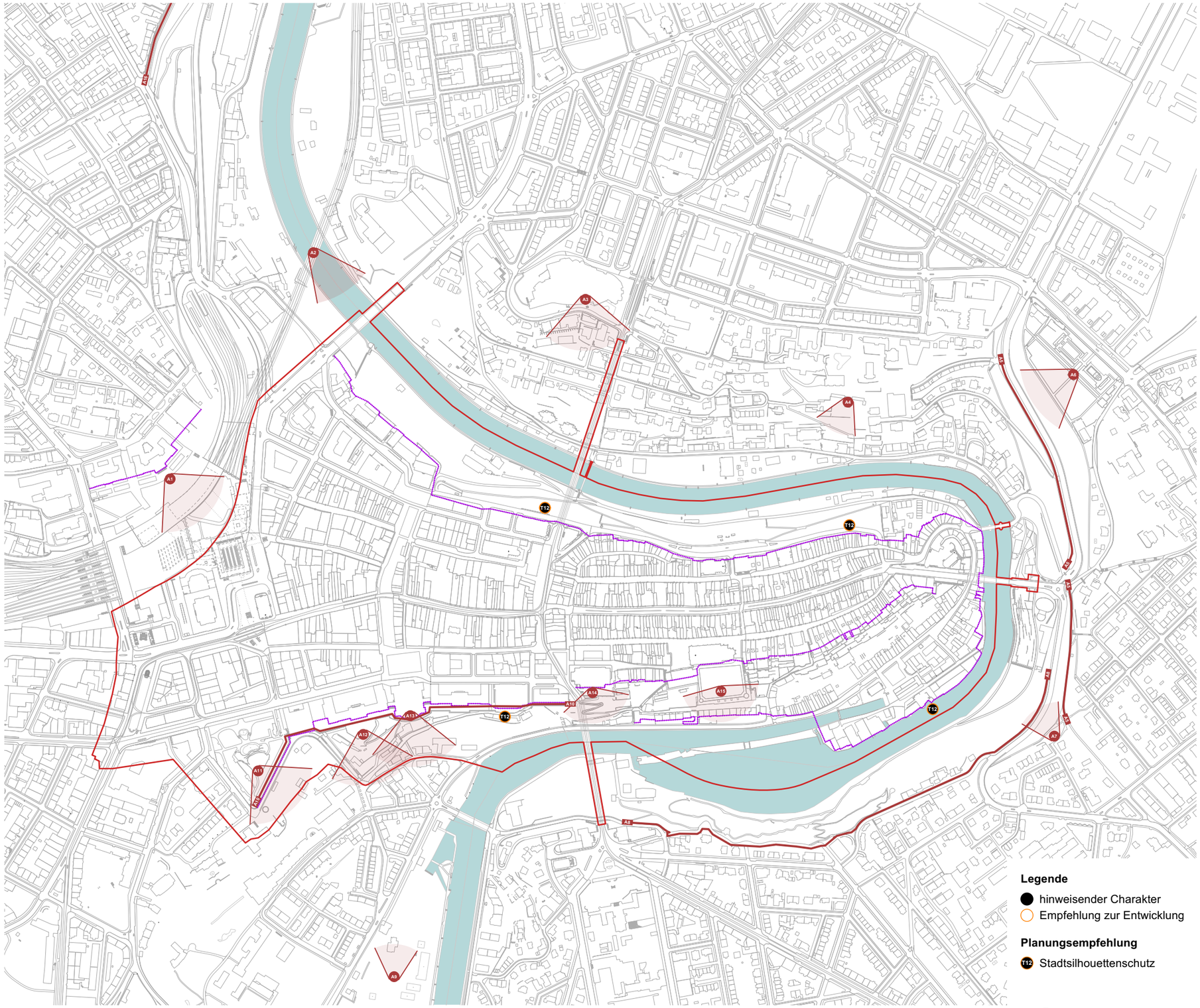

Stadtveduten

Welterbe-Perimeter

Stadsilhouetten

Aussichtspunkte ● und linear verlaufende Aussichtslagen mit Panoramablick ▬

- A1 Grosse Schanze
- A2 Eisenbahnviadukt
- A3 Kursaalterrasse
- A4 Gärtnerei Schänzlihalde
- A5 Kleiner und Grosser Muristalden
- A6 Terrasse am Rosengarten
- A7 Tavelplätzli
- A8 Englische Anlagen
- A9 Marzili
- A10 Alpenquaipromenade
- A11 Kleine Schanze
- A12 Bundesterrasse
- A13 Wandelhalle
- A14 Casinoterrasse
- A15 Münsterplattform

Stadtveduten

Nebst klassischen Ansichten existieren stets auch Ausblicke, welche die Stadt mit der sie umgebenden Landschaft in Beziehung setzen, sie in dieser verorten.
Unter den beliebtesten Stadtansichten Berns lassen sich Typen unterscheiden, freilich kommen auch Mischformen vor: 1. Die klassische Stadtsilhouette, frontal von Süden gesehen, mit den Bundeshäusern und dem Münsterturm (Beispiel: vom Gurten aus). 2. Ansichten in der Verkürzung, die aufgrund ihres Bildausschnittes, ihrer Tiefe, der Kompaktheit des Gegenstandes, seiner Einbettung in den Aareraum etc. interessant sind (Beispiel: Rosengarten). 3. Ansichten, welche die Altstadt vor dem Hintergrund des Alpenpanoramas zeigen (Beispiel: Eisenbahnviadukt). Hier staffeln sich oftmals die Silhouetten der Stadt und der Berge – kulissenartig, theatralisch, zauberhaft den Blick in die Tiefe führend.

Zielbild
Bei Bauprojekten und bei der Pflege von Grünraumelementen (Bäumen etc.) ist darauf zu achten, dass die beschriebenen Sichtbeziehungen oder Fenster nicht beeinträchtigt werden. Dabei kann unkontrolliertes Wachstum von Waldstücken und Bäumen mit schutzwürdigen Eigenschaften des Welterbes in Konflikt treten. Hier werden baumpflegerische Massnahmen empfohlen. Diese können ortsspezifisch differenziert und pragmatisch umgesetzt werden.

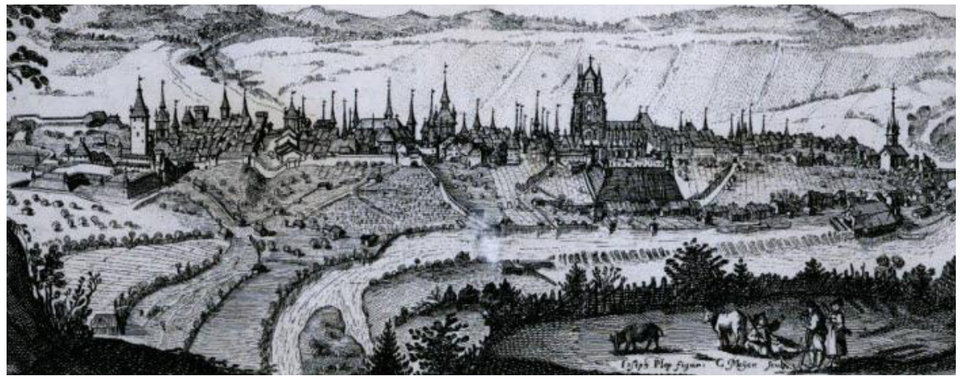

Joseph Plepp, Conrad Meyer, Gesamtansicht von Süden, 1638.

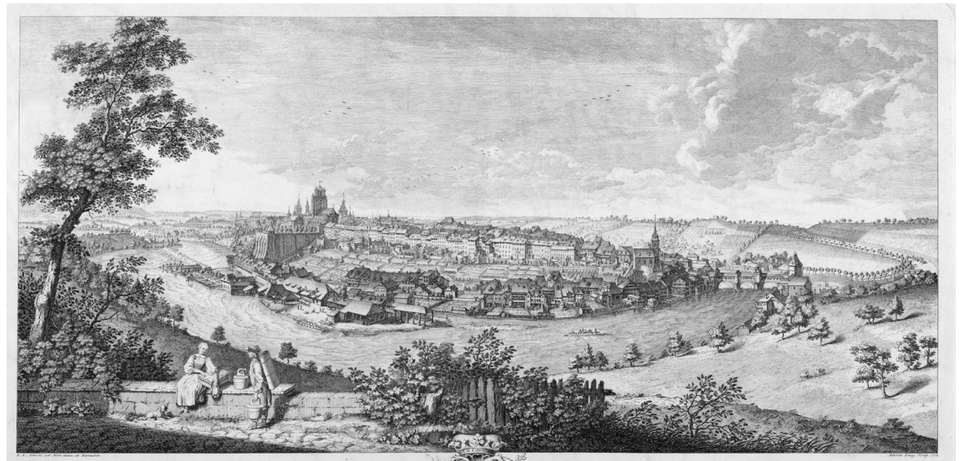

Johann Ludwig Aberli, Adrian Zingg, Prospect der Stadt Bern von der Morgen-Seite, 1738

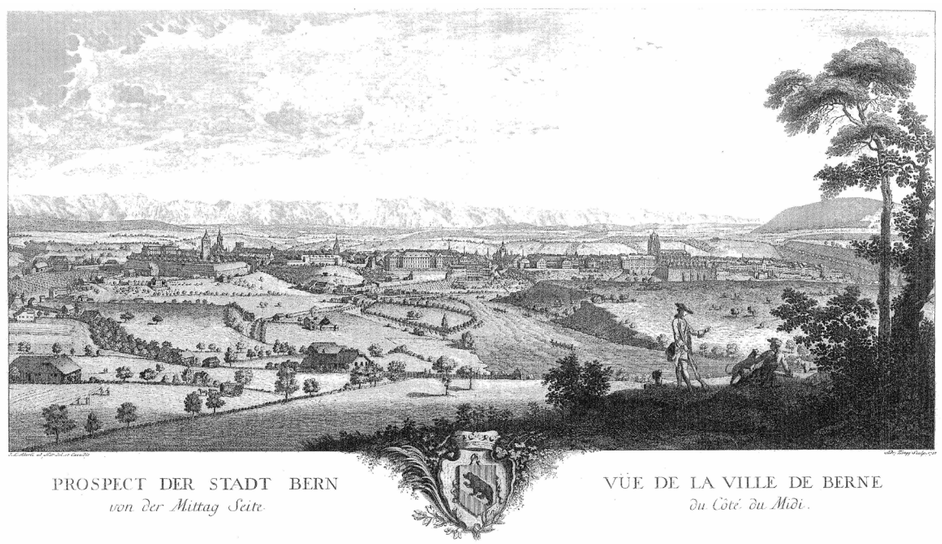

Johann Ludwig Aberli, Adrian Zingg, Prospect der Stadt Bern von der Mittag-Seite, 1758



Johann Ludwig Aberli, Adrian Zingg, Stadt Bern von der Nord-Seite, 1770



Nordseite der Altstadt, 1893.

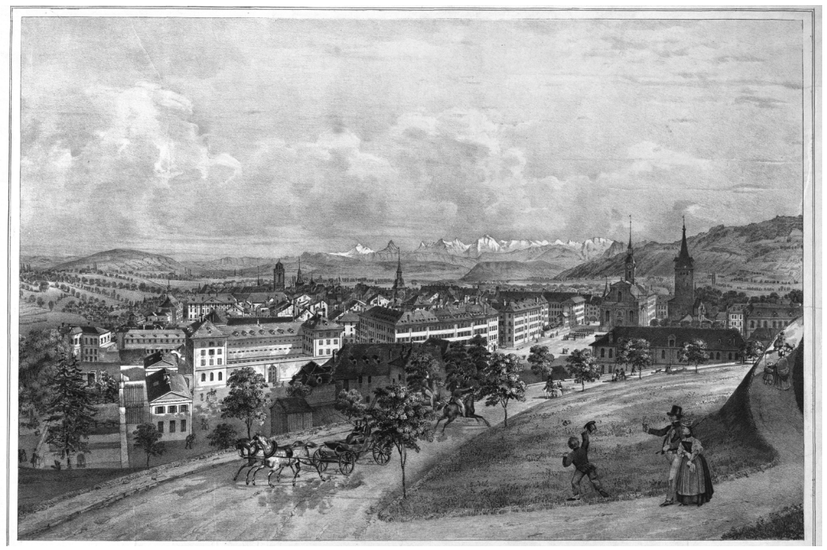

Johann Friedrich Wagner, Ansicht von Bern von der Sternwarte aus gezeichnet, 1843.

Archäologie - Fundstellen und Schutzgebiet

Der Archäologische Dienst ist die Fachstelle für Archäologie im Kanton Bern und setzt sich für den Erhalt und Schutz des archäologischen Erbes ein. In dieser Funktion erstellt er das Inventar der archäologischen Stätten und Fundstellen und kümmert sich um deren Schutz und Dokumentation. Er führt archäologische Untersuchungen durch und verantwortet die Konservierung von Ruinen und Funden.

Bereiche mit sicherer Funderwartung werden durch archäologische Schutzgebiete gekennzeichnet und geschützt, wie dies auch für die Altstadt von Bern der Fall ist. Bauvorhaben im Schutzgebiet werden von den Behörden gemeldet. Das Bauinspektorat der Stadt Bern legt dem Archäologischen Dienst sämtliche Baugesuche, die Bodeneingriffe zur Folge haben, vor. Die Baugesuche werden geprüft und allfällige Auflagen formuliert. Das archäologische Schutzgebiet umfasst Altstadt, Felsenburg, Matte, Schwellenmätteli und Kleine Schanze. Es gibt nur kleine Abweichungen zum Welterbeperimeter.

Das Fundstelleninventar enthält die nachgewiesenen oder vermuteten archäologischen Fundstellen und Ruinen. Es ist nicht abschliessend und neue Fundstellen können aufgenommen werden.

Mittelalterliche Städte stellen einen Sonderfall im archäologischen Inventar dar. Es werden nämlich nicht alle relevanten Einzelobjekte erfasst (z. B. Stadtmauer oder einzelne Häuser), sondern die Altstadt wurde der Einfachheit halber in Teilbereiche aufgeteilt, die durch Fundstellen identifiziert und beschrieben werden.

Insgesamt wurden in der Berner Altstadt bisher 18 Fundstellen ins Inventar aufgenommen. Sechs Fundstellen bilden verschiedene Stadtbereiche ab, von der Untertorbrücke bis zum neuzeitlichen Schanzengürtel. Getrennt erfasst wurden die Burg Nydegg, die Französische Kirche als ehemalige Klosterkirche des Dominikanerkonvents sowie fünf Friedhöfe. Zusätzlich sind fünf römische Einzelfunde aufgeführt. Darüber hinaus werden im archäologischen Inventar des Kantons Bern im Bereich der Berner Altstadt keine Einzelobjekte differenziert.

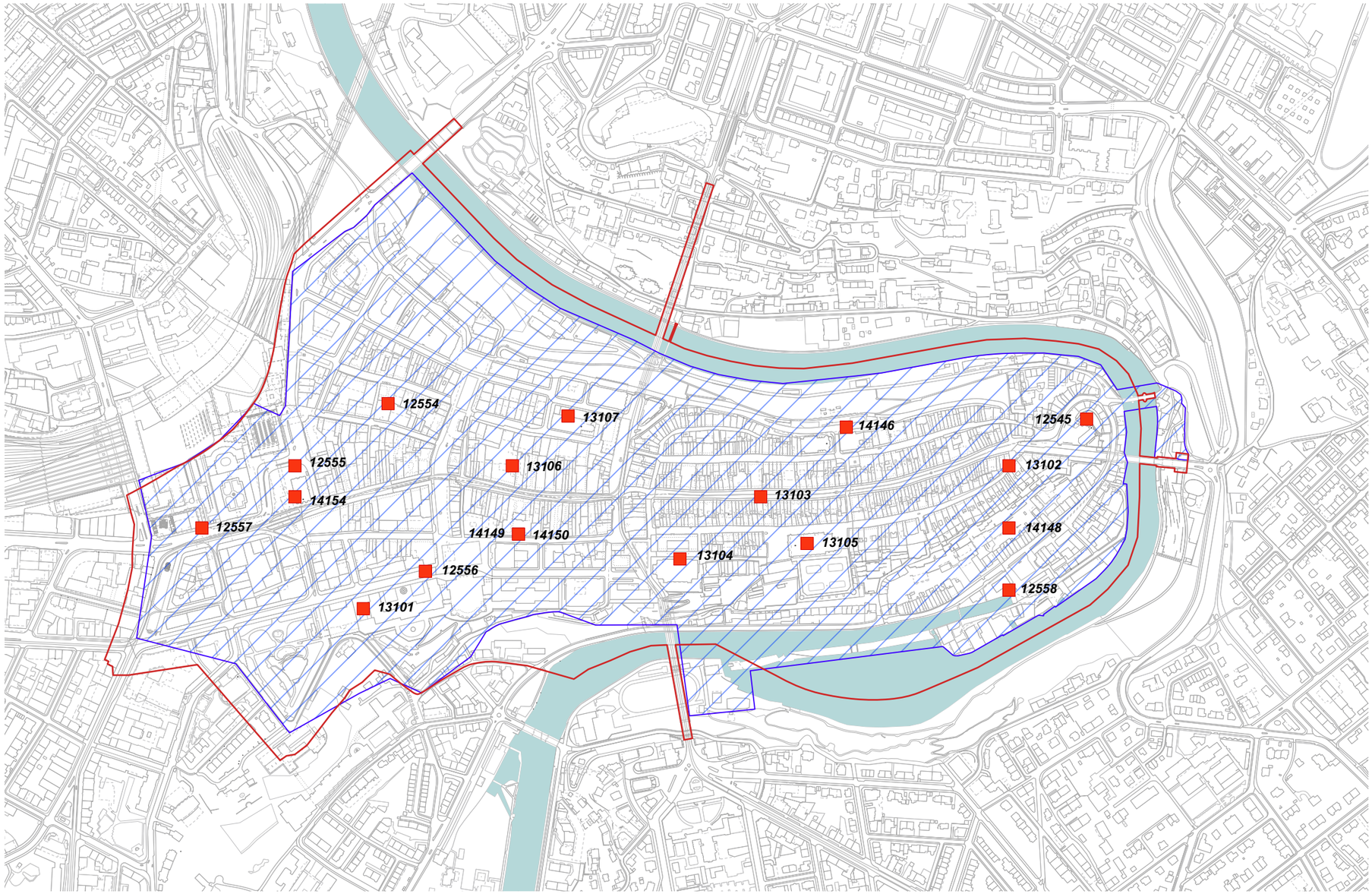

Legende

Welterbe-Perimeter
Schutzgebiet
Fundstellen

Archäologische Fundstellen

Siedlung, Burg, Kloster
12545 Nydegg
12554 Stadt
12557 Stadt: Schanze
12558 Stadt / Matte
13102 Stadt
13103 Stadt
13106 Stadt
13107 Französische Kirche

Bestattungen
12555 Bahnhofplatz
12556 Bundesgasse
13104 Casino
13105 Münster / Kirchgasse
14154 Heiliggeistkirche

Einzelfunde
13101 Bundesgasse
14146 Rathausterrasse
14148 Matte
14149 Inselgasse
14150 Neuengasse

Archäologischer Stadkataster

Nicht jede archäologische Stätte in der Altstadt von Bern ist als Fundstelle verfügt. Ergänzende Informationen zur Archäologie im Welterbeperimeter bietet der archäologische Stadtkataster, der sich im Aufbau befindet und online im GIS-Stadtplan Bern veröffentlicht wird.
Er legt den Fokus auf die archäologischen Untersuchungen und soll in einer Synthese zeigen, wo noch archäologische Reste vorhanden oder zu erwarten sind und wo aufgrund starker Eingriffe in den Untergrund nicht mehr mit archäologischen Spuren zu rechnen ist.

- In Karte 1 wird dargestellt, wo noch archäologische Reste vorhanden sind oder vermutet werden.
- Karte 2 enthält alle bislang erfolgten archäologischen Untersuchungen wie Grabungen und Bauuntersuchungen.
- Karte 3 zeigt eine archäologisch-historische Topografie mit den einerseits aus archäologischen Untersuchungen und andererseits aus historischen Schrift- und Bildquellen nachgewiesenen, heute zum Teil verschwundenen archäologischen Stätten und Einrichtungen. Dazu gehören z. B. die Wehranlagen der Stadterweiterungen und der Schanzengürtel sowie Kirchen, Klosterareale und Friedhöfe.
- Auf Karte 4 wird mittels Überlagerung der ältesten amtlichen Vermessungskarte mit dem aktuellen Katasterplan die Veränderung der Stadt bezüglich Baubestand und Binnenstruktur ersichtlich.
- Karte 5 schliesslich weist die Unterkellerung in einem Gebäude oder auf einer Parzelle aus.

Der archäologische Stadtkataster wird regelmässig ergänzt und aktualisiert und soll der interessierten Bevölkerung, Behörden, Bauwilligen und Planer*innen als Informationsquelle und Planungsinstrument dienen.

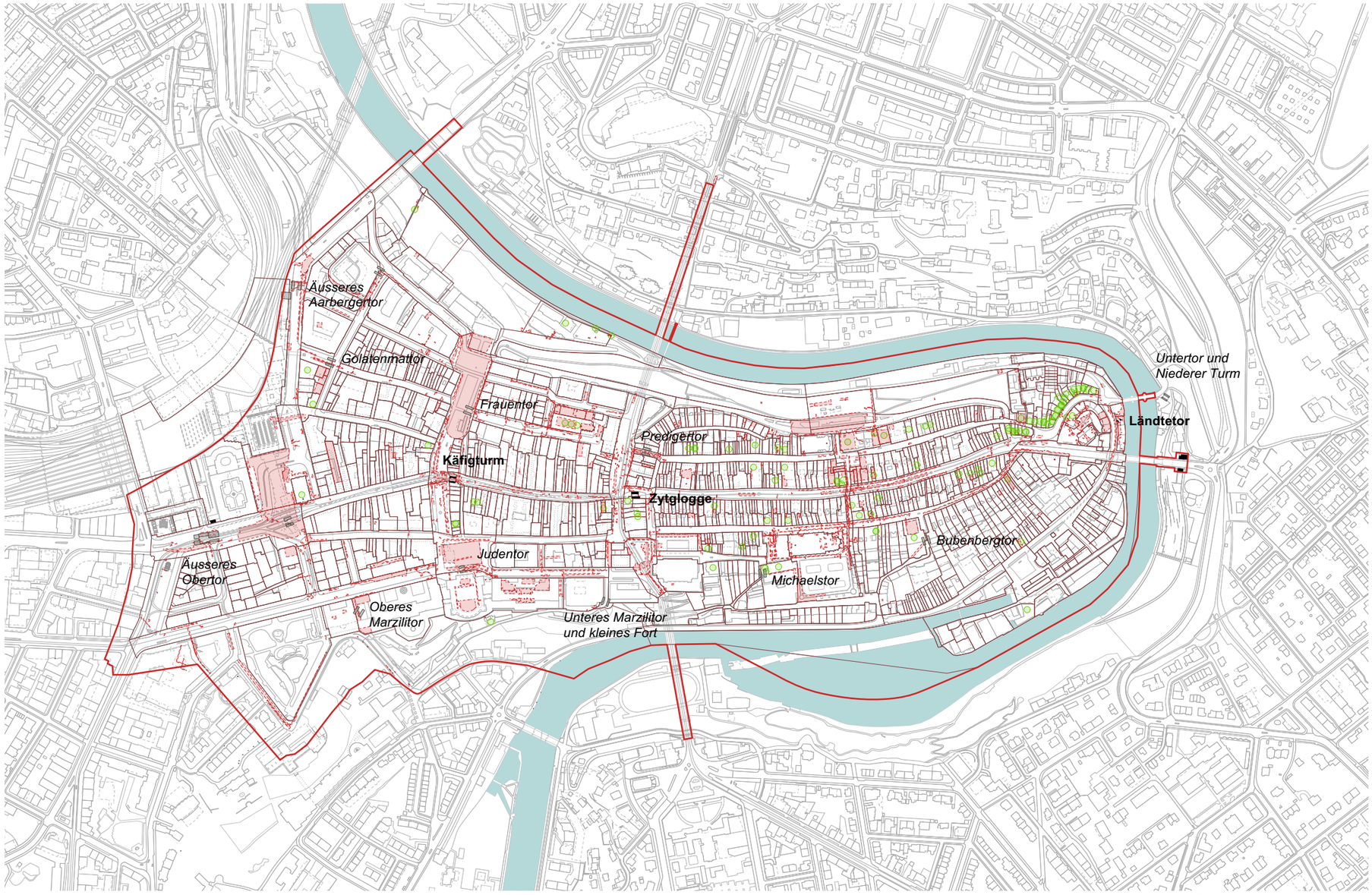

Legende

- Welterbe-Perimeter
- Parzellen
- Ausgrabungen
- Bauuntersuchungen
- Stadtpforten bestehend
- Stadtpforten ehemalig

1:7'500 0 50 100 250m

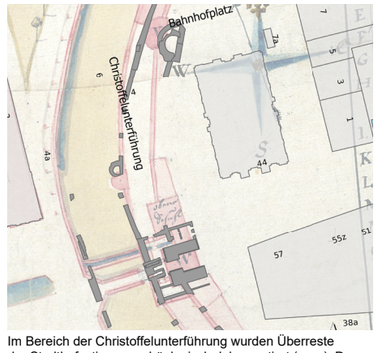

Im Bereich der Christoffelunterführung wurden Überreste der Stadtbefestigung archäologisch dokumentiert (grau). Der Mauerverlauf und die Lage der Türme stimmen im Grossen und Ganzen überein mit der zeichnerischen Darstellung auf dem Brennerplan von 1766.



Durch die Kartierung von Unterkellerungen lassen sich abgetiefte Bereiche ausscheiden, wo keine archäologische Substanz mehr zu erwarten ist.

Grauräume - Oberflächen und Beläge

Chaussierungen

Diese traditionelle Befestigungstechnik war in der Berner Altstadt bis ins 20. Jahrhundert verbreitet. Chaussierungen waren nicht nur an abgelegenen Lagen anzutreffen, sondern durchaus auch für den öffentlichen Raum besonders wichtigen Bereichen wie auf den Hochbrücken oder an der Bundesgasse.

Ingenieurbautechnisch ist eine Chaussierung ein wassergebundener Fahrbahnbelag aus einem abgestuften Mineralgemisch gebrochenen Natursteinmaterials aus Schotter in unterschiedlichen Grössen (Makadam), wobei zuoberst eine feine Lage aus Splitt als Sauberkeitsschicht aufgebracht wurde.

Beim Betrachten historischen Fotomaterials wird die räumliche Qualität grosser chaussierter Flächen deutlich. Bei sorgfältigem Unterhalt besitzen sie ruhige und dennoch lebendige Oberflächen. Insbesondere übt das Fehlen von Markierungen eine wohltuende Wirkung aus.

Pflästerungen

1399 beschloss der Rat, die Stadt generell mit Steinen zu pflästern. Der Weg von diesem Beschluss bis zu einer sauber gepflästerten Stadt sollte Jahrhunderte dauern; er ist eigentlich nie ganz zu Ende gebracht worden. In erster Priorität wurden die steilen Fahrwege «besetzt», dann alle Hauptgassen. 1562 wurde befohlen, den Bärenplatz pflästern zu lassen, deshalb ist zu vermuten, dass die grossen Pflästerungsprojekte erst mit den Jahren in der Oberen Altstadt angekommen sind. Die Nebengassen sind wohl erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts durchgehend mit Pflastersteinen belegt worden. Nach der Einweihung des neuen Knabenwaisenhauses wurde 1786 auch der Waisenhausplatz gepflästert. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Hauptstrassen der Stadt mit viereckigen Steinen aus Leissigen am Thunersee besetzt.

Pflästerung sind nicht nur eine ideale Befestigung von Fahrbahnen für Schwertransporte, sondern eignen sich auch, um der Beanspruchung durch Tropf- und Spritzwasser zu widerstehen. An zahlreichen Situationen sind wasserführende Rinnen mit Pflastersteinen belegt worden, lange bevor die Fahrbahnen an die Reihe kamen.

Aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert sind keine Pflästerungen erhalten, weil die Pflastersteine stets der Wiederverwendung zugeführt worden sind.

Die denkmalpflegerische Relevanz erhaltener Pflästerung zeigt sich aufgrund des Umstandes, dass die Marktgasse 1919 asphaltiert, die Pflästerung aber schon 1938 wiederhergestellt wurde.

Steinplattenbeläge

An einigen besonders ausgezeichneten Abschnitten sind grosse Bodenplatten aus Hartstein eingebaut. Besonders verbreitet waren solche Platten vor der Einführung des Gussasphaltes als Laubenböden sowie als Abdeckungen von Abschnitten des Stadtbaches wie im Bereich der Brunnen, schmaler Nebengassen oder von Ehgräben im Bereich von Quergässchen.

Asphalt

1711 wurde in La Presta im neuenburgischen Val de Travers ein grosses Asphaltvorkommen entdeckt, dessen Abbau im frühen 19. Jahrhundert intensiviert wurde. 1840 nahm in Bern der erste Asphaltleger seine Tätigkeit auf. Die früheste Erwähnung eines Bauwerks im Zusammenhang mit Asphalt betrifft die Nydeggbrücke, auf der 1844 «die Zufahrten bloss bekiest», «nur die Fahrbahn gepflastert», die Trottoirs «von Anfang an asphaltiert» worden seien. Ende des 19. Jahrhunderts hat das Material in der Stadt längst weite Verbreitung gefunden.

Während der Gussasphalt in der Frühzeit an stark besonnten Stellen aufweichte und zum Problem wurde, hat er in den schattigen Berner Lauben eine ideale Anwendung gefunden.

Wegen diesem Problem wurde der Gussasphalt technisch zum gewalzten Asphalt weiter entwickelt. Auch dieser fand in Bern breite Verwendung.

Die Spitalgasse erhielt 1919 den ersten Asphaltbelag, die Rathausgasse 1928. Früh wurde auf den Konflikt zwischen der Qualität von Stadträumen für Fussgänger*innen und verschiedenen Verkehrsträgern hingewiesen.


Bärenplatz 1899


Bärenplatz



Waisenhausplatz 1907



Kornhausplatz 1887


Theaterplatz 1911


Bollwerk 1913


Bubenbergplatz 1905


Bituminöse Trottoirs und gepflästerte Strassen des 19.Jh. - Hirschengraben



Bituminöse Trottoirs und gepflästerte Strassen des 19.Jh. - Christoffelplatz


Kochergasse 1911

Grauräume - Oberflächen und Beläge

Zielbild

Als Bodenbelag sollen in der Altstadt grundsätzlich Stein, Chaussierung und Gussasphalt zur Anwendung kommen. Die gestalterischen Details bei der Anordnung von Pflästerungen, Randsteinen und Gussasphalt werden aus der Hierarchie der Stadträume hergeleitet. Dies sind 1. die Hauptgassen mit Stadtbach und figurative Plätze (Platzanlagen), 2. die Stadtfugen, 3. die Längsgassen ohne Hauptgassen, 4. die Quergassen, 5. die Passagen.

Dabei wird von der Typologie des 19. Jahrhunderts mit den damals für Pflästerungen und Gussasphalt angewendeten Prinzipien ausgegangen. In den Lauben wird in erster Linie Gussasphalt angewendet, ausgezeichnete Bereiche werden mit Steinplatten belegt. Der Stadtbach wird, wo nötig, mit Steinplatten abgedeckt, die in die Strassenpflästerung mit grossen Pflastersteinen ebenerdig und gehbehindertengerecht eingebettet sind.

Dabei gibt es auch Spezialfälle, die in Abweichung zu dieser Hierarchisierung andere Bedeutungen annehmen können. Beispiele: Der Bundesplatz als Objekt von nationaler Bedeutung, insbesondere die ehemalige Spar & Leihkasse am Bundesplatz 4 oder das Amtshaus.

Für die Pflästerungen kommen folgende Prinzipien zur Anwendung: Plätze: von Fassade zu Fassade mit den grossen Steinen. Längsgassen: Die grossen Steine der Fahrbahnpflästerung liegen immer quer zur Laufrichtung bzw. zu den Schalensteinen, im Hausvorbereich wird der kleine Stein angewendet, der längs ausgerichtet ist. Beispiel: Rathausgasse. Quergassen: kleiner Stein von Fassade zu Fassade, Richtung quer zur Laufrichtung. (Versatz!). Beispiel: Brunngasse. Quergässchen und Lauben: Unter offenem Himmel: Pflästerung oder Steinplatten. Wettergeschützte Bereiche: Gussasphalt, Steinplatten oder Innenraumbelag.

Im Grundsatz gelten die in der Publikation Bern baut festgehaltenen Bestimmungen.

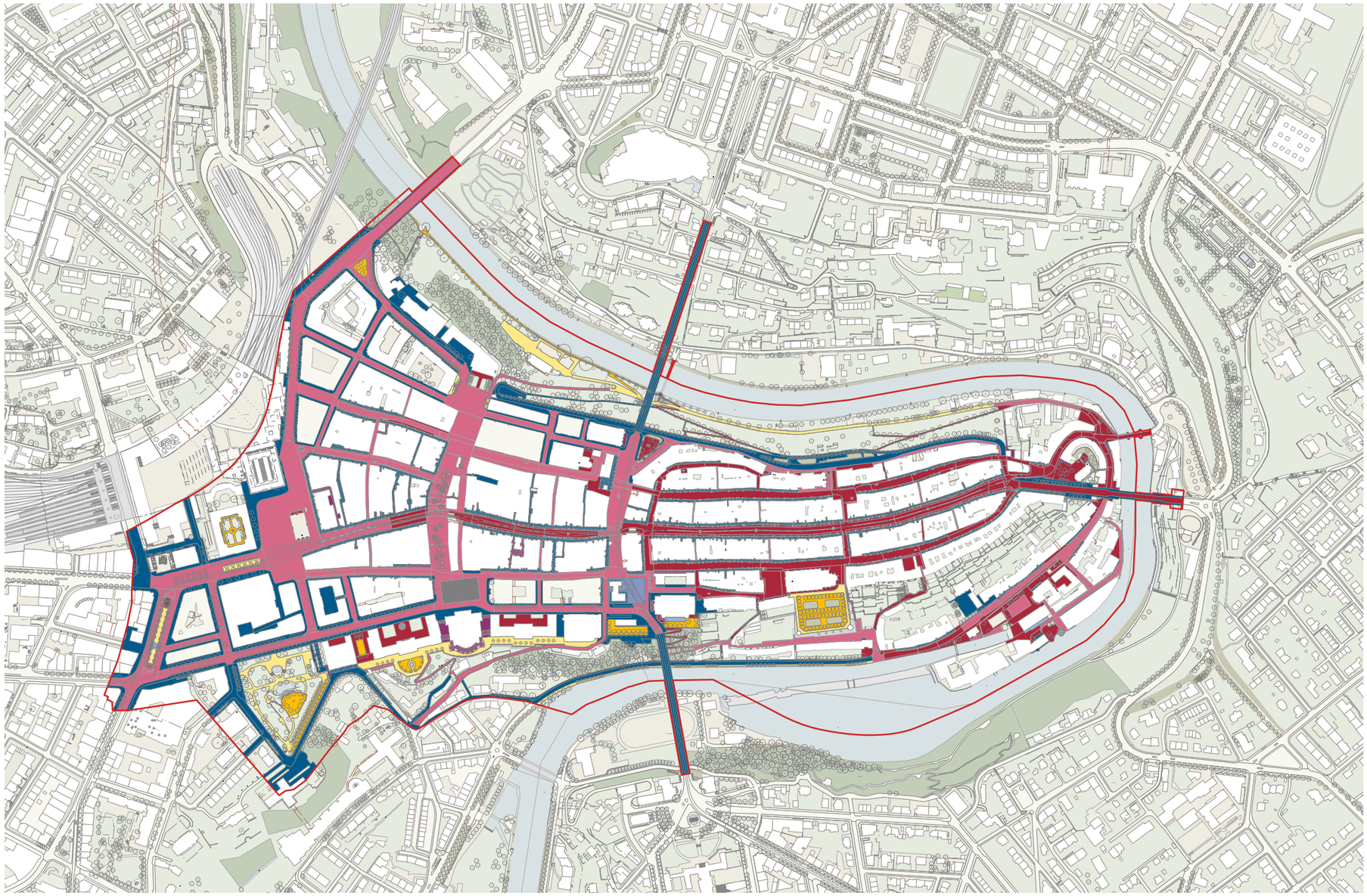

1:7'500 0 50 100 250m

Grauräume - Oberflächen und Beläge

- Welterbe-Perimeter
- bituminös mögliche Weiterführung
- Pflästerung mögliche Weiterführung
- Natursteinplatten mögliche Weiterführung
- Beton
- Chaussierung mögliche Weiterführung
- Holz

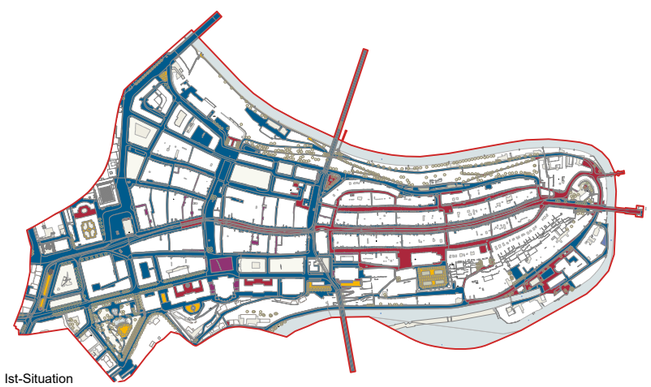

Ist-Situation



Rathausgasse vor der Sanierung



Rathausgasse nach der Sanierung

Grünräume - Plätze, Stadtfugen, Promenaden Hochalleen

Es wird empfohlen, die Stadtfugen bzw. deren Extremitäten und Anschlüsse intelligent mit Grünraumelementen zu bespielen und diese Stadträume damit aufzuwerten.
Weiter wird empfohlen, öffentliche Zirkulationsräume mit Grünraumelementen für Fuss- und Veloverkehr zu schaffen. Die Hangpromenaden sollen zu einem Rundkurs vervollständigt werden. Der Zugang zum Flussraum mittels durchgehenden Aarepromenaden an beiden Ufern für Fussgänger*innen soll sichergestellt werden.
Die Gassen der mittelalterlichen Altstadt folgen grundsätzlich dem Prinzip harter, steinerner, auch «mediterraner» Stadträume und eignen sich daher nicht für die Pflanzung von Bäumen. Grün ist dennoch auch hier präsent – beispielsweise in Form von Moosen, Flechten und Gräsern, welche in Fugen wachsen. Es wird empfohlen, Fugen in Bodenbelägen bzw. in Pflästerungen nicht zu versiegeln.

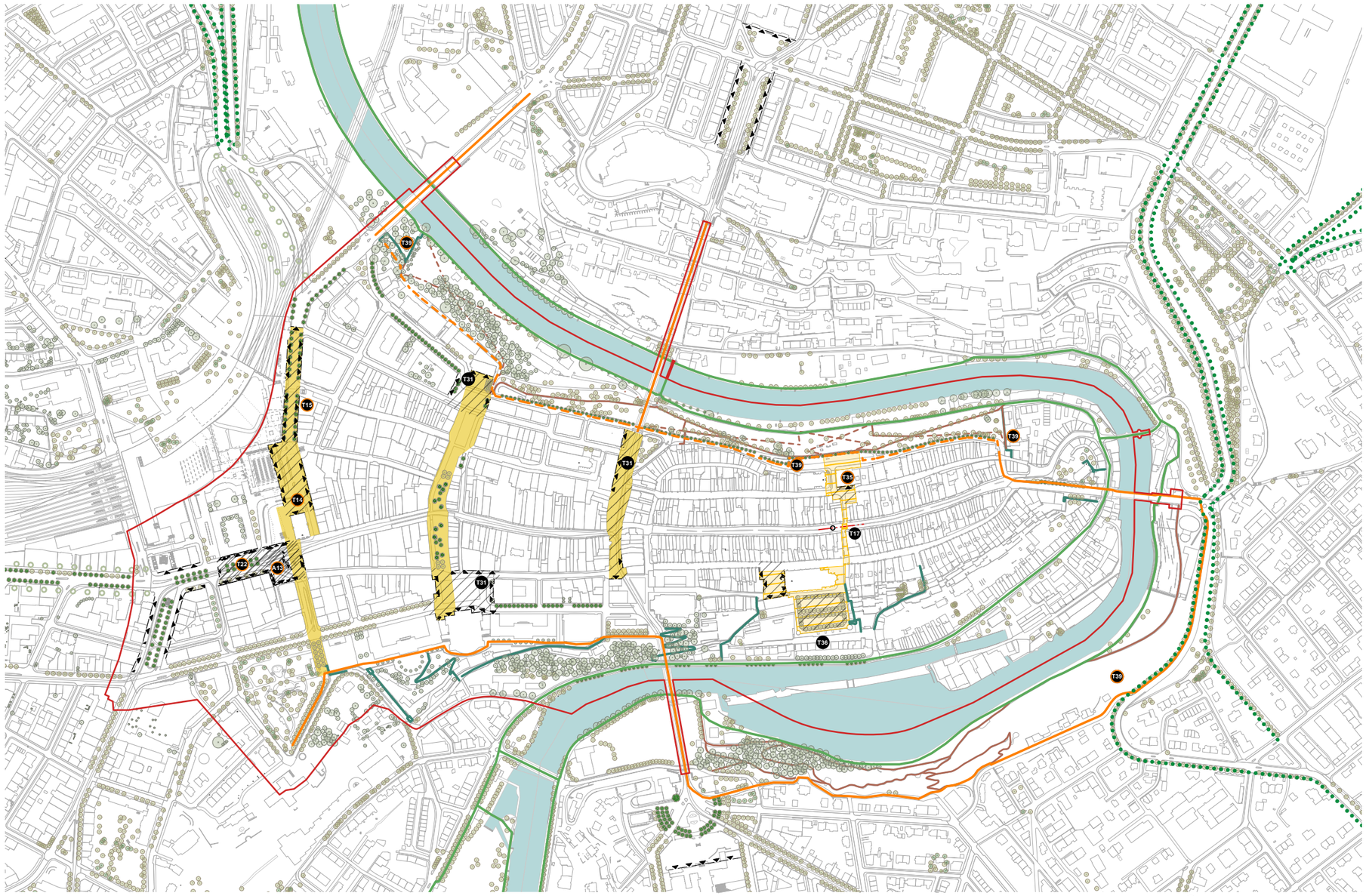

1:7'500 0 50 100 250m

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- A13 Platzraum ausbilden
- T14 räumliche Fassung durch die Randbebauungen in der Zeit um 1925 anzustreben
- T15 Wiederherstellung des klar gefassten Strassenraumes
- T17 Anomalie Kreuzgasse
- T22 zwischen den Toren - Wiederherstellung der Mitte
- T31 wertige Oberflächenmaterialien unterstützen die Wirkung der Monumentalräume
- T35 Aussichtsfenster Rathaussaal wiederherstellen
- T36 Aussichtsfenster Münsterplattform wahren
- T39 Verbindung neu errichten / aufwerten

Grünräume - Plätze, Stadtfugen, Promenaden, Historische Hochalleen und Baumreihen

- Welterbe-Perimeter
- Die Stadtfugen
- Kreuzmotiv: Anomalie Kreuzgasse
- Plätze und Monumentalräume
- Hangpromenaden mögliche Weiterführung
- Aarepromenaden mögliche Weiterführung
- Parkverbindungen mögliche Weiterführung
- Stadt - Aare Verbindung
- Historische Hochalleen und Baumreihen
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume


Strassenbauwerk Schütte

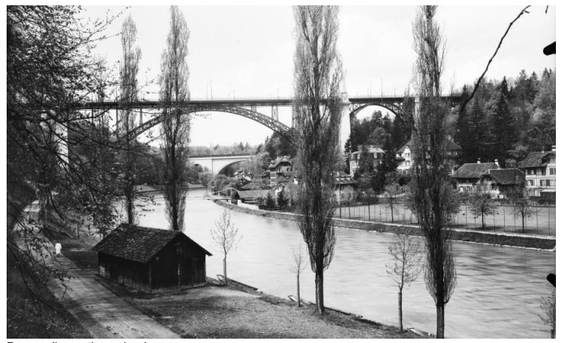
Baumreihe entlang des Langmauerwegs


Hochallee am Aargauerstalden

Grünräume - Terrassen, Gärten, Höfe, Dachgärten

Dieses Zielbild weist auf Grünräume mit besonderer Park- bzw. Aufenthaltsqualität hin. Das Stadtgrün auf diesen Flächen ist nebst seiner Erholungsunktion wichtig für Biodiversität, Stadtklima und Produktion.

Einen hohen Öffentlichkeitsgrad besitzen die rund um die Uhr zugänglichen Parkanlagen und Promenaden (Münsterplattform, Alpenquaipromenade, Kleine Schanze, Grabenpromenade). Dieses Angebot ist für die Lebensqualität in der Stadt von zentraler Bedeutung. Es wird rege benutzt und soll langfristig auch im Bereich der Hangkante zwischen Waisenhausplatz und Lorrainebrücke ausgebaut werden.

Im Innern des Stadtkörpers stellen die Hofräume des Burgerspitals und des ehemaligen Progymnasiums PROGR an der Speichergasse besonders wertvolle Brennpunkte des öffentlichen Lebens dar. Sie verdienen in ihren individuellen Ausprägungen besondere Schonung und Pflege.

Eine weitere wichtige Kategorie sind die privat zugänglichen Terrassen mit repräsentativer Funktion (Erlacherhof, Béatrice v. Wattenwyl-Haus) sowie private Terrassen, die als private Aussenräume oder Produktionsgärten dienen. Diese Flächen befinden sich an der Südflanke der Unteren Altstadt, wo sie den grössten zusammenhängenden Grünraum des Welterbeperimeters bilden. Dieser Grünraum ist sowohl denkmalpflegerisch und stadträumlich wie auch als mit dem Aareraum vernetzte Biodiversitätsfläche von besonderer Bedeutung. Privatgärten tragen massgeblich zur Qualität des Welterbes bei. Diese Qualität zu wahren oder zu mehren setzt bei den Eigentümer*innen besonderes Engagement und besonderen Aufwand voraus. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe steht Stadtgrün Bern beratend und unterstützend zur Verfügung.

Für die Qualität der Stadt als Wohn- und Lebensraum schliesslich sind die Hofräume und Dachterrassen besonders wichtig. Diese Grünräume haben trotz der grossen Fläche, die sie insgesamt einnehmen, im Stadtraum wenig Präsenz und sie sind in der Regel nur privat zugänglich. Die in diesen Flächen vorhandenen Pflanzen und Grünraumelemente leisten dennoch einen wichtigen Beitrag zur Wohnhygiene und Aufenthaltsqualität in der Stadt und sind als Bestandteil des Denkmals Berner Altstadt schutzwürdig. Ihre Pflege und Entwicklung ist von grosser Bedeutung für das städtebauliche Ganze und sie verdienen Förderung und Unterstützung.

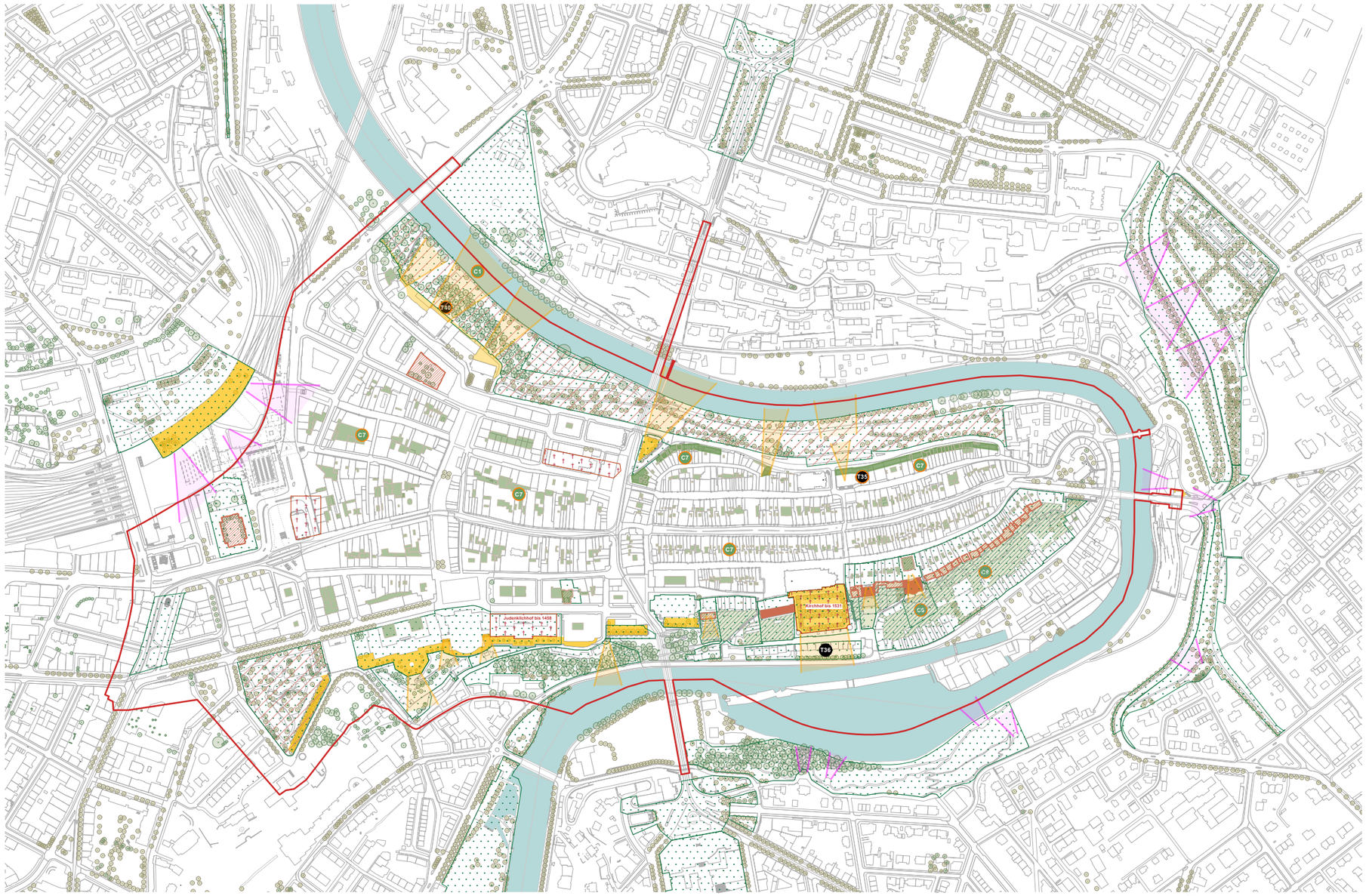

Grünräume - Terrassen, Gärten, Höfe, Dachgärten

- Welterbe-Perimeter
- Barocke Terrassengärten (öff. Repräsentation)
- Terrassengärten
- Hortus Oeconomicus
- repräsentative Terassen und Höfe privat
- öffentliche Terrassen / Promenaden
- mögliche Weiterführung
- Dachgärten
- mögliche Weiterführung
- Friedhöfe historisch
- hist. wertvolle Gärten & Anlagen
- Parkpflegewerk vorhanden
- Landschaftsfenster nach innen
- Landschaftsfenster nach aussen
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C1 Landschaftsfenster wiederherstellen
- C6 Anlage im Sinne des Gartendenkmals weiterentwickeln
- C7 Innenhof und Terrassen Begrünung fördern
- C9 Erstellung Parkpflegeweg empfohlen
- T35 Aussichtsfenster Rathaussaal wiederherstellen
- T36 Aussichtsfenster Münsterplattform wahren
- T40 öffentliche Terrasse errichten

Verkehr Zielbild

Der UNESCO Managementplan für die Altstadt zielt darauf ab, die Obere Altstadt verkehrlich und gestalterisch analog der Unteren Altstadt aufzuwerten. Dabei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der die denkmalgerechte Weiterentwicklung der Weltkulturerbestätte sichert. Ein zentrales Ziel dabei ist eine stadtverträgliche und klimagerechte Mobilität, welche den Erschliessungs-, Aufenthalts- und Sicherheitsbedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs sowie des Wirtschaftsverkehrs gerecht wird. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) wird fortlaufend reduziert, fliesst lateral und wird in bestehende Parkhäuser gelenkt. Alle Verkehrsachsen weisen eine hohe Querbarkeit auf und oberirdische Parkplätze werden soweit möglich aufgehoben und verlegt.

Die Einführung eines bedürfnisorientierten Verkehrsregimes mit diesen Grundsätzen für die Obere und Untere Altstadt sowie das Matte-Quartier fördert die Verkehrsqualität für alle Teilnehmenden. Durch den sorgsamen Umgang mit und den potenziellen langfristigen Verzicht (bei Umsetzung des Verkehrsregimes mit gestalterischen Massnahmen) von Signalisationen, Markierungen, Beschilderungen und Polleranlagen wird die visuelle Integrität der Altstadt gewahrt. Im Zentrum stehen die Förderung des flächeneffizienten Tram- und Busverkehrs, attraktive, barrierefreie Fuss- und Veloverbindungen, eine hohe Aufenthaltsqualität und Sozialräume auf Plätzen sowie eine fortlaufende MIV-Reduktion zur Entlastung der Altstadt.

In der Oberen Altstadt gilt es, den Erschliessungsgrundsätzen (bspw. bezüglich der Sicherstellung von Ver- und Entsorgung oder Umsteigebeziehungen), der Verkehrssicherheit (inkl. Zu- und Wegfahrt der Blaulichtorganisationen), dem Zugang und der Inklusivität, sowie den Anforderungen der Wirtschaft und der Anwohner*innen gerecht zu werden. Kurz- und mittelfristige Massnahmen umfassen unter anderem die Umgestaltung der Oberen Altstadt und des Matte-Quartiers mit Fokus auf Pflästerungen, Klimaanpassungen, Querbarkeit für Fuss- und Veloverkehr und bedürfnisorientierte Verkehrsregimes.

Bereits heute sind für den Stadtraum Bahnhof ein kommunaler Richtplan in Erarbeitung und eine Zweckmässigkeitsbeurteilung zu einer zweiten Tramachse als Entlastung der Hauptgasse bei der Region am Laufen. Gleichzeitig steht mit dem beschlossenen Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt die Grundlage bereit, die Gassen der Unteren Altstadt vom ruhenden Verkehr zu entlasten und dort unter anderem den Güterumschlag für das Gewerbe zu vereinfachen – die Umsetzung ist zurzeit durch Beschwerden blockiert.

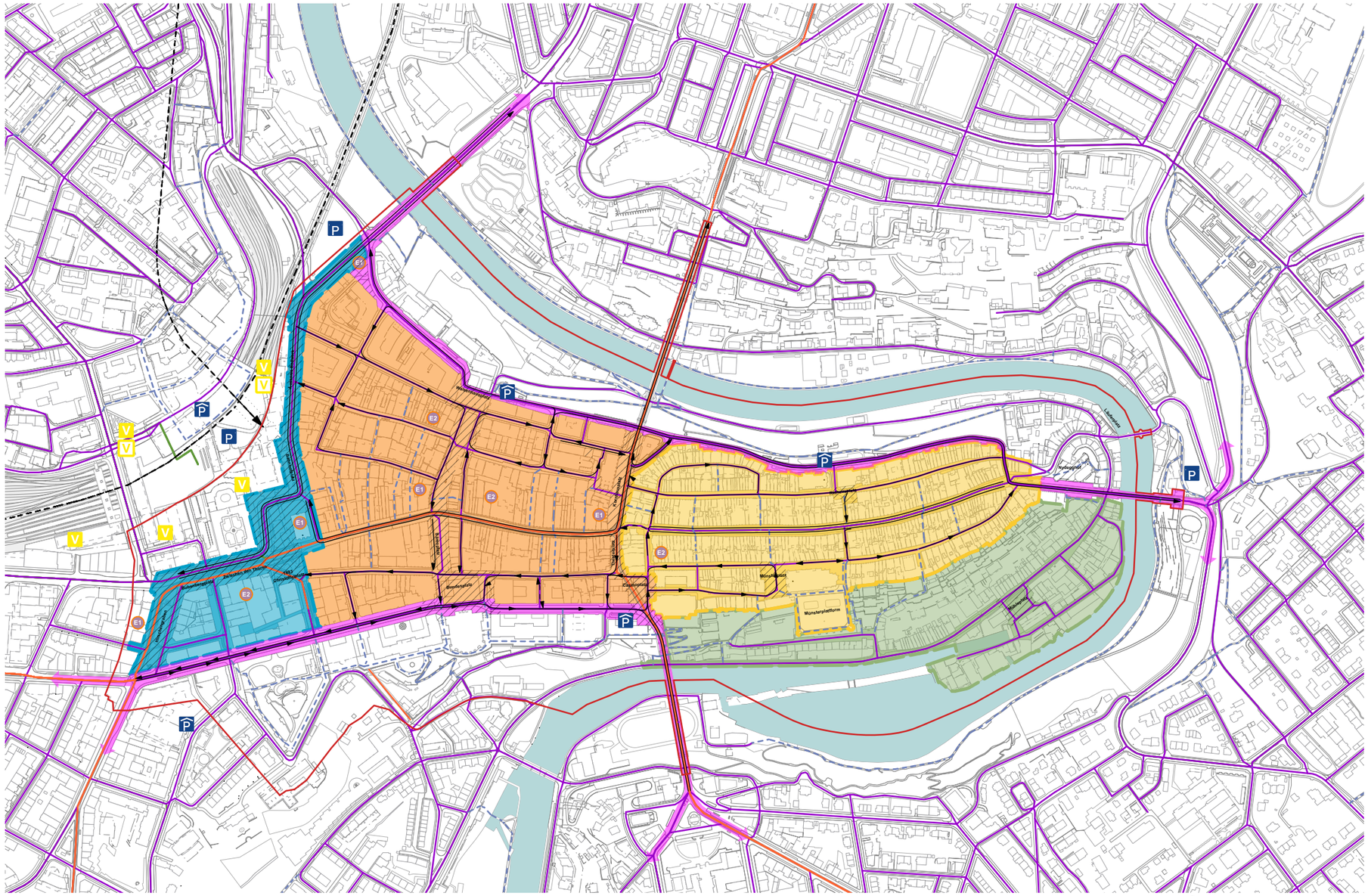
E1
E2
Münsterplattform
Münsterplatz
Münstergasse
Münsterplatz
Münstergasse
Münstergasse
Münstergasse

Verkehr Zielbild

Längerfristige Projekte zielen darauf ab, die Umgestaltung und das Verkehrsregime der Hodlerstrasse mit dem Umbau des Kunstmuseums Bern abzustimmen, den MIV in Schüttestrasse sowie an zentralen Schlüsselstellen wie der Bundesgasse und dem Bubenbergplatz zu beruhigen, und Plätze analog zum Bären- und Waisenhausplatz umzugestalten (für Fussgänger*innen frei, zum Verweilen und Erholen einladend, erhaltende Gewährleistung des Anlieferverkehrs zu den Geschäften und der übergeordneten Verkehrsbeziehungen wie bspw. Blaulichtorganisationen).

Diese Massnahmen sollen durch detaillierte Zielbilder und frühzeitige Ressourcenplanung konkretisiert werden, um eine klima- und altstadtgerechte Verkehrs- und Gestaltungsplanung zu gewährleisten.

Bei der Umgestaltung der Oberen Altstadt werden namentlich folgende Ziele verfolgt:

- Verkehrliche Umgestaltung Obere Altstadt und Matte-Quartier analog zur Unteren Altstadt im Sinne der stadtverträglichen und klimagerechten Mobilität
- Visuelle Integrität durch sorgsamen Umgang mit Signalisationen, Markierungen, Beschilderungen und Polleranlagen
- Trennung des Fuss- und Veloverkehrs durch gestalterische Massnahmen analog zur Umgestaltung Bären-/ Waisenhausplatz
- Fokus auf Aufenthaltsqualität auf Plätzen (bspw. Veloparkierung in Gassen)
- Grossflächige, bedürfnisorientierte Verkehrsregimes
- Reduktion MIV und oberirdische Parkierung
- Flächeneffiziente Ausgestaltung der öV-Erschliessungen



Rathausgasse vor der Sanierung


Rathausgasse nach der Sanierung



Ist-Situation mit Poller bei der Hotelgasse


Klimamassnahmen Bären- Waisenhausplatz

Übersichtskarte Gebiete

Die Berner Altstadt setzt sich aus vier Kategorien von Gebieten zusammen. Zu jedem dieser Gebiete werden in den Zielbildern gebietsspezifische Aussagen und Empfehlungen formuliert. Diese vier Kategorien sind im Einzelnen:

1. Gründungsstadt und mittelalterliche Stadterweiterungen
2. Stadtfugen
3. Neubauquartiere des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Stadtflanken

Diese Unterteilung wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Historische Phasen der Stadtentwicklung
- Gebiete einheitlicher Morphologie beziehungsweise Stadtraumtypologie
- Räumliche Einheiten
- Eignung für kongruente Empfehlungen zur künftigen Entwicklung

Jeder der vier Kategorien gehören mehrere Teilgebiete an. Es gibt Bereiche der Altstadt, die zu zwei oder mehr Gebieten bzw. unterschiedlichen Kategorien gleichzeitig gehören. Dies sind Gebiete, an denen sich unterschiedliche Entwicklungsdynamiken überlagert haben. Sie werden nachfolgend jeweils vor allem im Zusammenhang mit jener Kategorie beschrieben, wo sie ihre letzte wichtige Überformung erfahren haben.
Die nachfolgend formulierten Empfehlungen sind aus den Beschreibungen hergeleitet, mit denen jedes Gebiet im Bernbuch behandelt wird.

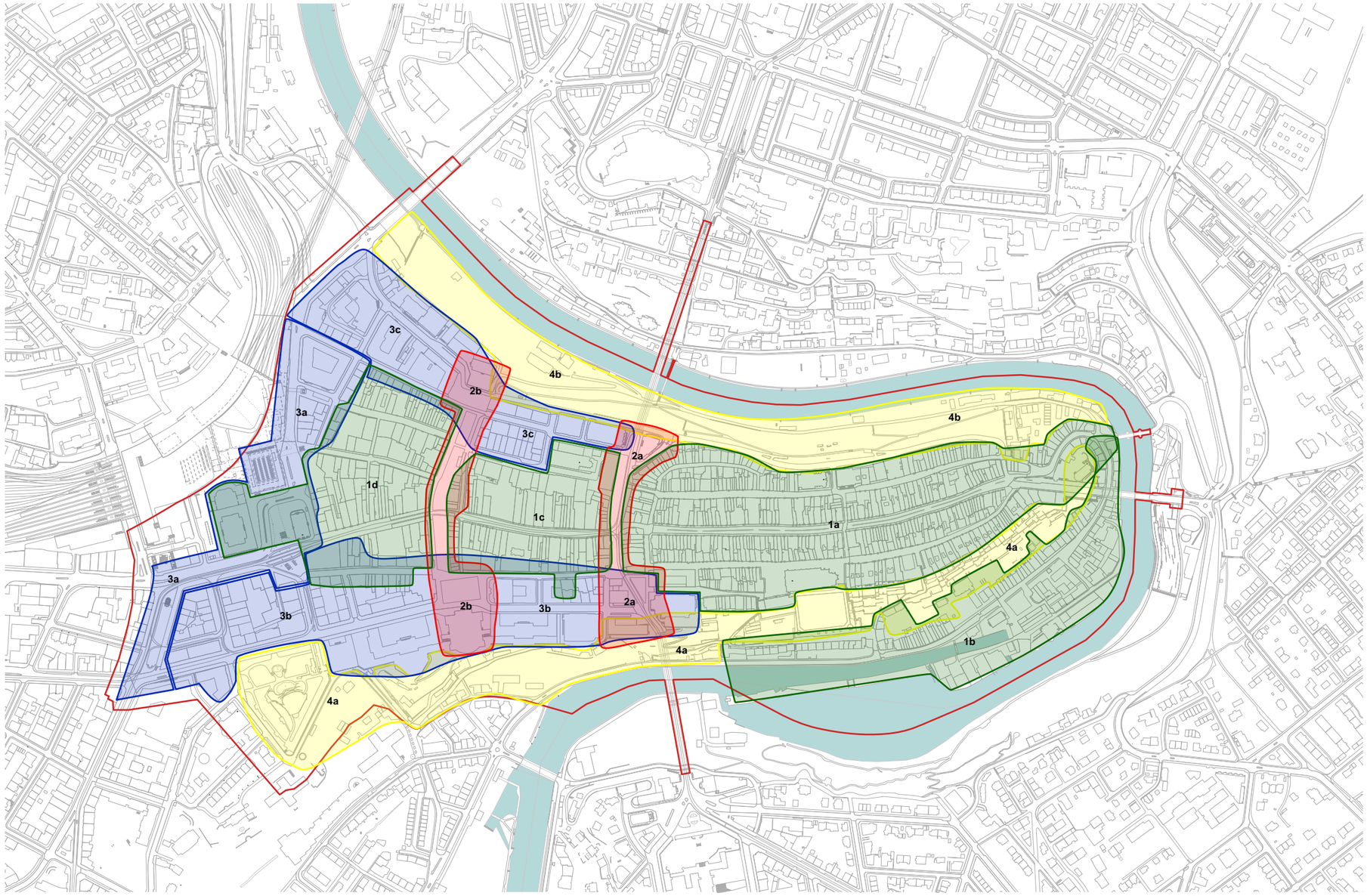

Übersichtskarte Gebiete

- Welterbe-Perimeter
- 1a - Stadtentwicklungsphase Zähringerstadt
- 1b - Stadtentwicklungsphase Matte
- 1c - Stadtentwicklungsphase Savoyerstadt
- 1d - Stadtentwicklungsphase äussere Neuenstadt
- 2a - Stadtfuge Kornhausplatz, Theaterplatz und Casinoplatz
- 2b - Stadtfuge Bundesplatz, Bärenplatz und Waisenhausplatz
- 3a - Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Stadtraum Bahnhof Bern
- 3b - Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Südliche Peripherie
- 3c - Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Nördliche Peripherie
- 4a - Grünräume Stadtsüdflanke
- 4b - Grünräume Stadtnordflanke / Schütte

Stadtfuge Kornhaus-/Theater-/Casinoplatz

Kornhaus- und Theaterplatz: Beseitigung bzw. Vermeidung von trennenden Elementen und Niveausprüngen, funktionalen Elementen, Stadtmobiliar, Beschilderungen und Strassenmarkierungen. Der Platz soll frei bleiben; seine Fläche soll als Ganzheit erlebbar sein. Der Kindlifresserbrunnen soll von seiner Stufe auf das Stadtniveau zurückgenommen und in die Platzfläche integriert werden. Die Haltestellen des ÖV erfordern einen gut bemessenen und gestalteten Umgang mit Haltekanten und Fahrspuren. Für die Platzoberfläche wird eine Pflästerung von Fassade zu Fassade, insgesamt eine möglichst einheitliche Materialisierung empfohlen.

Die Transparenz der durchgehenden Längsachse Zeughausgasse-Rathausgasse soll in die Überlegungen einbezogen werden. Die ehemalige Grabenpromenade soll besser an die Platzanlage angebunden werden. Im Bereich der ehemaligen Grabenpromenade sind Bäume möglich.

Der Casinoplatz ist von seiner Entstehungszeit und Gestaltung ein Sonderfall – nämlich eine Dachterrasse der Autohalle Kasinoplatz von 1935-37. Im Zusammenhang mit einer Ergänzung der Tiefgarage wurde der Platz 2000-2005 nach einem Wettbewerb neu gestaltet. Derweil Bus und Tram den Platz diagonal queren, wird seine räumliche Struktur unter Einbezug der inselartigen Bebauung u. a. mit der alten Hauptwache, von einer roten, teppichartigen Fläche zusammengehalten.

Diesen Besonderheiten ist bei der Platzgestaltung Rechnung zu tragen. Zu diesem Projekt gehören insbesondere die Bauten und die südseitig vorgelagerte Promenade der Münzterrasse, die sorgfältig zu pflegen sind.

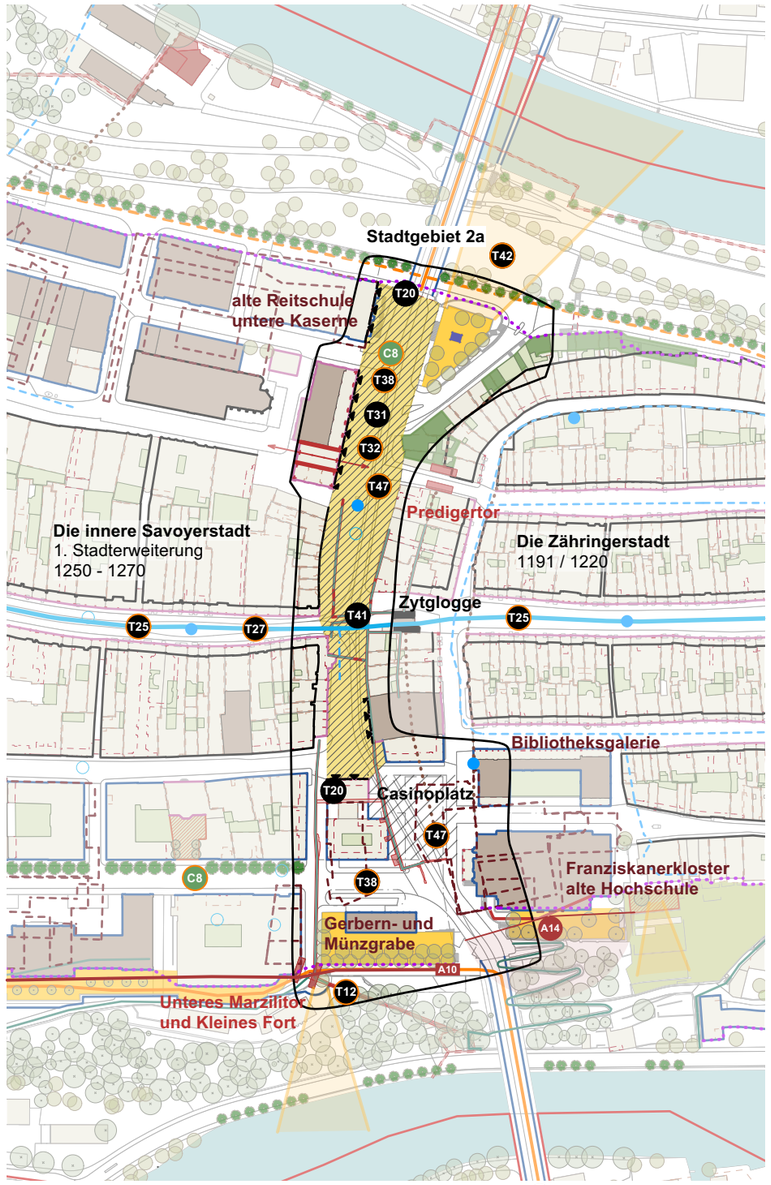

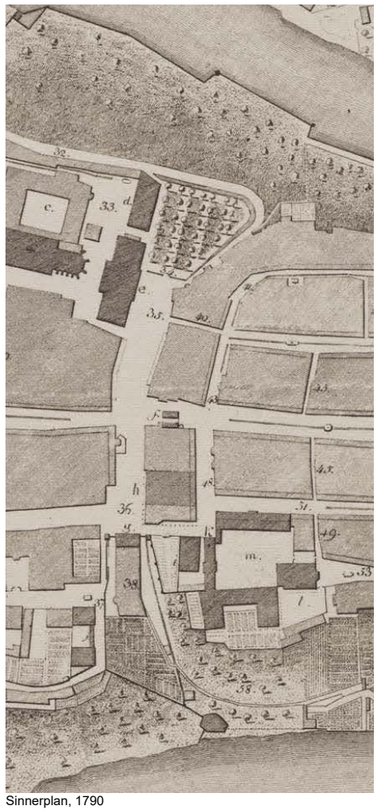
Sinnerplan, 1790


Theaterplatz, 1905-1911


Kornhausplatz mit Grabenpromenade, 1887


Münzgraben, 1936



Kornhausplatz, 1910

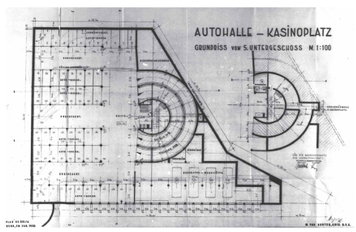

Grundriss Autohalle Kasinoplatz, 1935

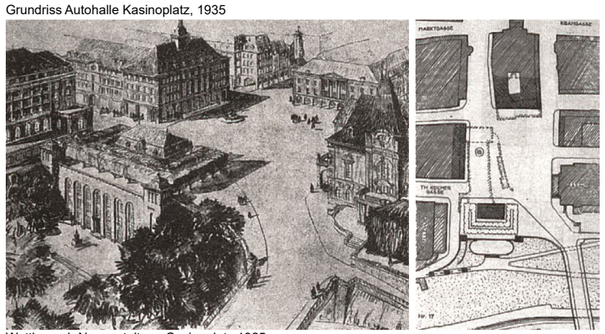
Wettbewerb Neugestaltung Casinoplatz 1925;
Projekt mit Versetzen der Hauptwache. (SBZ, 1925, S. 291)

2a - Stadtfuge Kornhausplatz, Theaterplatz und Casinoplatz

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Lauben
- Etappen Stadterweiterungen
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten
- Ehemalige Bauten
- bestehende Mauerstücke
- vermutete Mauerstücke
- 12.-14. Jahrhundert raumprägend
- 16.-18. Jahrhundert raumprägend
- 19.-20. Jahrhundert raumprägend
- Die Stadtfugen
- abgegangene Bauten
- Stadtpforten bestehend
- Hangpromenaden
  mögliche Weiterführung
- Stadt - Aare Verbindung
- Stadtsilhouetten
- Monumentalräume
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- Wechselwirkung beidseitiger Fassaden
- öffentliche Terrassen
- Landschaftsfenster nach aussen
- Brunnen & Brunnenschmuck
  und ehemaliger Standort Brunnen
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- T12 Stadtsilhouettenschutz
- T20 Achse "Viktoriaplatz - Hauptwache"
- T25 Stadtbach erlebbar machen
- T27 Torsituationen ablesbar machen
- T31 wertige Oberflächenmaterialien unterstützen die Wirkung der Monumentalräume
- T32 durchgehenden Gassencharakter stützen

Aussichtspunkte und linear verlaufende Aussichtslagen mit Panoramablick

- A10 Alpenquaipromenade
- A14 Casinoterrasse
  Münzterrasse

- T38 Kandelaber einrichten
- T41 Schmelzwasserrinnen überformt entsprechen mitterlalterlichen Stadterweiterungen
- T42 Aussichtsfenster Ringgepark wahren
- T47 Beläge gem. Plan Oberflächen und Beläge

Stadtfuge Bundes-/Bären-/Waisenhausplatz

Multifunktionsraum, Aufenthalts- und Treffpunkt, Charakter als grösste soziale Freifläche der Altstadt wahren, gleichzeitig mit sinnvoller Zonierung Zugehörigkeiten und spezifische örtliche Eigenschaften andeuten. Allmendcharakter wahren, keine Inanspruchnahme durch private Akteure und Interessen über längerfristig durchgehende Zeiträume.

Räumliche Aufwertung soll auch einen respektvollen Umgang mit der Bausubstanz des 19. und 20. Jahrhunderts evozieren. Verbindende Elemente stärken, trennende Elemente entfernen. Im Übrigen den im Rahmen des Aufwertungsprojekts angestossenen Prozess konsequent zu Ende führen.

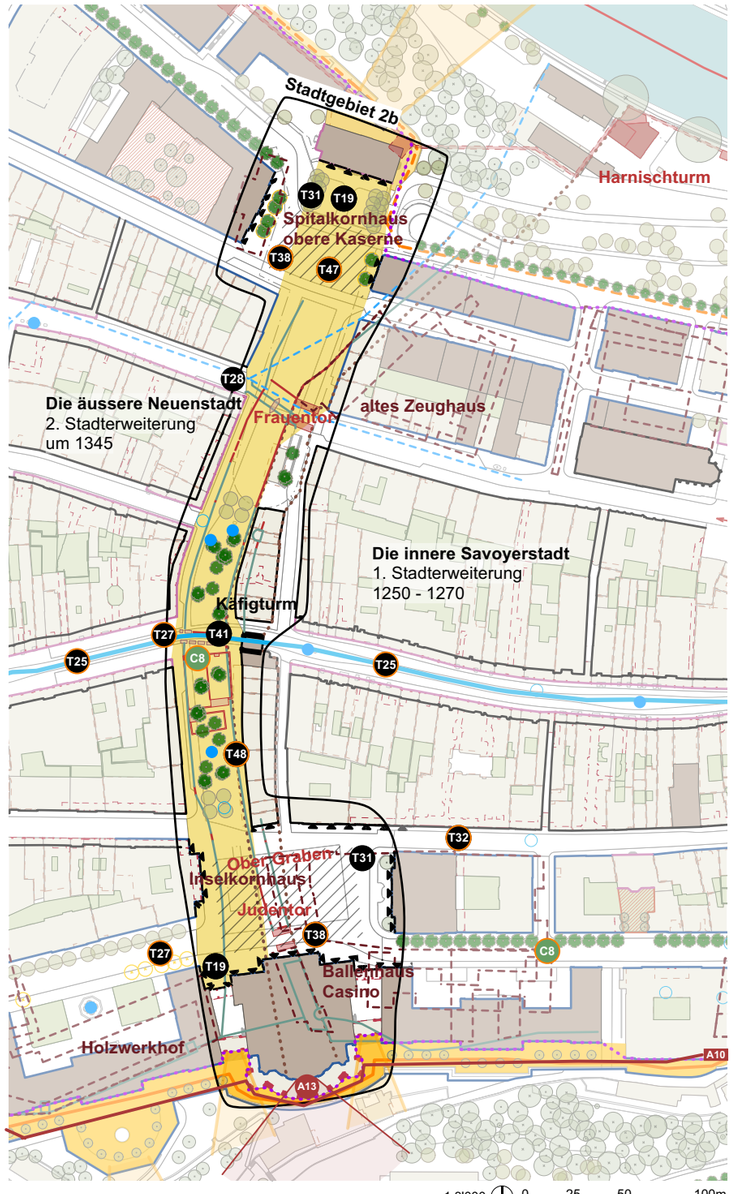

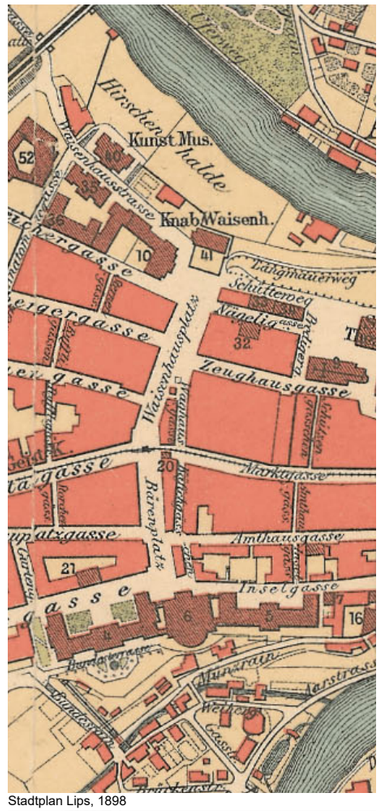

Stadtplan Lips, 1898

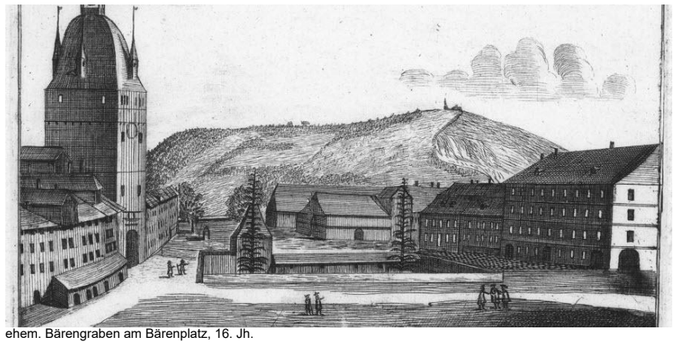
ehem. Bärengraben am Bärenplatz, 16. Jh.



Bärenplatz, 1905

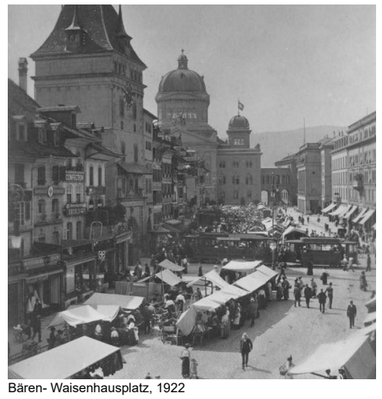
Bären- Waisenhausplatz, 1922



Waisenhausplatz, 1905

2b - Stadtfuge Bundesplatz, Bärenplatz und Waisenhausplatz

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Lauben
- Etappen Stadterweiterungen
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten
- Ehemalige Bauten
- bestehende Mauerstücke
- vermutete Mauerstücke
- 12.-14. Jahrhundert raumprägend
- 16.-18. Jahrhundert raumprägend
- 19.-20. Jahrhundert raumprägend
- Die Stadtfugen
- Landschaftsfenster nach aussen
- abgegangene Bauten
- Stadtpforten bestehend
- Hangpromenaden
- mögliche Weiterführung
- Stadtsilhouetten
- gegenläufiges Achsensystem
- Monumentalräume
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- Wechselwirkung beidseitiger Fassaden
- öffentliche Terrassen
- Brunnen & Brunnenschmuck und ehemaliger Standort Brunnen
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- T19 Achse "Waisenhaus - Bundeshaus"
- T25 Stadtbach erlebbar machen
- T27 Torsituationen ablesbar machen
- T28 ehemalige Torsituationen mit Brückenschlag
- T31 wertige Oberflächenmaterialien unterstützen die Wirkung der Monumentalräume
- T32 durchgehenden Gassencharakter stützen
- T38 Kandelaber einrichten
- T41 Schmelzwasserrinnen überformt entsprechen mitterlalterlichen Stadterweiterungen
- T47 Beläge gem. Plan Oberflächen und Beläge
- T48 Räumliche Wiederherstellung der Stadtfuge

Aussichtspunkte und linear verlaufende Aussichtslagen mit Panoramablick

- A10 Alpenquaipromenade
- A13 Wandelhalle

Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Stadtraum Bahnhof Bern

Der Stadtraum Bahnhof Bern befindet sich im Unterschied zu allen anderen Gebieten des Welterbeperimeters in einer dynamischen Phase, die in den bevorstehenden Jahrzehnten beruhigt und repariert werden soll. Aus stadträumlicher Sicht wird empfohlen, die weitere Entwicklung des Stadtraums Bahnhof Bern an seiner qualitativ hochwertigsten, «klassische» Phase in den Jahren 1875-1925 zu orientieren. Dabei wird namentlich empfohlen, die beschriebenen Stadträume als durch Fassaden in Massivbauweise gehaltene Gassenräume auszubilden.

Bubenbergplatz

Im Hinblick auf die städtebauliche Aufwertung des Bubenbergplatzes wird die Rückführung des Bubenbergdenkmals an seinen ursprünglichen Standort und die freiräumliche Konsolidierung des Platzraumes empfohlen. Dabei ist die Wiederherstellung als Mitte im Sinn der ursprünglichen Rossschwemme und der Baumbepflanzung anzustreben. Die so gegliederte Platzfläche soll so weit als möglich von Infrastrukturen, Infrastrukturbauten sowie von zusätzlichen Fahrspuren freigehalten werden. Weiter wird die Wahrung und Stärkung der Sichtbeziehungen empfohlen.

Bahnhofplatz

Im Interesse der Stadtstruktur des Weltkulturerbes soll sich der langfristige Umgang mit dem Bahnhofplatz an dessen räumlicher Fassung durch die Randbebauungen im Zeitfenster von 1875 bis 1925 sowie an den Resultaten der Testplanung 2023 orientieren.

Bollwerk

Als langfristiges Entwicklungsziel wird die Wiederherstellung des klar gefassten Gassenraumes angestrebt. An der Westseite soll über die Bautiefe eines Hauses ein wesensverwandtes Gegenüber zur stadtseitigen Bebauung realisiert werden. Der Aufgang zur Grossen Schanze in der Verlängerung der Aarbergergasse soll als Sichtfenster und direkte Fussgängerverbindung zwischen Altstadt und Länggassquartier gepflegt und aufgewertet werden.

Grosse Schanze

Bei der langfristigen Entwicklung der Grossen Schanze ist darauf zu achten, dass dieses Panorama nicht durch zu hohe Bauten beeinträchtigt wird.

Der Synthesebericht Testplanung Stadtraum Bahnhof Bern, welcher auf der Basis der hier aufgezeigten Zielbilder im November 2023 publiziert wurde, formuliert vertiefende Empfehlungen.

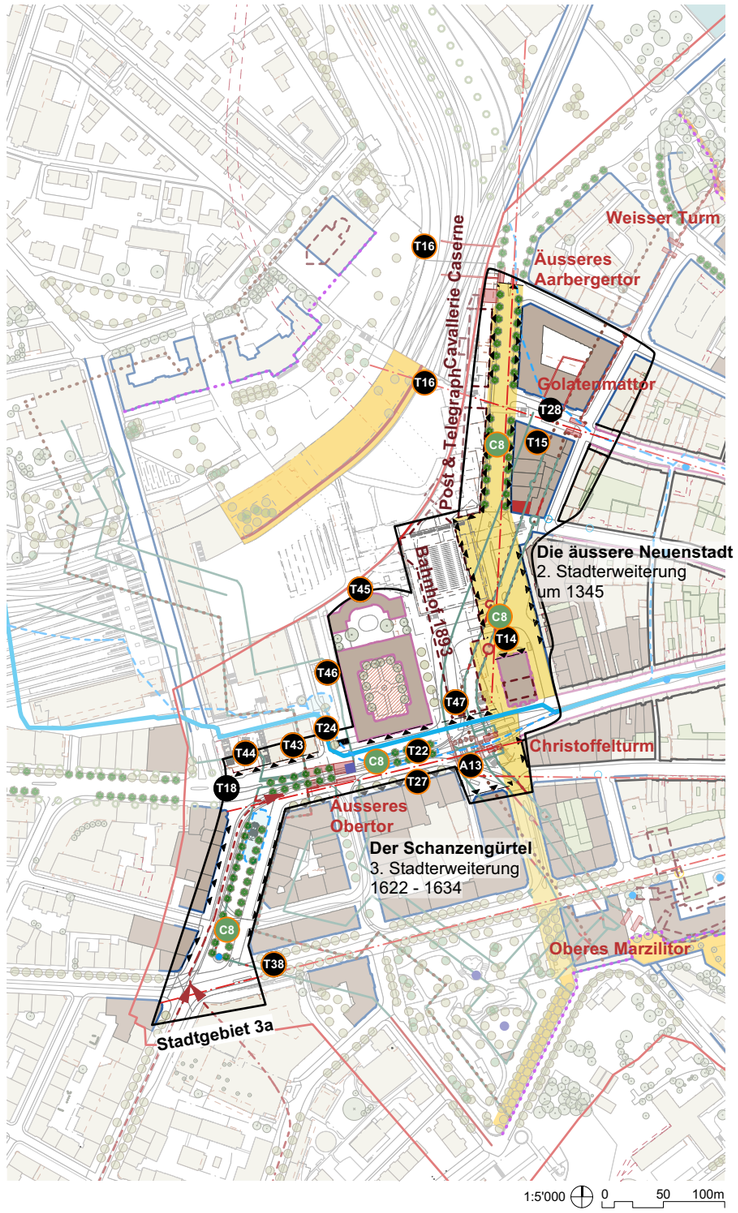

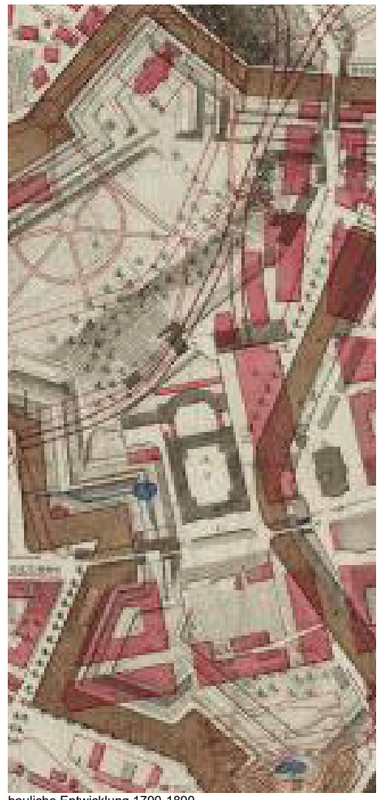

bauliche Entwicklung 1790-1890



Bubenbergplatz, 1875



Bahnhofplatz, 1865



Bollwerk, 1913



Bahnhofplatz, 1922

3a - Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Stadtraum Bahnhof Bern

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Lauben
- Etappen Stadterweiterungen
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten
- Ehemalige Bauten
- bestehende Mauerstücke
- vermutete Mauerstücke
- 12.-14. Jahrhundert raumprägend
- 16.-18. Jahrhundert raumprägend
- 19.-20. Jahrhundert raumprägend
- abgegangene Bauten
- Die Stadtfugen
- Stadtpforten bestehend
- Einfallachsen
- gegenläufiges Achsensystem
- Monumentalräume
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- Wechselwirkung beidseitiger Fassaden (Ausdruck und Materialität)
- Brunnen & Brunnenschmuck und ehemaliger Standort Brunnen
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- A13 Platzraum ausbilden
- T14 räumliche Fassung durch die Randbebauungen
- T15 Wiederherstellung des klar gefassten Strassenraumes
- T16 Wiederherstellung der Wegverbindung
- T18 Hauptachse "Marktgasse"
- T22 zwischen den Toren - Wiederherstellung der Mitte
- T24 Einleitung in städtische Wasserinfrastruktur erlebbar machen (Teich)
- T27 Torsituationen ablesbar machen
- T28 ehemalige Torsituationen mit Brückenschlag
- T38 Kandelaber einrichten
- T43 Alignement Gebäude, Raumfassung
- T44 Gestalterische Einbettung Altstadt
- T45 Wertigkeit und Gestaltung Kapelle
- T46 Raum als Ganzes Denken
- T47 Beläge gem. Plan Oberflächen und Beläge

Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Südliche Peripherie

Die Pflege, Weiterentwicklung und teilweise Rückführung der Bundesmeile, namentlich der Achse Casinoplatz-Kochergasse-Bundesplatz-Bundesgasse, mit repräsentativen, würdigen und hochwertig ausgestatteten Frei- und Grünraumelementen, wird empfohlen. Die Alpenquaipromenade soll als Begegnungsort am Herzschlag der nationalen Politik für die öffentliche Aneignung und Aussichtsplattform gepflegt und freigehalten werden. Die stadträumlich vernachlässigte, auf ihre Infrastruktur- und Zulieferfunktion reduzierte Achse Amthausgasse-Schauplatzgasse soll von funktionalen Aufgaben soweit möglich entlastet sowie als Raum für Fussgänger*innen, insbesondere als Fussverkehrsverbindung zwischen Bubenbergplatz und Münstergasse/Herrengasse aufgewertet werden. Der Bundesplatz soll als Bauwerk, als Versammlungsort von nationaler Bedeutung und als beliebter Sozialraum erhalten und gepflegt werden. Der Casinoplatz soll seiner Bedeutung als Ort der Ankunft, des Austausches und des Umsteigens – insbesondere zwischen den Verkehrsinfrastrukturen (Bellevuegarage, Tram/Bus) gemäss – gepflegt werden.

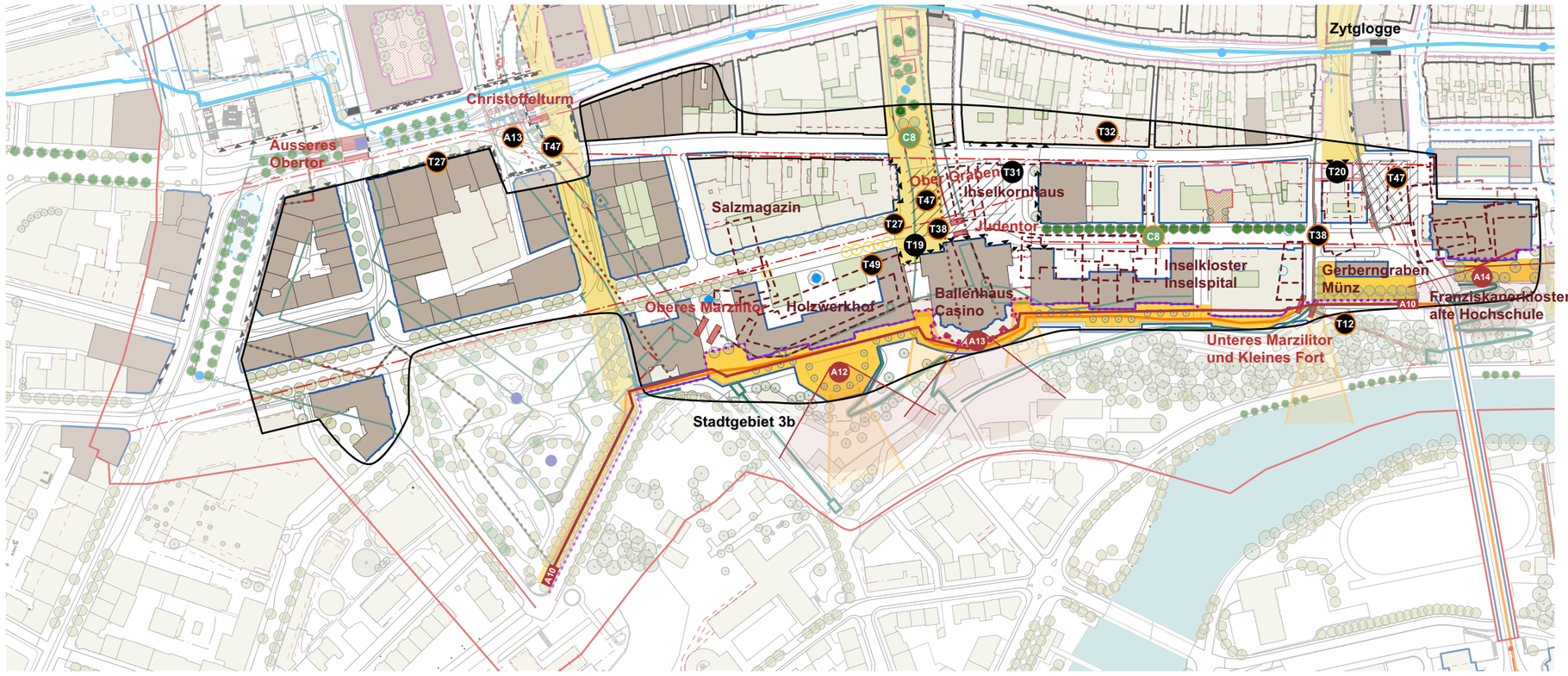

1:3'500 0 50 100m


Aarstrasse, 1882



Schauplatzgasse, 1911


Bundesgasse, 1879-1887

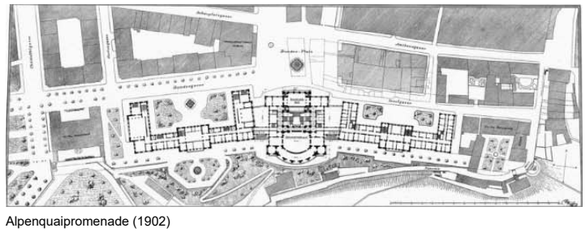
Alpenquaipromenade (1902)

3b - Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Südliche Peripherie

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Lauben
- Etappen Stadterweiterungen
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten
- Ehemalige Bauten
- bestehende Mauerstücke
- vermutete Mauerstücke
- 12.-14. Jahrhundert raumprägend
- 16.-18. Jahrhundert raumprägend
- 19.-20. Jahrhundert raumprägend
- Die Stadtfugen
- Landschaftsfenster nach aussen
- abgegangene Bauten
- Stadtpforten bestehend
- Hangpromenaden
- mögliche Weiterführung
- Stadt - Aare Verbindung
- Stadtsilhouetten
- gegenläufiges Achsensystem
- Monumentalräume
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- Wechselwirkung beidseitiger Fassaden
- öffentliche Terrassen
- Brunnen & Brunnenschmuck und ehemaliger Standort
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- T12 Stadtsilhouettenschutz
- A13 Platzraum ausbilden
- T19 Achse "Waisenhaus - Bundeshaus"
- T20 Achse "Viktoriaplatz - Hauptwache"
- T27 Torsituationen ablesbar machen
- T31 wertige Oberflächenmaterialien unterstützen die Wirkung der Monumentalräume
- T32 durchgehenden Gassencharakter stützen
- T38 Kandelaber einrichten
- T47 Beläge gem. Plan Oberflächen und Beläge
- T49 Freistellung Ehrenhof

Aussichtspunkte ● und linear verlaufende Aussichtslagen mit Panoramablick

- A10 Alpenquaipromenade
- A12 Bundesterrasse
- A13 Wandelhalle
- A14 Casinoterrasse / Münzterrasse

Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Nördliche Peripherie

Die Gassenbilder in diesem Gebiet sind teilweise vom Verkehrsregime mit MIV und Lieferverkehr in Mitleidenschaft gezogen. Die Aussenraumqualität soll in Entsprechung zur Bedeutung des Quartiers für das Kulturleben für Fussgänger*innen aufgewertet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Bauten lange geschlossene Fassadenabschnitte zum Quartier aufweisen. Im ganzen Gebiet ist es grundsätzlich möglich und wünschbar, die Freiräume mit Grünraumelementen aufzuwerten und damit die Aufenthaltsqualität zu steigern. Bei Neubauprojekten ist darauf zu achten, dass die Materialisierung hauptsächlich in Berner Sandstein erfolgt.

Der Perimeter umfasst die Strassen- und Gassenräume der Zeughausgasse (Nordseite), Nägeligasse, Schüttestrasse, Predigergasse, Speichergasse, Hodlerstrasse sowie die nördlichen Abschnitte des Bollwerks und der Genfergasse.

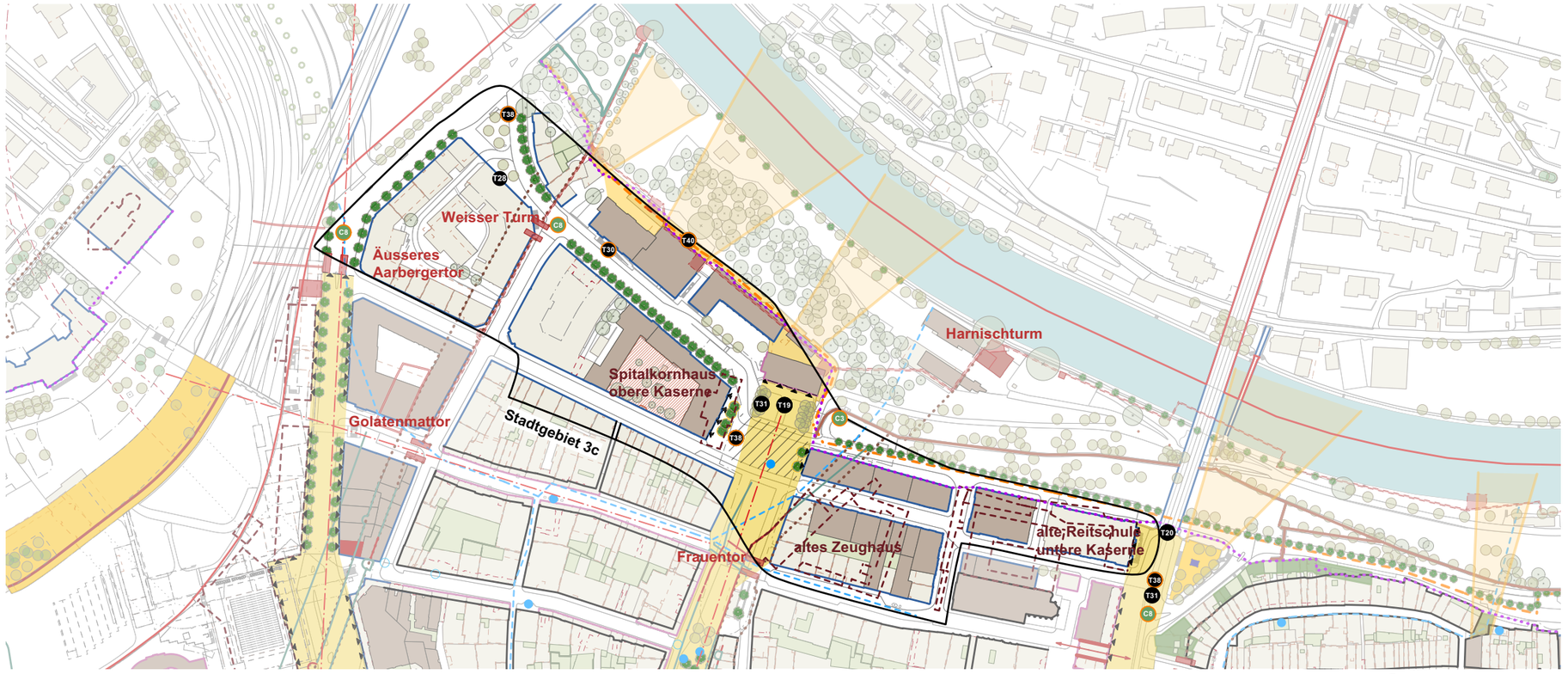

1:3'500 0 50 100m



Genfergasse, 1907-1909

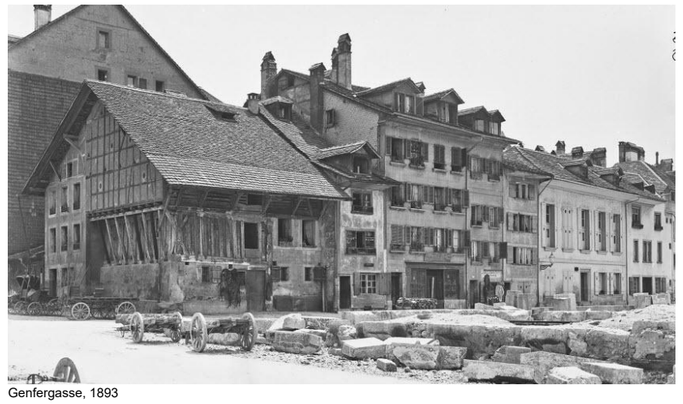

Genfergasse, 1893



Neuengasse, 1911

3c - Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts – Nördliche Peripherie

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Lauben
- Etappen Stadterweiterungen
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten
- Ehemalige Bauten
- bestehende Mauerstücke
- vermutete Mauerstücke
- 12.-14. Jahrhundert raumprägend
- 16.-18. Jahrhundert raumprägend
- 19.-20. Jahrhundert raumprägend
- Landschaftsfenster nach aussen
- abgegangene Bauten
- Die Stadtfugen
- Hangpromenaden
- mögliche Weiterführung
- Stadtsilhouetten
- gegenläufiges Achsensystem
- Monumentalräume
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- Wechselwirkung beidseitiger Fassaden
- Brunnen & Brunnenschmuck und ehemaliger Standort
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C3 Hangkantenweg etablieren / Querschnitt Strasse MIV reduzieren
- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- T19 Achse "Waisenhaus - Bundeshaus"
- T20 Achse "Viktoriaplatz - Hauptwache"
- T28 ehemalige Torsituationen mit Brückenschlag
- T30 bestehende Verbindungen wieder öffnen
- T31 wertige Oberflächenmaterialien unterstützen die Wirkung der Monumentalräume
- T38 Kandelaber einrichten
- T40 öffentliche Terrasse errichten
- T47 Beläge gem. Plan Oberflächen und Beläge

Grünräume Stadtsüdflanke

An der Stadtsüdflanke befinden sich die privilegiertesten Liegenschaften der Stadt – sonnig, trocken und gut mit Frischluft versorgt. Diesen Bauten ist ein wenig bekannter Grünraum von ausserordentlicher Qualität vorgelagert. Hier befinden sich die Münsterplattform und die Terrassen der bedeutendsten Privathäuser bzw. Paläste (Erlacherhof, Béatrice von Wattenwyl-Haus) sowie zahlreicher weniger prominenter Liegenschaften. Besondere Qualität entfaltet dieses Gebiet von der Casinoterrasse an ostwärts.

Die privaten Aussenräume decken ein vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Nutzungen und Gestaltungen bis hin zu Produktionsgärten ab. Im östlichen Bereich ist dieser grosse, aber kleinteilig strukturierte Raum durch die Bebauung des Matte-quartiers geschützt, sodass hier einige kaum bekannte, ausserordentlich wertvolle Gärten und Terrassen existieren. (Ebenso wenig bekannt sind die Fassaden der zugehörigen Stadthäuser an der Junkerngasse, zu denen diese Freiräume gehören.) Ein Kuriosum sind die Häuser an der Herrengasse, welche mangels eines eigenen Ehgrabens an der Südseite Balkone besitzen, auf denen einst die Aborte lagen.

Weiter oben ist die Stadtsüdflanke durch das anspruchsvolle Terrain sowie die Bauwerke geprägt, die auf dieses Terrain reagieren: Die Stadtmauer der äusseren Neuenstadt hatte hier die Hangkante befestigt, bis sie Ende des 19. Jahrhunderts von der Bundesterrasse abgelöst wurde. Den Übergang zwischen diesen beiden Gebieten markiert ein Gehölz, welches u. a. das Casinoparking kaschiert. Westseitig erstreckt sich der wertvolle Grünraum bis an die Vannazhalde, wo sich auch die Bundesgärtnerei befindet.



Terrassengärten



Mülleratlas 1798

Grünräume Stadtsüdflanke

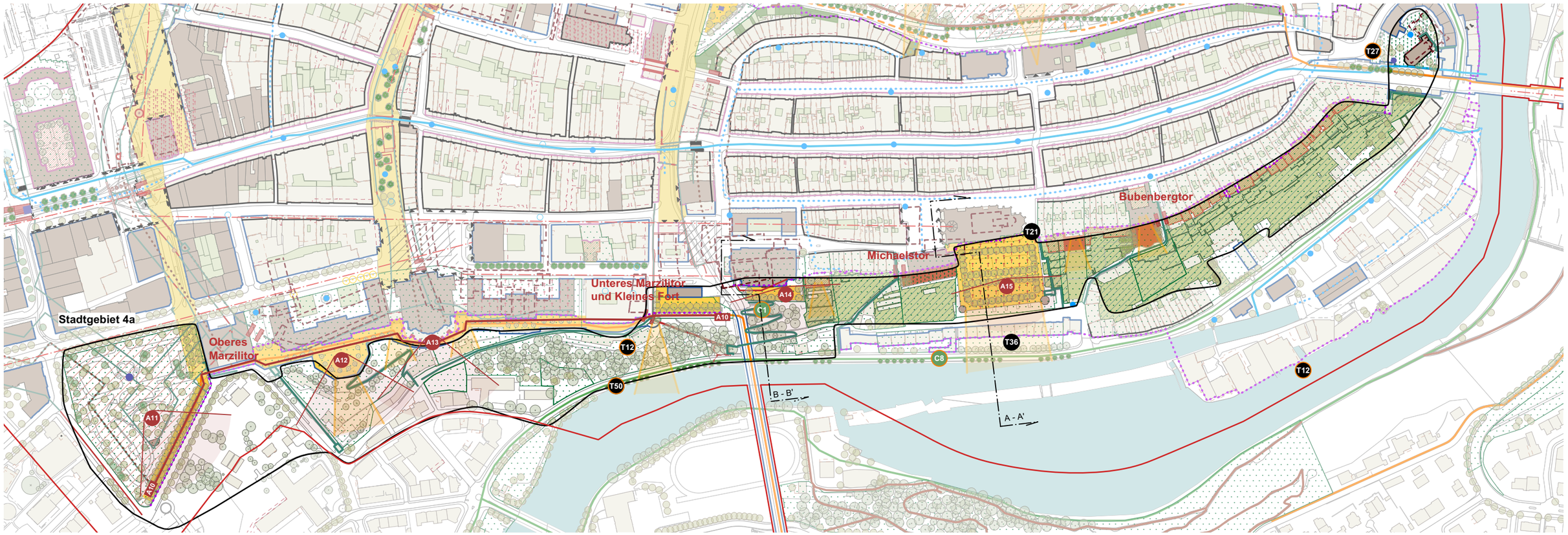

4a - Grünräume Stadtsüdflanke

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Lauben
- Stadtsilhouetten
- Ehgräben
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- öffentliche Terrassen
- Denkmäler
- Brunnen & Brunnenschmuck
- ehemaliger Standort Brunnen
- Landschaftsfenster nach ausse

Grünraumelemente

- christlich ikonologisches Stadtgrün
- Barocke Terrassengärten (öff. Repräsentation)
- Terrassengärten
- Hortus Oeconomicus
- repräsentative Terassen und Höfe privat
- Hangpromenaden mögliche Weiterführung
- Aarepromenaden mögliche Weiterführung
- Parkverbindungen mögliche Weiterführung
- Stadt - Aare Verbindung
- Friedhöfe historisch
- hist. wertvolle Gärten & Anlagen
- Parkpflegewerk vorhanden
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

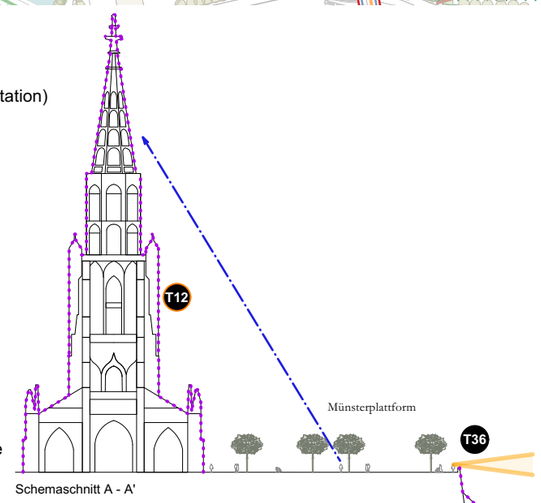

Schemaschnitt A - A'

1:4'000 0 50 100m

Aussichtspunkte und linear verlaufende Aussichtslagen mit Panoramablick

- A10 Alpenquaipromenade
- A11 Kleine Schanze
- A12 Bundesterrasse
- A13 Wandelhalle
- A14 Casinoterrasse
- A15 Münsterplattform

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C1 Landschaftsfenster wahren/ wiederherstellen/ etablieren
- C8 Einrichtung Uferpromenade und Aufwertung mit Baumpflanzungen
- T12 Stadtsilhouettenschutz
- T21 Achse "Rathaus - Münster"
- T27 Torsituationen ablesbar machen
- T36 Aussichtsfenster Münsterplattform wahren
- T50 Wiederherstellung Schnittfigur Aarstrasse

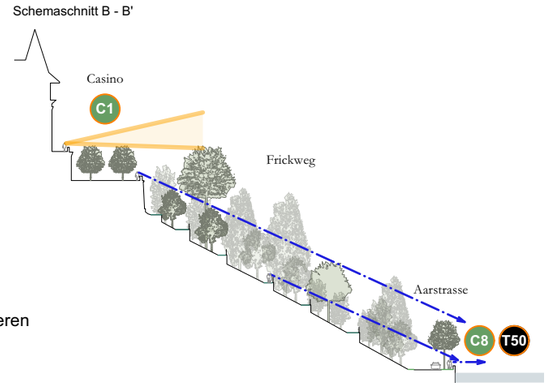



Aarstrasse

Zielbild:

Die (hier nur summarisch) beschriebenen Qualitäten des Grünraums einschliesslich seiner Biodiversität sind zu unterstützen, zu fördern und zu verbessern. Dabei sind auch bescheidene bauliche Zeugen als Teil des Schutzguts zu schonen und zu pflegen. Die Qualität dieses Grünraums ist mit geeigneten Massnahmen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Grünräume Stadtnordflanke/Schütte

«Schütte» ist der bildhafte Name für den Abhang an der nördlichen Flanke der Altstadt, an welchem Abfall und Bauschutt deponiert wurden.

Bis ins 19. Jahrhundert entsorgten die Häuser an der Stadtnordflanke, die keinen Ehgraben besassen, auch ihre Fäkalien über die Schütte – daher der auf die Katakomben anspielende Scherzname: «ou les cacas tombent». Diese Verwendungen, über deren Details wenig bekannt ist, hängt ursächlich mit der schattigen, kühlen Nordexposition zusammen. Nachweislich gab es am Hang auch Terrassierungen und Gärten. Früheste Stadtdarstellungen zeigen an der Schütte vertikale Unterteilungen, wie sie heute noch an der Stadtsüdflanke existieren. In Konkurrenz zu diesen technischen Nutzungen standen die ersten Trinkwasserquellen der Stadt, welche am Abhang der Schütte an die Oberfläche traten und baulich gefasst wurden. An mehreren Orten flossen Abwassergerinne der Brunnen und Ehgräben den Hang hinab.

Ab 1642 wurden die Stadtbefestigungen des 14. Jahrhunderts, welche die Westflanke der Stadt bis an die Aare hinunter schützten, bis zur Untertorbrücke mit der Längmauer ergänzt, deren Nutzen schon kurz darauf in Frage gestellt wurde.

Im Verlauf der Jahrhunderte wandelte sich die Schütte vom technischen Raum zum Erholungs- und Aufenthaltsraum. Auslöser dieser Entwicklung war die Versetzung des Rathauses nach dem Stadtbrand 1405 an seinen heutigen Standort. Spätestens seit dem 18. Jahrhundert reichte eine Terrassen- und Promenadenanlage vom Rathaus bis ans Aareufer hinunter. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden die Schüttestrasse, die Brunngasshalde und die Postgasshalde schrittweise vervollständigt. Im Zug dieses Infrastrukturbauwerks wurden jeweils die zugehörigen Hangabschnitte überformt und mit den diagonalen, teils von Baumreihen gesäumten Promenierwegen versehen. 1905 entstand die Kornhausbrücke.

1969 wurde der Ausbau der neuen Strasse, welche teilweise als Kragkonstruktion in den Hang ragt, gleichzeitig mit den beiden Parkhäusern am Rathaus und am Waisenhausplatz in Betrieb genommen.

Nach dem Abbruch der Langmauer wurden besonders entlang des verbliebenen Langmauerwegs eindrückliche Reihen von Säulenpappeln gepflanzt. Diese Bäume prägten die Stadtansicht von Norden bis ins 20. Jahrhundert. Das heutige Bild der Nordflanke wird von den mächtigen Kronen der herangewachsenen Bäume geprägt; vor allem im östlichen Bereich ist die Nordflanke der Altstadt heute mit Wald bewachsen.

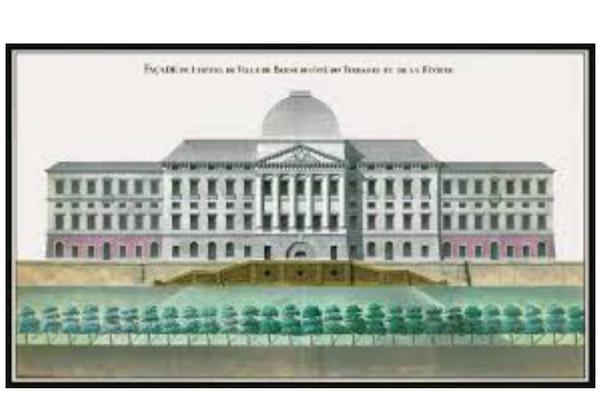

Rathausprojekt Denis Antoine



Postgasshalde



Strassenbauwerk



Nordseite der Altstadt, 1893

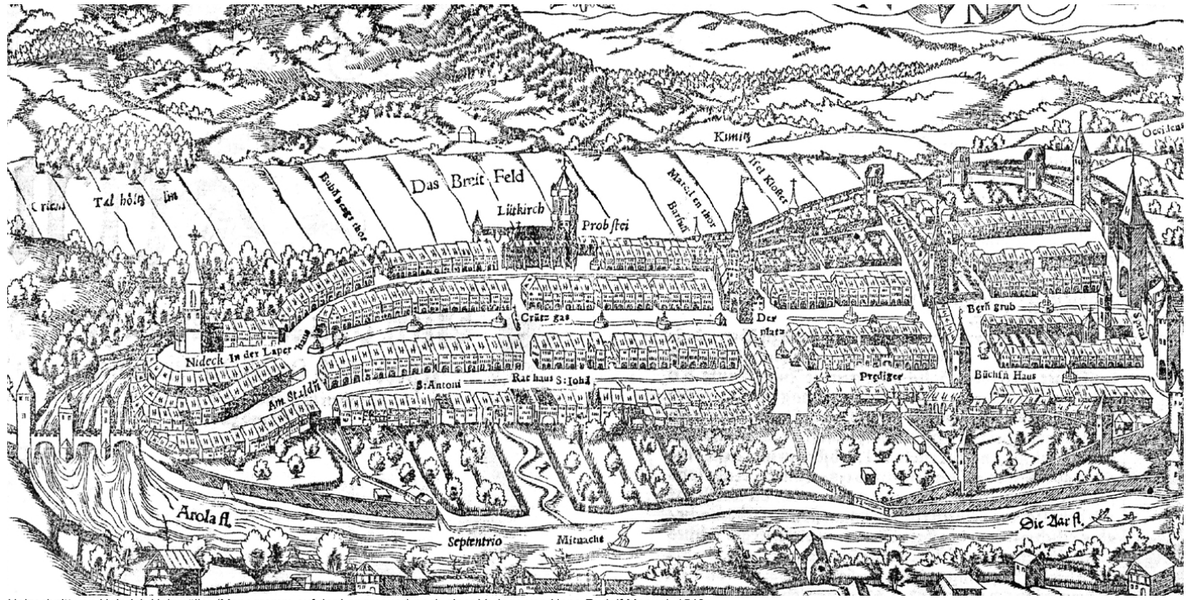

Holzschnitt von Heinrich Holzmüller (Monogramm auf der Langmauer) nach einer Vorlage von Hans-Rudolf Manuel, 1549.

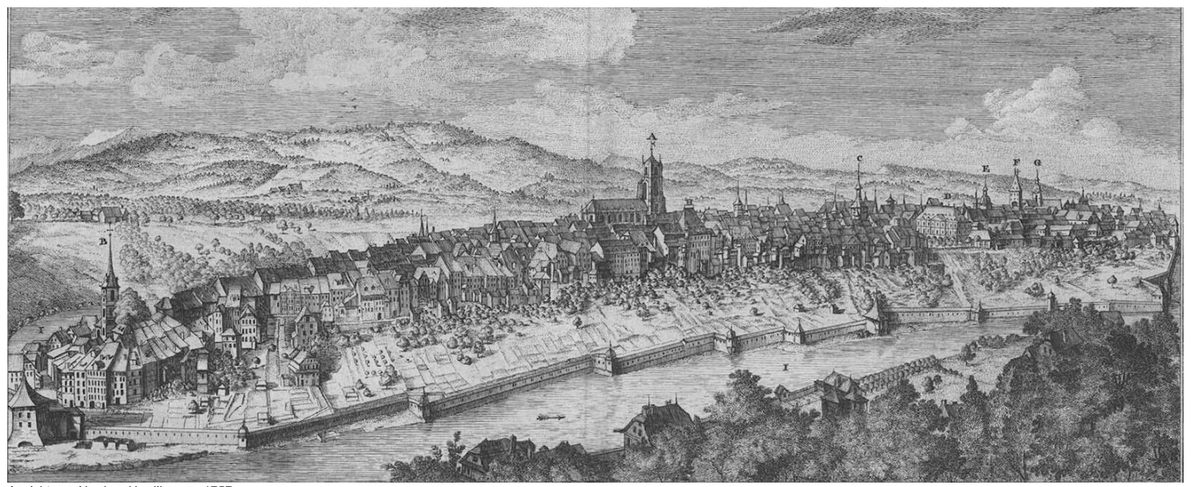

Ansicht von Norden, Herrliberger, 1757.

Grünräume Stadtnordflanke/Schütte

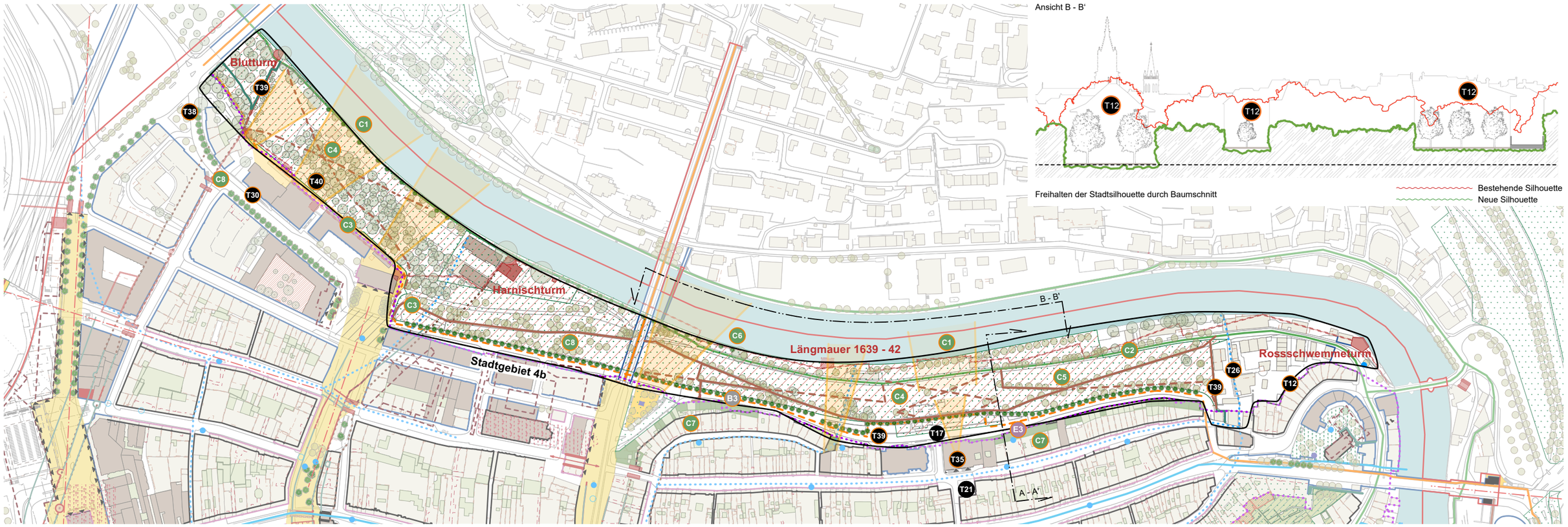

Ansicht B - B'

Freihalten der Stadtsilhouette durch Baumschnitt

Bestehende Silhouette
Neue Silhouette

4b - Grünräume Stadtnordflanke / Schütte

- Welterbe-Perimeter
- Stadtbach heutiger Verlauf
- Stadtbach historischer Verlauf
- Lauben
- Stadtsilhouetten
- Ehgräben
- offene aufgeständerte Rinnen ('Cacatombes')
- Stadtbefestigungen & Wehrbauten
- historische Gebäude bestehend
- Stadtpforten bestehend
- Monumentalbauten von öffentlichen Interesse
- Kreuzmotiv: Anomalie Kreuzgasse
- Denkmäler
- Brunnen & Brunnenschmuck
- ehemaliger Standort Brunnen

Grünraumelemente

- Hangpromenaden
  mögliche Weiterführung
- Aarepromenaden
  mögliche Weiterführung
- Parkverbindungen
  mögliche Weiterführung
- hist. wertvolle Gärten & Anlagen
- Parkpflegewerk vorhanden
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume
- Landschaftsfenster nach aussen
- öffentliche Terrassen / Promenaden
  mögliche Weiterführung

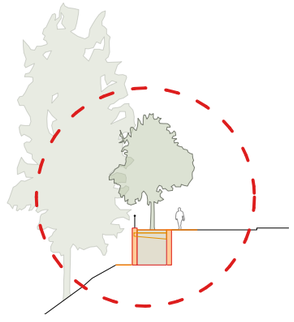

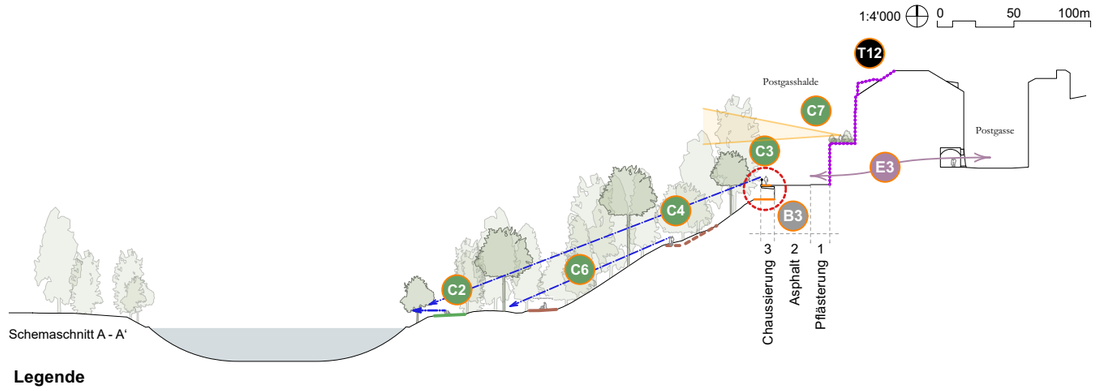

Schemaschnitt A - A'

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C1 Landschaftsfenster wahren/ wiederherstellen/ etablieren
- C2 Durchgehende Aarepromenade einrichten
- C3 Hangkantenweg etablieren / Querschnitt Strasse MIV reduzieren
- C4 Sinnfällige vertikale Verbindung Stadt-Aare wiederherstellen
- C5 offene Wiesenfläche im Park fördern
- C6 historisch wertvolle Gärten und Anlage im Sinne des Gartendenkmals weiterentwickeln
- C7 Innenhof und Terrassen Begrünung fördern
- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- E3 Erdgeschossnutzung etablieren zur Aktivierung des Strassenraumes
- B3 Stadtabschluss Pflästerung Schütte
- T12 Stadtsilhouettenschutz
- T17 Räumliche Verbindung Kreuzgasse - Aussenterrasse vervollständigen
- T21 Achse "Rathaus - Münster"
- T26 Übergabewerk im Mühlequartier
- T30 bestehende Verbindungen wieder öffnen
- T35 Aussichtsfenster Rathaussaal wiederherstellen
- T38 Kandelaber einrichten
- T39 Verbindung neu errichten / aufwerten
- T40 öffentliche Terrasse errichten

Zielbild

Die Zugänglichkeit und Wahrnehmbarkeit der Schütte bzw. der Stadtnordflanke als der Altstadt zugehöriger Raum mit hohem Potential als öffentlicher Grünraum sind zu fördern. Die Sichtbarkeit des Altstadtprospekts und die wichtigen Sichtfenster von der Stadt nach aussen sollen gepflegt bzw. wiederhergestellt werden. Dabei sind die Spuren ihrer historischen Entwicklung und ihrer Transformationen sowie das Bewusstsein für ihre historische Verfasstheit zu pflegen. Es ist aus stadträumlicher Sicht wünschbar und möglich, dass Störungen durch die Verkehrsinfrastruktur (Schüttestrasse, Rathausparking) behoben und die entsprechenden Räume aufgewertet werden. Weiter wird die Aktivierung der heute verwaldeten Abschnitte und die Aufwertung der räumlichen Vernetzung im gesamten Gebiet insbesondere für Fuss- und Veloverkehr empfohlen.

Grauräume – Fugenrichtungen und Steintypen

Als Bodenbelag sollen in der Altstadt grundsätzlich Stein und Gussasphalt zur Anwendung kommen. Die gestalterischen Details bei der Anordnung von Pflästerungen, Randsteinen und Gussasphalt werden aus der Hierarchie der Stadträume hergeleitet. Dies sind 1. die Hauptgassen mit Stadtbach und figurative Plätze (Platzanlagen), 2. die Stadtfugen, 3. die Längsgassen ohne Hauptgassen, 4. die Quergassen, 5. die Passagen.

Dabei wird von der Typologie des 19. Jahrhunderts mit den damals für Pflästerungen und Gussasphalt angewendeten Prinzipien ausgegangen. In den Lauben wird in erster Linie Gussasphalt angewendet, ausgezeichnete Bereiche werden mit Steinplatten belegt. Der Stadtbach wird, wo nötig, mit Steinplatten abgedeckt, die in die Strassenpflästerung mit grossen Pflastersteinen ebenerdig eingebettet sind.

Dabei gibt es auch Spezialfälle, die in Abweichung zu dieser Hierarchisierung andere Bedeutungen annehmen können. Beispiele: Der Bundesplatz als Objekt von nationaler Bedeutung, insbesondere die ehemalige Spar & Leihkasse am Bundesplatz 4 oder das Amtshaus.

Für die Pflästerungen kommen folgende Prinzipien zur Anwendung: Plätze: von Fassade zu Fassade mit den grossen Steinen. Längsgassen: Die grossen Steine 1 der Fahrbahnpflästerung liegen immer quer zur Laufrichtung bzw. zu den Schalensteinen, im Hausvorbereich wird der kleine Stein 2 angewendet, der längs ausgerichtet ist. Beispiel: Rathausgasse. Quergassen: kleiner Stein 3 von Fassade zu Fassade, Richtung quer zur Laufrichtung. (Versatz!). Beispiel: Brunngasse. Quergässchen und Lauben: Unter offenem Himmel: Pflästerung oder Steinplatten. Wettergeschützte Bereiche: Gussasphalt, Steinplatten oder Innenraumbelag.

Im Grundsatz gelten die in der Publikation Bern baut festgehaltenen Bestimmungen.

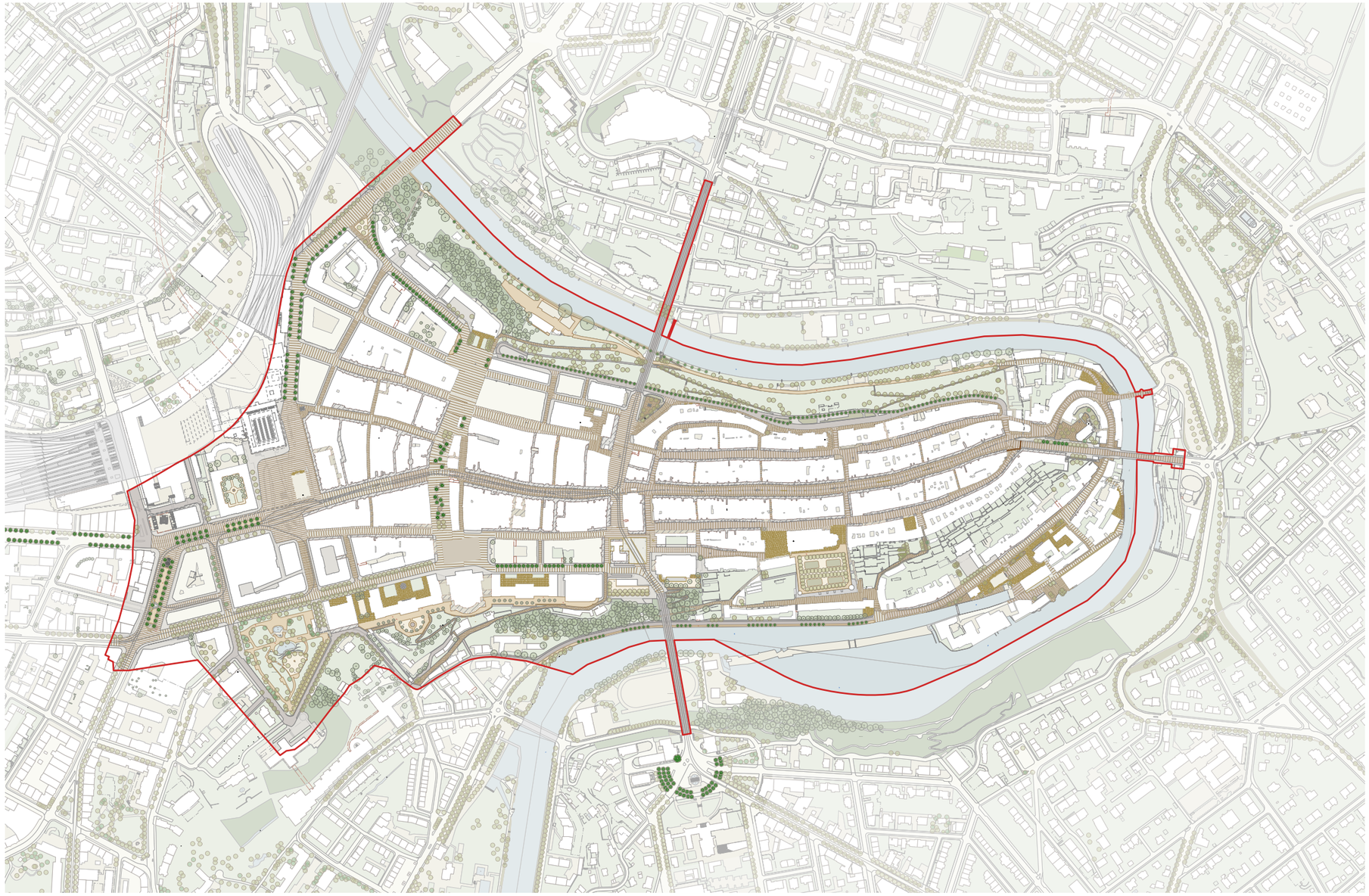

Grauräume - Fugenrichtungen und Steintypen

- Welterbe-Perimeter
- bituminös bestehend
- Pflästerung bestehend
- Pflästerung mögliche Weiterführung
- Naturstein
- Beton bestehend
- Beton mögliche Weiterführung
- Chaussierung
- Chaussierung mögliche Weiterführung
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume

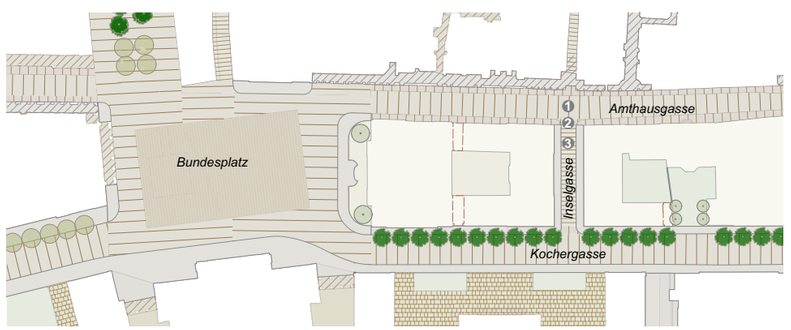

Ausschnitt Schemaplan

1:7'500 0 50 100 250m



Rathausgasse

Stadthitze (Hitzeminderung)

Stadthitze entsteht bei Wetterlagen mit hoher Lufttemperatur. Dabei führt Sonneneinstrahlung zur zusätzlichen Aufwärmung von Untergrund und Gebäuden, es wird Hitze in diesen Festkörpern gespeichert und diese Hitze kann über Nacht nicht vollständig abgeführt werden. Auf diese Weise kann sich Hitze über mehrtägige Perioden akkumulieren (Akkumulatoreffekt). Auch künstliche Wärmequellen (z. B. Klimageräte) können zur Aufheizung beitragen. Die Abführung der Hitze findet durch Verdunstung von Wasser, Umströmen von Körpern mit kühler Luft und Wärmeübertragung (Konvektion und Konduktion) sowie durch Abstrahlung statt.

Stadthitze wird durch die Klimaerwärmung begünstigt, aber ihre eigentliche Ursache liegt im unsachgemässen Umgang mit Architektur und Freiraum, indem die Aufheizung nicht ausreichend unterbunden und die Abkühlung nicht ausreichend gefördert wird. Stadthitze beeinträchtigt die Aufenthaltsqualität, das Wohlbefinden und die Gesundheit und kann für vulnerable Personen wie ältere Menschen, (chronisch) kranke Personen, Kleinkinder und Schwangere zur Gefahr werden.

Die Entstehung von Stadthitze kann massgeblich durch Oberflächenbeschaffenheit und Speichervermögen von Bauten und Strassen begünstigt werden. Das Problem hat sich mit der Zunahme moderner Infrastrukturen und Materialien, besonders versiegelter Oberflächen, verschärft.

Bei der Bewältigung von Stadthitze sind folgende Themen und Phänomene besonders zu beachten:

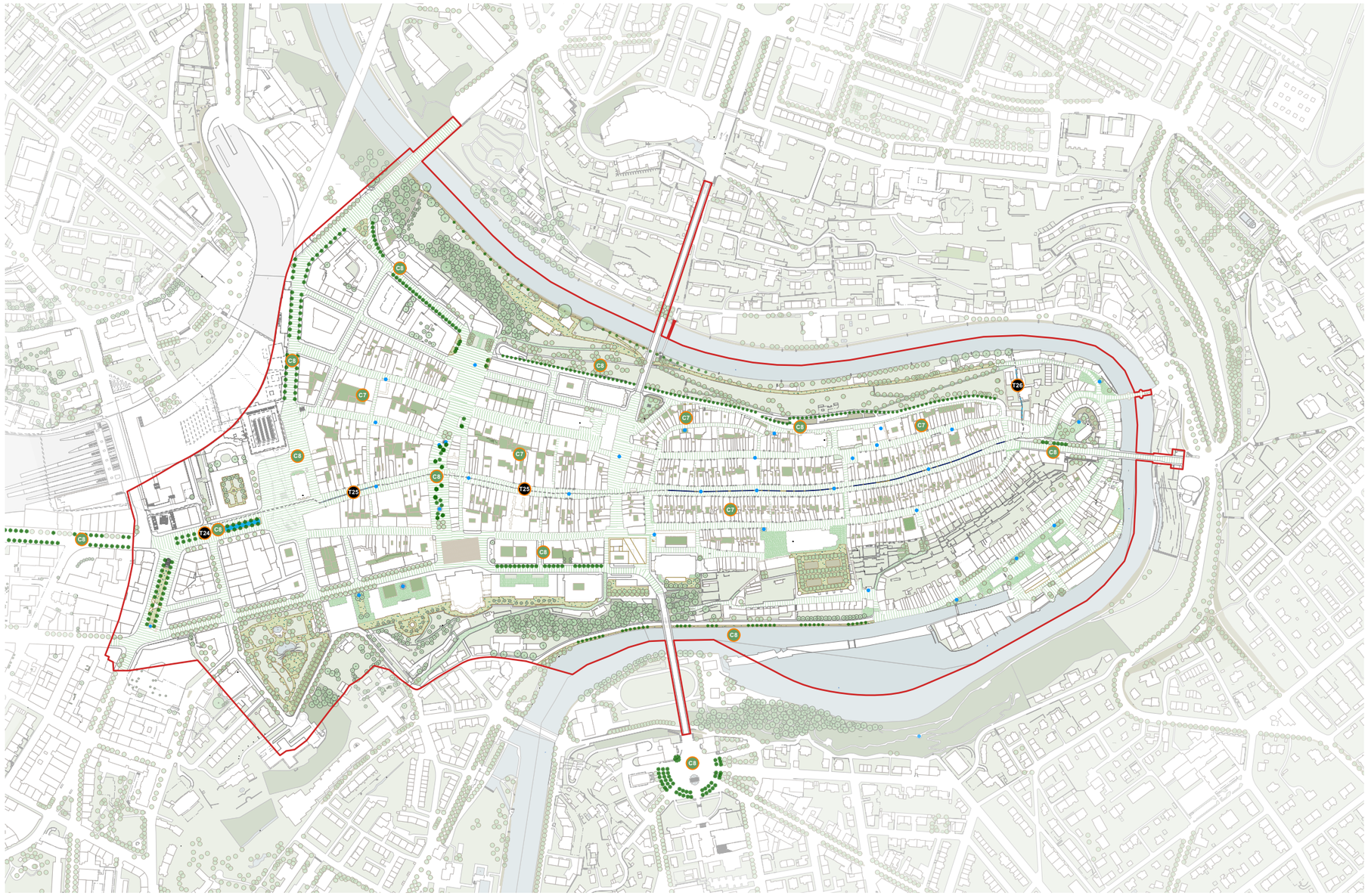

1:7'500 0 50 100 250m

Legende

- hinweisender Charakter
- Empfehlung zur Entwicklung

Planungsempfehlung

- C7 Innenhof und Terrassen Begrünung fördern
- C8 Aufwertung mit Baumpflanzungen
- T24 Einleitung in städtische Wasserinfrastruktur erlebbar machen
- T25 Stadtbach erlebbar machen
- T26 Übergabewerk im Mühlequartier erlebbar machen

Stadthitze (Hitzeminderung)

- Welterbe-Perimeter
- Begrünungen
- offenporige Oberflächen: offene Pflästerungsfugen
- offenporige Oberflächen: Chaussierungen
- Verdunstung über offene Wasserlemente
- mögliche Standorte für offene Wasserelemente
- Brunnen
- Bestandesbäume
- mögliche Standorte grosskronige Bäume



Dachgärten und Höfe



Der Bubenbergplatz nach der Einweihung des Bubenberg-Denkmals, 1897



Klimamassnahmen Bären- Waisenhausplatz

Stadthitze (Hitzeminderung)

1. Beschattung. Sie reduziert den Wärmeeintrag in speicherfähige Elemente, indem die Energie der Sonneneinstrahlung in Wärme übertragen und abgeführt wird, bevor es zur Wärmeakkumulation kommt. Beschattung kann durch bauliche Elemente (Lauben; Ausrichtung bzw. Exposition, Proportionierung und Dimensionierung von Aussenräumen, Sonnenschutzelemente etc.) oder durch Bepflanzung erfolgen (Baumkronen, Pergolen, Fassadenbegrünungen).

2. Oberflächenbeschaffenheit. Dabei fällt zunächst die Albedo (Reflexionsvermögen) ins Gewicht: Helle Oberflächen heizen weniger auf als dunkle. Fassaden und geschlossene Oberflächen, also Festkörper, heizen stärker auf als unbefestigte oder gekieste. Reflektierende Fassadenmaterialien wie Glas, Metalle und Keramik können das Sonnenlicht zudem auf den Boden und die Umgebung umlenken und damit zusätzlich zur Aufheizung beitragen.

3. Verdunstung. Die Verdunstung von Wasser ist wie das Schwitzen des menschlichen Körpers das wirkungsvollste Mittel zur Abkühlung.

4. Retentionsvermögen: Verdunstung setzt voraus, dass der Boden aufgrund seines Rückhaltevermögens Wasser aufnehmen, speichern und abgeben kann.
Bei der Entstehung und Milderung von Stadthitze spielen auch folgende Prozesse eine Rolle:

5. Abstrahlung: Die vom kurzwelligen Sonnenlicht zugeführte Energie wird bei der Abstrahlung in langwellige Wärmestrahlung (Infrarot) umgewandelt und abgeführt. Die Abstrahlung wird durch den Treibhauseffekt behindert, besonders auch bei bedecktem Himmel.

6. Konvektion (Wärmeübertragung, z. B. zwischen Festkörpern und Umgebungsluft): Das Vermögen der Konvektion, im Stadtkontext Hitze abzuführen, wird in der Regel überbewertet, weil in Hitzeperioden nicht ausreichend kühlende Frischluft zufliesst. In Form von Zugluft kann Konvektion die Aufenthaltsqualität steigern, indem sie Verdunstungsprozesse begünstigt. Konvektion kann bei hohen Lufttemperaturen aber auch zur zusätzlichen Aufheizung beitragen.

Das wirkungsvollste Element gegen Hitze im städtischen Aussenraum ist der grosskronige Baum. Er beschattet den Boden, verdunstet grosse Mengen von Wasser und trägt mit Photosynthese, Schadstoffabsorption und Filterwirkung zur Luftqualität bei.
Sehr wirksam gegen Stadthitze sind entsiegelte, offenporige Oberflächen wie Chaussierungen, Pflästerungen mit offenen Fugen, Rasen, Rasengittersteine etc.. Sie alle setzen voraus, dass der Untergrund im Sinne der Schwammstadt ausreichendes Retentionsvermögen (Rückhaltefähigkeit, Speicherfähigkeit für Wasser) besitzt und/oder dass ausreichend Wasser nachgeführt wird. Dabei ist die Einhaltung der Gewässerschutzauflagen zu beachten. Die Verdunstung begünstigt insbesondere die Nachtauskühlung, bei welcher über Nacht in Bodennähe ein Luftreservoir entsteht, dessen Temperatur kühler ist als die der höheren Luftschichten bzw. der Umgebungsluft (Bodeninversion). Die Luftqualität ist auch von der Frischluftzufuhr abhängig.
Stadthitze entsteht oft in kleinräumigen Situationen (Höfen, Gassen, Plätzen), wo ausgeprägte Mikroklimata feststellbar sind. Je nach Grössenordnung und Ausprägung treten diese als Hitzeinseln oder aber auch als kühle Oasen auf. Bei der Bekämpfung von Stadthitze wird das Potential kleinmassstäblicher Interventionen oft unterschätzt; in ihrer Summe leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der Stadthitze insgesamt. Dazu gehören insbesondere situative Entsiegelungen, bei welchen z. B. asphaltierte oder betonierte Oberflächen durch offenporige Beläge ersetzt werden oder situative Baumpflanzungen.

Klimaanalyse

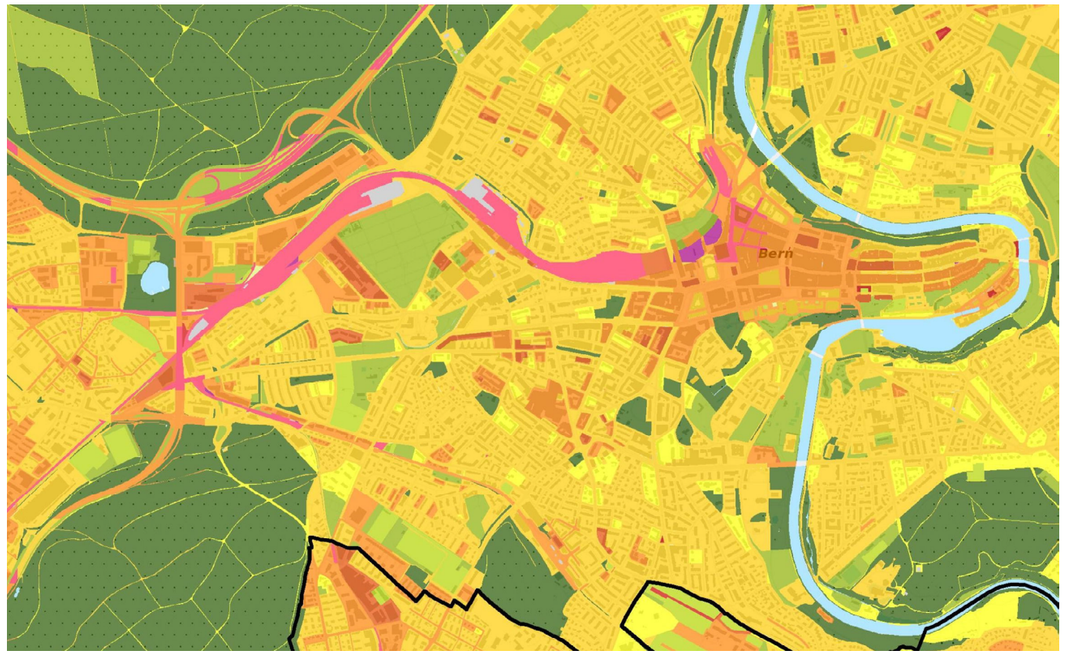

Historische Gärten - Wegleitung „Mein historischer Garten“

Einleitung

Historische Gärten sind bedeutsame Zeugnisse des kulturellen Schaffens des Menschen. In ihnen verbinden sich Natur und Kultur zu lebendigen Werken, die einen Stil, eine Epoche oder eine künstlerische Idee widerspiegeln. Damit sind auch historische Gärten Denkmäler, die es gilt, durch kontinuierliche Pflege zu erhalten und bei Bedarf behutsam weiterzuentwickeln.

Kennzeichnend für historische Gärten sind unter anderem ihre dem damaligen Zeitgeist entsprechenden besonderen Raum- und Bepflanzungskonzepte sowie die dazu passenden baulichen Ausstattungen und Materialien. Mit ihrer gewachsenen Schönheit vermögen historische Gärten heute besondere Sehnsuchtsorte zu sein, die – je nach Widmung – der Versorgung mit Nahrungsmitteln, der Ruhe und Entspannung und nicht zuletzt auch dem Vergnügen und der Repräsentation dienen.

Historische Gärten befinden sich in einer unauflöslichen, gegenseitigen Wechselwirkung mit dem architektonischen, städtebaulichen und kulturhistorischen Erbe der Stadt Bern. Zu ihrem Wesen gehört eine gewisse Vergänglichkeit: Gleichsam wie sie mit natürlichem Wachstum und den jahreszeitlichen Wechseln spielen, unterliegen insbesondere die pflanzlichen Ausstattungen dem stetigen Vergehen und bedürfen daher einer verständnisvollen Pflege, um das Gesamtwerk zu sichern. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine nachhaltige Zukunft des Weltkulturerbes Bern: Sie unterstützen die Verbesserung des Stadtklimas und können ein Refugium für den Erhalt und den Schutz von seltenen Pflanzen- und Tierarten sein.

Grundlage der Gartendenkmalpflege bildet die Charta von Florenz (1981), welche die Charta von Venedig (1964) zur Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles um das spezielle Gebiet der historischen Gärten erweitert. In der Stadt Bern können die Charakteristika der bedeutendsten, historischen Gärten einer ergänzenden Dokumentation des Bauinventars entnommen werden.

Der Erhalt historischer Gärten ist nicht ganz trivial, aber immer lohnenswert. Die Gartendenkmalpflege von Stadtgrün Bern steht bei allen Anliegen zu historischen Gärten beratend und unterstützend zur Verfügung. Als Leitlinien und Hilfestellung werden künftig folgende Praxisblätter (in Erarbeitung) gereicht:

- Wegleitung „Mein historischer Garten“
- Vegetationselemente
- Beläge & Einfassungen
- Mauern & Treppen
- Geländer, Handläufe und Einfriedungen
- Brunnen & Wasser
- Holzspaliere & Pergolen
- Nutzen & Zierde
- Ausstattungselemente
- Mobile Grünelemente

4

Leitfaden Architektur

Am Zytglogge,
Blick stadtabwärts



Der Leitfaden Architektur unterstützt Planende bei der Umsetzung der Gesetze mit massgeschneiderten Informationen für die Altstadt, beschreibt das zielführende Vorgehen und zeigt Handlungsspielräume auf.

Beim Planen von Eingriffen in Altstadthäusern ist die Frage zentral, auf welche Zustände und Zeitschichten des Denkmals das Projekt fokussieren soll. Bauen im Bestand bedeutet, die für die Welterbestätte massgebenden Grundsätze in Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege im Einzelfall passend zu priorisieren. Das Alte ist rücksichtsvoll zu erhalten und dem Neuen ist Raum zu geben.

Im Zuge der praktischen Arbeit der städtischen Denkmalpflege sind über die Jahre Praxisblätter zu verschiedenen Themen (Fenster, Dachgestaltung, Kühlung etc.) entstanden. Der Leitfaden Architektur ist das Resultat der neuesten Überarbeitung dieses Kompendiums. Die Praxisblätter zeigen etablierte Herangehensweisen auf, ohne dass sie die Einzelfallbetrachtung mit der städtischen Denkmalpflege ersetzen.



Münsterplatz und
Münstergasse mit
Mosesbrunnen

Überblick: Planen als Lernprozess und Empfehlungen für die Praxis

Technischer Ursprung der Vorschriften

Seit frühester Zeit besteht in Bern das Bestreben, das Stadtbild vor Extravaganzen und Exzentrizitäten zu bewahren und einen einheitlichen, wenn auch nicht uniformen Eindruck sicherzustellen. Der Ursprung der Vorschriften und der Baupraxis liegt in technischen Notwendigkeiten. So dienten beispielsweise Sandsteinfassaden, Ziegeldächer und Brandmauern dem Brandschutz. Die Vorschriften haben sich im Lauf der Jahrhunderte auch auf der ästhetischen Ebene verfestigt: Die reine Sandsteinbauweise gilt längst als typisch bernisch. So hat sich in Bern im Bauwesen eine spezifische Berufsethik herausgebildet, die massgeblich zur Eigenart des Weltkulturerbes beigetragen hat.

Für den richtigen denkmalpflegerischen Umgang mit der Bausubstanz hat sich in einem jahrzehntelangen Erkenntnisprozess eine Praxis entwickelt. Der seit 1988 alle zwei Jahre vergebene Jost-Hartmann-Preis trägt dazu bei: Er wurde vom Juristen Jost Bernhard Robert Hartmann für die Auszeichnung der am besten renovierten Altstadthäuser gestiftet; er fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren und hilft mit, den Denkmalpflegediskurs zu den relevanten Themen voranzutreiben. Die Sammlung der prämierten Projekte zeigt, dass Prinzipien und Zielsetzungen nicht absoluten Charakter haben – vielmehr wandeln sich die Wertungen und Gewichtungen im Verlauf der Zeit oder werden von neuen Erkenntnissen überlagert. Auch die Vierjahresberichte der städtischen Denkmalpflege dokumentieren den baukulturellen Lernprozess, ebenso wie Beiträge in der Fachpresse.[2]

Die Aufgaben der Architekt*innen

Das Planen und das Bauen im historischen Kontext bedingen, sich mit dem Ort und seiner Geschichte auseinanderzusetzen. Die Suche nach dem Genius loci steht am Anfang der Entscheidfindung und setzt bei der Unterscheidung zwischen dem Aussen und dem Innen der Bauten an: Ersteres gehorcht dem Grundsatz der Vielfalt in der Einheit und Letzteres dem Gebot, dass die neue und die alte Bausubstanz die gleiche Qualität aufweisen sollen.

Für die Arbeit im Welterbe-Perimeter sind folgende Prämissen hilfreich:

- Obwohl die untere und die obere Altstadt auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren, soll dies den Bauprojekten nicht anzumerken sein. Diese sollen sich vielmehr auf die Altstadt als Ganzes und auf die spezifische Situation ihrer unmittelbaren Umgebung beziehen.
- Die charaktervollen, authentischen Bauten der Altstadt sollen durch zeitgenössische Eingriffe verantwortungsbewusst bewahrt und ebenfalls behutsam weiterentwickelt werden. Das Wesen des Denkmals ist zu respektieren und die Interpretation des Denkmals an ihm zu messen.
- Bei jedem Eingriff ist die Frage zu klären, auf welche Weise er sich in den Bestand integrieren lässt, ohne diesen mit harten Kontrasten zu stören. Zeitgenössische Ergänzungen dürfen in Erscheinung treten, sollen sich aber nicht in den Vordergrund drängen. Auch sollen sie über die Zeit zu einem integrativen Teil des Baudenkmals werden.
- Die hohen Anforderungen heutiger Nutzungen an Baudenkmäler setzen den gemeinsamen Willen aller Beteiligten voraus, komplexe Vorgänge und Abhängigkeiten zu erkennen. Dabei sind dem Interpretationsspielraum im historischen Baudenkmal Grenzen gesetzt, die nur durch eine intensive Auseinandersetzung ausgelotet werden können. Das bedingt ein massgeschneidertes, sorgfältiges Eingriffskonzept in Absprache mit der städtischen Denkmalpflege.
- Die Arbeit in interdisziplinären Teams verspricht das beste Resultat. Der durch Architekt*innen gesteuerte, fortlaufende Optimierungsprozess ermöglicht am Schluss ganzheitliche Lösungen, welche die Qualität des Bauwerks nachhaltig verbessern.

Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Architekturschaffenden

Für das Gelingen eines Projekts im Welterbe-Perimeter ist die Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Architekturschaffenden zentral. Die Aufgabenteilung sieht für die Denkmalpflege schwergewichtig zwei Bereiche vor: Begleitung der Aufarbeitung und Analyse zu allgemeinen historischen Grundlagen durch die Architekturschaffenden sowie Beurteilung des Projekts und Darlegung von denkmalpflegerischen Bedingungen zur Genehmigung im Baubewilligungsprozess.

Die Verantwortung der Architekt*innen liegt darin, die Bauherrschaft bei der Erarbeitung einer denkmalverträglichen Architektur insbesondere bezüglich Programmierung und Nutzung zu unterstützen, ein entsprechendes Projekt zu entwerfen und insbesondere auch auf der Baustelle in diesem Sinn zu wirken: Während der Bauarbeiten müssen alle Beteiligten bereit sein, auf Funde und neue Erkenntnisse unmittelbar zu reagieren. Von den Architekturschaffenden erfordert dies Flexibilität und Entscheidungskompetenz. Aufgrund solcher Funde und Erkenntnisse ist in der Regel nicht das Bauwerk, sondern das Projekt anzupassen.

Grundlagenbeschaffung

Die Planungsabsichten sind auf den Bestand und dessen historische Entwicklungsphasen auszurichten. Hierfür sind Planungen und Konzepte durch Untersuchungen am Bau vor der Baueingabe zu plausibilisieren und wo nötig anzupassen. Essenziell ist dabei die Beschaffung von Grundlagen: Für die historischen und architekturhistorischen Untersuchungen und für die Bauforschung werden in der Regel Architekturhistoriker*innen beigezogen. Bei der Planung und während der Ausführung können zusätzlich Restauratoren zum Verständnis der Substanz und deren technischer Beschaffenheit beitragen; sie leisten sowohl bei der Analyse wie auch der Sicherung von Befunden wertvolle Dienste.

Für grössere Sanierungsarbeiten empfiehlt die Stadt Bern die Erarbeitung eines Denkmalpflegedossiers, das die sorgfältige Abwägung zwischen der geplanten Intervention und den Ansprüchen des Schutzgutes sowie die Erarbeitung fach- und sachgerechter Lösungen unterstützt und ermöglicht.

Zeitschichten

Altstadthäuser sind immer wieder renoviert, verändert oder veränderten Bedürfnissen angepasst worden. Beim Planen ist die Frage zentral, auf welche Zustände und Zeitschichten des Denkmals das Projekt fokussieren soll. Die Identität eines Denkmals als Resultat zahlreicher baulicher Eingriffe soll nicht durch Wiederherstellungen ausradiert und historische Bauten nicht auf stilistische Einheitlichkeit getrimmt oder gar mit fiktiven Ergänzungen verfälscht werden.

Wie weit Rekonstruktionen oder Ergänzungen nötig sind, um etwa ein Gesamtbild wiederherzustellen, ist sorgfältig abzuwägen: Wo schmälern sie die Zeugenschaft des Denkmals? Wo braucht es sie, um den Bestand überhaupt verständlich zu machen? Massgeblich dabei sind stets die vorgefundene Bausubstanz und die Pflege derselben.

Im Verlauf der Geschichte eines Gebäudes kann es auch zu unliebsamen Störungen oder gar Verunstaltungen gekommen sein. Auch hier hilft eine akkurate Spurensuche, um die Qualitäten von Räumen und Ausstattungen zu erkennen und nachzuweisen.

Bauprozess

Heute ist es für Architekturschaffende anspruchsvoll, Unternehmen mit den handwerklichen Qualifikationen zu finden, wie sie für den Umgang mit historischen Baudenkmälern erforderlich sind. Das Bauen im Weltkulturerbe ist zudem ausgesprochen prozesshaft; so kann es passieren, dass die Zeitschichten des Baudenkmals erst im Lauf der Arbeiten zutage treten, was Konsequenzen auf die Ausschreibung und Vergabe hat.

All dies ist bei Projekten im Welterbeperimeter zu berücksichtigen und zu antizipieren. Bauen bedeutet hier fortlaufende Recherche, kreative Aneignung und Weiterentwicklung. Die Erfahrung zeigt: Beim Bauen im Bestand des Weltkulturerbes sind Ausnahmen die Regel.

Planungsablauf

Die Praxisblätter unterstützen Planende bei der Umsetzung der Gesetze mit auf die Altstadt massgeschneiderten Informationen und verdeutlichen Handlungsweisen im Planungsablauf. Die in den Praxisblättern festgehaltenen Empfehlungen sind nicht mechanisch umzusetzen. Sie stecken vielmehr Handlungsspielräume ab und setzen Leitplanken für den Prozess des schonungsvollen Umgangs mit dem Denkmal. Um ein bewilligungsfähiges Projekt zu erarbeiten, ist der Austausch mit der Bauberatung der Denkmalpflege der Stadt Bern zentral.

Dabei gilt es, Grundsätze und Prinzipien zu beachten, wie sie in den Charten von Venedig und Washington, den Leitsätzen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege oder der kantonalen Denkmalpflegeverordnung festgehalten sind. Die Gewichtung und Priorisierung der verschiedenen Prinzipien variieren von Fall zu Fall. Auch diesbezüglich ist der Austausch mit der Bauberatung der Denkmalpflege der Stadt Bern erforderlich, um Interessenkonflikte bei der Anwendung der unterschiedlichen Gesetze auszuräumen.

Auch bei der Anwendung von Normen gilt im Welterbe-Perimeter der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wie sie die Baugesetzgebung des Kantons Bern eingefordert. Dies betrifft insbesondere die Themen Sicherheit und Energie.

Zusammenfasend werden für den verantwortungsvollen Umgang mit historischer Bausubstanz – im Sinn einer Checkliste – folgende zehn Handlungsmaximen hilfreich:

- Respekt vor der historischen Gebäudesubstanz
- Umgang mit dem historischen und räumlichen Kontext (Genius Loci)
- Erhalt und Wiederherstellung der Typologie (Städtebau)
- Eingriffskonzept: relevante Zeitschicht
- Massvolle Nutzung
- Suchen, nicht wissen, als ständiger Prozess
- Grundlagenbeschaffung und Dokumentation
- Sichtbarmachung historischer Qualitäten
- Adaptieren der Vorschriften auf die Altstadt: Praxisblätter
- Systemtrennung Grundstruktur-Ausstattung-Haustechnik

Praxisblätter

- Fenster
- Naturstein
- Sprayereien
- Brandmauerdurchbrüche
- Dachgestaltung
- Farben
- Licht
- Lauben und Schaufenster
- Sonnenschutz
- Reklamen
- Kamin und Bernerhut
- Briefkästen
- Energie
- Kellerabgänge
- Lüftung und Klima-/Kälteanlagen
- Heizung

Die Praxisblätter: Anleitung zum schonungsvollen Umgang mit historischer Bausubstanz

Praxisblatt Fenster

1. Grundsätzliches

Einleitung

Fenster prägen die äussere Erscheinung eines Gebäudes massgebend und sind oft ein integraler Bestandteil qualitätvoller Interieurs. Ihre Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung sind daher insbesondere bei Baudenkmälern von grosser Bedeutung. Fenster gehören zum Schutzumfang des Schutzobjektes und geniessen diesbezüglich einen integralen Schutz (Form, Erscheinung, Konstruktion, Farbe, Anordnung und Gestaltung der Fenster). Formate und Teilungen, Profile und Beschläge, Anschlüsse und Oberflächenbehandlungen wurden daher immer mit grosser Sorgfalt festgelegt.

Heute haben Fenster hohen technischen Anforderungen zu genügen. Bei Sanierungen oder dem Ersatz von Fenstern an Baudenkmälern sind denkmalpflegerische, bauphysikalische, energetische und zahlreiche weitere Anforderungen zu berücksichtigen. Umweltschutz und Denkmalpflege stützen sich dabei auf denselben Grundsatz: Sie wollen endliche Ressourcen nachhaltig schonen. Im Fall der Denkmalpflege ist dies das baukulturelle Erbe.

Weltkulturerbe Altstadt von Bern

- Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten (Art. 76 Abs. 1 der Bauordnung der Stadt Bern). Diesem Schutz unterstehen auch historische Fenster. Diese sind zu erhalten. Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.
- Historische Fenster können im Einvernehmen mit der Denkmalpflege technisch verbessert werden. Die entsprechenden Möglichkeiten sind in diesem Praxisblatt beschrieben.
- Eine Begutachtung durch die Denkmalpflege kann ergeben, dass Fenster nicht erhalten werden müssen. In diesem Fall können sie ersetzt werden. Sofern ein denkmalpflegerischer Mehrwert resultiert, ist es möglich, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Speziallösungen zu entwickeln.
- Alle Massnahmen an bestehenden Fenstern wie auch die Neuanfertigung von Fenstern sind immer im engen Einvernehmen mit der Denkmalpflege und der Energiefachstelle zu planen und auszuführen.

Zweck und Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess.
Das Praxisblatt Fenster gilt im Welterbe-Perimeter der Altstadt Bern. Es kann zudem für weitere K-Objekte im kantonalen Bauinventar sowie für grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellte Gebäude angewendet werden.
Das Praxisblatt erklärt die denkmalpflegerischen Grundsätze im Umgang mit Holzfenstern an Baudenkmälern. Es kann jedoch die objektbezogene Beratung nicht ersetzen. Der Entscheid, welche Ausführungsvariante im konkreten Fall die beste ist, erfordert eine sorgfältige Gesamtabwägung. Die Denkmalpflege berät Sie gerne bei Verbesserungen, Änderungen und dem Ersatz von Fenstern in Baudenkmälern. An die Restaurierung und die technische Verbesserung sowie in besonderen Fällen an den angemessenen Ersatz können Beiträge gesprochen werden, sofern Planung und Ausführung von der Denkmalpflege begleitet werden.

Energetische Mindestanforderungen

Die Energiemassnahmen sind vor der Baueingabe mit Richt- und Schlüsseldetails, auch hinlänglich des Energienachweises, aufzuzeichnen und mit der Denkmalpflege hinsichtlich der Wahrung von historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen vorzubesprechen. Ob eine geplante Massnahme baubewilligungspflichtig ist, muss mit den Baubewilligungsbehörden abgeklärt werden.
In der Berechnung des U-Werts U_W eines Fensters werden die flächen- und linienbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) aller Teile des Fensters (Rahmen, Glas und Glasrandverbund) entsprechend ihren Flächen- und Linienanteilen addiert. Die solaren Gewinne spielen für den einzelnen Bauteilnachweis keine Rolle, sind aber beim Systemnachweis relevant. Fenster und Türen müssen die energetischen Minimalanforderungen erfüllen. Die Grenzwerte für Umbauten sind im Anhang 2 zu Art. 14 der KEnV definiert. Der UW ist im Baugesuch entsprechend nachzuweisen.

Für Fenster und Fenstertüren gilt:	$U_W \leq 1.0$ W/m²K zu Aussenklima $U_W \leq 1.3$ W/m²K zu unbeheizt
Für Türen gilt:	$U_W \leq 1.2$ W/m²K zu Aussenklima $U_W \leq 1.5$ W/m²K zu unbeheizt



Links gestalterisch stimmige Sprossenfenster – rechts ein Fenstertyp ohne Sprossen, der das Fassadenbild sichtbar schwächt. Bild: Simon Opladen





Restaurierte Fenster mit partiellem Holzersatz. Die historischen Beschläge wurden übernommen. Bilder: Hermann Klos.

2. Praktische Handhabung

Vorgehen / Prozess

1. Anforderungen definieren: Energie, Schall, Ästhetik etc.

2. Strategie mit der Denkmalpflege und der Energiefachstelle definieren: Erhalten, Ergänzen oder Ersetzen.

3. Prioritäten bei baulichen Massnahmen

Erhalten (im Normalfall keine Baueingabe erforderlich):
Vorgehensbeschrieb und gegebenenfalls Detailzeichnungen erstellen. Hinterlegung der geplanten Massnahmen bei der Denkmalpflege.

Historische Fenster erhalten, fachgerecht unterhalten und bei Bedarf restaurieren, um ihre Funktion und Substanz langfristig zu sichern.

zum Beispiel:
- schleifen, neu streichen
- Dichtung verbessern

keine energetische Verbesserung

---

energetische Verbesserung mit Mindestanforderungen

Ergänzen (Baueingabe erforderlich):
Vorgehensbeschrieb erstellen, Fassadenpläne mit Aussen- und gegebenenfalls Innenansicht, Details Sturz, Details Brüstung, Details Anschluss seitlich, Definition der Glasqualität und der Randverbünde.

Wärme- und schalltechnische Verbesserungen als separates, zusätzliches Fensterelement ausbilden oder die historischen Fenster zusätzlich durch technische Massnahmen verbessern.

Zum Beispiel;
- Aufdoppelung bestehendes Fenster
- Einbau eines zusätzlichen Fensters innen oder aussen

Ersetzen (Baueingabe erforderlich):
Historische Photographien und Planunterlagen beschaffen als Vorbild für die neuen Fenster. Vorgehensbeschrieb erstellen, Fassadenpläne mit Aussen- und gegebenenfalls Innenansicht, Details Sturz, Details Brüstung, Details Anschluss seitlich, Definition der Beschläge, Definition der Bänder, Definition der Glasqualität und der Randverbünde.

Grundsätzlich sind Fenster Teil des Schutzobjektes und sind entsprechend zu erhalten. Die Fenster können jedoch energetisch gemäss diesem Praxisblatt ertüchtigt werden. Ein Fensterersatz kann erste Priorität haben, wenn zwischenzeitlich eingebaute, denkmalpflegerisch ungenügende Fenster durch fachgerechte Nachbauten der historischen Fenster ersetzt werden können.

2.1 Erhalten: Unterhalt, Reparatur und Restaurierung

In den letzten Jahrzehnten hat der Bestand an historischen Fenstern drastisch abgenommen. Denkmalpflegerisches Ziel ist es, wertvolle Bausubstanz zu erhalten. Sind bei Baudenkmälern originale historische Fenster vorhanden, ist in jedem Fall zu prüfen, ob sie repariert und allenfalls technisch verbessert werden können.
Durch sorgfältige Unterhalts- und Reparaturarbeiten können historische Fenster, deren handwerkliche Qualitäten oft beachtlich sind, in der Regel gut erhalten werden. Häufig ist es möglich auch Fenster, die auf den ersten Blick kaum mehr funktionstüchtig erscheinen, zu reparieren oder zu restaurieren.

Massnahmen:
– Anstriche und Kittfase ausbessern oder erneuern
– Beschläge – insbesondere Bänder und Verschlüsse – richten oder nötigenfalls überholen
– Flügelrahmen instand setzen, eventuell neu verleimen; partieller Ersatz zerstörter oder undichter Holzteile, z.B. neue Wetterschenkel
- Dichtungen einfräsen

2.2 Ergänzen: wärme- und schalltechnische Verbesserungen

Ist der Wärme- oder Schallschutz unzureichend, lässt sich das bestehende Fenster in vielen Fällen entsprechend nachrüsten. Es stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur technischen Verbesserung historischer Fenster zur Verfügung. Die hier präsentierten Massnahmen stellen nur eine kleine Auswahl der vielfältigen Sanierungsarten dar. Die Wahl der Massnahmen ist bei jedem Objekt mit der Denkmalpflege und den entsprechenden Fachpersonen zu besprechen. Dabei ist individuell auf den Zustand der historischen Fenster und auf die Integrierbarkeit der neuen Teile (Kasten- oder Vorfenster, Aufdoppelungen) in die Fassade oder in den Innenraum des Baudenkmals zu achten. Sanierungen von historischen Fenstern sollten durch ausgewiesene Fachleute erfolgen. Gute Beispiele aus der Praxis können im Internet als PDF bezogen werden:
www.be.ch/denkmalpflege

Separates, zusätzliches Fensterelement
Neues Vorfenster in bestehende Vorfensterfalze innen oder aussen, demontierbar oder fest montiert
– demontierbare Fenster mit Vakuum-Isolierglas oder 3-IV-Isolierglas
– fest montierte Vorfenster mit Isolierglas (Vorsicht: Gefahr von Kondensat in der Leibung)

Zusätzliche innere Verglasung
– als Ergänzung des bestehenden Fensters zu einem Kastenfenster
– als modern gestaltetes Element

Vorfenster

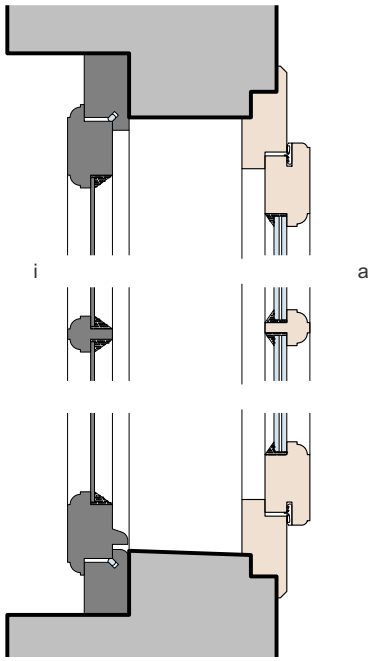

Ergänzung des bestehenden Fensters zu einem Vorfenster mit Vakuum-Isolierverglasung

Alternative: 3-fach Isoliververglasung

Glasersatz und Aufdoppelung

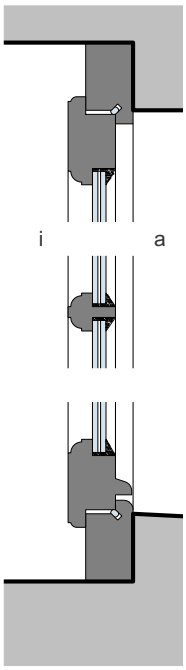

Glasersatz durch Vakuum-Isolierverglasung

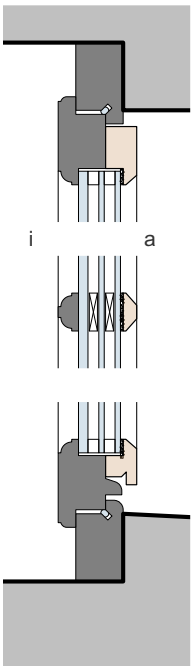

Glasersatz durch 3-fach-Isolierverglasung mit Rahmenaufdoppelung

Technische Aufrüstung

Die technische Aufrüstung eines historischen Fensters bedingt einen verhältnismässig bescheidenen Einsatz grauer Energie. Sie ist auch eine ökologisch sinnvolle Massnahme zur Verbesserung des Wärmehaushalts.

– Einbau von Fugendichtungen in Falze zwischen Blendrahmen und Flügelrahmen bzw. zwischen Flügelrahmen untereinander. Mit moderatem Aufwand kann durch die verbesserte Winddichtigkeit viel Heizenergie gespart und die Behaglichkeit bedeutend gesteigert werden.
– Glasersatz durch Vakuum- oder Isolierglas: Die alten Scheiben werden durch ein Isolierglas ersetzt. Oft kann die benötigte Mehrdicke durch eine Nachfalzung aufgenommen werden. Das Glas kann wiederum von aussen eingekittet (Var. A) oder mit einem profilierten Holzdoppel, das dem historischen Bild entspricht, abgedeckt werden. Wenn die Sprossen kein Isolierglas aufnehmen können, ist es möglich, den Steg abzutrennen und die innere Sprossenhälfte beizubehalten: Das Glas läuft durch, auf der Aussenseite ist dann die historische Erscheinung mit einem neuen Sprossendoppel zu realisieren (Var. B). Ob die Massverhältnisse, die optische Erscheinung und die Stabilität des Flügelrahmens eine Normdicke des Isolierglases und dessen Gewicht zulassen oder ob ein dünneres Isolierglas (allenfalls ein besonders schlankes Vakuumglas) eingesetzt werden muss, ist an jedem Objekt individuell zu prüfen, dabei ist zu beachten (und vorgängig zu überprüfen), dass der vorhandene Fensterkitt asbesthaltig sein könnte (20. Jahrhundert).
– Aufdoppelung des Flügelrahmens aussen oder (seltener) innen mit einem zweiten Flügel, der eine einfache Scheibe oder ein Vakuumglas trägt. Der Zusatzflügel ist für die Reinigung aufklappbar.

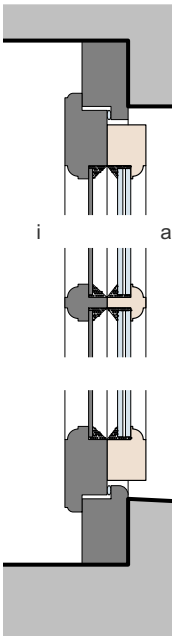

Ergänzung durch Aufdoppelung aussen mit Vakuum-Isolierverglasung

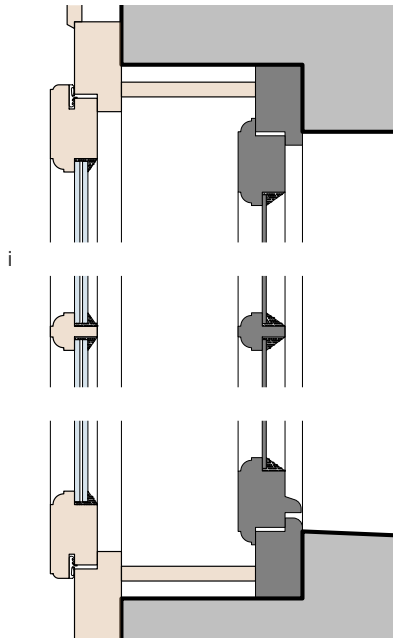

Ergänzung des bestehenden Fensters zu einem Kastenfenster mit Vakuum-Isolierverglasung

Alternative mit 3-IV-Verglasung

2.3 Ersetzen: neue Fenster

Ein Fensterersatz ist unter folgenden Bedingungen möglich:
– das bestehende Fenster wird durch die Denkmalpflege nicht als historisch wertvoll eingestuft
– Nachrüstung und Reparatur sind technisch und finanziell unverhältnismässig

Generelle Anforderungen an Ersatzfenster

– Die Eigenarten des Originals bezüglich Material (zumeist Holz), Öffnungsart (z. B. Drehen, Schwingen, Schieben), Sprossenteilung und Detaildimensionierung aller Elemente (Sprossen, Kämpfer, Setzholz, Schlagleisten etc.) sind vom alten Fenster zu übernehmen oder nach historischem Vorbild zu entwerfen.
– Die gestalterische Qualität muss dem historischen Vorbild entsprechen (Profilierungen, Kanten, Zusammenschlüsse von Flügelrahmen und Sprossen oder Fasen, Abmessung der Flügelrahmen, Breite des Setzholzes, Schlagleisten etc.).
– Aussenliegende Metallteile, insbesondere Wetterschenkel, sind im Farbton des Fensters zu behandeln. Bei historisch besonders wichtigen Bauten sind die Wetterschenkel wenn möglich in Holz auszuführen, wenn das entsprechende Fenster in seiner historischen Erscheinung einen Wetterschenkel in Holz benötigt.
– Historische Beschläge (Espagnoletten, Cremonen, Winkel- und Fischbänder etc.) sind nach Möglichkeit zu restaurieren und zu übernehmen.
– Die Farbe der Fenster trägt entscheidend zum äusseren Erscheinungsbild eines Gebäudes und seiner historischen Aussage bei. Sie sollte Teil eines Farbkonzeptes sein, das, wenn möglich, auf einer Untersuchung der historischen Farbgebung der Fassade und allenfalls der Innenräume gründet.
– Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind zu erfüllen und angemessene Lösungen zu suchen. Nach Möglichkeit ist ein aussenliegender Sonnenschutz der Beschichtung eines Glases vorzuziehen.

Nicht zulässig sind unter anderem:
– Eine Sprossenteilung nur mit Zwischenglas- oder demontierbaren Sprossen bei Baudenkmälern.
– Das Einglasen der Glasscheibe oder des Glaselements mit Gummi- oder «Neopren»-Profilen (Trockenverglasung), da dies das Erscheinungsbild entstellt.
– Dreh-Kipp-Beschläge, da sie gestalterisch und konstruktiv nicht geeignet sind.

Materialisierung und Farbe

Die Materialisierung und die Ausformulierung des Fensters (Material, Proportion, Farbe) sind in Zusammenhang mit dem historischen Gesamteindruck des Gebäudes zu wählen. Die Denkmalpflege setzt Anforderungen betreffend die Farbe: Die Farbe sollte eine Einheit mit der Farbe des Fensterrahmens bilden und in Abstimmung zum historischen Gesamteindruck des Gebäudes unter Beratung der Denkmalpflege gewählt werden. Beurteilt wird dabei die Wesentlichkeit. Eine Abwägung bezüglich Kosten findet statt.

Wo dies den technischen Anforderungen genügt, z. B. bei unbeheizten Bauten, soll die ursprüngliche Verglasungsart übernommen werden (meist Einfach- oder Doppelverglasung). Wo Anforderungen bezüglich Wärme- oder Schallschutz gelten, sind folgende Varianten möglich:

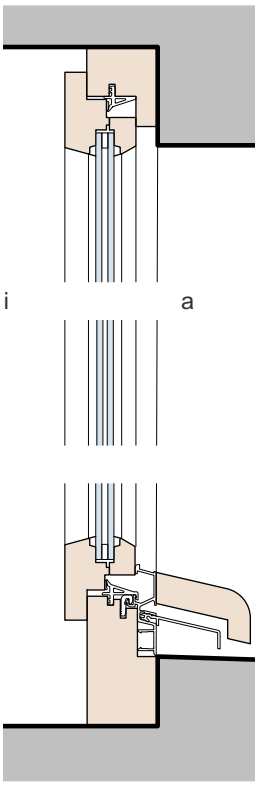

Vakuum-Isolierverglasung (VIG)

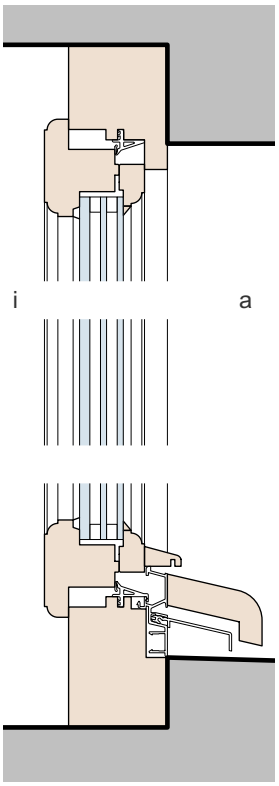

3-fach-Isolierverglasung (3-fach IV)

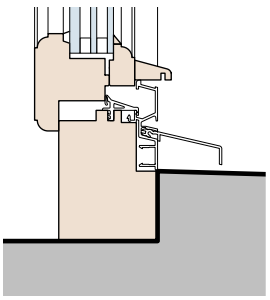

Metallwetterschenkel,
im Fensterfarbton pulverbeschichtet

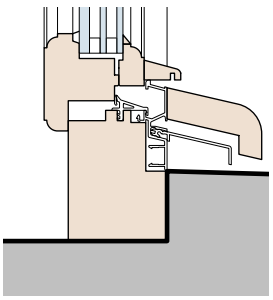

Metallwetterschenkel mit
Holzabdeckung,
Flügelwetterschenkel

Vakuumverglasung (VIG)
Bewilligungsfähig

Vakuumglas dämmt ebenso effektiv wie eine Dreifachverglasung, ist aber leichter und dünner. Im Gegensatz zu herkömmlichem Isolierglas ist Vakuumglas extrem dünn. Dadurch kann das Vakuumglas in bestehende Fensterrahmen eingebaut werden. Vakuumverglasung ist daher häufig die wirtschaftlichste Lösung bei Renovierungs- und Restaurierungsvorhaben. Dies stellt auch einen grossen Schritt dar, um Gebäude bezüglich der Betriebsenergie zu verbessern. Der U_W ist im Baugesuch entsprechend nachzuweisen

In den folgenden Situationen ist eine Vakuumverglasung für Objekte mit historisch wertvollem Interieur notwendig:
- Fenster mit hohen Anforderungen an das Sprossenbild
- Fenster mit Anforderungen an den geschützten Innenraum
- Fenster mit historischen Beschlägen
- Fenster, die gem. historischem Vorbild rekonstruiert werden
- Historische oder nach historischem Vorbild erstellte Schaufensteranlagen
- Aufrüstung von bestehenden Fenstern mit Falz- und Sprossenanforderungen
- aussen und innen mit dem Flügelrahmen bündige, festmontierte Sprossenhälften
- Zwischenglassteg
- Zusammenschlüsse von Flügelrahmen mit Sprossen, sämtliche Kanten ohne Rundung
- bei Fenstern mit enger Sprossenteilung ist ein Vakuumglas zu verwenden

Dreifach Isolierverglasung (3-fach IV)
Bewilligungsfähig

Isolierglasfenster sind Fenster mit einem einteiligen Rahmen und einem luftdicht verschlossenen Glaselement (IV-Glas), das meist von innen in den Glasfalz des Flügels eingesetzt und mit einer Glasleiste fixiert wird. Davon abweichend gibt es IV-Fenster mit von aussen eingesetztem IV-Glas und einer traditionellen Kittfase sowie IV-Fenster aus zwei fest miteinander verbundenen Flügelhälften. Letztere beiden eröffnen in der Profilnachbildung grössere Möglichkeiten.

Das Angebot an IV-Fenstern ist riesig. Entsprechend gross sind die optischen Qualitätsunterschiede. Für Baudenkmäler kommen nur Ausführungen infrage, die bezüglich Detailgestaltung die aufgelisteten und vom konkreten Objekt präzisierten Standards erfüllen.

Grundsätzlich ist ein neues Fenster mit Dreifach-Verglasung überall möglich, wo auch ein neues Fenster mit Zweifach-Verglasung möglich ist. Fenster- und Flügelrahmen sind meistens gleich dick, das Glas ist etwas dicker und somit der Abstand zwischen Glas und innerer Kante Flügelrahmen leicht kleiner.
Die Dreifach-Isolierverglasung ist nur leicht schwerer als die Zweifach-Isolierverglasung, weshalb auch das Gewicht, entgegen der gängigen Meinung, in den meisten Fällen keine wesentliche Rolle spielt.
Dreifach-Isolierverglasung kann mit Sprossen im Scheibenzwischenraum ausgeführt werden.









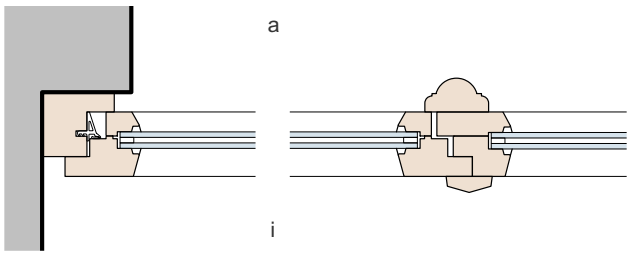

Fensterersatz mit Vakuum-Isolierverglasung (VIG)
U-Wert (Glas + Rahmen + Glasrandverbund): U_W = ca. 0.9 – 1.0 W/m²K
Grundriss seitlich und Mittelpartie
Restaurant della Casa, Schauplatzgasse 16, Bern, 2.OG Südseite
Fotos und Pläne: Generalplaner Team

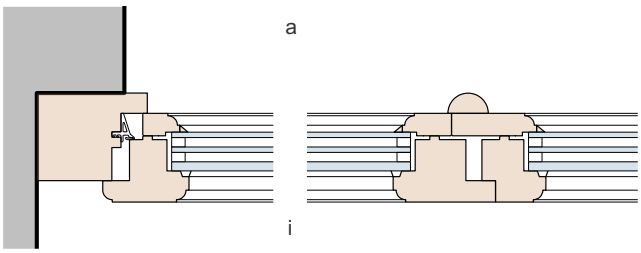

Fensterersatz mit Dreifach-Isolierverglasung (3-fach-IV)
U-Wert (Glas + Rahmen + Glasrandverbund): U_W = ca. 0.8 – 1.0 W/m²K
Grundriss seitlich und Mittelpartie
Gerechtigkeitsgasse 50, 1.OG Südseite
Fotos und Pläne: Generalplaner Team

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Abkürzungen und Begriffserklärungen

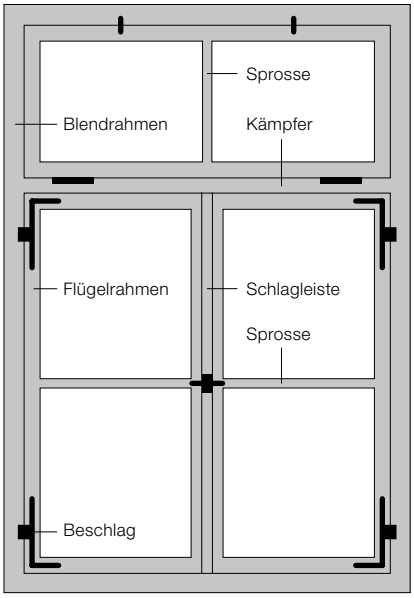

Historisches Fenster, Ansicht von innen, Schema

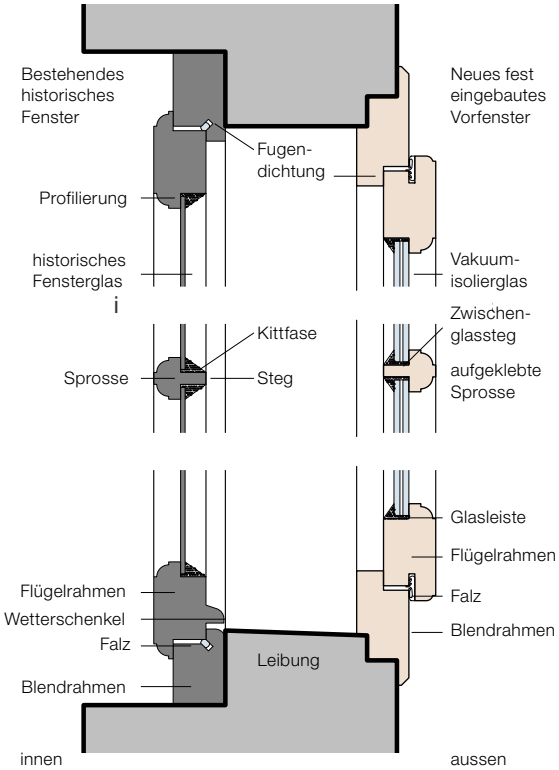

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3).

Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art.37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG).

4. Schnittstelleninstrumente

- Sammlung der ausgeführte Beispiele aus der Praxis (pdf):
- Beispiele für Fenster-Sanierungen (Detailpläne)
- Beispiele für Fenster-Ersatz (Detailpläne)

Links und Verknüpfungen unter
Denkmalpflege des Kantons Bern
Denkmalpflege der Stadt Bern
Energievorschriften beim Bauen
Vorgehen bei Ausnahmegesuche: BSIG-Weisung „Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG - Vorgehensweise“

Weiterführende Literatur

- Grundsatzpapier «Fenster am historischen Bau», EKD, 2018.
- Broschüre «Sanierung von Fenstern in schützenswerten Bauten», Kanton Bern, 1997.
- Denkmalpflege Informationen «Reparatur historischer Holzfenster», Wolf Schmidt, 1993.
- Bulletin «Fenster», Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE, Nr. 5/2004.
- Bulletin «Kulturgut-Erhaltung und Ökologie», NIKE, Nr. 4/2009.
- Empfehlungen «Energie und Baudenkmal», BFE, EKD, 2009.
- Studie «Bauphysik bei Fenstersanierungen», Matthias Schmid, 2011.
- «Das historische Fenster», Hermann Klos und Günther Seitz, in: «Steht fest mein Haus im Weltgebraus», Denkmalpflege – Konzeption und Umsetzung, Aalen 2001.
- «Kastenfenster, Doppelfenster und ihre Varianten», Hermann Klos, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Nr. 4/2010.
- Publikationen zum Kulturgüterschutz
- Fenster am historischen Bau, Grundsatzdokument, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD), 22.Juni 2018
- Merkblatt Fenster- «Das Fenster in der Energieberechnung», Konferenz Kantonaler Energiefachstellen EnFK
- kantonales Energiegesetz KEnG, Kapitel 4
- kantonale Energieverordnung KEnV, Kapitel 4

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

Stadt Bern

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur – Denkmalpflege
Schwarztorstrasse 31 | Postfach | 3001 Bern
T +41 (0)31 633 40 30 | denkmalpflege@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern – Amt für Umwelt und Energie
Laupenstrasse 22 | 3008 Bern
T +41 (0)31 633 36 51 | info.aue@be.ch

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt **Naturstein**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Originaler Stein an historischen Bauten ist nicht neutrales Baumaterial, sondern Zeuge von Geschichte, Technik und Kultur. Stets wurde er unter grossem Einsatz körperlicher, technischer, geistiger und wirtschaftlicher Anstrengungen gefördert, bearbeitet und verbaut. Als Substanz, mit der die Altvorderen selbst gearbeitet haben, vermittelt er emotionale Bindung und Pietät, stellt eine Verbindung zur Vergangenheit her, die ein neu eingesetzter Stein nicht besitzt. Dieser Wert historischen Materials schliesst nebst dem künstlerischen Gehalt als von Bildhauern verfertigte Bauskulptur auch alte Oberflächenbearbeitungen, Spuren von Versetztechniken, über die Jahrhunderte dazugekommene Anstriche, Fugenmaterialien etc. ein.
Stein ist ein Material, das sich bei der Alterung verändert. Mit der Bildung von Patina und Altersspuren akkumuliert originale Steinsubstanz auch ästhetische Qualität. Stein ist ein lebendiges Material insofern, als im Laufe der Zeit Wechselwirkungen mit der Umgebung stattfinden und der Stein vor allem auf der Oberfläche die Spuren verschiedenster Prozesse aufnimmt. Dazu gehören auch spätere Bearbeitungen und Reparaturen. Dabei verändern sich die mechanischen Eigenschaften des Steins. Die Spuren solcher Prozesse stellen Werte dar und sollen deshalb nicht leichtfertig zerstört werden.
Der traditionelle Austausch von Werkstücken oder das Zurückarbeiten von Oberflächen bedeutet stets einen materiellen und ideellen Verlust.

Im Umgang mit Hausteinfassaden, Verputzfassaden und/oder behandelten Oberflächen ist heute der Totalaustausch nicht mehr die einzige Option. Sie können konserviert und restauriert werden, indem die bestehende Substanz, ihre Oberfläche und ihre Patina erhalten, wo nötig ertüchtigt und Fehlstellen mit Ergänzungsmörtel reprofiliert werden. Dabei kommt ein umfangreicher Werkzeugkasten spezifischer Massnahmen und Methoden zur Anwendung.
Neben dem Erhalt historischer Werte ist die Steinrestaurierung oft wirtschaftlich sinnvoll, erfordert jedoch fundiertes Fachwissen. Nicht alle Anbieter verfügen über die nötige Expertise. Vor Auftragsvergabe sollten daher Referenzen geprüft, Musterflächen erstellt, Materialverträglichkeit getestet und Expertenrat eingeholt werden.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.
Das vorliegende Praxisblatt informiert über die systematische Beobachtung und Bewertung des Erhaltungszustandes von Bauwerken und Skulpturen aus Naturstein. Es erläutert die dafür notwendigen Arbeitsschritte und Handlungsempfehlungen.



Abb. 01 – Rathausgasse 61, Bern. Eine lebendige Collage aus reparierten, ergänzten und aufgemörtelten Natursteinen. Foto: Simon Opladen



Abb. 02 – Rathausgasse 61, Bern. Unterschiedliche Oberflächen und Texturen machen historische Veränderungen im Naturstein ablesbar. Foto: Simon Opladen

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Schäden entstehen aus dem Zusammenspiel unterschiedlicher Prozesse wie chemische Verwitterung, Einwirkung von Wasser und Frost oder mechanische Beanspruchung. Als weitere Gruppe von Schadensursachen wird auf die Kombination von verschiedenen Baumaterialien (auch Steinsorten) hingewiesen, deren unterschiedliche physische und chemische Eigenschaften zu Entwicklungen führen können, die mit den oben erwähnten Prozessen vergleichbar sind.
Steinrestaurierungsmassnahmen sollen immer situativ und an die jeweilige Situation und Exposition angepasst angewendet werden. Dabei wird oft die gesamte Palette an möglichen Massnahmen, von Konservierungsmassnahmen über Reprofilierungen bis zum Austausch einzelner Werkstücke parallel durchgeführt. Es lohnt sich, vor Beginn der Arbeiten die Restaurierungsziele und Erwartungen von Bauherrschaft und Denkmalpflege, im besten Fall anhand von Probe- und Musterflächen festzulegen.

Vorgehen / Prozess

1. Schadenaufnahme: üblicherweise auf steingerechtem Plan im Massstab 1:50 unter Verwendung der normierten Legende (siehe Anhang); Fotografien vor Gerüststellung. Die detaillierte Schadenaufnahme erfolgt erst nach der Erstellung des Arbeitsgerüstes.
2. Abstimmung mit der Denkmalpflege: Besprechung vor Ort am Objekt zur grundsätzlichen Festlegung der Restaurierungsmethoden.
3. Ausschreibung und Vertragsabschluss: Erstellung der Ausschreibung mit möglichst präziser Beschreibung der geforderten Leistungen. Vertragsabschluss unter Vorbehalt des definitiven Arbeitsumfangs. Rollende Massnahmenplanung und entsprechende Budgetierung.
4. Inspektion nach Erstellung des Arbeitsgerüstes: Dokumentation von Bearbeitungsspuren, Farbspuren etc.; Festlegung der Reinigungsmethode
5. Detaillierte Massnahmenplanung: Festlegung der Interventionen vor Beginn der Arbeiten vom Gerüst aus in gemeinsamer Besprechung von Bauherrschaft, Architekten, Denkmalpflege und ausführenden Unternehmen. Massnahmenfestlegung für jeden einzelnen Quader sowie Kartierung auf Basis des Schadenaufnahmeplans. Regelmässige Baustellenbesprechungen, begleitende Baufotografien und Erstellung von Musterflächen.
6. Abnahme: Prüfung der ausgeführten Arbeiten und Freigabe
7. Abschlussarbeiten: Schlussfotografien nach Abbau des Gerüstes; Liste der verwendeten Materialien mit genauer Spezifikation; Aktualisierung der Massnahmenpläne; Archivierung der Unterlagen

Konservierung und Restaurierung

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte und Anwendungen sind am Berner Münster seit zirka 2000 unter Anleitung der Münsterbauleitung von der Münsterbauhütte erprobt und seither ständig weiterentwickelt worden. Auch externe Restauratoren haben ihre langjährige Erfahrung mit eingebracht. Deren Rezepturen – etwa im Bereich der Steinergänzungsmörtel – stellen ihre gute Verarbeitung und Dauerhaftigkeit inzwischen seit über 40 Jahren unter Beweis. Sie lassen sich an den am Berner Münster verarbeiteten Varietäten des Berner Sandsteins, subalpiner Molasse wie auch Obernkirchener Sandstein anwenden. Sie sind seither auch auf andere Steinarten wie zum Beispiel den Trachyt des Kölner Doms erfolgreich übertragen und weiterentwickelt worden. Neben der Erprobung von Techniken und Verfahren am Münster haben sich auch verschiedene Unternehmen mit Mörtelentwicklungen befasst.
Hier sind inzwischen mehrere etablierte Steinergänzungsmörtel für Berner Sandsteine und Kalksteine für die unterschiedlichsten Anwendungsgebiete erhältlich. In jedem Fall wird auf vorgängige Abklärung der Langzeiterfahrung und Expertise erfahrener Anwender verwiesen.

Planung

Die Planung von Steinrestaurierungen beruht auf Erfahrungswerten qualifizierter Institutionen und Unternehmen. Wichtige Aspekte für das gute Gelingen sind nebst dem nachfolgend aufgelisteten Katalog spezifischer Arbeitsschritte auch eine detaillierte Planung von Gerüsten und Baustelleninfrastrukturen. Beides kann viel zur Schonung sowohl von Bausubstanz als auch personeller Ressourcen beitragen. Präzise Entscheide zu Massnahmen und Interventionstiefe der Arbeiten können oft erst im Verlauf der Ausführung getroffen werden. Dem muss bei der Ausschreibung und Budgetierung der Arbeiten Rechnung getragen werden. Als Voraussetzung für Restaurierungsarbeiten am Stein sind die Bereitstellung von Grundlagen wie verformungsgerechtes Planmaterial, Bestandsaufnahmen sowie technische und historische Grundlagenforschung unabdingbar. Die Arbeiten finden mehrheitlich in der nachfolgend vorgeschlagenen Reihenfolge von Einzelschritten statt.

1. Analyse und Massnahmenplanung

Die Untersuchung vor Massnahmen umfasst die Kartierung von Materialien und Schadensbildern. Aufgrund des Gesamtbildes, welches Phänomene wie Abplatzungen, Risse, Krustenbildungen, Schalenbildungen, Absandungen, Versalzungen, Verfärbungen, biologische Besiedlung etc. umfassen kann, entsteht eine Übersicht zu den notwendigen Massnahmen. Bei der Schadenskartierung kommt ein spezifisches Set von Methoden zur Anwendung, welches die optischen, haptischen und akustischen Eigenschaften der Werkstücke feststellt. Dabei können auch chemische und petrografische Analysen vorgenommen werden, bis hin zur mikroskopischen und materialtechnischen Untersuchung im Labor. Da viele Schadensbilder sehr individuelle Ausprägungen zeigen, ist eine vertiefte Reflexion und Beurteilung durch Personen mit Erfahrungshintergrund unabdingbar.



Abb. 03 – Detailaufnahme Fassade, Schollenbildung und Abplatzungen
Foto: Fischer & Partner AG Restauratoren

2. Reinigung

Die Reinigung erfordert Erfahrung und einen vorsichtigen Umgang mit Schadensbildern an historischen Oberflächen. Das Finden der geeigneten, d. h. wirksamen, aber zerstörungsarmen Methode und der richtigen Intensität ist ein vorbereitendes Herantasten. Je nach Exposition und Verschmutzungsgrad stehen verschiedene Methoden zur Verfügung:

- Aufsitzender Staub kann schonend mittels Staubsauger, Pinsel/Bürste und/oder Schwämmen auf Latexbasis (Akapad) entfernt werden.
- Verkrustungen oder Verschwärzungen lassen sich mittels Partikelstrahlgeräten, geeignetem Strahlmittel und wenig Druck entfernen.
- Die Reinigung mit Wasser ist vor allem bei biogenem Bewuchs (Algen, Flechten, Moose) unter Zuhilfenahme von Bürsten eine geeignete Methode. Der Einsatz von Hochdruckreinigern darf nur bei sehr stabilen Oberflächen, mit geringstmöglichem Druck und unter Verzicht auf Rotationsdüsen erfolgen.
- Oberflächen mit komplexen Verschmutzungen, beispielsweise Anstriche mit Vergipsungen und Verfärbungen, lassen sich bei guten Voraussetzungen mit einem Laser reinigen. Die hierbei verwendeten Spezialgeräte sind anspruchsvoll in der Bedienung und benötigen sehr erfahrene, speziell geschulte Anwender*innen.
- Wesentlich bei Reinigungsmassnahmen ist das Auslassen von Referenzflächen, die den angetroffenen Zustand dokumentieren.

3. Festigung

Dabei handelt es sich um das Einlassen (also Benetzen und Eindringenlassen) des Steines mit so genannten Festigern (Kieselsäureethylester KSE). Dies bewirkt, dass die Kohäsion zwischen den Sandsteinkörnern im gefestigten Bereich erhöht wird.
Dadurch kann die Stabilität der zu bearbeitenden Oberflächen (mit Aufmörtelungen z. B.) verbessert oder wiederhergestellt werden. Festigungen können dazu führen, dass sich zu harte Oberflächenschichten bilden, die mit dem darunter liegenden Material nicht kompatibel sind. Daher sollte darauf geachtet werden, das Material nicht zu stark zu festigen. Festigungen können nur bei bestimmten klimatischen Bedingungen durchgeführt werden (Luftfeuchtigkeit und Temperatur). Ausserdem muss die gefestigte Steinoberfläche vor Regen und starker Sonneneinstrahlung geschützt werden. Bei Bedarf können Festigungen nach grösseren Zeitintervallen wiederholt werden.
Anlässlich einer Festigung können auch komplett entfestigte Oberflächen und originale Bearbeitungsspuren gesichert werden.



Abb. 04 – Verseifungsvorgang des alten Ölanstrichts mit Salmiak
Foto: Fischer & Partner AG Restauratoren

4. Aufmörtelungen

Abgewitterte Oberflächen und Fehlstellen können mit Mörteln ergänzt bzw. wiederhergestellt werden. Die hierbei verwendeten Mörtel besitzen spezifische Rezepturen, die sich hinsichtlich des Anteils an Bindemitteln, Sanden, Korngrössen und -mischungen, Pigmenten und anderen Zuschlagstoffen unterscheiden.
Die Zusammensetzung der Mörtel wird massgeblich durch Material und Exposition bestimmt, an denen er zur Anwendung kommen soll, und hat Auswirkungen auf die Dauerhaftigkeit des Resultats. Bei der Entwicklung der Mörtel sind ebenfalls Kriterien wie die Verfügbarkeit der Rohstoffe und die Verarbeitbarkeit massgeblich. Die Verarbeitung traditioneller Mörtelrezepturen mit kalkzementgebundenen Mörtelmischungen setzt voraus, dass Temperatur und Feuchtigkeit beim Abbindeprozess während längerer Zeit stabil gehalten werden.
Bei grösseren Aufmörtelungen kommen besondere Kernmörtel und Armierungen mit Chromstahl, Glas- oder Kohlefasern zur Anwendung – letztere können als Stäbe, Fasern oder Gewebe verarbeitet werden und dienen vor allem der Absturzsicherung. Dies für den Fall, dass sich eine Mörtelergänzung im Verlauf der Zeit lösen sollte. Solche Absturzsicherungen werden auch in Abhängigkeit von Zugänglichkeit und potenzieller Absturzhöhe konzipiert.
Während des Abbindens können Aufmörtelungen bearbeitet und in Form gebracht werden. Dabei wird die Oberfläche der Umgebungsstruktur angepasst.
Auf nachträgliche steinmetzmässige Bearbeitung der Mörtelergänzungen sollte verzichtet werden, da die mechanische Beanspruchung zu Schäden führen kann.
Kleine bzw. dünne Fehlstellen können auch mit kieselsolgebundenen Mörteln ergänzt werden. Diese sind jedoch nur für nicht oder schwach bewitterte Bereiche geeignet.

Injektionen, Schalensanierung

Besonders anspruchsvoll ist das Anbinden von abgelösten oberflächenparallelen Schalen. Diese sind an den Werkstücken äusserlich oftmals kaum sichtbar und nur über ein Abklopfen der Oberflächen nachweisbar. Das Verfüllen der Hohlstellen erfolgt mittels Injektionen flüssiger Spezialmörtel in Kombination mit Armierungen.

Retusche

Die Farbe der Ergänzungsmörtel kann – je nach Hersteller – bereits recht genau an den Bestand angepasst werden. Letzte Differenzen bzw. unausgeglichene Stellen können nach dem Abtrocknen und Aushärten noch retuschiert werden. Dabei kommen in der Regel Silikatkreiden oder Lasuren auf Silikatbasis zur Anwendung.



Abb. 05 – Flickarbeiten mit Sandstein-Mörtel, Fenstersims
Foto: Fischer & Partner AG Restauratoren

Monitoring und Nachpflege
Da gewisse Schadensprozesse auch nach Steinrestaurierungen weitergehen, ist es unerlässlich, die baulichen Interventionen in regelmässigen Zyklen zu kontrollieren. Die Erfahrung zeigt, dass restaurierte Stellen problemlos mehrere Jahrzehnte überdauern können. Da immer auch neue Schadensprozesse auftreten und sich rasant ausbreiten können, lohnt sich bei allen Massnahmen (Konservierung bis Renovation) ein regelmässiges Monitoring und die sofortige Reparatur frisch auftretender Schadensbilder.

Dokumentation
Wie bei Restaurierungsmassnahmen üblich sind sämtliche Arbeitsschritte ausführlich zu dokumentieren. Dabei sind die im Zug der Arbeiten erstellten Kartierungen aufzubewahren, die Massnahmen in angemessener Form zu beschreiben und fotografische Dokumentationen von Vor- und Nachzuständen anzufertigen. Dabei müssen sämtliche Dokumente eindeutig verortbar und auch für spätere Generationen auffindbar sein.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Planungszweck (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 81: Untere Altstadt: Nutzungsmass (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 83: Fassaden (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 84: Dächer (Stand: 20. Dezember 2024)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt: Sprayereien

Weiterführende Literatur

- Snethlage, R., & Pfanner, G. (2020). Leitfaden Steinkonservierung: Planung von Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern aus Naturstein. Fraunhofer IRB.

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Legende für Dokumentationen



Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie
Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt **Sprayereien**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Graffiti kann eine anspruchsvolle Gestaltungstechnik sein, illegales Sprayen hingegen ist Sachbeschädigung und wird von vielen Menschen als Schmiererei angesehen. Und leider finden sich Graffiti und Tags nicht nur an Betonwänden und Hausfassaden, sondern auch an denkmalgeschützten Objekten. Spraylack, Filzstifte, Tinte oder andere Farben werden von porösen Untergründen wie von einem Schwamm aufgesogen und dringen tief ein. Um Farben wieder restlos vom Untergrund entfernen zu können, sind grundsätzlich nur komplett reversible Graffitischutzsysteme empfohlen.

Die Denkmalpflege hat das Ziel zu verfolgen, die Lebensdauer von Gebäuden, insbesondere von Fassaden, möglichst zu verlängern und gleichzeitig die originale Oberfläche mit ihren Bearbeitungen, ihren natürlichen Altersspuren und ihrer Patina zu erhalten.

Auch wenn Sprayereien in der Regel nur zu einer geringen Gefährdung des Bauwerks führen, stören sie wesentlich das Erscheinungsbild von inventarisierten Gebäuden und führen zu bauphysikalischen Problemen und technischen Irreversibilitäten.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern. Das vorliegende Praxisblatt fasst die Erfahrungen der Denkmalpflege im Umgang mit Sprayereien zusammen. Die Empfehlungen können nicht nur auf inventarisierte Gebäude, sondern ebenso auf durchschnittliche Bauten und auch auf Stütz- oder Gartenmauern angewendet werden. Zusätzlich orientiert es über Steinbeschichtungen, ihre Vorzüge und ihre Gefahren.

2. Praktische Handhabung

Allgmeine Grundsätze

Ein Graffitischutz ist eine auf dem Untergrund aufliegende Schutzschicht. Sie hält Sprayfarben davon ab, in die Poren einzudringen. Es gibt transparente wie auch deckende Schutzprodukte. Der Fokus ist auf die Reinigung ausgerichtet. Allenfalls bestehen je nach verwendetem Produkt Einschränkungen bzgl. Einsatzort (z.B. Ufermauern wasserseitig). Graffiti werden mit Wasserhochdruck oder Entfernern (Lösungsmitteln) abgewaschen. Je nach Schutzprodukt muss dieses lokal erneuert werden (Opferschicht) oder überdauert mehrere Reinigungszyklen (Semi-/ Permanent).

Bei Auflagen durch die Denkmalpflege kommen nur Schutzprodukte in Frage, die vollständig reversibel sind (reversible Farben oder Opferschichtsysteme nicht hydrophobierend).
Alle anderen Schutzprodukte enthalten hydrophobierende (hydro = Wasser, phob = abstossend) Bestandteile, da diese auch Farben «abstossen» können. Die mässige bis starke Hydrophobierung kann zu Folgeschäden, beispielsweise zu Abplatzungen, führen. Sie dringen in poröse Untergründe ein, anstatt nur schichtbildend aufzuliegen, sind irreversibel und deshalb von der Denkmalpflege nicht zugelassen. Zusätzlich schränken sie den Feuchtigkeitsaustausch ein. Bei periodischer Erneuerung des Schutzproduktes (alle drei bis sechs Jahre) sammeln sich immer mehr hydrophobierende Bestandteile in der Oberfläche und die Feuchtigkeitsbarriere wird bald äusserst dicht. KEIM Aravel ist beispielsweise ein Graffitischutzsystem, welches weder hydro- noch oliophobierend wirkt.



Abb. 01 – Wenn Baudenkmäler zur Leinwand werden: Graffiti an denkmalgeschützter Bausubstanz. Foto: Simon Opladen

Vorgehen / Prozess

1. Vorreinigung mit Wasser (ohne Chemikalien und Hochdruck) oder mit weichen Bürsten.
2. Bei bereits gestrichenen Oberflächen können die Graffitis mit geeigneter Farbe deckend überstrichen werden.
3. Bei nicht gestrichenen Oberflächen ist eine Beurteilung der Denkmalpflege betreffend die Massnahmen notwendig.
4. Bei mehrmaliger Graffitianwendung oder bei Gebäuden, die diesbezüglich exponiert sind, kann eine Schutzsystemapplikation erfolgen. Diese hat den Ansprüchen der Denkmalpflege zu genügen. Als Vorbild kann das Schutzsystem KEIM Aravel oder ähnliche Produkte genannt werden.
5. Sprayschutzmassnahmen sind nur durch ausgewiesene Fachleute auszuführen (Produktwahl, Applikationsmethode). Vor jeglichem Aufbringen von Schutzfilmen sind Musterflächen anzulegen.
6. Steinbeschichtungen sind nach Abschluss verlässlich zu dokumentieren (vorgefundener Untergrund, Produktbeschrieb, Applikationsmethode, Beschrieb der Witterungsbedingungen zur Zeit der Applikation, Umfang der behandelten Flächen usw.).

Umgang

Mechanische Reinigung

Poröse oder lösungsmittelempfindliche Untergründe sollten vor Graffiti geschützt werden. Sie sind im Schadensfall ohne präventiven Schutz kaum restlos zu reinigen und können durch die Reinigungsmethoden oder Lösungsmittel Schaden nehmen.
Basis der Reinigung sind weiche, trocken verwendete Bürsten, allenfalls druckloses Wasser ohne Chemikalien-Zusatz. Reinigungschemikalien wie Abbeizlösungen und Laugen verändern das Steingefüge bis zur Zerstörung.
Keinesfalls dürfen Hochdruck- und Strahlgeräte angewendet werden. Bei dieser Methode entstehen Steinverluste von mehreren Millimetern und eigentliche Dellen. Gezielter und schonender ist die Arbeit durch Schleifen mittels eines Sandsteins.

Präventiven Graffitischutz z. B. KEIM Aravel

Für die Wahl des passenden Graffitischutzes gilt es abzuschätzen, ob das Risiko für Graffiti an einem Objekt besteht und welche Ansprüche an die Optik der Oberfläche im Lauf der Zeit bestehen. Werden Spuren von Reinigungen oder Farbschatten in Kauf genommen, kann auf einen Graffitischutz verzichtet werden. Soll eine poröse Oberfläche in ihrer Optik auch nach Jahren noch unverändert erscheinen, ist ein präventiver Graffitischutz zu empfehlen. Mit präventivem Graffitischutz kann eine Oberfläche einfacher und schneller von Graffiti befreit werden. Meist genügt dazu Wasserhochdruck. Je nach Farbe muss mit einem lösungsmittelhaltigen Graffiti-Entferner nachgeholfen werden. Der Untergrund bleibt in aller Regel baulich, bauphysikalisch und optisch unversehrt.
Mit KEIM Aravel wurde ein temporäres, transparentes Graffitischutzsystem entwickelt, das auf einer speziellen Emulsion von Cellulose, Dispersion, Ölen und anorganischem Zuschlagstoff basiert. Dadurch ist es vollständig reversibel und hat keine negative Beeinflussung der bauphysikalischen Gegebenheiten (keine Stoffe, welche die Eigenschaften des Untergrunds irreversibel verändern oder die Wasserdampfdiffusion einschränken). Durch seine transparente Erscheinung fügt es sich optisch gut in den Bestand ein. Dieses Schutzsystem bildet eine Trennschicht zwischen der zu schützenden Bausubstanz und dem Graffiti. Bei der Entfernung quillt diese Trennschicht auf, wird dickflüssig und nimmt dabei Sprayfarbe oder Filzstift in sich auf. Das so aufgequollene Paket lässt sich durch Nachwaschen mit Seifenwasser oder Wasserdruck entfernen. Nach der Entfernung muss der Schutz neu angebracht werden. Damit ist KEIM Aravel gleichermassen für historische wie moderne Bausubstanz oder im Infrastrukturbau geeignet.
Ohne präventiven Graffitischutz dringt Farbe tief in die Poren eines Steins oder Betons ein und lässt sich dort nur schwer entfernen. Es müssen invasive Methoden zur Graffitientfernung angewendet werden, wie beispielsweise Strahlverfahren mit Strahlgut, Graffitientferner auf Lösungsmittelbasis oder Vereisung des Schadens. Alle diese Verfahren strapazieren den Untergrund, da sie unter die Oberfläche gehen müssen, um die Farbe aus den Poren entfernen zu können. Wird vorsichtig gearbeitet, bleiben häufig Farbschatten zurück. Wird grob gearbeitet, bleiben nicht selten sichtbare Spuren des Abtragens zurück.

Gestrichene Bauteile

Eine vergleichsweise kostengünstige und die Bausubstanz schonende Methode besteht darin, Sprayereien bei bereits bemalten oder verputzten Flächen unverzüglich mit Farbe zu überdecken. Das verwendete Farbsystem muss in höchstem Grad wasserdampfdurchlässig sein, um Feuchtigkeitsschäden am Sandstein zu vermeiden. Das Farbsystem muss zudem so gewählt werden, dass nach allfällig über die Jahre mehrfach notwendigem Überstreichen die Farbschichten insgesamt problemlos abgenommen werden können. Dies ist mit Kalk-Kasein-Farbe möglich. Der Farbton des Anstrichs muss an Ort und Stelle sehr genau dem bestehenden Farbton des Sandsteins angepasst werden. Um die vorstehenden Anforderungen zu erfüllen, ist die Arbeit von einer ausgewiesenen Fachperson ausführen zu lassen.
Bei Neuanstrichen von Fassaden empfiehlt es sich, von der Originalfarbe eine gewisse Anzahl nicht zu grosser, vollständig gefüllter und gut verschlossener Gebinde mit der Originalfarbe einzulagern. In den nächsten Jahren können Sprayereien damit leicht und auch von nicht geschulten Personen (Hauseigentümerschaften, Hauswartspersonal etc.) überstrichen werden. Auf Anstrichen (Haus-, Garagentore, Jalousieläden etc.), die in traditioneller Standölfarbe ausgeführt sind, müssen Sprayereien nicht überstrichen werden. Sie können auf solchen Anstrichen mit geeigneten Lösungsmitteln leicht entfernt werden. Dies gilt auch für einige weitere Farbsysteme. Entsprechend dem auf Sandstein angewendeten Verfahren können verputzte Oberflächen auch mit ‚verlängerter' Leimfarbe überstrichen werden (z. B. KEIM Flagranti).

Nicht gestrichene Bauteile

Da die Sprayfarbe auf Hartstein praktisch nicht einzudringen vermag, können Hartsteine an der Oberfläche mit schonenden Strahlgeräten oder Wasserdruck gereinigt werden. Zuvor sollte die aufliegende Farbschicht mit Abbeizfluid oder geeignetem Lösemittel entfernt werden. Dies gilt für Steine wie Granit, kompakte Kalke etc. Das Strahlmittel und der Druck sind von Fall zu Fall anhand eines Musters zu bestimmen. So kann sichergestellt werden, dass die Steinoberfläche in keiner Art angegriffen wird.
Für Sichtbetonflächen ist meistens eine Übermalung zu empfehlen. Die Reinigung mit Strahlgeräten oder Wasserdruck raut häufig die Oberfläche auf oder zerstört sie.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Planungszweck (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 81: Untere Altstadt: Nutzungsmass (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 83: Fassaden (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 84: Dächer (Stand: 20. Dezember 2024)

Abkürzungen und Begriffserklärungen

Poröser Stein z. B. Sandstein
Flüssigkeiten wie Farbe, Sprayschutz, Sprayentferner dringen sofort in poröse Steine ein und können nicht mehr ohne Schaden für die Oberfläche entfernt werden

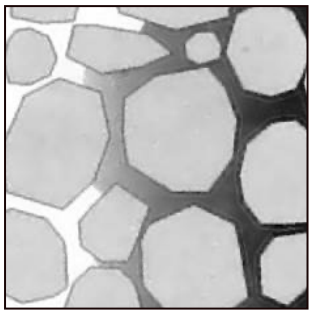

Dichter Stein z. B. Kalkstein
In dichte Hartgesteine können Flüssigkeiten schlechter eindringen, hier kann ein Schutzmittel an der Oberfläche haften bleiben. Diese Steinsorten lassen sich jedoch auch ohne Sprayschutzmittel reinigen.

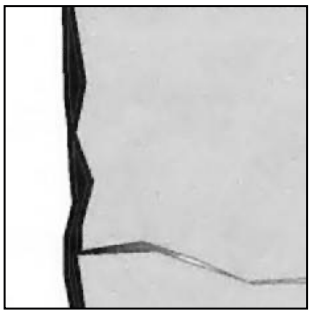

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt: Natursteine
- Graffiti-Schutzbehandlungen, Stadt Zürich
- keim.ch
- Prospekt: KEIM ARAVEL Anti-Graffiti-Schutzsystem
- Technisches Merkblatt: KEIM ARAVEL Graffitischutz

Weiterführende Literatur

- Handbuch «Graffiti – was nun?», Stadt Zürich, Fachstelle Graffiti, 2008
- Graffitischutz auf historischen Bauten, Stadt Zürich, Fachstelle Graffiti, 2012

5. Anhang | Zugehörige Elemente



Mögliches Schadensbild nach einer Reinigung ohne präventiven Graffitischutz



Beispiel einer transparenten Schutzapplikation auf Sichtbeton: Feuchtigkeit perlt ab



Beispiel einer deckend gestrichenen, abbürstbaren Farbe: hier Kasein auf Sandstein

Fläche	Präventions-Massnahme	Graffiti	Reinigung	Wiederherstellung Sauberer Zustand	Bemerkung	Funktion	Kosten
Naturstein (Sandstein, Kalksandstein etc.)	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Restaurations-Massnahmen	Ohne präventiven Schutz geht die Farbe tiefer in die Poren und ist nur mit viel Chemie und Wasserdruck zu entfernen - dabei leidet der Stein und Material wird abgetragen oder es bleiben Farbschatten zurück - einizig Granit vermag auch ohne Schutz der Reinigung Stand zu halten	nicht zu empfehlen	hoch
	Transparenter Graffitischutz	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Graffitischutz ergänzen/erneuern	Temporäre Schutzsysteme verwenden (Diffusionsoffenheit), Winter**	gut	hoch
Sichtbeton, Waschbeton	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Restaurations-Massnahmen	Ohne präventiven Schutz geht die Farbe tiefer in die Poren und ist nur mit viel Chemie und Wasserdruck zu entfernen - dabei leidet der Beton und Material wird abgetragen oder es bleiben Farbschatten zurück	nicht zu empfehlen	hoch
	Transparenter Graffitischutz	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Graffitischutz ergänzen/erneuern	Im Hochbau temporäre Schutzsysteme verwenden, im Tiefbau je nach Zweck der Baute - Winter**	gut	hoch
Keramik & Mosaik	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserhochdruck	Stellweise kaschieren	Keramik benötigt keinen Schutz – beim Mörtel das Risiko abwägen	gut	gering
	Hellen Mörtel schützen	Graffiti	Graffitientferner & Wasserhochdruck	Graffitischutz ergänzen/erneuern	Keramik benötigt keinen Schutz – beim Mörtel das Risiko abwägen – kann in diesem Fall auch ein permanentes Schutzsystem sein, da mehrheitlich geschlossene Oberfläche	gut	mässig
Glas	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasser	---	Ist Lösungsmittel-Resistent und benötigt keinen Schutz	gut	gering
Metall roh / feuerverzinkt	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserhochdruck	---	Ist Lösungsmittel-Resistent und benötigt keinen Schutz	gut	gering
Metall lackiert	---	Graffiti	---	Überlackieren	Ein 2K-Schutzlack wäre die teurere Alternative	gut	gering
Metall einbrennlackiert	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserhochdruck	---	Ist Lösungsmittel-Resistent und benötigt keinen Schutz	gut	gering
Verputz gestrichen	---	Graffiti	---	Überstreichen	Schichtaufbau schliesst Fläche (Diffusion) – Nässe staut	gut	gering
	Abwaschbare Farbe* (deckend)	Graffiti	Netzen, quellen, Wasserdruck	Abwaschbare Farbe* erneuern	Mehrfaches Überstreichen möglich - bei Reinigung wird Zeit zum Lösen der abwaschbaren Farbe und Fingerspitzengefühl beim Wasserdruck benötigt	gut	mässig
	Transparenter Graffitischutz	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Farbe erneuern & Schutz erneuern	Aufwändiger und teurer als nötig	nicht zu empfehlen	hoch
Kalk-Schlämme	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Kalk-Schlämme erneuern/ergänzen	Empfindliche Schlämme kann bei Reinigung Schaden nehmen	nicht zu empfehlen	mässig
	Transparenter Graffitischutz	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Graffitischutz ergänzen/erneuern	Benötigt Zeit zum quellen-lassen des Schutzes und Fingerspitzengefühl beim Wasserdruck	gut	hoch
	Abwaschbare Farbe* (deckend)	Graffiti	Netzen, quellen, Wasserdruck	Abwaschbare Farbe* erneuern	Mehrfaches Überstreichen möglich - bei Reinigung wird Zeit zum Lösen der abwaschbaren Farbe und Fingerspitzengefühl beim Wasserdruck benötigt	gut	mässig
Holz natur	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Evtl. Holzschutz erneuern	Risiko für bleibende Farbschatten, Holz kann Fasern wegen Wasserhochdruck aufstellen	gut	mässig
	---	Graffiti	Abbürsten (Eisen-/ Messingbürste)	Evtl. Holzschutz erneuern	Aufwändig (manuell) – Farbresten	nicht zu empfehlen	hoch
	---	Graffiti	Trocken-Strahlen mit Bicarbonat	Evtl. Holzschutz erneuern	Sauber – teuer – Fläche wird glatter – bei sägerohem Holz Unterschied sichtbar	gut	hoch
	Transparenter Graffitischutz	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Evtl. Holzschutz / Graffitischutz erneuern/ergänzen	Farbe sollte restlos entfernbar sein, evtl. stellt Holz Fasern auf wegen Wasserhochdruck – bei vorgehängtem Holz ist auch permanenter Schutz möglich – benötigt weniger Wasserhochdruck bei Reinigung	gut	mässig
Holz lasiert / gestrichen	---	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Holzschutz / Lasur / Farbe ergänzen/erneuern	Risiko für Farbunterschiede zu bestehender Fläche, Holz kann Fasern wegen Wasserhochdruck aufstellen	nicht zu empfehlen	mässig
	---	Graffiti	Abbürsten (Eisen-/ Messingbürste)	Holzschutz / Lasur / Farbe ergänzen/erneuern	Aufwändig – Farbresten – mit Erneuerung deckender Farbe gut	nicht zu empfehlen	hoch
	---	Graffiti	Trocken-Strahlen mit Bicarbonat	Holzschutz / Lasur / Farbe ergänzen/erneuern	Sauber – teuer – Fläche wird glatter – sichtbar bei sägeroh	gut	hoch
	---	Graffiti	---	Überstreichen	Deckende, nicht kreidende, auf Graffiti-Lacken haftende Farben sind gut: ✓ Ölfarben: glänzend ✓ Kieselsol-Mineralfarbe für Holz: matt	gut	gering
	Transparenter Graffitischutz	Graffiti	Graffitientferner & Wasserdruck	Holzschutz / Lasur / Farbe ergänzen/erneuern	Alle Farben werden entfernt, evtl. reagiert Holz auf Wasser - nur Mineralfarben halten diesem Vorgehen Stand	nicht zu empfehlen	hoch
	Abwaschbare Farbe* (deckend)	Graffiti	Netzen, quellen, Wasserdruck	Holzschutz / Lasur / Farbe(n) ergänzen/erneuern	Mehrfaches Überstreichen möglich - bei Reinigung wird Zeit zum Lösen der abwaschbaren Farbe und Fingerspitzengefühl beim Wasserdruck benötigt	gut	mässig

* abwaschbare Farbe: reversible, mineralische Farbe wie z.B. Keim Flagranti – wird auf Untergrund passend abgetönt
** bei Fassaden-Temperaturen unter 5°C mit abwaschbarer Farbe* temporär überdecken bis im Frühling – die Reinigung mit Wasserhochdruck kann bei Kälte zu Schäden am Untergrund führen

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-KULTURERBE BERN
UNESCO-MANAGEMENTPLAN ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Praxisblatt Altstadt:
Brandmauerdurchbrüche

1. Grundsätzliches

Einleitung

Nachdem bereits um 1285, 1287, 1302 und 1309 grössere Brände in der Altstadt von Bern gewütet hatten und Häuser teilweise niedergebrannt waren, beschlossen «Schultheis und Rät» am 24. Mai 1310, dass künftig zwischen allen neu gebauten Wohnhäusern eine Brandmauer zu errichten sei. Diese Brandmassnahme war, nebst der Deckung der Dächer mittels Tonziegeln, wesentlich prägend für die Gebäude der Altstadt: Die Brandmauern definieren die funktionelle vertikale Einheit des Hauses, sie zeigen die Gründungsstadtanlage respektive die Parzellierung im aufgehenden Hochbau und definieren eine spezifische Materialität. Viele Brandwände verfügen nebst ihrem statischen, brandtechnischen und baukonstruktiven Wert auch über einen kunsthistorischen Wert, da viele Brandmauern Bemalungen wie Bollenfriese oder gegenständliche Darstellungen aufweisen.



Abb. 01 – Vorbereitete Verbindung in Brandmauer zu Theaterplatz 1
Foto: Alexander Gempeler

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

In Art. 82 BO (Bauordnung der Stadt Bern) ist der grundsätzliche Umgang mit den Brandmauern definiert. Unter anderem sind der Schutz des Brandmauersystems, die Möglichkeiten zur Bewilligung für die Zusammenlegung von Gebäuden und das Höchstmass von Öffnungen in den Brandmauern geregelt. Die Bauordnung schreibt eine Höchstbreite der Durchbrüche von 1.00 m vor, die pro Geschoss im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss höchstens dreimal und darüber einmal gestattet werden dürfen.



Abb. 02 – Bemalung der Brandwand, Stammbaumzimmer, Bärenplatz 27
Foto: Damian Poffet

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Durchbrüche durch Brandmauern sind nur unter besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 82 Abs. 2–3 BO bewilligungsfähig. Dies gilt auch für solche Eingriffe, die im Zuge der Zusammenlegung zweier Gebäude erdorderlich werden. Jede Massnahme ist sorfgältig zu prüfen und mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen.

Vorgehen / Prozess

1. Prüfung des historischen Werts der Brandmauer anhand von Archivalien (Pläne, Dokumente).
2. Klären des Bestands vor Ort durch Sondagen sowie restauratorische und architekturhistorische Untersuchungen.
3. Abklären, ob historisch wertvolle Ausstattungen vom möglichen Eingriff betroffen sind.
4. Entscheid durch die Denkmalpflege über mögliche Brandmauerdurchbrüche. – **Nein**: Hoher historischer Wert der Brandmauer und/oder wertvolle historische Ausstattung. – **Ja**: Anzahl, Lage und Art der Ausbildung gemäss Schutzwürdigkeit und Art. 82 BO festlegen.

Umgang

Der Entscheid basiert primär auf folgenden, nicht abschliessenden Kriterien:

- Schutzwürdigkeit der Brandmauer: Alter, Machart und Homogenität.
- Schutzwürdigkeit angrenzender Bauteile und Räume: z. B. Treppenhäuser und andere historisch wertvolle Räume.

Zusätzlich kann die Lage der Brandmauer im Gebäude berücksichtigt werden:

- **Kellergeschosse**: Brandmauerdurchbrüche besonders heikel, da hier oft älteste Teile der Baustruktur und damit des Brandmauersystems vorhanden sind.
- **Obergeschosse**: Zurückhaltender Umgang in ausgestatteten oder durch Wiederherstellung auszustattenden Räumen; Übereinstimmung von Fassade und Nutzung anstreben.
- **Erdgeschoss**: Möglichkeiten prüfen; zahlreiche Störungen infolge früherer Umbauten sind mit gewisser Wahrscheinlichkeit vorhanden.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77-79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 80-81: Untere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 82: Brandmauern (Stand: 20. Dezember 2024)

Begriffserklärungen

Brandmauer, Feuermauer, gegen ein angebautes Nachbarhaus gerichtete, nicht durchbrochene Abschlussmauer eines Bauwerks, in die keine Holzteile einbinden dürfen.

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Lüftung und Klima- / Kälteanlagen, Kamine und Bernerhut

Weiterführende Literatur

- Stadt, Vorstadt und Stadterweiterungen im Mittelalter; Armand Baeriswyl; Schweizerischer Burgenverein, Basel 2003

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Die historische Stadtstruktur und das Brandmauersystem

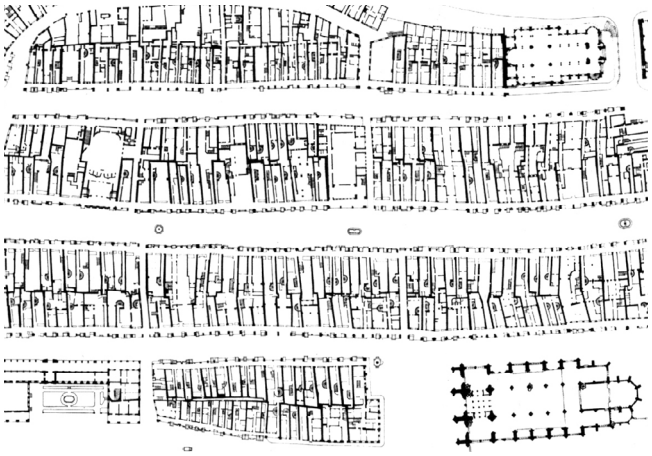

Abb. 03 – Ausschnit Grundrissplan Erdgeschoss, Paul Hofer, TAD Archiv Bern 1975.

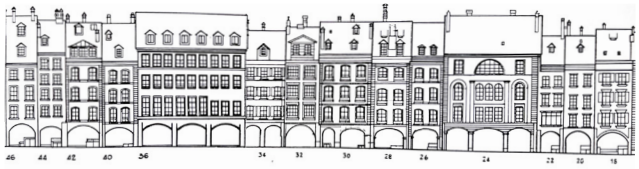

Abb. 04 – Das Brandmauersystem kann an der Bebauungsstruktur der Altstadt abgelesen werden. Zeichnung Kramgasse, 1945

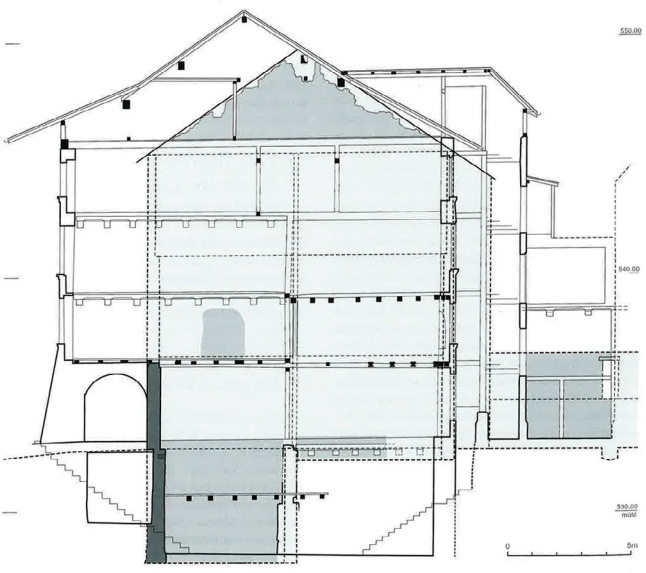

Abb. 05 – Gerechtigkeitsgasse 71, Bern. Schnitt durch das Gebäude mit Ansicht der ostseitigen Brandmauer von 1265. Aus: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterungen im Mittelalter, Armand Baeriswyl, Schweizerischer Burgenverein, Basel 2003.

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt Altstadt: **Dachgestaltung**

1. Grundsätzliches

Einleitung

In einem Siedlungsbild ist die Dachlandschaft von besonderer Wichtigkeit; sie bildet eine Art «fünfte Fassade». Die Dächer prägen das Orts- und Strassenbild, sowohl aus der Vogelperspektive (beispielsweise von Türmen, höheren Gebäuden oder Hügeln) als auch aus der Strassensicht und von den Nachbarhäusern aus. Besonders historische Schrägdächer besitzen symbolische Bedeutung: Das Dach wirkt als «Hut», der mit breiter Krempe (sprich Dachvorsprung) das Haus beschützt. Um diesen Eindruck zu bewahren, sollten die Dächer möglichst wenig durch Öffnungen unterbrochen werden; dazu gehören möglichst wenige und möglichst kleine Dachfenster, Lukarnen und andere Elemente sowie eine durchgehende Dachtraufe als klare Begrenzung. Neben Anzahl und Grösse der Dachöffnungen spielen ihre Form und Detailausbildung eine wichtige Rolle. Jede Epoche brachte spezifische Stilformen für Dächer und ihre Aufbauten hervor, die bei einer heutigen Sanierung zu übernehmen sind. Es wäre unangebracht, Gestaltungsregeln nach Schema anzuwenden. Stattdessen führen eine sorgfältige Beobachtung und die Anpassung an die ursprüngliche Bauweise – nicht an fehlerhafte Beispiele in der Nachbarschaft – zu gestalterisch und technisch gelungenen Lösungen.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Weltkulturerbe Altstadt von Bern

Die Berner Altstadt ist gemäss Art. 76 und Art. 77 BO (Bauordnung der Stadt Bern) geschützt. Diesem Schutz unterstehen auch die Dächer (Art. 84 BO) und die Altstadtsilhouette (Art. 14 BO).

Photovoltaik- und Solaranlagen:
Im Welterbe-Perimeter sind Photovoltaik- und Solaranlagen aufgrund der geschützten Dachlandschaft (visuelle Integrität und Ziegel) ausgeschlossen (Art. 84 BO). Die Stadt Bern fördert ein Ausgleichsangebot ausserhalb des Welterbe-Perimeters (SUNRAISING).

Antennen- und Beleuchtungsanlagen:
Das Aufstellen von Aussenantennen, Parabolspiegeln und ähnlichen Einrichtungen ist gemäss Bauordnung der Stadt Bern in der Altstadt und im Aaretalschutzgebiet untersagt (Art. 68 BO).

Dacheinschnitte:
Dacheinschnitte sind eine Bauform, die erst in jüngerer Zeit Verbreitung gefunden hat. Im Altstadtbereich sind sie gestalterisch nicht geeignet, gelten als ortsuntypisch und können aufgrund des integralen Volumenschutzes in der Altstadt nicht bewilligt werden (Art. 84 BO).



Abb. 01 – Dachlandschaft Untere Altstadt, Foto: Simon Opladen

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Dächer und Dachaufbauten haben heute hohen bauphysikalischen Anforderungen zu genügen; vor allem bezüglich Dichtigkeit (Unterdach) und Wärmeisolation sind in den letzten Jahren die Ansprüche gestiegen. Die Forderung nach geringen Unterhaltsaufwendungen, moderne bautechnische Fertigungsmethoden und neue Materialien haben ihren Einfluss auf die Gestaltung der Dachlandschaft. Bei sorgfältiger Detailplanung können erfahrungsgemäss diese Anforderungen mit einer dem Gebäude Rechnung tragenden Gestaltung erreicht werden.
Energetische Anpassungen an festen Bauteilen sind im Einklang mit Art. 76 Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern) vorzunehmen. Die energetischen Minimalanforderungen sind nach Möglichkeit zu erfüllen. Die Grenzwerte für Umbauten sind im Anhang 2 der KEnV definiert.

$U \leq 0.25$ W/m^{2}K zu Aussenklima
$U \leq 0.28$ W/m^{2}K zu unbeheizt

Erfüllen nicht alle vom Umbau betroffenen Bauteile die Einzelbauteilanforderungen, ist ein Systemnachweis einzureichen. Der Dämmperimeter kann geschossweise gewählt werden, also zum Beispiel nur über das Dachgeschoss. Innerhalb des Systemnachweises können so schlechter gedämmte mit besser gedämmten Bauteilen kompensiert werden. Zum Beispiel können kleine Flächen schwach gedämmter Lukarnenwände durch grosse Flächen gut gedämmter Dachflächen kompensiert werden.

Vorgehen / Prozess

1. Der Arbeitsumfang ist zu definieren: Handelt es sich um eine energetische Sanierung, eine Belichtungsverbesserung, eine Sanierung des Daches, eine Neueindeckung etc.?
2. Die betroffenen historischen Details (z. B. Traufe, Ort, Ständer des Hauptdaches und der Lukarne) sind zeichnerisch/fotografisch aufzunehmen und entsprechend sind unter der Prämisse des Erhalts die Veränderungen darzulegen.
3. Falls das Dach oder die Dachelemente im Verlaufe der Zeit ungebührliche Veränderungen in Konstruktion und/oder Material und/oder Farbigkeit erfahren haben, sind die betroffenen Elemente zugunsten der historischen Ausformulierung zu ändern.
4. Die neuen oder zu verändernden Dachelemente sind gegenüber der Denkmalpflege der Stadt Bern mittels Ausführungsplänen oder Bemusterungen darzulegen.

Umgang

Energetische Dachsanierung

Oftmals sind die Dachgeschosse von historischen Bauten als Kalträume angelegt. Dementsprechend sind Dämmungen grundsätzlich auf dem Dachboden zu erstellen – insbesondere dann, wenn wertvolle historische Dachkonstruktionen vorhanden sind. Falls aus denkmalpflegerischen Gründen eine Zwischensparrendämmung ermöglicht werden kann, ist dies eine effektive und verhältnismässig kostengünstige Art, das Dach zu dämmen. Die maximale Dicke der Dämmschicht wird von der Stärke der vorhandenen Dachsparren bestimmt. Dabei gilt es zu prüfen, ob die Dimensionierungen der Sparren für eine Wärmedämmung genügen.

Es ist im Einklang mit den denkmalpflegerischen Schutzinteressen zu prüfen, ob eine zusätzliche Dämmung unter den Sparren eingebracht werden kann. Um eine ausreichende Wärmedämmung im Bereich der Sparren zu erstellen, kann die Zwischensparrendämmung auch mit einer durchgehenden Untersparrendämmung kombiniert werden, z. B. Zwischensparrendämmung 12 cm + 4 cm Untersparrendämmung. Mit einer energetischen Sanierung des Daches werden gegebenenfalls auch die sparrenaufbauenden Schichten verändert. Zu beachten gilt, dass die wesentlichen Merkmale des Daches nicht verändert werden (Art. 76 BO). Gewisse Mehrhöhen für ein Unterdach (27 mm) und eine Konterlattung (45 mm) sind tolerierbar und der bauphysikalisch, einwandfreien Funktionsweise geschuldet. Dafür und zur Wahrung der gestalterischen Eigenschaften können max. +75 mm Mehrhöhe erstellt werden.

Dacheindeckung

Die Dachflächen in der Altstadt sind grundsätzlich mit alten Biberschwanz-Handziegeln einzudecken. Das Umdecken eines Dachs mit einem anderen Material (bspw. Ersatz von Ziegeln durch Faserzementschiefer) ist nicht möglich. Rückführungen auf den Originalzustand können von der Denkmalpflege verlangt werden. Alle Dachflächen sind zu mindestens zwei Dritteln mit alten Ziegeln einzudecken; es dürfen höchstens ein Drittel neue Ziegel eingemischt werden, entweder rote, antik engobierte oder rote mit leicht aufgerauhter Oberfläche. Die Deckung hat in unregelmässiger Mischung von alten und neuen Ziegeln zu erfolgen; die Mischungsanteile alt/neu können nach Dachpartien unterschiedlich gehalten werden. Alte Ziegel sind beim Abdecken sorgfältig zu deponieren. Einfach gedeckte Dächer oder Dachteile (z. B. Vordächer) sollen wieder einfach gedeckt werden. Bei Bauten in der Oberen Altstadt, die seit jeher mit dunkel engobierten Maschinen-Biberschwanzziegeln eingedeckt waren, sind Ziegel mit angepasster dunkler Engobe zu verwenden. Die neuen Ziegel sind im Einzelfall zu bemustern.
Abweichungen von der Bauordnung oder von dieser Regel sind rechtzeitig anzumelden, damit geprüft werden kann, ob eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Eine solche kann dort in Frage kommen, wo Bauten aus jüngerer Zeit nachweislich ursprünglich mit anderen Materialien als mit alten Biberschwanzziegeln gedeckt waren (z. B. Falzziegeln oder Schiefer).

Firste und Grate

Firste und Grate wurden im Laufe der Baugeschichte sehr unterschiedlich ausgeführt und sind nach dem jeweiligen historischen Befund (am Gebäude selbst oder anhand von Bildquellen) auszuführen.
Kommt ein Firstziegel zum Einsatz, ist auf eine harmonische Farbwirkung im Zusammenspiel mit der Dacheindeckung zu achten. In der Altstadt und bei älteren Gebäuden sind schlanke Modelle mit herkömmlichen Nocken zu verwenden, die entweder in Mörtel versetzt oder mit Klammern befestigt werden.
Blechabdeckungen kamen in städtischen Bereichen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Einsatz, wobei bei anspruchsvolleren Bauwerken Wulstbleche und bei einfacheren Gebäuden Knickbleche verwendet wurden.
Bei Schieferdächern wurden aus technischen Gründen in der Regel keine Strackort-Grate verwendet, sondern sicherere Blechlösungen. Diese Detailausbildungen sind beizubehalten.
Bei Mansarddächern ist der Dachbruch mit einem gestrichenen Holzprofil ohne Blechverkleidung auszuführen. Zum Schutz des Holzes kann ein oberes Abweisblech vorgesehen werden.

Dachanschlüsse
Die Höhe der Traufbretter ist unverändert beizubehalten und soll nicht vergrössert werden. Dies kann trotz einer höheren Dachkonstruktion (Unterdach und Isolation) erreicht werden durch:

- Keilförmige Distanzlatten (nur möglich bei Dächern mit Dachknick)
- Weglassen der Isolation im Vordachbereich (zumeist nur möglich bei Dächern mit Dachknick)
- Verlängerung des Dachvorsprungs (nur möglich bei Dächern mit Vogeldiele)
- Verjüngung des Sparrenkopfs
- Doppelter Traufladen

Lukarnen
Bei älteren Gebäuden sind Lukarnen in der Regel als Teile des Dachstuhls konstruiert und sichtbar als Aufsätze in Riegwerk ausgeführt, mit ausgemauerten oder verrandeten Gefachen. Nur bei repräsentativeren Bauten wurden die Lukarnenfronten als Teile der Fassade gestaltet, meist aus Sandstein oder einem sandsteinähnlichen Material.
Bei Renovationen ist der historische Charakter beizubehalten. Isolationen, sofern nötig, sind innen anzubringen. Verkleidungen sind nur zulässig, wenn der bauliche Zustand (z. B. beschädigte Riegbalken) dies erfordert. In diesem Fall sind flächige Materialien (Blech, Eternit etc.) nicht zulässig.
Bei Giebellukarnen kommt der Gestaltung der Front besondere Bedeutung zu: Über dem Fenster sind in der Regel ein kräftiges Profil und ein betontes Giebeldreieck ausgebildet. Alle Ansichtsflächen müssen schlank und handwerklich fein ausgebildet sein. Unverhältnismässige oder grob wirkende Elemente sind zu vermeiden. Die sorgfältige Ausbildung aller Details ist in enger Zusammenarbeit zwischen Architekt und Handwerker sicherzustellen. Die entsprechenden Detailpläne sind bei der Baueingabe beizulegen.
Die Traufe zeigt zumeist die offenen Sparrenenden, ohne Untersichten, ohne Abschlussbrett, ohne Dachkännel. Die seitlichen Flächen der Lukarnen sind gemäss dem historischen Bestand zu gestalten. Dies können grundsätzlich Holzschindeln, Metallschindeln oder Riegfachwerke sein.
Die Ortausbildung ist auf eine minimale Höhe auszurichten. Windladen sollen direkt an der Dachlattung (ohne Unterdach) befestigt werden. Die Isolationen sind zwischen den Sparren oder auf der Höhe des Plafonds anzubringen. Bei eingeschnittenen Brustblechen ist auf eine gute Eingliederung in die Dachfläche zu achten. Die Dachziegel sind in diesem Bereich so zu verlegen, dass sie über die Seitenwandung hinauskragen und damit einen funktionalen Ortabschluss bilden.

Schlepplukarnen
Bei Schlepplukarnen ist vor allem ein genügend grosser Trauf- und Ortvorsprung wichtig. Auch die zumeist unisolierten Blechgauben sind wenig verbreitet; die im Handel erhältlichen Modelle sind in der Regel zu klobig. Individuell am Bau angepasste Einzelanfertigungen führen zu wesentlich besseren Resultaten (Abb. 03).

Dachflächenfenster
Dachflächenfenster dienen der Belichtung von Dachräumen und sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Ohne Bewilligung sind nur Spenglerfenster oder aufklappbare Ausstiegsfenster von max. 0.3 m2 Zargenmass erlaubt. Anzahl und Grösse von Dachflächenfenstern sind beschränkt. Für bestehende Bauten wird höchstens eine Fensterfläche (Zargenmass) von 1/10 der Zimmerfläche bewilligt. Vorbehalten bleibt zudem die ästhetische Gesamtwirkung des Dachs.
Das bewilligungsfähige Format misst in der Breite max. 55 cm und in der Höhe 78 cm (Zargenmass). Mehrere Dachflächenfenster sind in genügendem Abstand zueinander anzuordnen. Die mögliche Anzahl der Dachflächenfenster wird im Verhältnis zur Gesamtdachfläche durch die Denkmalpflege festgelegt.
Das Format ist hochrechteckig zu wählen. In heiklen Fällen kann die Absenkung von Dachflächenfenstern (Oberkant Rahmen = Oberkant Ziegel) durch eine Anpassung der Zarge eine Entschärfung bringen. In Einzelfällen ist auch der ebenfalls bewilligungspflichtige flächengleiche Ersatz durch eine Glasziegelfläche mit darunter liegendem Isolierglas möglich.
Die Dachfenster sind mit einem aussenliegenden Sonnenschutz auszurüsten. Dieser darf die Ziegelhöhe nicht überschreiten (rahmenintegriertes System) und ist im Farbton der Ziegel zu wählen. Das geplante System hat langlebige Metallkomponenten aufzuweisen (keine Plastikelemente) und ist vor der Installation mit der Denkmalpflege und der Energiekontrolle abzusprechen.

Ortausbildung
Auch bei der Ortausbildung sollte die ursprüngliche, meist sehr geringe Bauhöhe beibehalten werden. Dies ist durch ein Zurücklassen von Isolation und Unterdach ohne Weiteres möglich.

Schneefänger
Die Schneefänger sind in der Rohr-Ausführung oder gemäss historischem Bestand im Dachton gestrichen zu montieren. Die Gitterausführung, im Dachton gestrichen, ist nur bei besonderen Verhältnissen anzuwenden (z. B. Mansarddach mit geringer Rinnenausladung).



Abb. 02 - Lukarnen an der Junkerngasse, Foto: Simon Opladen



Abb. 03 - Schlepplukarnen an der Badgasse, Foto: Alexander Gempeler

Spenglerarbeiten
In den meisten Fällen wird Kupferblech verwendet, das mit der Zeit eine dunkelbraune Patina entwickelt. Besonders bei Bauten aus der zweiten Hälfte des 19. Jh. wurden Spenglerarbeiten gelegentlich in Zinkblech ausgeführt, das eine mittelgraue Farbe aufweist. Als Ersatz ist nicht das wenig alterungsbeständige verzinkte Eisenblech, sondern das qualitativ hochwertige und dem Kupferblech preislich vergleichbare Kupfertitanzinkblech zu empfehlen (insbesondere auf Dächern mit Naturschieferdeckung). In Bereichen, in denen Dachwasser direkt in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächengewässer) abgeleitet wird, sind Metalldächer zu verwenden, welche eine gewässerschutzkonforme Beschichtung aufweisen. Je nach Dachflächengrösse kann eine Versickerung oder Ableitung des Dachwassers ansonsten unzulässig sein.
Wo immer möglich, ist bei historischen Bauten auf Abbüge mit vertikalen Sichtflächen zu verzichten, stattdessen sind Rinnenwulste auszubilden. Durch geeignete Detailausbildung lässt sich ein gezielter Wasserabfluss sicherstellen. Bei Abdeckungen von flachen Dächern (z.B. Vordächern) ist auf eine möglichst niedrige Ausbildung der Blechstirnseite zu achten.
Wichtig für ältere Bauten ist die Dachzier, meist als Blechelemente auf Firstenden, Turmspitzen, Traufecken ausgeführt. Diese lassen sich in der Regel mit einfachen Mitteln reparieren und wiederverwenden. Wo ein Ersatz erforderlich ist, kann die Denkmalpflege bei der Vermittlung geeigneter Fachpersonen behilflich sein.

Dacheinschnitte
Dacheinschnitte sind eine Bauform, die erst in jüngerer Zeit Verbreitung gefunden hat. In schützenswerten Gebäuden sowie im Altstadtbereich sind sie gestalterisch nicht geeignet, gelten als ortsuntypisch und können daher nicht bewilligt werden.

3. Einordnung Weiterführende Informationen

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KEnG).
Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu Art. 76, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 68: Antennen und Beleuchtungsanlagen (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Planungszweck (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 81: Untere Altstadt, Nutzungsmass (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 31: Nutzung des Dachgeschosses (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 84: Dächer (Stand: 20. Dezember 2024)
- kantonales Energiegesetz (KEnG), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 01.01.2023)
- kantonale Energieverordnung (KEnV), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 01.03.2023)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Praxisblatt Altstadt: Kamine und Bernerhüte, Praxisblatt Altstadt: Heizung, Praxisblatt Altstadt: Praxisblatt Lüftung und Klima - / Kälteanlagen, Praxisblatt Altstadt: Vordächer und Sonnenschutz
- BSIG-Weisung „Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG - Vorgehensweise“
- Energievorschriften beim Bauen
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik; Ein Handbuch

Weiterführende Literatur

- Erneuerung von Innen; Architektur Gebäudetechnik und Denkmalpflege; Tina Unruh, Christian Hönger, Urs-Peter Menti, Peter Omachen, Uli Herres und Davide Bionda, Quart Verlag, Hochschule Luzern, 2014

5. Anhang | Zugehörige Elemente



Abb. 04 – Berner Altstadt vom Rosengarten aus mit ihrer denkmalgeschützten Dachlandschaft. Foto: Simon Opladen

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt **Farben**

1. Grundsätzliches

Einleitung

In der Sandsteinstadt Bern erhalten Anstrich- und Farbmittel nur selten die Aufmerksamkeit, die ihnen, gemessen an ihrem Vorhandensein, tatsächlich gebührt. Farbe ist nicht nur ein konstituierender Bestandteil zahlloser Berner Intériers, sondern – bei genauerem Hinsehen – auch vieler Fassaden und Aussenräume. Bei der Verwendung von Farbe gehen immer zwei Hauptzwecke Hand in Hand: die gestalterische Funktion einerseits, andererseits die technische Veredelung von Oberflächen, welche zum Schutz gegen Zersetzung durch Nässe und/oder biologische Prozesse oder gar gegen Ungeziefer dient. Farbe in der Architektur ist aber vor allem ein Medium, das im Hintergrund wirkt und Atmosphäre erzeugt.
Traditionell wurden in der Architektur günstige, in grossen Mengen verfügbare, oftmals auch lokal geförderte Pigmente aus Erdmineralien, Erzen und Oxyden eingesetzt. Dies hatte zur Folge, dass selbst verhältnismässig bunte Auszeichnungen wie ochsenblutrot gefasste Holzwerke an Rieg- und insbesondere Lehmbauten trotzdem überraschend stimmig im Gesamtbild der sandsteinfarbenen Altstadt mitklingen. In der ländlichen wie städtischen Architektur wurde Holz oft auch mit grauen Fassungen zum Steinimitat veredelt. Offensichtlich sind selbst verhältnismässig starke Farbvariationen und Nuancierungen – sowohl beim Steinmaterial als auch bei Anstrichen – der Tiefe und Kraft der Gesamtwirkung nicht abträglich.
Die Palette der traditionellen Farbmittel ist besonders im frühen 19. Jahrhundert in Bewegung geraten. Damals wurden zahlreiche neue Herstellungsverfahren für künstliche Pigmente entwickelt. Diese fanden schnell Verbreitung in der bildenden Kunst und der Textilindustrie, bevor sie über das Kunsthandwerk, auch in Form von Dekorationsmalereien oder Tapeten, Eingang in die Architektur fanden. Diese Erweiterung der Farbpaletten schuf die Voraussetzungen für die Entstehung von Epochenfarben, wie sie in der Architektur besonders im Jugendstil, in der klassischen Moderne oder in den 1970er Jahren prägend waren und Bekanntheit erlangt haben. Seit ungefähr Mitte des 20. Jahrhunderts kann mit Farbfächern praktisch jeder beliebige Farbton günstig und in gleichbleibender Qualität bestimmt und bestellt werden. Damit ist technisch zwar der Traum vieler Farbtheoretiker in Erfüllung gegangen. Aber diese neue Freiheit ist in der Architektur oft mehr Fluch als Segen – kann doch die Wahl eines Farbtones schnell zum Missgriff werden. Ohnehin weckt die Diskussion farbgestalterischer Fragen oftmals Emotionen, die man eigentlich lieber architektonischen Fragen wünschen würde.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern. Das Praxisblatt soll auf Fragen der Farbgebung zu bestehenden Bauten, welche im Interpretationsbereich der gesetzlichen Grundlagen liegen, Antwort geben.



Abb. 01 – Die Häuser an der Mattenenge direkt am Flussufer setzen im Kontrast zu den Sandsteinfassaden farbige Akzente. Foto: Simon Opladen

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Zeittypische monochrome Anstriche, dekorative Malereien an Fassaden und Dachuntersichten, sowie in Treppenhäusern und historisch wertvollen Räumen waren stets ein wesentlicher Bestandteil der Architektur. Es ist deshalb angezeigt, sie zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Oft sind sie unter jüngeren Farbschichten verborgen, gelegentlich erkennt man sie im Streiflicht durch restauratorische Untersuchungen.
Bei der Farbgebung jedes Objekts ist die Umgebung im Auge zu behalten und es ist namentlich dort, wo das einzelne Haus Bestandteil eines architektonischen Ganzen ist, eine gewisse Einheitlichkeit anzustreben. Diese Grundregel gilt gleichermassen für Neubauten wie für Altbauten. Daher gilt als übergeordnete Zielsetzung: Neubemalungen von Häusern sollen gut in das Orts- und Strassenbild (insbesondere die Gebäudezeile) integriert werden. Als Hinweise dienen:

- Bei bestehenden Bauten ist die Verwendung der Originalfarbe, die häufig nicht mehr vorhanden (aber feststellbar) ist, meist die richtige Wahl.
- Bei der Beurteilung von Farben ist eine bestehende Einheitlichkeit in die Beurteilung einzubeziehen.
- Geringe Abweichungen von einer einheitlichen Farbe sind in der Regel möglich.
- Je umfangreicher eine einheitliche Bebauung ist, desto heikler sind Abweichungen.
- Freistehende Gebäude sind weniger heikel als Reihengebäude.

Vorgehen / Prozess

1. Stratigraphischer Untersuch am Objekt zur Ermittlung der Farbschichten. Dadurch können Aussagen zum ursprünglichen Aussehen von überarbeiteten und gealterten Farboberflächen gemacht werden (Abb 02).
2. Einordnung und Qualifizierung der Farbschichten durch die Denkmalpflege der Stadt Bern.
3. Schutzkonzept für darunterliegende historisch wertvolle Farb- und Oberflächenschichten (Erhalt der stratigraphischen Schichten). Ist anlässlich einer Renovation eine vom Vorzustand abweichende Farbgebung vorgesehen, sind die Farben zu bemustern und von der zuständigen Stelle abnehmen zu lassen.
4. Grossflächige Farbbemusterung auf den jeweiligen Bauelementen vor Ort. Die Farbmuster sollen gruppenweise erstellt werden, so dass die Muster untereinander in Beziehung beurteilt werden können.
5. Bestimmung der Farbe für die Neuapplikation auf Grund des stratigraphischen Untersuchs durch die Denkmalpflege der Stadt Bern.

Umgang mit historischen Farbanstrichen

Farbbefunde bestehen oftmals aus mehreren Schichten, die über die Jahre hinweg in Zyklen erneuert worden sind. Dadurch kann an gestrichenen Bauteilen oder Räumen auf eine Vergangenheit wechselnder gestalterischer Uminterpretationen bzw. Veränderungen geschlossen werden. Grundlage jeder Farbintervention ist daher stets die Analyse der Farbgeschichte eines Bauteils durch Restaurator*innen. Dazu gehören die Freilegung von Stratigrafien, also Schichtbildern, sowie die Analyse von Pigmenten und Bindemitteln (Abb. 02). Weil Farben und besonders ihre organischen Anteile sich mit der Zeit verändern können oder ihre Anwendung nicht immer streng nach Regelbuch erfolgte, können solche Untersuchungen fachlich sehr anspruchsvoll sein.

Diese Befunde sind deshalb sehr wichtig, weil sie gravierende Entscheide nach sich ziehen können, deren Fächer von der aufwendigen Restaurierung bis hin zur Schadstoffsanierung reichen kann. Und: nicht immer ist es klar, ob der erste Anstrich einer Oberfläche eine Grundierung oder eine Schadstoffbehandlung war, einer gestalterischen Absicht folgte oder mehreren Zwecken gleichzeitig diente.

Zum Verständnis historischer Farbsituationen gehören auch Schadensanalysen.
Das Zusammenwirken unverträglicher Farbsysteme oder unsachgemässen Unterhalts zu verstehen, das teilweise über längere Zeiträume und bei spezifischen klimatischen und physischen Bedingungen stattfand, ist ähnlich anspruchsvoll wie die Anamnese beschädigter Oberflächen aus Naturstein und bedarf eigentlich immer vertiefter Expertise. Die Wirkung von Anstrichen kann sich vom beabsichtigten Schutz ins Gegenteil verkehren, beispielsweise wenn dichte, aber beschädigte Farbschichten wohl das Eintreten, nicht aber das Ausdunsten von Wasser begünstigen. Die Schadensprozesse an Farbschichten wie Salztransport und Salzausblühungen, Fäulnis oder Frostschäden gleichen den Befunden an Oberflächen aus Stein. Solche Probleme sind an schlecht unterhaltenen Ölanstrichen ebenso wie an modernen Acryl- oder Kunstharzdispersionen anzutreffen.

Unterschätzt werden fast immer auch das Potential und der Schwierigkeitsgrad von Farbgestaltungen. Diese setzen historische Sachkenntnis, Wissen und Erfahrung hinsichtlich aller oben erwähnten Aspekte, besonders aber auch Farbsystemen und Anwendungstechniken, voraus. Die Möglichkeiten farbgestalterischer Eingriffe können die Möglichkeiten von Architekt*innen potenzieren – im Guten wie im Schlechten.

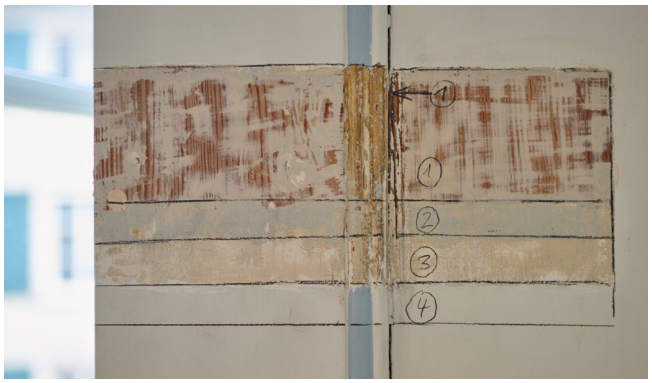

Abb. 02 – Stratigraphischer Untersuch zur Ermittlung der Farbschichten. Foto: Simon Opladen


Abb. 03 – Muster für eine Neubeschichtung der Fassadenflächen mit einer halbdeckenden Ölfarbenlasur. Foto: Fischer & Partner AG Restauratoren

Umgang mit Bemusterung

Aus denkmalpflegerischer Sicht stellt sich oft das Problem, einen Farbbefund richtig zu interpretieren. Nicht immer bedeutet dies, dass eine Farbgebung zwingend auf die erste bzw. ursprüngliche Fassung zurückgeführt werden muss. Diese Frage kann nur aus der Gesamtsicht des Projekts heraus in Zusammenarbeit zwischen Architekt*innen, Restaurator*innen, Farbgestalter*innen, Maler*innen und Denkmalpflege beantwortet werden. Das Potential von Restaurierungen traditioneller Oberflächen, welches sich hinsichtlich Zeugenschaft, Ästhetik, Atmosphäre, Wohlbefinden, aber auch wirtschaftlicher Aspekte auf die Qualität des Denkmals auswirken kann, öffnet sich in gleicher Weise im Umgang mit Farben.

Eine alle Beteiligte befriedigende Farbgebung am Gebäude kann nur durch eine zweckmässige und ausführliche Bemusterung, wie sie auch die SIA-Norm 257 vorsieht, erreicht werden. Farbkonzepte anhand von Farbkarten und Studien auf Fassadenplänen dienen in erster Linie der Orientierung, reichen jedoch nicht aus für eine abschliessende Beurteilung. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Für die Beurteilung der Fassadenfarbe sind Muster (evtl. in verschiedenen Nuancierungen) direkt auf das zu bearbeitende Material anzubringen.
- Die Farbmuster müssen eine Grösse von mindestens 1 m^2 aufweisen. Sie sind so anzubringen, dass die verschiedenen Farbträger (z. B. Fassadengrund, Fenstereinfassung, Fenster, Jalousieläden, Dachuntersicht etc.) im Zusammenhang betrachtet werden können.
- Die Beurteilung muss im Schatten, ohne direkte Sonnenbestrahlung, vorgenommen werden können. Damit sich auf den Farbmustern keine Spiegelungen ergeben, sind die benachbarten Gerüstverkleidungen und -bretter möglichst zu entfernen (Abb. 03).
- Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den ersten Anstrich in einem etwas helleren Ton auszuführen. Eine spätere Korrektur in einen dunkleren Farbton ist in der Regel einfacher als umgekehrt.
- Bei schützenswerten und erhaltenswerten Objekten gemäss Bauinventar erfolgt die farbliche Beurteilung in Absprache mit und unter Vorbehalt der Abnahme durch die Denkmalpflege.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

- Baugesetz (BauG), Art. 9: Orstbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege (Stand: 01. April 2023)
- Baubewilligungsdekret (BewD), Art. 11, Abs. 1, lit. d: Art und Farbe der Fassaden (Stand: 01. April 2023)
- Baubewilligungsdekret (BewD), Art. 48, Abs. 2, lit. a: Streitfall ob Anstrich bewilligungspflichtig (Stand: 01. April 2023)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 6, Abs 2: Einordnung in das Stadt-, Quartier u. Strassenbild (Stand: 20.Dezember 2024)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt: Naturstein, Sprayereien, Praxisblatt Altstadt: Kellerabgänge, Sonnenschutz
- SIA 257, Maler-, Holzbeiz- und Tapeziererarbeiten, SIA Zurich, 2005
- Tätigkeitsberichte der Berner Münster-Stiftung

Weiterführende Literatur

- Anhaltspunkte zur Schwierigkeit von Bestimmungen ehemaliger Anstriche liefern u. a. die Tätigkeitsberichte der Berner Münster-Stiftung, z. B: TB 2019, S. 86

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Praxisblatt Altstadt: **Licht**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Altstadt ist das Herzstück von Bern. Ihre historischen, kulturellen und architektonischen Merkmale machen sie einzigartig und verleihen ihr einen hohen touristischen Wert. Nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner von Bern, sondern die ganze Schweiz identifiziert sich mit dieser Altstadt. Die Atmosphäre der Altstadt ist intim und einladend. Wesentlich für die beschriebene Atmosphäre in den Abend- und Nachtstunden ist insbesondere auch die Lichtqualität, die Lichtintensität und die Lichttemperatur. In der Altstadt gilt grundsätzlich die Vorgabe, dass die Lichtfarbe und Lichtqualität die Eigenschaften von «Glühfadenlicht» aufweisen soll. Das folgende Praxisblatt versteht sich als Zusatz zur Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL) hinsichtlich spezifischer Hinweise zur altstadtspezifischen Gestaltung von Beleuchtungen, Screens und Bildschirmen, selbstleuchtende Reklamen, angeleuchtete Objekte, Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtung, sowie Event- und Weihnachtsbeleuchtungen.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Die Beleuchtungsgrundsätze gelten als Anforderungen für baubewilligungspflichtige Anlagen (neue Anlagen und Sanierung von bestehenden Anlagen) und weitestgehend auch für nicht baubewilligungspflichtige Anlagen.
Detaillierte Bleuchtungsgrundsätze und technische Anforderungen an die Beleuchtung sind im Beleuchutngskonzept der Stadt Bern «BElüchtet» erläutert.



Abb. 01: Öffentliche Beleuchtung – Die besondere Lichtqualität trägt wesentlich zur stimmungsvollen Atmosphäre der Altstadt bei. Foto: Simon Opladen

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Alle Beleuchtungsanlagen, unabhängig davon, ob sie bewilligungspflichtig sind oder nicht, müssen die umweltrechtlichen Vorgaben einhalten. Die Lichtemissionen sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Lichtimmissionen sind so zu begrenzen, dass die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. In der Altstadt gelten zudem ästhetische Vorgaben an die Beleuchtung, welche dieses Praxisblatt beschreibt. Bei Umbauten mit mehr als 1000 m2 Energiebezugsfläche EBF sind die Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf von Beleuchtungen einzuhalten (Art. 28 KEnV).

Vorgehen / Prozess

1. Es wird empfohlen, die Denkmalpflege der Stadt Bern bei der Planung von kommerzielem Licht in der Altstadt beizuziehen.
2. Für die Beratung und Planung über die Erstellungsmöglichkeit von kommerziellem Licht sind das Bauinspektorat und die Fachstelle Immissionsschutz Licht zu konsultieren.
3. Das Amt für Umweltschutz (Immissionsschutz Licht und Energiekontrolle) prüft das Projekt auf Gesetzeskonformität und unterstützt die Bauherrschaft bei der Lösungsfindung oder einem allfälligen Ausnahmegesuch.

Die frühzeitige Kontaktnahme nicht nur mit der Denkmalpflege, sondern auch mit dem Amt für Umweltschutz AfU (Immissionsschutz Licht und Energiekontrolle) führt zu einvernehmlichen Lösungen. Bei synchroner Abklärung der beiden Anliegen können Verzögerungen nach der Baueingabe vermieden werden.

Umgang

Öffentliche Beleuchtung

Der beleuchtete öffentliche Raum in der Altstadt umfasst einerseits Aufenthaltsorte wie Gassen, Quergassen, Lauben und Plätze und andererseits Verkehrsflächen. Die Beleuchtung soll sowohl die ruhige, intime Atmosphäre des Altstadtbereichs als auch die Erfordernisse des örtlich geltenden Verkehrsregimes berücksichtigen. Das Trägersystem, üblicherweise Überspannseile, sollte für jeden Strassenabschnitt einheitlich gestaltet sein. Die Planung, sowie den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung obliegt dem Zuständigkeitsbereich von Energie Wasser Bern (EWB).

Monumentalbeleuchtung

Das historische Zentrum der Stadt Bern wird durch gezielte Anleuchtung bestimmter Objekte, besonderer Gebäude oder Bauelemente, inszeniert.

- Fassaden Kram- und Gerechtigkeitsgasse
- Münsterportal
- Wirtschaftsschild „Adler“
- Widmannbrunnen
- Zytglogge
- Münsterturm und Schiff
- Heiliggeistkirche
- Käfigturm
- Stadttheater
- Burgerspital
- Plattformstützmauer
- Nydeggkirche
- Historisches Museum
- Rathaus
- Polizeikaserne
- BKW-Verwaltungsgebäude
- Stadt- und Universitätsbibliothek
- Dudelsackpfeifferbrunnen
- Anna Seiler-Brunnen
- Schützenbrunnen
- Kindlifresserbrunnen
- Zähringerbrunnen
- Simsonbrunnen
- Gerechtigkeitsbrunnen
- Weltpostdenkmal
- Rosengarten
- Erlacherhof

Diese Akzentbeleuchtungen dienen als Orientierungspunkte, schaffen Identität und tragen durch indirekte Raumaufhellung dazu bei, ein überhöhtes Helligkeitsempfinden zu vermeiden sowie Vandalismus zu reduzieren.

Beleuchtung in den Lauben

In der Altstadt dürfen nur Lichtquellen verwendet werden, deren Lichtqualität und -farbe dem warmen Glühfadenlicht (2700 Kelvin) entspricht. Es sind in der Oberen Altstadt die Nurglas-Leuchten und in der Unteren Altstadt die Sternschiffleuchten zu verwenden. Die Beleuchtung wird durch EWB erstellt. Es können keine Leuchten selber erstellt werden.
Die Lauben sollten gleichmäßig beleuchtet werden, und auch bei abgeschalteten Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen zu Randzeiten ist die öffentliche Beleuchtung der Lauben durchgehend sicherzustellen, damit keine dunklen Stellen in den Gassen entstehen. Die Beleuchtung der Querverbindungen zwischen den Gassen (Quergässchen) soll derjenigen der Lauben entsprechen.

Private Anlagen

Für den Umgang mit privaten Beleuchtungsanlagen ist die Vollzugshilfe «private Anlagen» massgebend.



Abb. 02 – **Nurglas**: Laubenleuchte Obere Altstadt. Foto: Simon Opladen



Abb. 03 – **Sternschiff**: Laubenleuchte Untere Altstadt. Foto: Simon Opladen

Beleuchtung auf Plätzen und Strassen
Die Art und Intensität der Beleuchtung der Plätze in der Altstadt ist situativ an deren Charakter und Nutzung anzupassen, wobei die Anforderungen an die Beleuchtung der Altstadt insgesamt höher gewichtet werden als die der Plätze. Die Gassen und Plätze der Altstadt werden im Wesentlichen mit historischen Leuchten beleuchtet. Zum Einsatz kommen die Leuchten «Roda», «Kandem» und in den Hauptgassen die «Überspannleuchte mit Seitenstrahlen».

Kommerzielles Licht
Kommerzielles Licht steht in Zusammenhang mit finanziellen Interessen. Sein Einfluss auf die Umwelt und das Stadtbild ist hoch und erfordert die Formulierung von bestimmten Anforderungen, um die Qualität und Art dieser Lichtquellen zu harmonisieren und ihre negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Natur und die Verkehrssicherheit zu begrenzen. Massgebend für die technischen und situativen Vorgaben ist die Verordnung über das kommerzielle Licht der Stadt Bern (VKL).



Abb. 04 – Unter den Begriff des kommerziellen Lichts fallen auch Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtungen. Foto: Simon Opladen

Gemäss Art. 2 VKL (Stand: 1. Juli 2025) sind folgende permanente und temporäre Lichtanlagen zulässig:

- Selbstleuchtende Reklamen: Selbstleuchtende Reklamen sind grundsätzlich erlaubt. Einschränkungen gibt es in der Unteren Altstadt, wo selbstleuchtende Reklamen an Fassaden nur entlang des Kornhaus-, Theater- und Casinoplatzes bewilligt werden können und in Vitrinen nicht zulässig sind. Dachreklamen sind in der gesamten Altstadt untersagt. Reklamen an Baukränen sind in der gesamten Altstadt nur im Rahmen der geltenden Praxis zulässig. Erlaubt sind ausschliesslich die Beschriftung mit dem Herstellerlogo sowie der Betreiberfirma (in der Regel die Bauunternehmung). Weitere Werbeanschriften sind nicht gesattet. Es gelten die Vorgaben des Ortsbildschutzes gemäss Art. 3 RR sowie die Anforderungen an geschützte Objekte gemäss Art. 5 RR des Reglements über die Reklame in der Stadt Bern.
- Screens/Bildschirme: In der Oberen und Unteren Altstadt sind kleine, objekthafte Bildschirme möglich, die in der Schaufensteranlage diskret als «Nebenprodukte» platziert werden. Der Einsatz von grossformatigen oder schaufensterfüllenden Bildschirmen ist nicht zugelassen. Die Lichtabstrahlung der Bildschirme darf weder die Lichtfarbe noch die Lichtintensität der Laube beeinträchtigen.
- Angeleuchtete Objekte in Schaufenstern und Vitrinen: Es gelten in der Altstadt die Vorgaben der VKL.
- Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtungen: Es gelten in der Altstadt die Vorgaben der VKL.
- Event- und Weihnachtsbeleuchtung: Für die Obere- und die Untere Altstadt liegen jeweils spezifische Weihnachtsbeleuchtungskonzepte vor. Die Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt von Bern wird durch das EWB im Auftrag durch die Orts- und Gewerbepolizei erstellt.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KEnG). Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu Art. 76, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Planungszweck (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 81: Untere Altstadt, Nutzungsmass (Stand: 20. Dezember 2024)
- Verordnung über das kommerzielle Licht der Stadt Bern (VKL) (Stand: 1. Juli 2025)
- kantonales Energiegesetz (KEnG), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. Januar 2023)
- kantonale Energieverordnung (KEnV), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. März 2023)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Reklamen, Praxisblatt Altstadt: Lauben und Schaufenster, Praxisblatt Altstadt: Energie
- Vorgehen bei Ausnahmegesuchen: BSIG-Weisung «Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise»
- Energievorschriften beim Bauen
- Beleuchutngskonzept der Stadt Bern «BElüchtet»
- Richtlinie für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum
- Vollzugshilfe private Anlagen
- Stadt Bern (2020). Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum, Historische Altstadtleuchten, Teil B, S. 117

Weiterführende Literatur

- Stadt Bern (2004, Stand 2006). Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR).
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2005). Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen.
- Stadt Bern (2009). Richtlinien für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume (Beleuchtungsrichtlinie).
- Stadt Bern (2011). Handbuch Planen und Bauen im öffentlichen Raum.
- Stadt Bern (2014). Biodiversität in der Stadt Bern: Handbuch und Ratgeber.
- beco Berner Wirtschaft (2016). Weisung «Lichtverschmutzung vermeiden».
- Gemeinderat Stadt Bern (2016). Anleuchtungen in der Stadt Bern: Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 2016-718.
- Stadt Bern (2017). Stadtentwicklungskonzept Bern (STEK 2016).
- Stadt Bern (2017). Studie «Public Space & Public Life».
- Stadt Bern (2018). Freiraumkonzept der Stadt Bern.
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2021). Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen».

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Die Plätze und Gassen der Altstadt werden mit historischen Leuchten beleuchtet



Abb. 05 – **Roda**: Gässchenbeleuchtung



Abb. 06 – **Kandem**: Hauptgassen und Plätze



Abb. 07 – **Überspannleuchte mit Seitenstrahler**: Kram- und Gerechtigkeitsgasse

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt Altstadt:
Lauben und Schaufenster

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Lauben in der Stadt Bern sind nicht Bestandteil der Gründungsanlage. Ab dem späten 13. Jahrhundert entstanden sie durch den Vorbau der Privathäuser auf Kosten der Gassenbreite. Sie wurden nur entlang der wichtigsten Längsgassen angelegt; bei den meisten Querverbindungen und bei den ursprünglich fast ländlichen Nebengassen der oberen Stadt fehlen sie oder wurden erst aus Anlass von Neubauten im 19. und frühen 20. Jahrhundert eingebaut.
Die Lauben werden im Volksmund oft als «Rohr» bezeichnet. Tatsächlich ist der stark längsorientierte, allseitig klar umschlossene Raum charakteristisch für die Laube. Nur wenn alle Abschnitte der Laube sich mit Konsequenz, sich der Grundidee dieser althergebrachten Raumdisposition unterziehen, wird das einmalige und für die Berner Altstadt wesentliche Element «Laube» seine Ausstrahlungskraft behalten. Die Lauben, einschliesslich des Durchgangs auf die Gassen und Plätze, sind öffentliche Verkehrswege (Art. 85, Abs 1 BO).

Die Schaufenster sind als «innere Begrenzung» der Laube oder – wo diese fehlt – als unterer Abschluss einer Fassade dasjenige Bauteil, das am intensivsten wahrgenommen wird. Es muss einerseits eine klare Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich gewährleisten und andererseits attraktiven Einblick in die Auslagen ermöglichen. Die heutigen Anforderungen an Sicherheit, Isolation etc. können sowohl mit alten als auch mit modernen Anlagen, die sich in den Gesamtcharakter integrieren, erfüllt werden.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.



Abb. 01 – Wiederherstellung Schaufensteranlage Schauplatzgasse 7.
Foto: Simon Opladen



Abb. 02 – Wiederherstellung Schaufensteranlage Kramgasse 20.
Foto: Simon Opladen

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Laubenboden
Das Material des Laubenbodens ist durchgehend bis zum Sockel der Schaufensteranlage zu verlegen, unter Einschluss von kleineren Rücksprüngen wie beispielsweise zurückgesetzten Ladeneingangstüren. Wird für grössere Rücksprünge ein anderer Bodenbelag gewählt, so ist er auf die Farbe des Laubenbelags abzustimmen. Grundsätzlich ist der Laubenboden in Gussasphalt oder in Steinplatten zu erstellen (Art. 85, Abs. 2 BO). Für den Laubenboden werden spezifische grossformatige Steinplatten eingesetzt, wie beispielsweise Goldswiler Platten (siehe Steine Berns von Toni Labhard und Konrad Zehnder).
Die Laubenböden sind von den Grundeigentümern in gut begehbarem Zustand zu halten (Art. 85, Abs. 3 BO)

Laubendecke
Historische Laubendecken aus Holz, Stuck etc. sind unter Einschluss aller Einzelelemente beizubehalten oder wiederherzustellen. Neue verputzte Laubendecken sind mit einem kornlosen Glattstrich zu versehen und weiss, allenfalls leicht abgetönt, zu streichen oder gemäss stratigraphischer Untersuchung. Das Material der Laubendecke ist durchgehend bis zur Sturzblende der Schaufensteranlage anzuwenden unter Einschluss von kleineren Rücksprüngen wie beispielsweise zurückgesetzten Ladeneingangstüren.
Die Laubendecke ist zugleich der Boden des darüber liegenden beheizten Obergeschosses. Bei Laubendecken, die keinen hohen kunsthistorischen Wert aufweisen, d. h. mit zeitgemässen Gipsplatten erstellt worden sind, kann die Möglichkeit einer Dämmebene hinter der Verkleidung (Aussendämmung Boden 1. OG) geprüft werden. Entscheidend ist hier, dass die Schichtdicke nicht wesentlich zunimmt. Die Laubendecken dürfen nicht in den Laubenbogenscheitel ragen.

Brandmauerbogen
Brandmauerbogen sind zu erhalten. Für die Erstellung neuer Brandmauerbogen ist eine Ausführung in Berner Sandstein angezeigt. Bestehende Brandmauerbogen-Attrappen sind bei Neubauten oder grösseren Umbauten durch Bogen in Berner Sandstein zu ersetzen (vgl. Art. 83, Abs. 3 BO)

Schaufensteranlagen
In den Lauben sind durchgehende, fensterlose Mauerflächen unzulässig. Schaufensterflächen sind durchsichtig zu gestalten (Art. 85, Abs. 3bis BO). Entsprechend können die Schaufensterflächen nicht mit Folien bezogen oder beschriftet werden.
Bestehende Schaufensteranlagen, welche aufgrund ihrer Disposition, ihrer Ausgestaltung oder ihres Alters durch die Denkmalpflege als wertvoll eingestuft werden, sind geschützt. Sie können unterhalten und soweit verändert werden, als das ihre schutzwürdige Substanz und ihr Charakter nicht tangiert werden.

Bei den übrigen Schaufensteranlagen verfällt die Bestandesgarantie bei grösseren Arbeiten und Anpassungsarbeiten (ausser Reparaturen). Schaufenster und Türen sollen die energetischen Minimalanforderungen erfüllen. Die Grenzwerte für Umbauten sind im Anhang 2 der KEnV definiert.

Für (Schau-)Fenster gilt
$U_W \leq 1.0$ W/m²K zu Aussenklima
Für Türen gilt
$U_W \leq 1.2$ W/m²K zu Aussenklima

Können Bauteile diese Werte nicht einhalten, kann gemäss Art. 38 KEnG eine Ausnahme beim Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern beantragt werden.

Vorgehen / Prozess

Vorgehen für die Erstellung von neuen Schaufensteranlagen:

1. Recherche aller Schaufensteranlagen im Verlaufe der Zeit im Archiv des Bauinspektorats (siehe Beispiel im Anhang).
2. Bestimmen der relevanten Schaufensteranlagendisposition (relevante Zeitschicht) durch die Denkmalpflege der Stadt Bern.
3. Falls die diesbezüglichen Recherchegrundlagen fehlen, wird bezüglich Material, Konstruktion und Proportion eine für die Altstadt typische Schaufensteranlage für die Wiederherstellung in Betracht gezogen. Als typisches Material für Schaufensteranlagen gilt Eiche geölt.
4. Die Energiemassnahmen sind vor der Baueingabe mit Richt- und Schlüsseldetails, auch hinsichtlich des Energienachweises, aufzuzeichnen und mit der Denkmalpflege hinlänglich der Wahrung von historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen vorzubesprechen.
5. Ebenso früh sind sie mit der Energiekontrolle der Stadt Bern in Bezug auf 1) das Einhalten der gesetzlichen Minimalanforderungen der Schaufensteranlagen, 2) allfällige Ausnahmegesuche und 3) allfällige Kompensationsmassnahmen vorzubesprechen.
6. Darlegung der Schaufensteranlage in Plänen mit allfälligen Adaptionen für die Baueingabe.

Wiederherstellung von Schaufensteranlagen

Disposition
Die Einhaltung der Laubenfluchtlinie durch die Schaufensteranlagen wird bestimmt durch Art. 85 BO, soweit Baulinienpläne kein anderes Mass vorschreiben. Die Schaufenster sind auf mindestens zwei Dritteln ihrer Länge auf die Laubenlinie zu stellen. Bei breiten Häusern ist ein grösserer Anteil einzuhalten; bei besonders schmalen Häusern kann der Anteil verringert werden. Rücksprünge sind in einfacher und übersichtlicher Grundrissform unter Übernahme der Richtung der Laubenlinie bzw. der Brandmauer und ohne Ausrundungen oder Abschrägungen anzulegen. Die Tiefe der Rücksprünge soll das Doppelte der Breite der Rücksprünge nicht überschreiten. Die traditionelle Erschliessung der Treppenhäuser ist beizubehalten.

Gestaltung
Grundsätzlich gilt es bei der Gestaltung der Elemente der Schaufensteranlage, die historische Schaufensteranlage oder das historische Vorbild als Gestaltungsvorgabe heranzuziehen und die Elemente entsprechend zu gestalten. Die Schaufenster sind mit einem massiven Sockel von mindestens 45 cm Höhe (mittleres Mass) zu versehen. Sein oberer Abschluss ist mit einem Profil zu versehen.

Zur Laubendecke sind die Schaufenster mit einem Sturz oder einem Profil, je nach historischer Disposition, abzuschliessen. Die Schaufenster selber sind mit umlaufenden Rahmenprofilen zu versehen; diese müssen insbesondere bei übereck gestellten Schaufenstergläsern die Eckausbildung übernehmen (normalerweise keine Glas-auf-Glas-Ecken). Der Schaufensterrahmen soll gegenüber dem Sockel leicht zurückgesetzt sein. Die Rahmenprofile können aus naturbehandeltem Holz oder aus gestrichenem Holz oder aus gestrichenem Metall bestehen.
Neu gestaltete Laubenfronten und Hauszugänge sind bereits so anzulegen, dass die Ansprüche bezüglich Sicherheit und Unterhalt ohne Rollläden und Rollgitter erfüllt werden können.

Roll- und Schutzgitter in der Altstadt

Äussere Rollläden, Rollgitter und andere Schutzgitter können eine Beeinträchtigung des geschützten und daher mit besonderer Rücksicht zu behandelnden Altstadtbilds darstellen. Grundsätzlich wird deshalb auf neue Roll- und Schutzgitter in der Altstadt verzichtet. Alle diese baulichen Massnahmen sind bewilligungspflichtig.
Falls neue Schutzvorrichtungen und Sicherungsgitter in Absprache mit der Denkmalpflege in Betracht gezogen werden können, sind diese in der Altstadt grundsätzlich auf der Innenseite anzuordnen, d. h. im Inneren des Lokals oder hinter der Schaufensteranlage.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KEnG).
Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu Art. 76, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77-79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 80-81: Untere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 85: Lauben (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 86: Schaukästen (Stand: 20. Dezember 2024)
- kantonales Energiegesetz (KEnG), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 01.01.2023)
- kantonale Energieverordnung (KEnV), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 01.03.2023)

Abkürzungen / Begriffe





Abb. 03 und 04 – Wiederherstellung Schaufensteranlage, Kramgasse 20. Foto: Simon Opladen

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Praxisblatt: Fenster, Praxisblatt Altstadt: Reklamen, Praxisblatt Altstadt: Licht
- BSIG-Weisung «Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise»
- Energievorschriften beim Bauen
- Energie und Baudenkmal, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Fenster am historischen Bau, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik; Ein Handbuch
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang

Weiterführende Literatur

- Energiegerecht sanieren - Ratgeber für Bauherrschaften (Energie Schweiz)
- Energie und Baudenkmal, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Schweizerische Eidgenossenschaft, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2007
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang, Bundesamt für Kultur BAK und Bundesamt für Energie BFE, Schweizerische Eidgenossenschaft
- Erneuerung von Innen; Architektur Gebäudetechnik und Denkmalpflege; Tina Unruh, Christian Hönger, Urs-Peter Menti, Peter Omachen, Uli Herres und Davide Bionda, Quart Verlag, Hochschule Luzern, 2014
- Steine Berns von Toni Labhard und Konrad Zehnder

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Recherche der Schaufensteranlagen im Archiv des Bauinspektorats

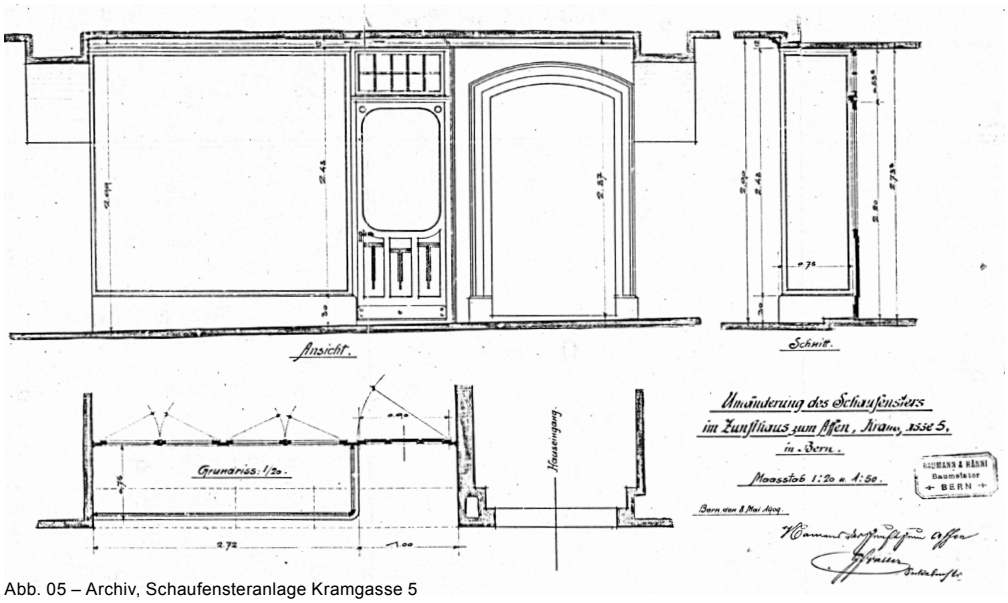

Abb. 05 – Archiv, Schaufensteranlage Kramgasse 5



Abb. 06 – Schaufensteranlage Kramgasse 5, Foto: Simon Opladen

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Praxisblatt Altstadt: **Sonnenschutz**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Altstadt von Bern zeichnet sich insbesondere durch die sandsteinernen Fassaden aus. Nach dem Stadtbrand von 1405 wurde der Sandstein zum Fassadenbau aller Häuser der Stadt gefördert und war an den Hauptgassen und offenen Plätzen vorgeschrieben. Dementsprechend hat jede Epoche einen spezifischen Umgang mit dem Berner Sandstein gepflegt, und so sind die Fassaden mit einzigartigen tektonischen Gliederungen und Gestaltungselementen ein «Spiegel» der jeweiligen Epoche. Noch heute gibt Art. 83, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern) die Erstellung von Fassaden gegen öffentliche Strassen und Plätze in Berner Sandstein vor. Um die Fassaden als wesentliche und einzigartige Merkmale zu erhalten, sind additive Elemente wie Vordächer und Sonnenschutzelemente behutsam zu planen und zu integrieren.
Mit Blick auf den Klimawandel gewinnt die Planung eines effektiven sommerlichen Wärmeschutzes an Bedeutung, um den Bedarf an elektrischer Kühlung und Kühlgeräten möglichst zu minimieren.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.
Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, bspw. bei der Installation von Sonnenschutzanlagen in den Erdgeschossen, braucht es die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers (Tiefbauamt der Stadt Bern). Diese Zustimmung präjudiziert keine Baubewilligung. Eine Installation ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Bei allen Räumen sind die Anforderungen an den Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert) des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik und in Vereinbarkeit mit dem Baudenkmal einzuhalten (Art. 16 Abs. 1 KEnV).
Der Einsatz einer aktiven Kühlung oder von gewerblicher Kälte bedingt weitere energiegesetzliche Anforderungen an den Sonnenschutz.

Bei gekühlten Räumen ist der aussenliegende, windfeste Sonnenschutz zu automatisieren (Art. 16 Abs. 2 KEnV). Die Automatisierung hat so zu erfolgen, dass das Schutzobjekt nicht geschmälert wird. Eine Schmälerung schliesst entsprechende Interventionen am Objekt aus.



Abb. 01 – Vielfalt an Sonnenschutzlösungen: Senkrechtmarkisen, Fallarmmarkisen (Markisoletten) und klassische Fensterläden. Foto: Simon Opladen

Vorgang / Prozess

1. Rücksprache mit der Denkmalpflege der Stadt Bern betreffend Integrierbarkeit des Sonnenschutzes in den Bestandesbau unter Berücksichtigung der rechtlichen und denkmalpflegerischen Anforderungen.
   Gegebenenfalls Anpassung der Nutzungsansprüche, um den denkmalpflegerischen Vorgaben gerecht zu werden.
2. Recherche von Photos und Archivalien von historischen Sonnenschutzsystemen am spezifischen Objekt im Verlaufe der Zeit. Die Denkmalpflege der Stadt Bern bestimmt, basierend auf den Voruntersuchungen, die Art der Sonnenschutzsysteme passend zum entsprechenden Objekt.
3. Ist das Bauprojekt energierelevant, müssen Vorabklärungen bezüglich des sommerlichen Wärmeschutzes vorgenommen werden. Die Energieberatung Stadt Bern ist die städtische Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema Energie.
4. Die Energiekontrolle der Stadt Bern prüft das Projekt auf Gesetzeskonformität und unterstützt die Bauherrschaft bei der Lösung oder einem allfälligen Ausnahmegesuch.
5. Baueingabe und Prüfung durch das Bauinspektorat.

Umgang

Vordächer
An Gebäuden mit Lauben entlang der Haupt- und Seitengassen werden im Erdgeschoss grundsätzlich keine Vordächer und Sonnenstoren bewilligt. Möglich sind jedoch Rekonstruktionen historisch belegter Vordächer, sofern sie gestalterisch und materialgerecht ausgeführt werden. Diese Ausnahmen müssen klar begründet und denkmalpflegerisch abgestimmt sein.

Sonnenschutzsysteme
Grundsätzlich sind die historischen Sonnenschutzsysteme zu erhalten oder wiederherzustellen. Sonnenstoren werden grundsätzlich nur als Sonnenschutz, d. h. auf der Gassen-Sonnenseite bewilligt. Sonnenstoren sind in der Gassenstruktur im Altstadtperimeter nur möglich, wenn die Fassade nicht beeinträchtigt wird.

Sonnenstoren werden nur an Gebäuden bewilligt, bei denen die bestehende Fassadengliederung mit Stockwerkgurt, Gesimse, geradem Sturz etc. eine Integration der aufgezogenen Sonnenstore in das Gesamtbild erlaubt. Bei Fassaden ohne durchgehende horizontale Gliederung über dem Erdgeschoss sind Sonnenstoren nicht möglich.

Die Ausladung von Sonnenstoren soll möglichst gering gehalten werden, sofern das Lichtraumprofil gemäss den Vorgaben von Tiefbau Stadt Bern eingehalten wird: eine vertikale Durchgangshöhe soll in der Regel mindestens 2.50 m betragen, der horizontale Abstand zur Fahrbahnkante mindestens 0.5 m.

Das Sonnenstorensystem ist unter Beachtung der historischen Fassade zu wählen. Eingesetzt werden grundsätzlich Scherenarm, Fallarm- oder Senkrechtmarkisen. Zugelassen sind selbstverständlich auch Fensterläden.
Storenkästen sind nicht zulässig, gegebenenfalls einfache Abdeckungen mit leicht gewölbten Blechen.
Als Sonnenschutz können Stoffstoren in der Fensterleibung mit Seitenführung (Stab, Ausstellstab) oder Drahtseilführung (keine Hohlprofile) verwendet werden.
Das Stofftuch ist entweder in gedämpften Farben Uni-hell (z. B. beige oder hellgrau) oder gestreift (weiss und eine Farbe) und unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Gegebenheiten zu wählen. Anschriften oder Reklamen sind an den Storenflächen der Ausstellstoren oder an den Storen-Volants nicht zugelassen.

Sonnenschutz für Dachfenster
Die Dachfenster sind mit einem aussenliegenden Sonnenschutz auszurüsten. Ein rahmenintegriertes System ist möglich. Die Ziegelhöhe darf nicht überschritten werden. Zudem muss der Sonnenschutz in der Ziegelfarbe ausgebildet werden. Das geplante System hat langlebige Metallkomponenten aufzuweisen (keine Plastikelemente) und ist vor der Installation mit der Denkmalpflege und der Energiekontrolle abzusprechen.

3. Einordnung Weiterführende Informationen

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KEnG).
Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu Art. 76, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild(Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77 - 79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 80 - 81: Untere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 83: Fassaden (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 84: Dächer (Stand: 20. Dezember 2024)
- kantonales Energiegesetz (KEnG), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 01.01.2023)
- kantonale Energieverordnung (KEnV), Kapitel 4; Art. 16 – Sommerlicher Wärmeschutz (Stand: 01.03.2023)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Lüftung und Klimatisierung, Reklamen, Praxisblatt: Dachgestaltung
- Merkblatt: Sommerlicher Wärmeschutz – Gebäudehülle Schweiz
- BSIG-Weisung «Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise»
- Energievorschriften beim Bauen
- Energie und Baudenkmal, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Fenster am historischen Bau, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang

Weiterführende Literatur

- Energiegerecht sanieren - Ratgeber für Bauherrschaften (Energie Schweiz)
- Energie und Baudenkmal, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Schweizerische Eidgenossenschaft, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2007
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang, Bundesamt für Kultur BAK und Bundesamt für Energie BFE, Schweizerische Eidgenossenschaft

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Sonnenschutzsysteme



Abb. 02 – Fallarmmarkise mit gestreiftem Stofftuch (Weiss und eine weitere Farbe) an der Junkerngasse. Foto: Simon Opladen



Abb. 03 – Fallarmmarkise mit uni-hellem Stofftuch in gedämpften Farben, kombiniert mit Fenterläden an der Junkerngasse. Foto: Simon Opladen

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Praxisblatt Altstadt: **Reklamen**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Grundsätzlich müssen sich Reklamen in das Ortsbild integrieren. Entsprechend dürfen Reklamen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen (Art. 3, Abs. 1 RR, Reklamereglement der Stadt Bern). Zudem müssen Reklamen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen (Art. 3, Abs. 2 RR). Es ist in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen auf schöne und kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen wie die Altstadt sowie auf die für die Landschaft oder die Altstadt charakteristischen Baumbestände und Gehölze (Art. 3, Abs. 3 RR).

Geltungsbereich

Die seit Ende 2008 angewandte Gestaltungspraxis für Reklamen im Altstadtbereich, entwickelt in Zusammenarbeit zwischen Bauinspektorat und der Denkmalpflege der Stadt Bern, bildet die massgebliche Grundlage für das Praxisblatt Altstadt Reklamen.
Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.
Baubewilligungspflichtig sind grundsätzlich alle Reklamen an Baudenkmälern im Bereich Altstadt und Matte (Altstadtperimeter). Für Informationen zu Format und Ausführung von Reklamen im Bereich Altstadt und Matte sind die nachstehenden Grundsätze und Erläuterungen zu konsultieren.
Regelungen der Lichtemissionen, Beleuchtungsgrundsätze und technische Anforderungen sind in der Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL) geregelt.

2. Praktische Handhabung

Definitionen

Reklamen sind entweder Firmenanschriften, Eigenreklamen oder Fremdreklamen.

Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen (gängiger Firmenname) und gegebenenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht. Massgebend ist, ob der Betrachter den Bezug einer Firmenanschrift zu einem Gebäude sofort zu erkennen vermag.

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist dort der Fall, wo das Produkt am Reklamestandort erworben werden kann oder wo es hergestellt wird. Der örtliche Zusammenhang ist auf das Gebäude selbst oder dessen unmittelbare Nähe beschränkt.

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.



Abb. 01 – Reklamen in der Von-Werdt-Passage



Abb. 02 – Reklame am äusseren Laubenbogen



Abb. 03 – Herunterhängende Reklameelemente

Allgemeine Grundsätze

Im Bereich der Altstadt und Matte der Stadt Bern werden grundsätzlich nur Firmenanschriften und Eigenreklamen gestattet (Art. 23, Abs. 1 RR und Art. 24 RR). Fremdreklamen werden nur an ausgewählten Plätzen in Form von Plakatstellen bewilligt (Art. 23, Abs. 2 RR).

Grundsätzlich nicht gestattet sind bewegliche, intermittierende, blinkende, tönende, projizierte oder in anderer ähnlicher Form störende Reklamen.

Es gibt auch perimeterspezifische Reklamevorschriften, die auf historischer Herleitung beruhen und die einzuhalten sind, wie beispielsweise in der Von-Werdt-Passage (Abb. 01).

Vorgehen / Prozess

Für die Beratung über die Erstellungsmöglichkeit von Reklamen ist das Bauinspektorat der Stadt Bern zu konsultieren.

Gestalterische Grundsätze

Reklamen an Fassaden

An den Gassenfassaden werden nur Firmenanschriften (gängiger Firmenname) zugelassen. Firmenanschriften sind flach auf der Fassade als einzeilige, ausgeschnittene Einzelbuchstaben nur bis unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bzw. zwischen Laubenscheitel und Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzuordnen (Abb. 02).
Firmensignete in Verbindung mit einer Firmenanschrift sind erlaubt (Abb. 07).
Keine Wiederholungen. Keine Stechschilder. Keine weiteren Reklamen am äusseren Laubenbogen oder an Laubenpfeilern, Strebepfeilern, usw.

Format und Ausführung:
In der Oberen Altstadt sind Firmenanschriften an den Fassaden als selbstleuchtende Einzelbuchstaben, unbeleuchtete Flachschriften oder auf die Fassade gemalte unbeleuchtete Schriftzüge, allenfalls ergänzt mit einem Signet, zu gestalten und auf eine Schrifthöhe von max. 30 cm zu begrenzen (Abb. 06).
In der Unteren Altstadt (inkl. Matte) sind Firmenanschriften an den Fassaden als unbeleuchtete Flachschriften oder als auf die Fassade gemalte unbeleuchtete Schriftzüge, allenfalls ergänzt mit einem Signet, zu gestalten und auf eine Schrifthöhe von max. 20 cm zu begrenzen (Abb. 04 und 05).
Firmenanschriften in Form von quer von der Fassade abstehenden Reklameelementen (Stechschilder) sind nur in den Quergässchen der Oberen Altstadt erlaubt (Storchengässchen, Ryffligässchen, Sternengässchen, Käfiggässchen, Amthausgässchen und Schützengässchen). Gestaltung als quer abstehende Leuchtkästen oder unbeleuchtete Stechschilder, Anordnung unterhalb des 1. Obergeschosses, zulässige Ansichtsfläche bis zu max. 0.2 m^2 (Abb. 08).

Reklamen in den Lauben

Firmenanschriften und Eigenreklamen sind als von der Laubendecke herunterhängende Reklameelemente in Form von Leuchtkästen, Hängeschildern oder Einzelbuchstaben zu gestalten. (Abb. 09 und 10) Pro Laubenbogen i.d.R. nur ein Reklameelement, ausgerichtet auf den Laubenscheitel des äusseren Laubenbogens und in der Laubenachse quer zur Fassade angeordnet (Abb. 03). Zwischen Unterkante des Reklameelements und dem Boden ist ein Lichtmass (freie Durchgangshöhe) von i.d.R. wenigstens 2.4 m zu beachten (Abb. 11).
Keine Wiederholungen. Keine weiteren Reklamen an Leibungen und Innenflächen des äusseren Laubenbogens, Brandmauerzapfen und Brandmauerfläche, Bogenfläche der Brandmauer sowie an Laubenboden und Laubendecke.

Format und Ausführung:
In der Laube hängende Reklameelemente dürfen max. 30 cm hoch und halb so breit wie die freie Laubendurchgangsbreite sein.
In der Oberen Altstadt als von der Laubendecke herunterhängende Leuchtkästen, unbeleuchtete Schilder oder Einzelbuchstaben.
In der Unteren Altstadt als von der Laubendecke herunterhängende, unbeleuchtete Schilder oder nichtleuchtende Einzelbuchstaben. Leuchtkästen sind in der Unteren Altstadt verboten.

Reklamen in Schaukästen

Schaukästen sind auf den freien Seiten durchsichtig zu gestalten (Art. 86, Abs. 3 Bst. c BO) und dürfen im Bereich der Unteren Altstadt ausschliesslich für analoge und nichtleuchtende Auslagen genutzt werden (Art. 5, Abs.2 VKL). Eine Beschriftung auf den Schaukästen ist auf Firmenanschriften in Form von schmalen Bändern oder kleine Einzelbuchstabenschriften zu beschränken.

Reklamen unter Vordächern

Unter Vordächern sind nur hängende Firmenanschriften erlaubt, in Form von quer zur Fassade angeordneten Leuchtkästen (Obere Altstadt) oder unbeleuchteten Schildern (Obere und Untere Altstadt), zulässige Ansichtsfläche bis zu max. 0.2 m^2 (Abb. 10).



Abb. 04 – Unbeleuchtete Flachschriften an Fassade



Abb. 05 – Unbeleuchtete Flachschriften an Fassade

Reklamen auf Vordächern (Abb. 13)
In der Oberen Altstadt sind nur Firmenanschriften als selbstleuchtende oder unbeleuchtete Einzelbuchstaben, allenfalls ergänzt mit einem Signet, parallel zur Fassade angeordnet, mit einer Schrifthöhe bis zu max. 30 cm erlaubt.
In der Unteren Altstadt (inkl. Matte) sind nur Firmenanschriften als unbeleuchtete Einzelbuchstaben, allenfalls ergänzt mit einem Signet, parallel zur Fassade angeordnet, mit einer Schrifthöhe bis max. 20 cm zulässig.

Reklamen an Kellerdeckeln
Erlaubt sind Firmenanschriften (gängiger Firmenname) als gemalte, unbeleuchtete Einzelbuchstaben oder unbeleuchtete Schilder, mit einer Fläche bis zu max. 0.1 m^2 (Grösse auf Kellerdeckel abgestimmt). (Abb. 14 und 15)
Die Kellerdeckel sind in der historischen Farbe zu halten. Eine vollflächige Gestaltung der Kellerdeckel als Reklameelement ist nicht gestattet.
Keine weiteren Reklamen an Geländern, Brüstungen, Kellerabgängen und Kellerhälsen.

Namenschilder bei Hauseingängen
Unbeleuchtete Namensschilder sind im Bereich eingezogener Hauseingänge oder Leibungen bei Haustüren zu erstellen. Dabei soll auf eine einheitliche Gestaltung geachtet werden.
Einzelschilder bis zu einer Grösse von 0.05 m^2. Mehrere Schilder zusammengefasst bis zu einer Gesamtgrösse von 0.5 m^2 (Abb. 16 und 17).
Keine Baubewilligung erforderlich für Namensschilder im Rahmen einer Sonnerieanlage.

Reklamefolien an Fenstern und Schaufenstern
Beschriftungen an Fenstern und Schaufenstern sind auf Firmenanschriften und Eigenreklamen in Form von Einzelbuchstabenschriften zu beschränken.
Fenster und Schaufenster im Bereich des Erdgeschosses dienen der Warenauslage. Schaufensterflächen sind durchsichtig zu gestalten (Art. 85, Abs. 3bis BO), so dass der Einblick gewährleistet bleibt. Die Schaufenstergläser dürfen nicht grossflächig mit Reklame- oder Spiegelfolien und dergleichen bedeckt werden; es dürfen keine abgetönten Folien oder vollflächigen Sichtschutzfolien verwendet werden.
Reklameeinrichtungen an den Fenstern oberhalb des Erdgeschosses sind nicht gestattet (Art. 24, Abs. 4 RR).

Fahnen
An Gebäuden, Baugerüsten oder freistehend sind keine permanenten Werbefahnen gestattet (Art. 24, Abs. 5 RR). Mobile Werbefahnen vor Geschäften dürfen nur während den Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sein (wird bewilligt durch Gewerbepolizei).
Hoheitsfahnen sind dem Staat, der Gemeinde und öffentlichrechtlichen Körperschaften vorbehalten.
Beflaggungen an besonderen Feiertagen und festlichen Anlässen sind bewilligungspflichtig. Zuständig für Beflaggungen an Anlässen ist das Polizeiinspektorat, Abteilung Markt.
Die an den Fassaden oberhalb des Erdgeschosses montierten Fahnenhülsen sind der besonderen Beflaggung vorbehalten und dürfen nicht für Werbefahnen genutzt werden.

Ausstellstoren
Keine Reklamen und Anschriften an den Storenflächen der Ausstellstoren oder an den Storen-Volants. Definition der Stofffarbe mit der Denkmalpflege. Siehe Praxisblatt Vordächer und Sonnenschutz.

Bau- und Unternehmerreklamen, Vermietungsreklamen
Es werden nur Bau- und Unternehmerreklamen sowie Vermietungsreklamen mit einem eindeutigen Bezug zum Bauprojekt im betroffenen Gebäude zugelassen, temporär am Baugerüst während der für die Ausführung der Bauarbeiten notwendigen Zeitdauer, zulässige Fläche bis max. 12 m^2, unbeleuchtet.
Weitere Reklamen in Form von Megapostern oder Transparenten für Eigen- oder Fremdwerbungen sind nicht gestattet.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Begriffe und Legende

Fläche A	Äusserer Laubenbogen
Fläche B	Laubenpfeiler / Strebepfeiler
Fläche C	Bogenfläche der Brandmauer
Fläche D	Schaufensteranlage in der Laubenfassade
Fläche E	Brandmauerflächen vor Hauseingängen
Fläche F	Leibung des äusseren Laubenbogens
Fläche G	Innenflächen des äusseren Laubenbogens
Fläche H	Brandmauerzapfen / Brandmauerfläche

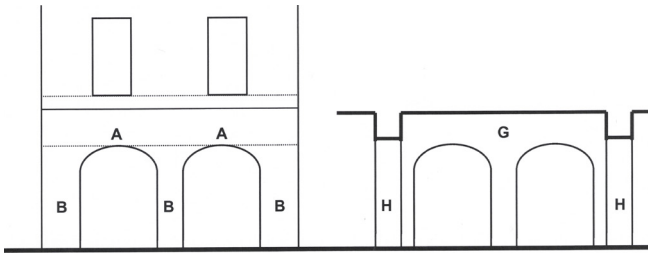

Ansicht Fassade «Aussenfläche» Ansicht Fassade «Innenfläche»

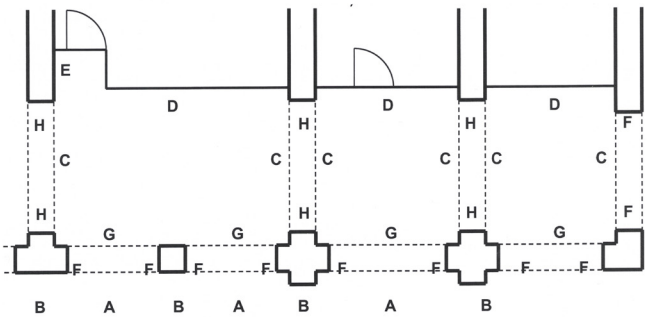

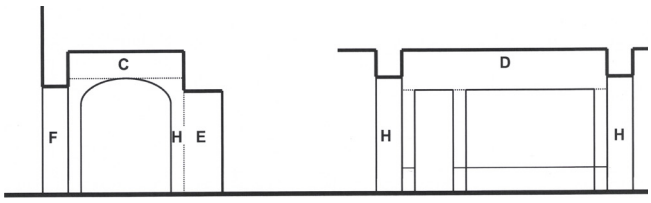

Grundriss Querschnitt Laubengang Längsschnitt Laubengang

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77-79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 80-81: Untere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 86: Schaukästen (Stand: 20. Dezember 2024)
- Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (RR), (Stand: 1. November 2006)
- Verordnung über das kommerzielle Licht der Stadt Bern VKL (Stand: 1. Juli 2025)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Licht, Praxisblatt Altstadt: Vordächer und Sonnenschutz
- Beleuchtungskonzept der Stadt Bern «BElüchtet», Amt für Umweltschutz der Stadt Bern, in Zusammenarbeit mit EBP Schweiz AG, Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, Bern, November 2021

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Abbildungen

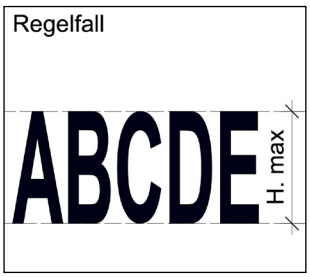

Abb. 06

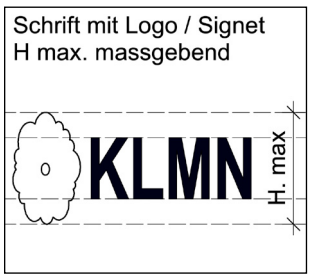

Abb. 07

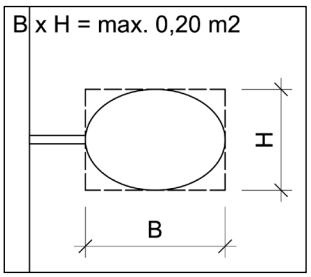

Abb. 08

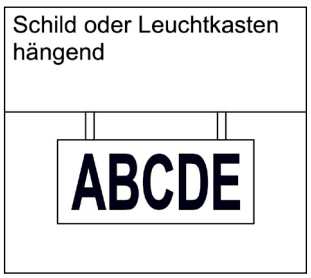

Abb. 09



Abb. 10

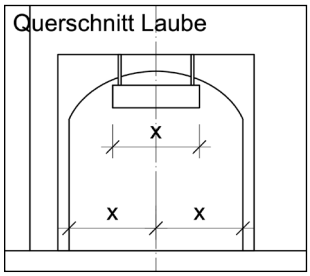

Abb. 11

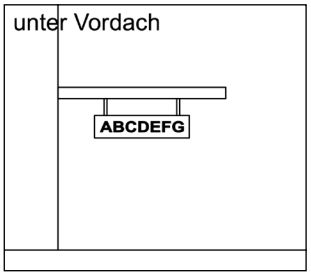

Abb. 12

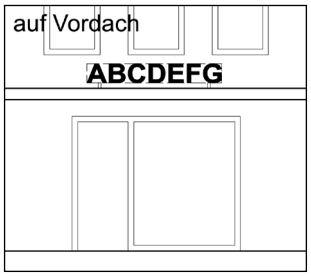

Abb. 13

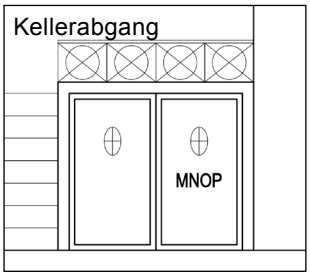

Abb. 14

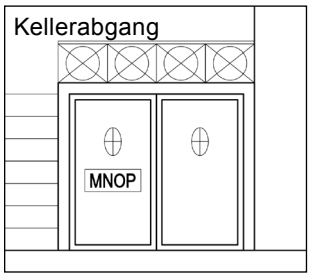

Abb. 15

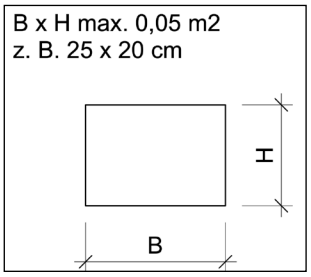

Abb. 16

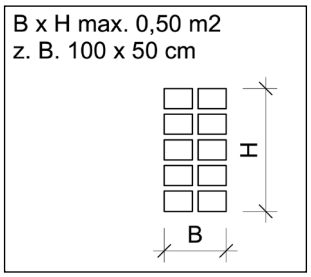

Abb. 17

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt Altstadt:
Kamin und Bernerhut

1. Grundsätzliches

Einleitung

Zur geschützten Dachlandschaft der Stadt Bern gehören integral die Kaminanlagen und Bernerhüte dazu. Sie prägen die Dachlandschaft wesentlich mit und sind nebst baulichen auch gewerbe- und industriegeschichtliche Zeugen. Kamine sind klassischerweise im Bereich der Brandwände angeordnet worden. Wenn mehrere Kaminzüge zusammengelegt werden, dann hintereinander, parallel zu den Brandwänden. Die Gebäude der Stadt Bern sind oftmals mit denkmalpflegerisch und historisch wertvollen Ofenanlagen und Öfen ausgestattet, wobei die gemauerten Kaminschäfte und die Bernerhüte integral zur Ofenanlage gehören.

Abgesehen davon, dass bei den Kaminanlagen und Bernerhüten einheitliche Merkmale vorhanden sind, sind die Kaminanlagen individuell und verschieden ausgebildet (siehe Abb. 01 – 04). Es gilt diese «Vielfalt in der Einheit» respektive die «Einheit in der Vielfalt» zu wahren.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Die bestehenden traditionellen Kaminanlagen und die Bernerhüte sind integral geschützt. Die Kaminanlagen bilden mit den entsprechenden Öfen ein integral zu erhaltendes System. Diese sind zu erhalten, zu unterhalten und ggf. zu sanieren. Grundsätzlich können die Kaminzüge deshalb nicht für haustechnische Anlagen verwendet werden. Kaminhüte und Kaminanlagen sind teilweise nicht regelkonform ausgebildet worden. Mit dem Einbau von Zentralheizungsanlagen und der industriellen Revolution ab dem späten 19. Jahrhundert sind Kaminanlagen auch andersartig ausgebildet worden (Zementsteine, vorfabrizierte Hüte).

Grundsätzlich ist die Kaminhöhe gemäss Bauordnung und Merkblatt Kaminhöhen zu erstellen, es bedarf jedoch einer Begutachtung der spezifischen Situation vor Ort. Gegebenenfalls sind Ausnahmen bezüglich der Kaminhöhen zu beantragen. Dies in Absprache mit der Abteilung Luftreinhaltung des Amtes für Umweltschutz der Stadt Bern und der Denkmalpflege der Stadt Bern. Gemäss kantonaler Bauverordnung sind dabei die Bundesempfehlungen zur Mindesthöhe von Kaminen über Dach zu berücksichtigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind Ausnahmen möglich, sofern der Gesundheitsschutz gewährleistet ist. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.





Abb. 01 bis 03 – Typische Kaminlandschaft mit Bernerhüten in verschiedenen Ausführungen. Foto: Simon Opladen

Vorgehen/Prozess

Die historischen Kamine und die Dachlandschaft sind integral geschützt. Es ist mit der Denkmalpflege der Stadt Bern abzuklären, ob eine neue Kaminanlage erstellt werden kann.

Relevant dabei sind:

- Kamine sollen möglichst in Firstnähe gesetzt werden.
- Die Grösse der neuen Kaminanlage hat sich an historischen Vorbildern zu orientieren. Grosse Anlagen sind als ‘Doppelzüge‘ auszuführen.
- Der Kaminschaft ist stets gemauert auszuführen gem. historischen Vorbildern (siehe Abb. 02).
- Der Bernerhut ist gemäss den historischen Vorbildern auf dem zugehörigen Gebäude auszubilden.
- Der Kaminschaft und der Bernerhut sind für die Baueingabe detailliert aufzuzeichnen und die Materialisierung ist zu beschreiben. Es dürfen keine vorfabrizierten Kaminanlagen verwendet werden (siehe Abb. 04).

Umgang

Bestehende Kaminanlagen

Bestehende Kaminanlagen und Bernerhüte sind grundsätzlich zu erhalten und zu unterhalten – auch bei Nichtgebrauch. Sie gehören integral zur Dachlandschaft der Berner Altstadt und zu den einzelnen Gebäuden in der Altstadt.

Ein Gebäude ohne Kaminanlage ist ein eingeschränktes Gebäude. Ein stetiger Unterhalt beugt Gesamtsanierungen vor. Die Bernerhüte sind integral mit allen vorhandenen Merkmalen zu erhalten. Eine ‘Purifizierung’ oder eine Vereinfachung von Details darf nicht erfolgen.

Bestehende Kamine und Bernerhüte sind grundsätzlich in ihrer Funktion als Abgasanlagen für traditionelle Feuerung zu erhalten. Ihre Nutzung ist grundsätzlich den vorhandenen historischen Ofenanlagen vorbehalten – auch wenn diese nicht mehr gangbar sind oder gangbar gemacht werden. Dies garantiert eine mögliche Wiederinstandsetzung der Anlage in Zukunft.

Neue Kaminanlagen

Bei älteren Bauten sind neue Kaminzüge von Hand zu erstellen, möglichst gerade und von Auge gemauert, ohne Hilfsmittel wie Wasserwaage oder Senkblei. Vorgefertigte Elementzüge sind nicht zulässig. Die Oberfläche ist mit einem Kellenwurf oder einer nicht verriebenen Aufkellung auszuführen. Die erforderliche Höhe ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abzuklären.

Der Kaminhut ist als sogenannter Berner Hut an Ort und Stelle zu mauern. Er besteht aus einem unterem, gegebenfalls zweistufigem Gesims, Stelzensteinen und einem Giebel aus gelblichen Schamottsteinen. Gedeckt wird er mit einem kleinen Satteldach aus alten Biberschwanzziegeln mit Firstziegel. Vorgefertigte Modelle sind nicht zulässig. Bestehende seitliche, erkerartige Luftöffnungen (sogenannte Beizüger) zur Druckentlastung, sind beizubehalten.

Abluft ist grundsätzlich über das Dach zu führen, idealerweise über Kaminanlagen. Dies kann die Erstellung von neuen Kaminanlagen bedingen. Bei Kaminen mit Bernerhut sind Abgase bzw. Abluft in einem Winkel von mindestens 45° schräg nach oben auszuleiten. Dazu können Luftleitbleche (T- oder Y-Stücke) zur vierseitigen Ausblasung unter 45° eingebaut werden (vgl. Anhang, Abb. 04). Diese Massnahme verhindert die Bildung von Kondenswasser unter dem Bernerhut und schützt so vor Feuchtigkeitsschäden.

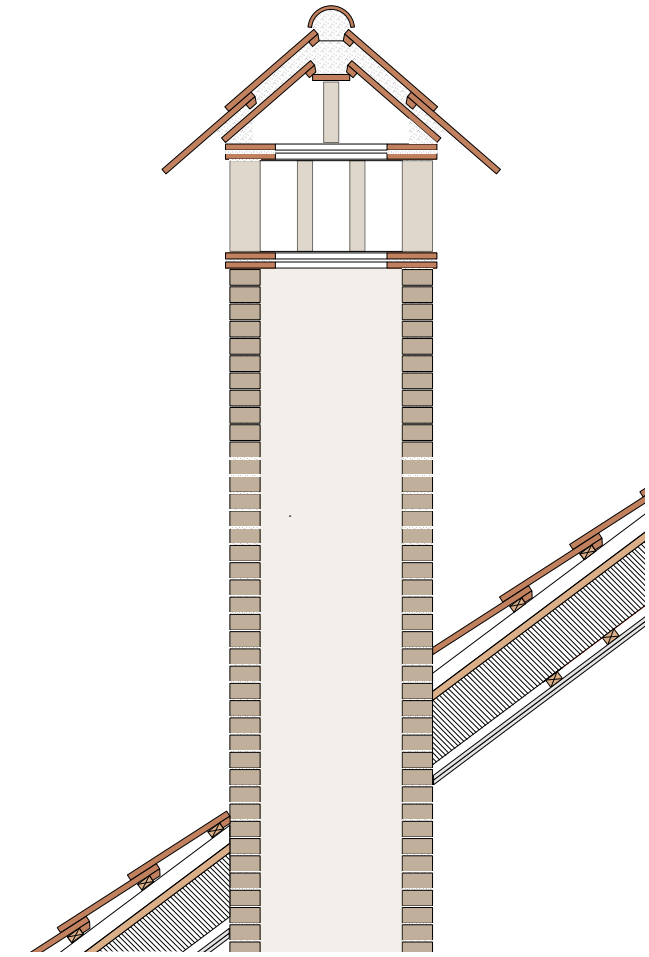

Abb. 04 – Standard-Bernerhut, Schnitt durch den Bernerhut in seiner Funktion als Abgasanlagen für traditionelle Feuerungen. Bild: Generalplanerteam

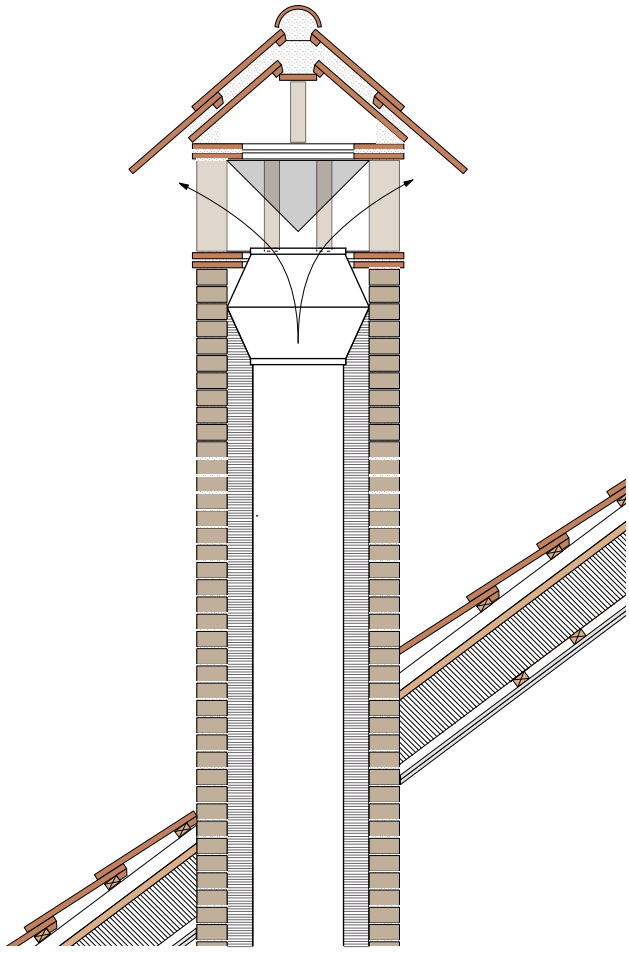

Abb. 05 – Bernerhut für Abluft, Schnitt durch den Bernerhut in seiner Funktion als Abluftanlage. Bild: Generalplanerteam

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 10: Technisch bedingte Dachaufbauten (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 14: Schutz der Altstadtsilhouette (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezmber 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 84: Dächer (Stand: 20. Dezember 2024)
- Kantonale Bauverordnung (BauV) Art. 89, Abs. 3: Mindesthöhen von Kaminen über Dach (Stand: 1. Mai 2024)
- Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (Stand: 1. Januar 2024)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Vollzugshilfe: Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Version 2018
- Merkblatt Kaminhöhen: Anforderungen an die Mindesthöhen von Kaminen im Baubewilligungsverfahren, Oktober 2023

Weiterführende Literatur

- Die schöne Stadt Bern, Fridolin Limbach, Benteli Verlag, 1978, S. 120/121

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Abluft für neue Bernerhüte

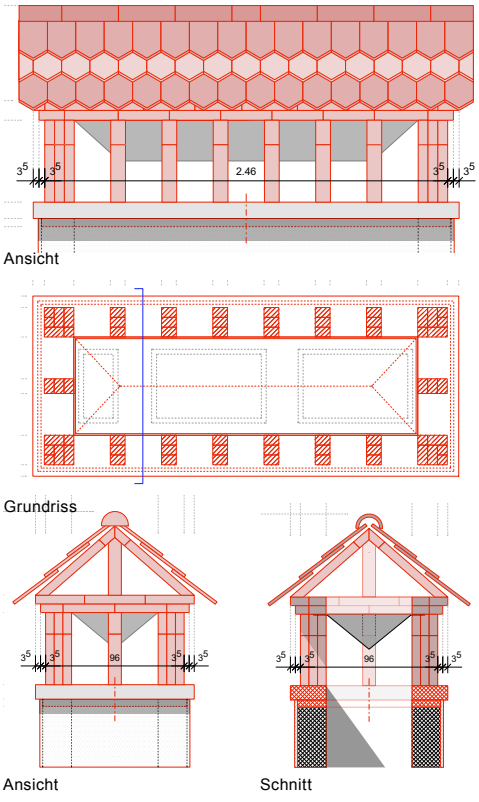

Abb. 06 – Neuer Bernerhut für die Abluft über Dach, Pläne: Aebi & Vincent Architekten AG

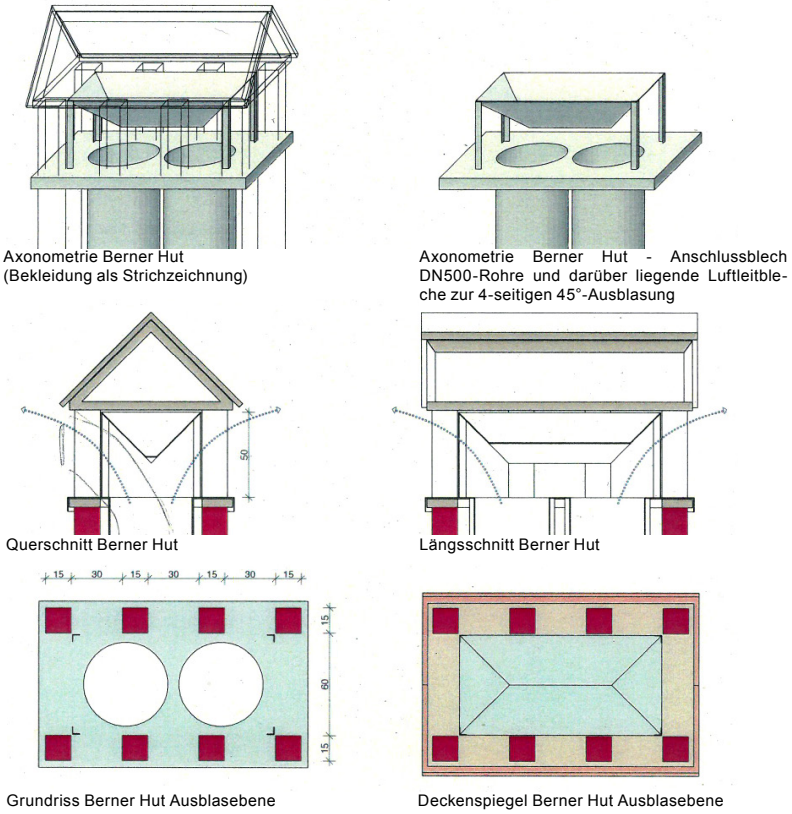

Abb. 07 – Abluft für neue Bernerhüte - Detailzeichnung.

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt Altstadt:
Briefkästen

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Gebäude in der Altstadt von Bern weisen alte und denkmalpflegerisch-historisch wertvolle Briefkastenanlagen auf. Diese sind oftmals auch mit Klingelzügen ausgestattet. Die historischen Briefkastenanlagen sind geschützt, daher gilt es, diese zu erhalten, zu sanieren oder wiederherzustellen. Demgegenüber sind die Postbetriebe daran interessiert, die platzmässig eingeschränkten Hausbriefkastenverhältnisse zu verbessern.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Das vorliegende Praxisblatt zeigt den Umgang mit bestehenden, denkmalpflegerisch wertvollen Anlagen auf, aber auch den Umgang bei der Erstellung von Neuanlagen im Abgleich der denkmalpflegerischen und nutzungstechnischen Anforderungen.

2. Praktische Handhabung

Vorgehen / Prozess

1. Abklärungen zur Schutzwürdigkeit der Briefkastenanlage und der Klingelzüge durch die Denkmalpflege.
2. Bei Bestandesanlagen: Sanierungs- und Instandstellungskonzept. Allenfalls Erweiterungskonzept.
3. Bei Neuanlagen: Gebäudespezifische Neuanlage nach Vorgespräch mit der Denkmalpflege

Umgang

Bestehende Anlagen

Bestehende, erhaltenswerte Anlagen, wo immer möglich, beibehalten, auffrischen und auch Details pflegen. Erhaltenswert sind die älteren Anlagen als charakteristische Attraktivität für den Hauseingang.
Die Briefkastenanlagen (Holzkasten, naturbehandelt oder gestrichen) sind meistens zusammengefasst zu einer grösseren Einheit in der Brandmauer eingelassen.

Klingelzüge
Klingelzüge sind, wo immer möglich, zu erhalten, gängig zu machen, und ihre Details sind zu pflegen. Sie müssen frei zugänglich (nicht hinter abgeschlossener Eingangstüre) und von der Strasse her gut erreichbar sein. Sie sollen an gut beleuchteten Stellen eingerichtet werden.

Ablagekasten
Wo keine Ablagekästen bestehen, sind zusätzlich unverschlossene Ablagen für grössere Formate und uneingeschriebene Pakete zu schaffen (z. B. in Mauernischen oder unter Abdeckungen von Verteilerkästen). Diese Ablagen ergänzen gleichzeitig allfällig zu kleine Briefkastenöffnungen.



Abb. 01 – Bestandesanlage aus Metall mit Klingelzügen, Münstergasse 32.
Foto: Simon Opladen



Abb. 02 – Neuanlage mit Ablage, Bim Zytglogge 5.
Foto: Simon Opladen

Neuanlagen
Sind keine erhaltenswerten Anlagen vorhanden, etwa aufgesetzte Blechkästen und Ähnliches, sind Neuanlagen in normengerechter Grösse vorzusehen. Diese sollen möglichst im Hauseingangskorridor und, wenn möglich in die Mauer eingelassen platziert werden. Bei mehreren Briefkästen pro Hausnummer ist ein einziger Standort festzulegen. Als Material empfiehlt sich Holz, gegebenenfalls zum Streichen geeignet. Farblich sind naturbelassenes Holz (zum Beispiel Eiche) oder gedeckte, nicht grelle Farbtöne wie sattes Grün oder Bernerrot zu wählen. Wo keine kombinierten Brief- / und Ablagekästen eingerichtet werden können, sind separate Ablagekästen vorzusehen.

Die Brief- und Ablagekästen müssen während der Zustellzeiten frei zugänglich sein. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:
- Haustüre tagsüber nicht abschliessen
- Versteckten Türöffner vorsehen.
- Zweite Haustüre (Windfang) einbauen

Aussenanlagen
Aussenliegende Briefkastenanlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich ist der Einbau im Hauseingang vorzusehen.

Ist eine Aussenanlage erforderlich, sind folgende Punkte zu beachten:
Das Material soll matt und nicht glänzend sein, wobei pulverbeschichtete Kästen den eloxierten vorzuziehen sind. Die Farbgebung soll gedämpft und auf die jeweilige Umgebung abgestimmt sein.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

Für die Postzustellung gelten die Vorschriften gemäss Postgesetz (PG) und Postverordnung (VPG).
- Postgesetz (PG) (Stand: 1. September 2023)
- Postverordnung (VPG) (Stand: 1. Dezember 2021)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das UNESCO-Weltkulturerbe

- Hausbriefkasten und Paketbox

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Abmessungen Hausbriefkasten und Paketboxen

Abmessungen Hausbriefkasten

Liegend

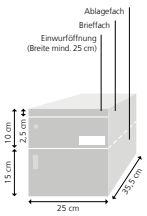

Quer liegend

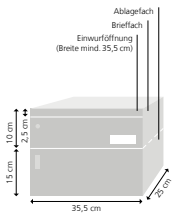

Stehend

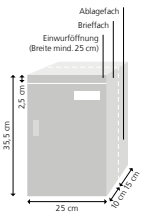

Abmessungen Paketbox

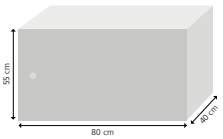

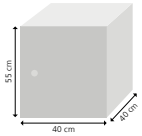

Brieffach (Innenmindestmasse)					**Ablagefach** (Innenmindestmasse)			
	Höhe	**Breite**	**Tiefe**	**Einwurföffnung**	**Höhe**	**Breite**	**Tiefe**	**Öffnung**
Liegend	10 cm	25 cm	35,5 cm	25 × 2,5 cm	15 cm	25 cm	35,5 cm	15 × 25 cm
Quer liegend	10 cm	35,5 cm	25 cm	35,5 × 2,5 cm	15 cm	35,5 cm	25 cm	15 × 35,5 cm
Stehend *	35,5 cm	25 cm	10 cm **	25 × 2,5 cm	35,5 cm	25 cm	15 cm	35,5 × 25 cm

* Bei Briefkästen in stehendem Format besteht die Gefahr, dass Briefpostsendungen zwischen Zeitungen oder Reklamesendungen geraten – und deshalb vom Empfänger nicht beachtet werden. Aus diesem Grund erachtet die Post stehende Briefkästen

*Die Post erachtet stehende Briefkästen mit Ablagefach nur dann als geeignet, wenn

- aus baulichen Gründen keine liegenden oder quer liegenden Briefkästen montiert werden können oder
- ein Gebäude unter Denkmalschutz steht und dieser keine Veränderungen zulässt.

Abb. 03 – Abmessungen Hausbriefkästen und Paketboxen, post.ch

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Praxisblatt Altstadt: **Energie**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Altstadthäuser wurden mittels natürlicher Ressourcen in schonender Bauweise erstellt. Sandstein, Ziegel und Holz sind zudem allesamt Materialien mit einer langen Lebensdauer und weisen eine hohe Reparaturfähigkeit auf. Mit Blick auf die Langlebigkeit, die kompakte Bauweise, die optimale Ausnutzung des Baugrundes, die Fussläufigkeit und die zeitlose Gestaltung sind die Gebäude der Altstadt als Gesamtsystem zu betrachten. Auch im Bereich der Bauphysik bietet das massive Natursteinmauerwerk durch den Tag-Nacht-Ausgleich eine grosse Temperaturstabilität.
Eine energetische Verbesserung am Baudenkmal ist diejenige, der es gelingt, die historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmale des Baudenkmals nicht zu verändern und eine auf lange Sicht angelegte energetische Verbesserung zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass alle künftigen Nutzenden ihren Energieverbrauch (und damit verbundenen CO2-Ausstoss) reduzieren und die Gebäude bewohnbar bleiben. Beides trägt in hohem Masse zur Nachhaltigkeit bei.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Im Handbuch «Energie und Baudenkmal: Gebäudehülle» der Denkmalpflege Kanton Bern werden die Möglichkeiten für die Ertüchtigung von Baudenkmälern dargelegt. Das vorliegende Praxisblatt vertieft die Ausführungen spezifisch für Gebäude der Altstadt Bern.

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Im Bereich der Betriebsenergie weisen die Gebäude der Altstadt Optimierungspotential auf und können im Rahmen ihres Bestands schonend ertüchtigt werden. Durch die energetische Betriebsoptimierung kann ein grosses Potenzial für Effizienzgewinne ausgeschöpft werden. Dabei werden Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz aufgezeigt, die für Gebäudenutzer keine merklichen Komforteinbussen bewirken, kostengünstig sind und in der Regel ohne ordentlichen Planungsprozess umgesetzt werden können.

Die energetischen Ertüchtigungen müssen unter Berücksichtigung der bestehenden Eigenheiten und Merkmale der Gebäude erfolgen, in Übereinstimmung mit Art. 76 BO: Die Proportionen und Abmessungen von Bauteilen, wie beispielsweise Hauptdächern, Lukarnen, Trauf- und Ortsdetails (siehe Praxisblatt Dachgestaltung) und auch die Materialität respektive die schützenswerten baukonstruktiven Elemente sind bei energetischen Ertüchtigungen zu erhalten. Dämmungen sind zum Beispiel möglich im Bereich des Daches, der Lukarnen (Dämmung im Konstruktionsbereich), der Fenster, des Estrichbodens, des Bodens gegen den Keller, bei bauphysikalisch guten Voraussetzungen sowie bei Innendämmungen an den Aussenwänden. Zur Verbesserung von Heizwärmevedarf und Komfort ist auch der Einbau einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung WRG prüfenswert.



Abb. 01 – Dämmung des Hauptdachs. Foto: Simon Opladen

Vorgehen / Prozess

1. Abklären und Festlegen der möglichen Veränderbarkeiten von Bauteilen im Schutzumfang des Gebäudes mit der Denkmalpflege der Stadt Bern.
2. Die Anforderungen zur energetischen Verbesserung sowie die dazu nötigen Mittel sind zu definieren. Die Energieberatung Stadt Bern ist die städtische Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema Energie.
3. Aufzeichnen und Darlegen der Massnahmen.
4. Können die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, ist dies mit der Energiekontrolle der Stadt Bern zu besprechen.
5. Die Energiekontrolle der Stadt Bern prüft das Projekt auf Gesetzeskonformität und unterstützt die Bauherrschaft bei der Lösung oder einem allfälligen Ausnahmegesuch.
6. Ein Ausnahmegesuch wird vom Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern beurteilt. Dafür ist eine Stellungnahme der Denkmalpflege erforderlich, aus der hervorgeht, dass die energiegesetzlichen Anforderungen aus denkmalpflegerischer Sicht nicht vollumfänglich umgesetzt werden können.

Die frühzeitige Kontaktnahme, nicht nur mit der Denkmalpflege, sondern auch mit der Energiekontrolle, führt zu einvernehmlichen Lösungen. Bei synchroner Abklärung der Anliegen beider Fachstellen können Verzögerungen nach der Baueingabe vermieden werden.

Optimierungen der Gebäudehülle

Energetische Massnahmen müssen im Einklang mit dem energetischen Gesamtsystem und der bauphysikalischen Funktion stehen. Es dürfen keine energetischen Massnahmen getroffen werden, die die Bausubstanz schädigen können. Die folgenden Ausführungen zeigen die gängigen und möglichen energetischen Hüllenoptimierungen für Altstadtgebäude auf.

Dämmung des Hauptdachs

Die Dämmung des Hauptdachs geht meist mit einem Estrichausbau, z. B. für Wohnzwecke, einher und lässt sich in den meisten Altstadthäusern umsetzen. Dies kann auch der Kompensation von schwächeren Bauteilen dienen (die Bedingungen sind im Praxisblatt Dachgestaltung ersichtlich).

Die Zwischensparrendämmung ist eine effektive und verhältnismässig kostengünstige Art, das Dach zu dämmen. Die maximale Dicke der Dämmschicht wird von der Stärke der vorhandenen Dachsparren bestimmt. Dabei gilt es zu prüfen, ob die Dimensionierung der Sparren für eine Wärmedämmung genügt. Um eine genügende Wärmedämmung im Bereich der Sparren zu erstellen, kann die Zwischensparrendämmung auch mit einer durchgehenden Untersparrendämmung kombiniert werden. Bei historisch wertvollen Sparrendächern ist eine Zwischensparrendämmung des Hauptdaches nicht möglich. Hier ist eine Dämmung des Estrichbodens vorzunehmen.
Zu beachten gilt, dass die wesentlichen Merkmale des Daches nicht verändert werden (vgl. Praxisblatt Dachgestaltung). Gewisse Mehrhöhen für ein Unterdach und eine Konterlattung sind tolerierbar und der bauphysikalisch einwandfreien Funktionsweise geschuldet. Hierbei und zur Wahrung der gestalterischen Eigenschaften können max. +75 mm Mehrhöhe erstellt werden.

Dämmung des Estrichbodens

Altstadthäuser weisen im Dachgeschoss einen Estrich auf. Der Estrich ist ein dem Dach zugehöriger Raum und ursprünglich kein Wohnraum. Er wurde als Lagerraum genutzt.
Das Dach wurde dementsprechend als Kaltraum konzipiert.
Die Sparren sind auf das Tragen einer Wetterschutzschicht ausgerichtet und entsprechend dimensioniert. Bei Nachdämmungen ist es somit die erste Wahl, die Decke zwischen dem obersten Geschoss und dem Dachraum (Estrich) zu dämmen. Dabei kann oft ein besserer U-Wert erreicht werden als in der gesetzlichen Mindestanforderung vorgeschrieben. Damit werden Bauteile, bei welchen der gesetzliche Grenzwert nicht erreicht werden kann, kompensiert.

Lukarnen (vgl. Praxisblatt Dachgestaltung)

Lukarnen sind in der Altstadt von Bern wesentliche Gestaltungselemente (siehe Praxisblatt Dachgestaltung). Sie weisen besondere Merkmale auf und sind den jeweiligen Erstellungsepochen zuzuordnen. Auch Lukarnen können grundsätzlich energetisch verbessert werden. Wesentlich ist es, sowohl den Ausdruck und die Proportion wie auch die Bestandeskonstruktion zu wahren. Lukarnen können entweder gegen innen, nach Möglichkeit auch zwischen den Ständern, gedämmt werden. Wesentlich ist die Wahrung oder Wiederherstellung der Merkmale der Lukarne im Innern und am Äussern (Material, Konstruktion, Proportion). Die Sanierung von Lukarnen kann im Baubewilligungsverfahren dazu führen, dass ein Ausnahmegesuch von der Energiegesetzgebung gestellt werden muss. In diesem Fall sollte die Bauherrschaft bereits im Rahmen von Vorabklärungen Kontakt mit der Energiekontrolle der Stadt Bern aufnehmen.

Für opake Bauteile gelten:
$U_W \leq 0.25$ W/m²K zu Aussenklima
$U_W \leq 0.28$ W/m²K zu unbeheizt

Ausnahmen für denkmalpflegerische Anliegen können gemäss Art. 38 KEnG für Baudenkmäler beantragt werden.

Fenster (vgl. Praxisblatt Fenster)

Sind bei Baudenkmälern originale historische Fenster vorhanden, kann geprüft werden, ob sie repariert und allenfalls technisch verbessert werden können. Die technische Aufrüstung eines historischen Fensters bedingt einen verhältnismässig bescheidenen Einsatz von grauer Energie. Sie ist auch eine ökologisch sinnvolle Massnahme zur Verbesserung des Wärmehaushalts. Ein Fensterersatz kann erste Priorität haben, wenn zwischenzeitlich eingebaute, denkmalpflegerisch ungenügende Fenster durch fachgerechte Nachbauten der historischen Fenster ersetzt werden können. Der Fokus beim Fensterersatz gilt grundsätzlich der Gesetzeskonformität und somit nicht nur dem Glas. Zu beurteilen ist also das ganze Fenster inkl. Rahmen. Entscheidend ist auch hier die frühzeitige Kontaktnahme mit der Energiekontrolle der Stadt Bern.
Fenster müssen die energetischen Minimalanforderungen erfüllen. Die Grenzwerte für Umbauten sind im Anhang 2 der KEnV definiert. Der U_W ist im Baugesuch entsprechend nachzuweisen.

Für Fenster und Fenstertüren gilt:
$U_W \leq 1.0$ W/m²K zu Aussenklima
$U_W \leq 1.3$ W/m²K zu unbeheizt

Zwischenboden Keller - Erdgeschoss
Der Zwischenboden Keller-Erdgeschoss kann, wenn kein Gewölbekeller vorhanden ist, mit einer verbesserten Wärmedämmung im Aufbau optimiert werden. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Keller ein Zwischen- und kein Aussenklima besitzt. Weiter sind die Mehrhöhen bei den Bodenaufbauten beschränkt. Oftmals befinden sich in den Erdgeschossen wertvolle Ausstattungen, die durch allfällige Mehrhöhen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Laubendecke
Die Laubendecke ist zugleich der Boden des darüber liegenden, beheizten Obergeschosses. Ist die Laubendecke mit Holz, Stuck etc. verkleidet, soll die Möglichkeit einer Dämmebene hinter der Verkleidung (= Aussendämmung Boden OG) geprüft werden.

Fassade
Die Fassaden der Berner Altstadt sind als massive Natursteinkonstruktionen erstellt und weisen dementsprechend ein gutes bauphysikalisches Verhalten mit Tag- und Nachtausgleichen auf.
Die repräsentativen Sandsteinfassaden sind gemäss Art. 83 BO geschützt und auf Sicht zu belassen. Aussendämmungen sind im Altstadtperimeter ausgeschlossen. Die massive Sandsteinkonstruktion wird im Innern durch eine Täferung ergänzt, die eine zusätzliche «Hülle» bildet.
Zwischen dem massiven Naturstein und dem Täfer befindet sich die Unterkonstruktion des Täfers, die zugleich eine Luftschicht bildet. Diese Luftschicht resp. die Unterkonstruktion des Täfers kann eventuell im Einblasverfahren ausgedämmt werden (kein Demontieren des verzogenen Täfers, da dessen Wiedermontage kaum möglich ist). Die Massnahme bedingt eine bauphysikalische Abklärung.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KEnG).
Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu Art. 76, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild(Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Planungszweck (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 81: Untere Altstadt, Nutzungsmass (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 83: Fassaden (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 84: Dächer (Stand: 20. Dezember 2024)
- Kantonales Energiegesetz (KEnG), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. Januar 2023)
- Kantonale Energieverordnung (KEnV), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. März 2023)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Heizung, Praxisblatt Altstadt: Lüftung und Klimatisierung, Praxisblatt Dachgestaltung, Praxisblatt Altstadt: Lauben und Schaufenster, Praxisblatt Altstadt: Vordächer und Sonnenschutz
- Energievorschriften beim Bauen
- Der Wärmeerzeugerersatz ist **meldepflichtig.** Anwendungshilfe: Heizungsersatz: So gehen Sie vor
- Wärmeversorungskarte der Stadt Bern
- BSIG-Weisung «Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise»
- Energie und Baudenkmal, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Fenster am historischen Bau, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik; Ein Handbuch
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang

Weiterführende Literatur

- Energiegerecht sanieren - Ratgeber für Bauherrschaften (Energie Schweiz)
- Sanieren, aber richtig. Hilfreiche Informationen und Plattformen zum Thema Sanieren; Herausgegeben von: Schweizerischer Gemeindeverband in Kooperation mit „Das Gebäudeprogramm“, „Gemeinsam gegen Asbest“ und „Gebäudehülle Schweiz“
- Energie und Baudenkmal, Gebäudehülle. Ein Handbuch, Herausgegeben von: Kantonale Denkmalpflege Bern und Kantonale Denkmalpflege Zürich
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik. Ein Handbuch, Herausgegeben von: Kantonale Denkmalpflege Bern und Kantonale Denkmalpflege Zürich, 2014
- Energie und Baudenkmal, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Schweizerische Eidgenossenschaft, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2007
- Energie in historischen Wohnbauten, Domus antiqua helvetica, Zusammenfassung der Fachtagung vom 28. Januar 2011, Chur
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang, Bundesamt für Kultur BAK und Bundesamt für Energie BFE, Schweizerische Eidgenossenschaft,
- Erneuerung von Innen; Architektur Gebäudetechnik und Denkmalpflege; Tina Unruh, Christian Hönger, Urs-Peter Menti, Peter Omachen, Uli Herres und Davide Bionda, Quart Verlag, Hochschule Luzern, 2014

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Optionen Dämmperimeter

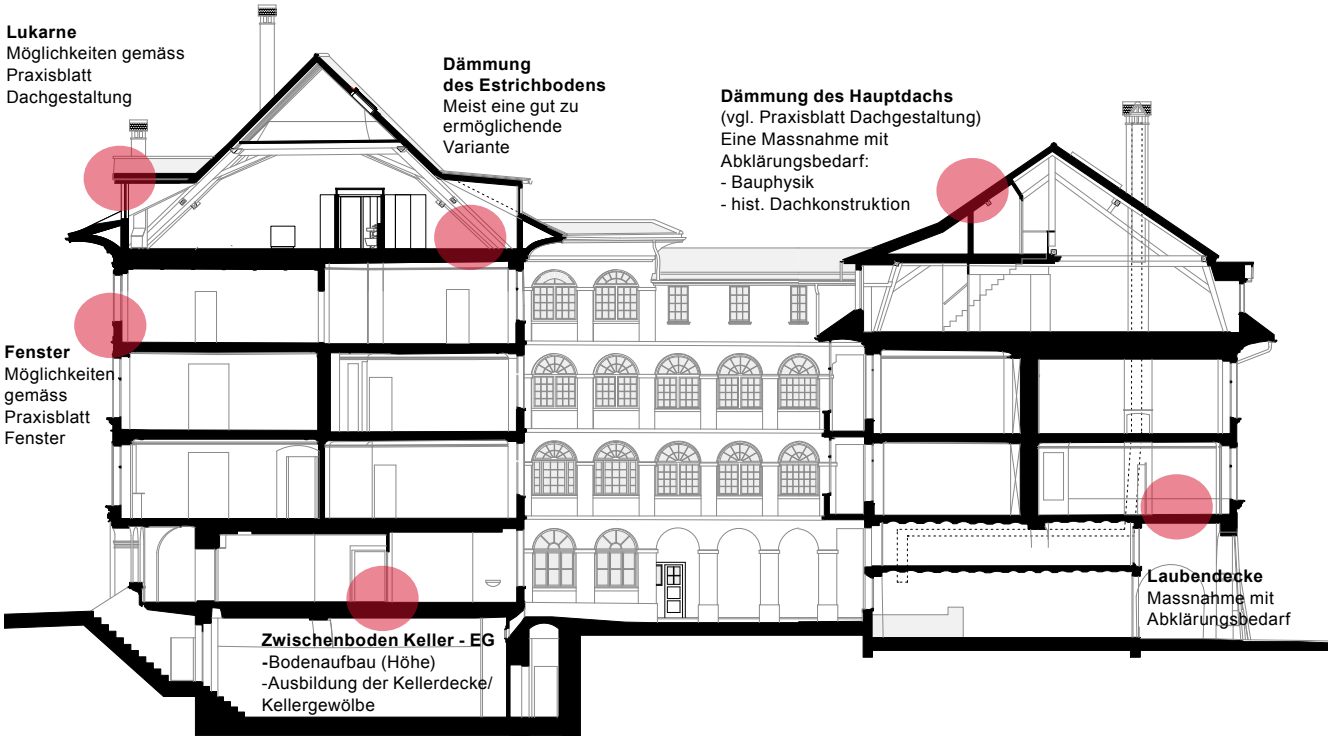

Abb. 02 – Optionen Dämmperimeter
Bild: Schema Schnitt durch ein typisches Altstadthaus mit Vorderhaus und Hinterhaus

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Praxisblatt Altstadt: **Kellerabgänge**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Kellerabgänge sind in ihrer zeittypischen Formensprache wichtige Bestandteile eines Altstadtgebäudes. Sie prägen das Gesicht eines Bauwerks und somit der historischen Gassen in der Altstadt von Bern. Kellerabgänge weisen alte und denkmalpflegerisch-historisch wertvolle Kellertore auf. Diese Tore gilt es grundsätzlich zu erhalten, zu sanieren und, wo erforderlich, zu restaurieren oder wiederherzustellen. Die Kellertore sind in Holz (Eiche) erstellt und weisen typische Beschläge und Ausstattungen auf.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.
Dieses Praxisblatt zeigt den Umgang mit bestehenden denkmalpflegerisch wertvollen Kellertoren auf, aber auch das Vorgehen bei der Erstellung von neuen Toren in Abgleich der denkmalpflegerischen und nutzungstechnischen Anforderungen.

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Historische Kellertore sollen erhalten bleiben. Historische Beschläge (Bänder, Kloben, Scharniere, Knauf, Klopfer, Schloss und Drücker) sind unverzichtbare Bestandteile von Kellertoren.
In neuerer Zeit wurden einige Kellerdeckel der Altstadt in Metall erstellt. Diese entsprechen in ihrer Erscheinung nicht den gestalterischen Eigenschaften der Altstadt. Bei Kellersanierungen sind die Metalldeckel entsprechend zu entfernen und durch Holztore zu ersetzen. Neue Kellertore sind in der Regel aus Holz (Eiche) und mit einer zum Gebäudetyp passenden Gliederung anzufertigen. Kunststofftore oder Metallabschlüsse werden nicht bewilligt. Torleibungen bestehen in der Regel aus Stein.



Abb. 01 – Kellertor an der Kramgasse, Foto: Simon Opladen

Vorgehen / Prozess

1. Holzkellerdeckel sind durch die Eigentümerschaften zu unterhalten. Die gestrichenen Holzkellerdeckel sind periodisch mit wetterfester Ölfarbe zu streichen. Dabei ist die historische Farbe oder eine altstadttypische Kellerdeckelfarbe (z. B. rot, grün oder grau) zu wählen.
2. Die Farbe ist zu bemustern und durch die Denkmalpflege abzunehmen.
3. Bei Gesamtsanierungen von Gebäuden oder Kellersanierungen sind allfällige Metalldeckel durch Holztore zu ersetzen.
4. Neue Kellerdeckel sind altstadttypisch auszuführen. Die Ausführungspläne sind der Denkmalpflege zur Ausführungsbestätigung zuzusenden.

Wiederherstellung von Holzkellerdeckel

Das Kellertor besteht in seiner einfachsten Ausführung aus unverleimten, senkrechten Brettern, die allein durch die Langbänder oder durch zwei aufgenagelte oder eingeschobene Querleisten zusammengehalten werden. Ein besserer Abschluss wird erreicht, wenn die Bretter überfälzt, gespundet, auf Nut und Feder gearbeitet oder verleimt sind.
Nebst der Form gehören auch die Materialien (z. B. Eichenladen) und Beschläge zum Erscheinungsbild der Kellertore.
Bänder aus Metall haben die Aufgabe, dem beweglichen Drehflügel eine feste Drehachse zu geben. Die ältere, aber bei Kellertoren weiterhin gebräuchliche Form ist das aufgeschraubte oder aufgenagelte Langband, dessen Ende zu einer Bandrolle herumgebogen wird, die über den Dorn des Klobens gestülpt wird (Abb. 03).
Die Kellertore können in Eiche natur geölt oder mit Anstrichen in typischen Altstadt-Kellertorfarben, d. h. in gedämpften polychromen Farben (z. B. flaschengrün, rot oder grau), gewählt werden. Zu beachten sind die Gegebenheiten in der Nachbarschaft.

3. Einordnung Weiterführende Informationen

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 77-79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 80-81: Untere Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 85: Lauben (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 86: Schaukästen (Stand: 20. Dezember 2024)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das UNESCO-Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Praxisblatt: Fenster, Praxisblatt Altstadt: Reklamen, Praxisblatt Altstadt: Licht
- Türen I, Merkblätter des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz, Moritz Flury-Rova, 2003

Weiterführende Literatur

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Beispiele Kellertore



Abb. 02 – Kellertor in Eiche naturgeölt an der Junkerngasse 49. Foto: Simon Opladen



Abb. 03 – Kellertor an der Kramgasse 13. Langband, Klopfer und Schlüsselloch mit Rosette. Foto: Generalplanerteam

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt Altstadt:
Lüftung und Klima- / Kälteanlagen

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Klimaveränderung verstärkt die Bedeutung des sommerlichen Wärmeschutzes, insbesondere in Altstadtgebäuden. Diese bieten mit ihrem massiven Sandsteinmauerwerk und in den meisten Fällen mit einer Täferausstattung hohen Wohnkomfort, da der Tag- und Nachtausgleich zur Temperaturstabilität beiträgt. In der Dienstleistungszone der Altstadt haben sich jedoch ein hoher Gebäudekomfortstandard und hohe betriebliche Anforderungen etabliert, was den Einsatz von Lüftungs- und Kälteanlagen verstärkt. Technische Anlagen wie Lüftungen, Kanalanlagen, Luftaufbereitungen (Monoblocs), Klimatisierungs- oder Kälteanlagen können bauliche Anpassungen erfordern, etwa bei Etagierungen, vertikalen Steigschächten und technischen Anlagen auf Dachflächen, Fassaden oder in Innenhöfen. Lüftungs- und Klima-/Kälteanlagen sollen nur bei notwendiger, sensibler Nutzung (z. B. in Arztpraxen oder bei gekühlten Lebensmitteln) eingesetzt werden.

Die notwendigen Lüftungs- und Klima-/Kälteanlagen sind in Absprache mit der Denkmalpflege dem Bestand angepasst und energieeffizient zu erstellen. Sie sind im Innern des Gebäudevolumens zu integrieren, wodurch die Aussenfassaden und Steildächer frei von technischen Installationen bleiben. Die Innenhöfe der Altstadt sind als wertvolle, typologische Freiräume konzipiert und bieten hohe Aufenthaltsqualität – sie bleiben daher frei von Gebäudetechnik und Anlagen. Idealerweise sind die Lüftungs- und Klima-/Kälteanlagen in die ursprünglich dafür vorgesehenen Technikräume zu integrieren..

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Der Einbau von Lüftungs- und Klima- / Kälteanlagen ist in Altstadtgebäuden gezielt und bedarfsgerecht möglich. Im Dienstleistungsbereich, insbesondere bei sensiblen Nutzungen wie Arztpraxen oder Geschäften mit gekühlten Lebensmitteln, kann der Einsatz solcher Anlagen erforderlich sein, um die Raumklimabedingungen zu sichern. Hierbei werden bewilligungsfähige Lösungen entwickelt, die sowohl den Nutzungsanforderungen als auch dem Schutz des Gebäudes gerecht werden.
Lüftungs- und Klima-/Kälteanlagen sind im Innern des Gebäudevolumens zu integrieren. Ausseninstallationen sind nur als Ausnahme zulässig, wenn der geschützte Baubestand nicht beeinträchtigt wird.

Die Integrität der Dachlandschaft muss dabei unbedingt gewahrt bleiben, so dass keine Anlagen vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind, keine zusätzliche Flächennutzung stattfindet und auch keine Höhenentwicklung erfolgt. Sie sind bezüglich Lage und Grösse mit der Umgebung abzustimmen und zusammenzufassen. Sie unterliegen auf dem Dach einer Höhenbeschränkung. Die Anlagen dürfen eine übliche Dachrandhöhe (~1.00 m) nicht überschreiten. Volumenerweiterungen, etwa durch die Einhausung technischer Anlagen, gelten als bauliche Eingriffe und bedürfen in der Altstadt grundsätzlich einer ZPP/ UeO bzw. eines Entscheids des Gemeinderats.



Abb. 01 – Innenhofsituation Bankgässchen. Terrassen werden zur Aufnahme von Lüftungs- und Klima-/Kälteanlagen benötigt.



Abb. 02 – Die grossen Haustechnikkomponenten sind im Gebäudevolumen integriert. Gesamtsanierung Hotel Metropole, Foto: ©Damian Poffet

Vorgehen / Prozess

1. Klärung der Schutzwürdigkeit von Gebäudeteilen sowie Prüfung der Machbarkeit von Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen in Abstimmung mit der Denkmalpflege der Stadt Bern.
2. Festlegung des Umfangs und der technischen Anforderungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung, insbesondere in Bezug auf Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen, Luftqualität, Lärmschutz und Luftimmissionen. Die Abstimmung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Architekten, während das Amt für Umweltschutz der Stadt Bern beratend unterstützt, um ein bewilligungsfähiges Projekt sicherzustellen.
3. Analyse von Problempunkten und Potenzialen in Rücksprache mit der Denkmalpflege der Stadt Bern hinsichtlich der Integrierbarkeit in den Bestandesbau unter Berücksichtigung rechtlicher und denkmalpflegerischer Anforderungen. Gegebenenfalls Anpassung der Nutzungsansprüche zur Einhaltung der denkmalpflegerischen Vorgaben.
4. Ausarbeitung eines architektonischen Projektkonzeptes für Lüftung, Klimatisierung und Kälte sowie Darstellung möglicher Raumveränderungen anhand von Plänen und visuellen Darstellungen der Massnahmen (z. B. bearbeitete Fotografien, siehe Abb. 03).
5. Aufzeigen der Positionierung von Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen auf dem Dach durch Ausstecken. Im Rahmen der Baueingabe sind zudem die Stellen zu kennzeichnen, an denen Abluft- und Lärmemissionen entstehen.
6. Dem Baugesuch sind der Energienachweis, der Lärmschutznachweis sowie das Lüftungs- und Klimatisierungskonzept als architektonisches Konzept beizulegen.

Umgang mit Lüftungsanlagen

Zuluft

Bei der Positionierung der Zuluftöffnungen ist die Vorbelastung der Frischluft zu berücksichtigen. Zudem sollte sich die Gestaltung harmonisch in die bestehende Bausubstanz einfügen.
Die Frischluftzufuhr erfolgt über bestehende Hauseintrittsöffnungen, wie beispielsweise Gitter im Natursteinsockel (vgl. Praxisblatt Altstadt: Lauben und Schaufenster).

Einschränkungen: In ausgestatteten oder zur Wiederherstellung von Ausstattungen vorgesehenen Räumen können keine Lüftungs- und Klimatisierungsgeräte, Zuleitungen oder Auslassöffnungen erstellt werden (Art. 10b Abs. 2 BauG).

Luftverteilung

Wenn möglich, soll die aufbereitete Luft aus den Steigzonen in die angrenzenden Räume geleitet werden, um eine effiziente Luftverteilung zu gewährleisten. Die vorgegebenen Luftgeschwindigkeiten sind einzuhalten. Die Ventilatoren müssen den Anforderungen an die Energieeffizienz entsprechen.

Die Führung der Lüftungskanäle erfolgt in Absprache mit der Denkmalpflege. Die Steigzonen und Vertikalverteilungszonen sind entsprechend den Gegebenheiten des Bestands zu betreiben, wobei Schäden an der historischen Bausubstanz zu vermeiden sind. Hierzu gehört die Nutzung bestehender Steigschächte oder, wenn möglich, die Integration der Lüftungsanlagen in die ursprünglich dafür vorgesehenen Technikräume. Geringfügige Erweiterungen der Steigschächte sind nur zulässig, wenn sie nicht zu einer wesentlichen Schmälerung des Objekts führen.

Aufputzverteilungen sind ausschliesslich im Erdgeschoss zulässig, beispielsweise für Gastronomie oder Gewerbenutzungen.

Schallpegelbegrenzung: Für HLKK-Anlagen (Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik) gelten in der Stadt Bern Vorsorgewerte gemäss Praxisblatt Vorsorgewerte bei Einzelanlagen.

Abluft

Soweit dies technisch möglich ist, muss die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Kaminmündung mindestens 6 m/s betragen. Als Orientierungshilfe für den Kaminquerschnitt gilt: pro 1 m^2 können ca. 20’000 m^3/h Abluft ausgestossen werden.

Die Abluft sollte grundsätzlich über OK Dach des Hauptgebäudes abgeführt werden. Die Abluft ist über Kamine zu führen. Falls neue Kamine zu erstellen sind und dies aus Schutzüberlegungen möglich ist, sind diese als Bernerhut (vgl. Praxisblatt Altstadt: Bernerhut und Kamine) zu erstellen. Ausnahmen bezüglich Kaminhöhe werden vom Amt für Umweltschutz der Stadt Bern geprüft. Sie können gemäss Kamin-Empfehlung gewährt werden bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, soweit der Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

Komfortlüftungen sind grundsätzlich unabhängig von Abluftmenge und Betriebsdauer zwingend mit einer Wärmerückgewinnung (WRG) auszustatten. Für reine Abluftanlagen besteht eine WRG-Pflicht, wenn die Abluftmenge 1000 m3/h überschreitet und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt.
Mehrere einzelne Abluftanlagen innerhalb eines Gebäudes gelten als eine Gesamtanlage.
Im Systemnachweis verbessert eine Komfortlüftung mit WRG den Wert des Heizwärmebedarfs und kann somit bei einer Gesamtsanierung dazu beitragen, dass der Systemnachweis der Gebäudehülle erfüllt wird und keine Ausnahmegesuche benötigt werden.

Umgang mit Klima- und Kälteanlagen

Komfortkühlung ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Prozesskühlung oder eine erforderliche Klimatisierung müssen bedarfsorientiert und energieeffizient erfolgen.

Sommerlicher Wärmeschutz

Vor dem Einsatz mechanischer Kühlung sind Massnahmen zur Reduzierung der Wärmeeinträge zu prüfen, z. B. durch eine geeignete Platzierung von Geräten, den Austausch von Leuchtmitteln oder eine Nachtauskühlung.
Der Einsatz einer aktiven Kühlung oder von gewerblicher Kälte erfordert weitere energiegesetzliche Massnahmen hinsichtlich Sonnenschutz. Bei gekühlten Räumen ist der aussenliegende, windfeste Sonnenschutz zu automatisieren. Diese Automatisierung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Integrität des Schutzobjekts nicht geschmälert wird. Andernfalls bedingt die Erstellung eine Ausnahmebewilligung durch das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern (AUE) für eine Abweichung von der Energiegesetzgebung.

Kälteproduktion

Die Kälteerzeugung sollte möglichst zentral erfolgen und grundsätzlich innerhalb des Gebäudes untergebracht werden. Bei der Auswahl des Kältemittels sind umwelt- und energiebezogene Kriterien zu berücksichtigen. Bei einer Aussenaufstellung sind sowohl die Lärmemissionen als auch gestalterische Anforderungen zu beachten.

Die Kälteproduktion muss den Anforderungen an eine hohe Energieeffizienz entsprechen.
Der elektrische Leistungsbedarf für die Klimatisierung darf 12 Watt pro Quadratmeter gekühlte Energiebezugsfläche (EBF) nicht überschreiten. Davon ausgenommen ist die Prozessenergie (Art. 27 KEnV). Wird dieser Grenzwert überschritten, ist in der Regel der Einsatz einer Photovoltaikanlage erforderlich. Innerhalb des Welterbe-Perimeters kann davon abgewichen werden, sofern die Kühlung mit höchstmöglicher Energieeffizienz erfolgt und die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz eingehalten werden.

Kälteverteilung
Die Verteilung der Kälte erfolgt in Absprache mit der Denkmalpflege (DPF), um eine denkmalschutzgerechte Integration sicherzustellen. Mögliche Verteilsysteme und ihre Vor- und Nachteile:

Split-Geräte:
- Vorteile: flexibel einsetzbar, vergleichsweise einfache Installation.
- Nachteile: Sichtbare Ausseneinheiten, potenzielle Lärmemissionen.

Lüftungssysteme mit Kälteintegration:
- Vorteile: Gleichmässige Kühlung, keine zusätzlichen sichtbaren Installationen.
- Nachteile: Hoher Platzbedarf für Kanäle, gegebenenfalls Eingriffe in die Bausubstanz erforderlich.

Kühldecken:
- Vorteile: Geräuschlose und zugfreie Kühlung, hohe Energieeffizienz.
- Nachteile: Begrenzte Kühlleistung, möglicherweise hohe Installationskosten.

Wichtig: Kühldecken dienen ausschliesslich der Kälteabgabe. Für die eigentliche Kälteerzeugung wird zusätzlich ein Gerät wie z. B. ein Split-Gerät, eine Wärmepumpe oder eine Lüftungsanlage benötigt.

Rückkühlung
Die Abwärme aus Klima- und Kälteanlagen ist zu nutzen (Art. 34 KEnG). Abwärme, die nicht genutzt werden kann, muss rückgekühlt werden. Die Rückkühlung ist, wenn möglich, in das bestehende Gebäudevolumen zu integrieren. Ausseneinheiten zur Rückkühlung sind unauffällig und ästhetisch angepasst in Absprache mit der Denkmalpflege zu planen. Neben ästhetischen Aspekten ist bei der Platzierung auch auf den Lärmschutz zu achten. Dazu ist ein Lärmgutachten mit Tag- und Nachtwerten erforderlich.

Integrative Massnahmen

Je nach Objekt, Exposition und örtlichen Gegebenheiten kommen verschiedene integrative Massnahmen zum Zug. Um eine einheitliche Erscheinung zu gewährleisten, sollten Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen farblich angepasst und gemäss der typischen Farbgebung der Dachlandschaft lackiert werden. Alternativ kann eine Verkleidung mit Streckmetall in passenden Farben zur optischen Integration beitragen.

Wo notwendig, ist die Errichtung einer Einhausung als Massivbau möglich, bei der das Steildach über Flachdachbereiche fortgeführt wird, um die Anlagen harmonisch in die Dachlandschaft zu integrieren. Die Bestimmung der Massnahme zur Integration obliegt der Denkmalpflege der Stadt Bern.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KEnG).
Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG). Falls eine Ausnahme zwingend erforderlich ist, muss vorab eine Besprechung mit dem Amt für Umweltschutz (AfU) der Stadt Bern stattfinden, bevor das Gesuch an das Amt für Umwelt und Energie (AUE) weitergeleitet wird.
Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu Art. 76, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 10: Technisch bedingte Dachaufbauten (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 14: Schutz der Altstadtsilhouette (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 76: Schutz der Altstadt (Stand: 20. Dezember 2024)
- Baugesetz (BauG), Art. 10b, Abs. 1–2: Schützenswerte Baudenkmäler (Stand: 1. April 2023)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV), Art. 32 Anforderungen Schallschutz (Stand: 1. Januar 2025)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV), Anhang 6 Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm (Stand: 1 Januar 2025)
- Kantonales Energiegesetz (KEnG), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. Januar 2023)
- Kantonale Energieverordnung (KEnV), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. März 2023)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das UNESCO-Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Kamine und Bernerhüte, Heizung, Praxisblatt Dachgestaltung
- Energievorschriften beim Bauen
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik; Ein Handbuch
- BSIG-Weisung „Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG - Vorgehensweise“
- Energie und Baudenkmal, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang
- Anforderungen an die Schalldämmung der Trennbauteile (Fassade - Wände - Decken) nach Norm SIA 181 (2020)
- Schallpegelbegrenzung: Praxisblatt Vorsorgewerte bei Einzelanlagen (Stand: Februar 2025)

Weiterführende Literatur

- Wohnungslüftung – Planung, Ausführung, Betrieb (Heinrich Huber, Energie Schweiz)
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik. Ein Handbuch, herausgegeben von: Kantonale Denkmalpflege Bern und Kantonale Denkmalpflege Zürich, 2014
- Erneuerung von Innen; Architektur Gebäudetechnik und Denkmalpflege; Tina Unruh, Christian Hönger, Urs-Peter Menti, Peter Omachen, Uli Herres und Davide Bionda, Quart Verlag, Hochschule Luzern, 2014

5. Anhang | Zugehörige Elemente

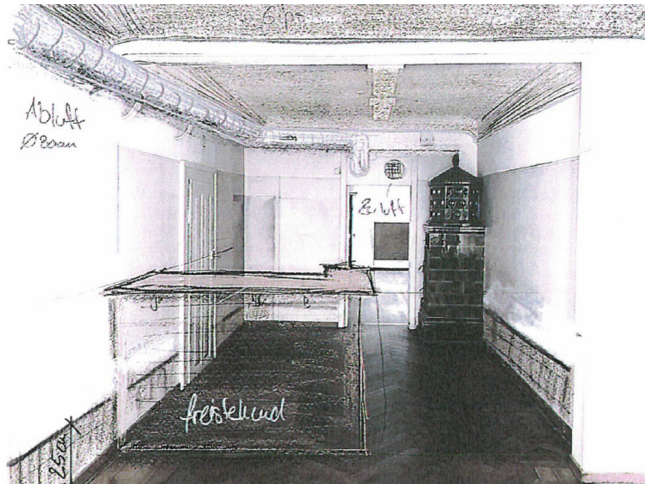

Abb. 03 – Aufzeigen von Lüftungsinstallationen im Innenraum an der Kramgasse 28: So dargestellt werden die Auswirkung am Objekt sichtbar.



Abb. 04 – so nicht_Theaterplatz 3, Bern: Die Darlegung der technischen Installationen ist nicht schematisch, sondern räumlcih aufzuzeigen

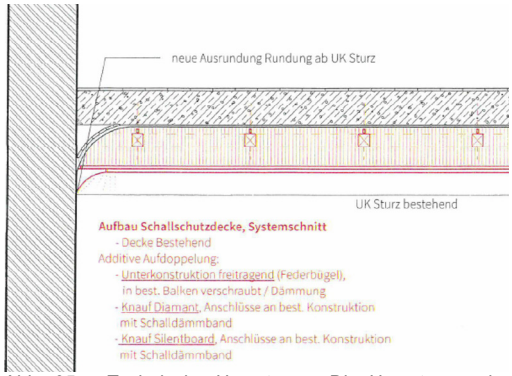

Abb. 05 – Technische Umsetzung: Die Umsetzung einer technischen Zeichnung zeigt die Machbarkeit auf.

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern

Präsidialdirektion

Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat

Praxisblatt Altstadt: **Heizung**

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Wärmeversorgung der Gebäude ist für über die Hälfte der städtischen Emissionen verantwortlich (Stand 2021). Die Wärmeversorgung der Stadt Bern ist auf erneuerbare Systeme umzubauen, um die Klimaziele von Stadt, Kanton und Bund zu erreichen.
Mit Energie ist grundsätzlich sparsam umzugehen. Altstadtgebäude bieten diesbezüglich mit ihrer kompakten Bauweise und ihrem massiven Mauerwerk grosse Vorteile. Mit Massnahmen an der Wärmeproduktion, -verteilung oder der Steuerung kann die Effizienz weiter gesteigert und können die Treibhausgasemissionen gesenkt werden. Eine Sanierung der Gebäudehülle senkt den Leistungsbedarf der Heizung. Es empfiehlt sich, mögliche Sanierungsmassnahmen vorgängig zu prüfen (vgl. Praxisblatt Altstadt: Energie).

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Die Wärmeversorgungskarte der Stadt Bern zeigt gebäudescharf, welcher Energieträger bei einem Heizungsersatz im Welterbe-Perimeter als erstes geprüft werden soll.



Abb. 01 – Historischer Kachelofen in einem Altstadthaus
Foto: Simon Opladen

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich sind Heizungssysteme dem Bestandesgebäude anzupassen. Dazu gehört der Gebrauch von bestehenden Steigschächten, Dachstöcken oder es können nach Möglichkeit geringfügige Vergrösserungen der Steigschächte vorgenommen werden. Bauliche Massnahmen dürfen die historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmale nicht verändern (Art. 76 BO). Heizungsanlagen sind grundsätzlich im Keller zu positionieren oder in die ursprünglich dafür vorgesehenen Technikräume zu integrieren.
Gebäude mit Etagenheizungen, dezentralen Wärmeerzeugern oder dezentraler Warmwasseraufbereitung sind auf eine zentrale Lösung umzurüsten. Möglich sind dezentrale Wärmepumpenboiler. Diese Umrüstung ist eine Voraussetzung für einen längerfristig gesetzeskonformen Betrieb der Wärmeerzeuger. Eine entsprechende Planung ist frühzeitig und in Absprache mit der Denkmalpflege der Stadt Bern vorzunehmen.
In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch betrieben werden nicht gestattet.

Der Einbau einer direkt elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist nur erlaubt, wenn mit dem Wärmeerzeuger die Raumheizung vorgewärmt oder erwärmt wird oder das Warmwasser zu mindestens 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erwärmt wird. Der Ersatz einzelner defekter, dezentraler Boiler ist zulässig. Der Ersatz mehrerer Boiler gilt als Neueinbau.
Photovoltaik- und Solaranlagen sind im UNESCO-Perimeter auf Grund der geschützten Dachlandschaft (visuelle Integrität und Ziegel) ausgeschlossen (Art. 84 BO). Die Stadt Bern fördert ein Ausgleichsangebot ausserhalb des UNESCO-Perimeters (SUNRAISING).

Vorgehen / Prozess

Die frühzeitige Kontaktnahme sowohl mit der Denkmalpflege als auch mit der Energiekontrolle führt zu einvernehmlichen Lösungen. Bei synchroner Abklärung der beiden Anliegen können Verzögerungen nach der Baueingabe vermieden werden.

Betriebsoptimierung

1. Energie kann am einfachsten im Betrieb eingespart werden. Dazu gehören Massnahmen wie zum Beispiel das Einstellen der Raumtemperatur auf 20 Grad, das Schliessen von Türen, das Freihalten der Heizkörper, das Absenken von Storen oder Jalousien in der Nacht, Stosslüften statt Dauerlüften und der sparsame Einsatz von Warmwasser.
2. Die Energieberatung Stadt Bern ist die städtische Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema Energiesparen.
3. Verteilleitungen von Heizungs- und Warmwasseranlagen in unbeheizten Räumen sollten isoliert sein, um einen grossen Energieverlust bei der Verteilung zu verhindern. Fehlende oder beschädigte Leitungsdämmungen sollten ersetzt werden.
4. Eine Steuerungsoptimierung der Heizung beispielsweise durch Anpassung der Heizkurve führt zu einem effizienteren Betrieb. Dies kann durch ihren Fachpartner umgesetzt werden und braucht keine Baubewilligung.

Heizungsersatz

1. Frühzeitige Planung eines Heizungsersatzes. Die Energieberatung Stadt Bern ist die städtische Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema Energie.
2. Die technischen Anforderungen für die Heizungsanlage sind abzuklären, inklusive Lärmemissionsgrenzwerte und benötigter Heizleistung.
3. Abklärungen zur möglichen Integrierbarkeit in den Bestandesbau mit der Denkmalpflege der Stadt Bern.
4. Ausarbeitung eines architektonischen Heizungskonzeptes mit dem gewählten Heizungssystem. Die Energiekontrolle der Stadt Bern prüft das Projekt auf Gesetzeskonformität und unterstützt die Bauherrschaft bei der Lösung oder einem allfälligen Ausnahmegesuch.
5. Der Energienachweis, der Lärmschutznachweis und das Heizungskonzept als architektonisches Konzept sind dem Baugesuch beizulegen.

Umrüstung auf erneuerbare Energieträger

Eine Erdöl- oder Gasheizung kann auf ein erneuerbares Heizsystem wie eine Wärmepumpe, eine Holzfeuerung oder einen Fernwärmeanschluss von Energie Wasser Bern umgerüstet werden. Jeder Wärmeerzeugerersatz ist meldepflichtig.

Fernwärme:

Ein Fernwärmeanschluss kann in der Berner Altstadt viele Vorteile bieten, insbesondere durch die Nutzung erneuerbarer Energien und die Verringerung der Emissionen. Zudem ist ein Fernwärmeanschluss wartungsarm und bietet eine hohe Versorgungssicherheit. Das Fernwärmenetz deckt die Obere Altstadt bis oberhalb des Zytglogge ab.
Aus denkmalpflegerischer Sicht wäre die Erschliessung der Unteren Altstadt mit Fernwärme wünschenswert. Beratung und technische Unterstützung zur Umstellung auf Fernwärme bietet Energie Wasser Bern an.

Wärmepumpen:

Ausserhalb des Fernwärmeperimeters sind für die Wärmeerzeugung (Heizung und/oder Warmwasser) in jedem Fall Wärmepumpen als Haupt- oder als bivalentes Heizsystem zu prüfen. Aufgrund der Platzverhältnisse, wegen des Lärms und oft auch aus Denkmalschutzgründen sollen Anlagen im Gebäudeinnern installiert werden. Bei Aussenanlagen müssen die Lärmemissionen betrachtet werden.

Holzfeuerung, z. B. Pelletheizung:

Holz gewinnt als Brennstoff an Bedeutung. Die historischen Ofenanlagen in Altstadtgebäuden arbeiten sehr energieeffizient und weisen eine grosse Speicherfähigkeit auf. Durch einmaliges Einfeuern am Morgen bleiben die Öfen warm. Dieses Bestandesenergiesystem soll genutzt werden. Einzelraumfeuerungen erfordern besondere Aufmerksamkeit für einen möglichst emissionsarmen Betrieb und die optimale Nutzung der im Holz enthaltenen Energie.
Eine Ressource effizient einzusetzen, bedeutet, ihr volles Potenzial auszuschöpfen. Generell gilt: Grössere Holzfeuerungsanlagen verursachen weniger Emissionen und arbeiten effizienter, wenn sie professionell betrieben werden. Gegebenenfalls sollte ein Mikroverbund mit benachbarten Gebäuden geprüft werden, um mehrere Liegenschaften gemeinsam zu versorgen.

In jedem Fall muss in einem Heizraum, in welchem Pellets verfeuert werden, für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Feinstaubfilter sind insbesondere bei grösseren Feuerungsanlagen erforderlich, um die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) einzuhalten. In dicht bebauten Altstadtgebieten sind Partikelfilter auch für kleinere Holzfeuerungen dringend zu empfehlen. Selbst bei Heizkesseln im tieferen Leistungsbereich sollte der Einbau eines Filters geprüft werden. Die Einrichtung einer zentralen Holzheizung in der Altstadt erfordert ausreichend Platz für moderne Heiztechnologie wie Pelletlager, Anlieferung, Abgasfilter und Heizgeräte. Mit der passenden Planung kann auch in beengten Verhältnissen eine nachhaltige Lösung gefunden werden.

Gasheizung:

Wird beabsichtigt, eine Gasheizung einzubauen, hat das Gebäude gewisse Anfrorderungen zu erfüllen (Art. 40a Abs. 2 KEnG). Die Anforderungen werden erfüllt:

a) durch die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung nach Anhang 4 KEnV, oder
b) durch den Nachweis, dass mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse D nach dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht wird oder ein gültiges Minergie-Zertifikat vorliegt (Referenzbeispiel: Das Altstadtgebäude Kramgasse 58/Rathausgasse 53 weist Gesamtenergieeffizienzklasse C auf), oder
c) wenn gegenüber dem Standardprodukt des Gasversorgers zusätzlich mindestens 50 Prozent erneuerbares Gas aus der Schweiz mit Herkunftsnachweis bezogen werden.

Biogas:

In Bern steht erneuerbares Gas wie Biogas zur Verfügung. Es stammt in der Hauptsache aus der regionalen Kläranlage ARA Bern, wo biogene Abfälle zu Biogas verwertet werden. Biogas ist sehr stark begrenzt und auch in Bern nicht in ausreichender Menge vorhanden, um die ganze Stadt damit zu versorgen. In jedem Fall sollen zuerst andere erneuerbare Lösungen geprüft und das Biogas als Notlösung gewählt werden.

Elektroheizungen:

Der Einbau einer neuen direkt-elektrischen Widerstandsheizung ist verboten (Art. 40 Abs. 2 KEnG). Bis 2032 müssen alle noch bestehenden direktelektrischen Widerstandsheizungen ersetzt werden. Infrarot-Heizungen zählen zu den Elektroheizungen.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) und die kantonale Energieverordnung (KEnV) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KEnG).
Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KEnG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine Ausnahme von dieser Anpassungspflicht gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu Art. 76, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 10: Technisch bedingte Dachaufbauten (Stand: 20. Dezember 2024)
- Bauordnung der Stadt Bern (BO), Art. 14: Schutz der Altstadtsilhouette (Stand: 20. Dezember 2024)
- Baugesetz (BauG), Art. 10a: Baudenkmäler (Stand: 1. April 2023)
- Baugesetz (BauG), Art. 10b, Abs. 1: Schutz und Erhaltung (Stand: 1. April 2023)
- Kantonales Energiegesetz (KEnG), Art. 40a Abs. 2: Ersatz von Wärmeerzeugern (Stand: 1. Januar 2023)
- Kantonales Energiegesetz (KEnG), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. Januar 2023)
- Kantonale Energieverordnung (KEnV), Kapitel 4: Energienutzung (Stand: 1. März 2023)
- Kantonale Energieverordnung (KEnV), Anhang 4: Standardlösungen (Stand: 1. Januar 2023)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das UNESCO-Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Praxisblatt Altstadt: Lüftung und Klimatisierung, Praxisblatt Fenster
- Der Wärmeerzeugerersatz ist **meldepflichtig.** Anwendungshilfe: Heizungsersatz: So gehen Sie vor
- Wärmeversorgungskarte der Stadt Bern
- Energievorschriften beim Bauen
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik; Ein Handbuch
- BSIG-Weisung „Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG - Vorgehensweise“
- Energie und Baudenkmal, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang
- Anforderungen an die Schalldämmung der Trennbauteile (Fassade - Wände - Decken) nach Norm SIA 181 (2020)
- Energie Wasser Bern: Fernwärme

Weiterführende Literatur

- Heizen in Bern: Sonderfall Untere Altstadt, BrunneZytig vom 19.November 2021
- Heizen in der Altstadt I: Neue Hürden und Kosten und vielleicht auch neue Möglichkeiten, BrunneZytig vom 16. Juni 2023
- Energie und Baudenkmal, Haustechnik. Ein Handbuch, herausgegeben von: Kantonale Denkmalpflege Bern und Kantonale Denkmalpflege Zürich, 2014
- Erneuerung von Innen; Architektur Gebäudetechnik und Denkmalpflege; Tina Unruh, Christian Hönger, Urs-Peter Menti, Peter Omachen, Uli Herres und Davide Bionda, Quart Verlag, Hochschule Luzern, 2014

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025

WELT-
KULTURERBE
BERN
UNESCO-
MANAGEMENTPLAN
ALTSTADT BERN

Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Denkmalpflege
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie
Bauinspektorat

5

Leitfaden Archäologie



Historische Zeitschichten an der Erlacherhofterrasse

Archäologische Überreste im Boden und in Gebäuden bezeugen die mittelalterlichen Strukturen der Altstadt von Bern. Der Archäologische Dienst des Kantons Bern untersucht die Überreste und dokumentiert sie. Das grundsätzliche Ziel besteht darin, das archäologische Erbe nach Möglichkeit im Boden zu belassen. Ist bei einem Bauprojekt ein Eingriff in die archäologische Substanz aufgrund einer Güterabwägung notwendig, führt der Archäologische Dienst Rettungsgrabungen durch, um Befunde wissenschaftlich zu dokumentieren und Fundstücke zu bergen.

Der Leitfaden Archäologie enthält alle wichtigen Informationen zum praktischen Umgang mit dem archäologischen Erbe im Welterbe-Perimeter und fasst die Regeln, Vorschriften und Angebote zusammen.

Siehe auch

- *Archäologischer Stadtkataster: Geoportal der Stadt Bern*
- *Anhang 5 Grundlagen*

Überblick: Archäologische Schutzobjekte und Fundstellen in der Stadt Bern

Wissen aus dem Bodenarchiv

Die Altstadt von Bern hat ihre mittelalterlichen Strukturen zwischen Nydegg und Zytgloggeturm seit ihrer Gründung um 1200 bewahrt. Der immer wieder am gleichen Ort erneuerte Stadtbach, die bewässerten Ehgräben, die durch die Gassen, den Stadtbach und die Stadtbefestigung definierten Baublöcke: Die archäologische Substanz ist gewissermassen Trägerin der zähringischen Stadtstruktur und deshalb besonders schützenswert. Die Gebäude selbst sind nicht mehr gründungszeitlich, sondern das Ergebnis mehrerer umfassender Umbau-, Erneuerungs- und Auskernungsmassnahmen.

Das archäologische Bodenarchiv dient auch als Beweis, dass es sich um eine Gründungsstadt «auf grüner Wiese» handelt. So belegen etwa die archäologischen Untersuchungen im Berner Münster, dass es keine Vorgängerbauten aus dem Frühmittelalter gab, wie es bei vielen anderen Kirchen im Kanton Bern der Fall ist, sondern die erste Kirche aus der Gründungszeit um 1200 stammt. Auch sonst sind bislang keinerlei archäologische Befunde aufgetreten, die für eine Siedlung auf der Aarehalbinsel vor der Stadtgründung sprechen.

Gefahren für das archäologische Erbe

Im städtischen Bereich stellen Bautätigkeiten die grösste Gefahr für das archäologische Erbe dar. Eine archäologische Untersuchung wird in der Regel dann nötig, wenn Neubauten errichtet, bestehende Gebäude umgebaut oder Infrastrukturbauten erstellt oder erneuert werden. Insbesondere Bodeneingriffe in und ausserhalb von Gebäuden (unterirdische Keller, Tiefgaragen oder Leitungsgräben) zerstören die archäologische Substanz unwiederbringlich.

Zum Schutz der Integrität und Authentizität des Denkmals Altstadt von Bern ist die archäologische Substanz grundsätzlich zu erhalten. Nur so sind auch für künftige Generationen weitere Erkenntnisse möglich, beispielsweise zur Frage der gründungszeitlichen Parzellierung der Zähringerstadt innerhalb der Baublöcke. Zu erhalten ist die archäologische Substanz in allen bislang nicht unterkellerten Gebäuden der Altstadt wie auch archäologische bzw. historische Kellermauern sowie Brandmauern vom Untergeschoss bis zu den Dachgiebeln.

Schwierigkeiten bei der Deutung und Einordnung archäologischer Stätten bereiten häufig die kleinräumigen Eingriffe. Weil archäologische Untersuchungen und Dokumentationen nur punktuell und an der von der Bautätigkeit vorgegebenen Stelle möglich sind, lassen sich die Zusammenhänge manchmal erst nachträglich aus den Dokumentationen erschliessen, manchmal auch gar nicht mehr. Weitere Gefahren stellen bei historischen Bauwerken die Erosion durch Wind und Wetter sowie Brandereignisse dar.

Schutzziele und Schutzobjekte

Als archäologisches Erbe gelten alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen stammenden sonstigen Spuren, deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und dessen Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen. Dieses Erbe umfasst Bauwerke, Gebäude, Baugruppen, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art und jeden Alters sowie ihre Umgebung sowohl an Land oder unter Wasser.

Im Welterbe-Perimeter der Altstadt von Bern ist das Ziel, archäologische Reste im Boden oder in Gebäuden, wenn immer möglich, ungeschmälert zu erhalten. Dabei sind folgende Objekte aus vorwiegend vormoderner Zeit von besonderem Interesse:

- Hinweise auf mittelalterliche Parzellierung: Sie sind verborgen in bisher nicht unterkellerten Gebäuden, in archäologischen oder historischen Keller- und Brandmauern vom Untergeschoss bis zum Dachgiebel und in ehemaligen Hinterhöfen und Ehgräben.
- Mittelalterliche Stadtbefestigungen mit Mauern, Gräben, Türmen und Toren
- Schanzengürtel aus dem 17. Jahrhundert
- Städtische, herrschaftliche und kirchliche Gebäude und Einrichtungen
- Gebäude und Einrichtungen der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens
- Gebäude und Einrichtungen von Handwerk, Gewerbe und Handel
- Städtische Infrastruktur wie Wasserver- und -entsorgung, Stadtbach, Wehre, Kanäle und Brunnen
- Verkehrswege und -einrichtungen und Plätze
- Friedhöfe und Bestattungen

Einen besonderen Schutz verdient das archäologische Erbe auch in der Pufferzone und im weiteren Umfeld (siehe Managementplan).

Die Aufgabe des Archäologischen Dienstes

Archäologische Stätten sind am besten geschützt, wenn sie im Boden verbleiben und nicht durch Bodeneingriffe tangiert werden bzw. wenn die originale Bausubstanz erhalten bleibt. Aufgabe des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern ist es, die Bautätigkeit im Kantonsgebiet zu begleiten, archäologische Materialien zu sichern und Dokumentationen zu erstellen, um die Resultate der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und damit einen Beitrag zur Kenntnis der Geschichte zu leisten. Dabei konzentriert sich der Kanton Bern darauf, nur dort zu graben, wo die Fundstellen durch Bautätigkeit oder Erosion gefährdet sind (Rettungsgrabung).

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern sichert, konserviert und überliefert die archäologischen Funde und übt die Aufsicht über alle Funde im Kantonsgebiet aus (Funde in Museen, in Studiensammlungen oder bei Privaten). Die Funde werden nach der Methode der präventiven Konservierung für eine längerfristige Aufbewahrung aufbereitet und gemäss Material und Beschaffenheit unter geeigneten klimatischen Bedingungen in den Depots des Dienstes aufbewahrt. In der kurativen Konservierung werden die Fundobjekte bearbeitet, um sie zu stabilisieren und Schädigungen zu verhindern. Die präventive und kurative Konservierung ist nötig, um eine archäologische Interpretation zu ermöglichen. Ein Fundmonitoring stellt sicher, dass der Zustand und die Erhaltungsbedingungen regelmässig überprüft werden, um rechtzeitig Massnahmen ergreifen zu können.

Bei Ruinen findet regelmässig ein Monitoring statt, um den Zustand zu prüfen und zu beurteilen. Falls nötig, werden Massnahmen zur Reinigung oder Stabilisierung ergriffen.

Die wissenschaftliche Dokumentation einer archäologischen Untersuchung ist zusammen mit den Fundstücken oft das Einzige, was nach der Ausgrabung von einer Fundstätte erhalten bleibt. Das hat zur Folge, dass auch die Dokumentation zur Quelle wird, deren Archivierung entsprechend sorgfältig vorgenommen werden muss. Zur Dokumentation gehören unter anderem Beschriebe, Fotos und Planzeichnungen.

Fundstellen in der Stadt Bern

Das archäologische Inventar des Kantons Bern erfasst und beschreibt nachgewiesene und vermutete archäologische und geschichtliche Fundstellen und Ruinen. Es bietet Gemeinden, Grundeigentümern und der Öffentlichkeit Informationen zu archäologisch relevanten Strukturen und dient als Grundlage für die Richtplanung des Kantons und die Nutzungsplanungen der Gemeinden. 2021 wurde das Inventar für alle Gemeinden rechtskräftig verfügt. Das Inventar ist nicht abschliessend, neue Fundstellen können aufgenommen werden.

Mittelalterliche Städte stellen im archäologischen Inventar einen Sonderfall dar. Für sie sind im Inventar nicht alle relevanten Einzelobjekte (z. B. Stadtmauer oder einzelne Häuser) als Fundstelle erfasst, sondern im Wesentlichen die Etappen der Stadtentwicklung sowie wenige Einzelobjekte und Einzelfunde.

Für die Berner Altstadt sind bis 2024 insgesamt 18 Fundstellen erfasst. Sechs Fundstellen bilden die Etappen der Stadtentwicklung ab: Je eine Fundstelle dokumentiert die einzelnen Phasen von der Stadtgründung bis zur neuzeitlichen Begrenzung der Stadt mit der Schanze. Zusätzlich sind fünf römische Einzelfunde als Fundstellen aufgenommen. Getrennt aufgeführt sind ebenso fünf Friedhöfe in der Altstadt und die Französische Kirche.

Ergänzende Informationen bietet der archäologische Stadtkataster, der sich im Aufbau befindet. Er legt den Fokus auf die archäologischen Untersuchungen. Sämtliche untersuchten Flächen werden visualisiert und sollen in einer Synthese zeigen, wo noch archäologische Reste vorhanden oder zu erwarten sind und wo aufgrund starker Eingriffe in den Untergrund nicht mehr mit archäologischen Spuren zu rechnen ist. Die Datenbank mit den Einträgen bleibt im Archäologischen Dienst und wird regelmässig nachgeführt, die Karten werden im GIS-Stadtplan Bern veröffentlicht.

Die archäologischen Fundstellen in und um die Berner Altstadt. (Bild: Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Wenke Schimmelpfennig.)

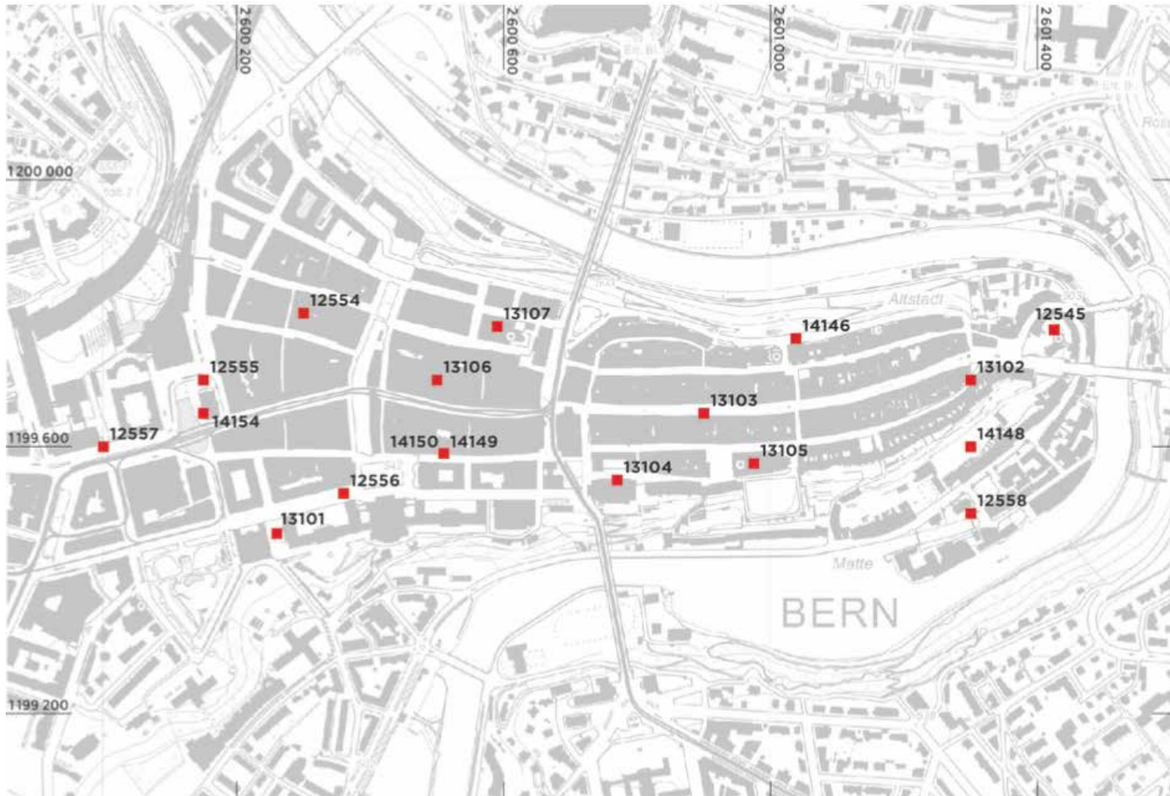



Stadtkataster Bern. Kartenausschnitt der Unteren Altstadt. Das Dokument zeigt die archäologisch untersuchten Flächen und Objekte, an denen Bauuntersuchungen durchgeführt worden sind. (Bild: Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Detlef Wulf.)

Informationen zur Baupraxis: Der praktische Umgang mit dem archäologischen Erbe

Baubewilligungsverfahren

Zum Schutz des archäologischen Erbes im Welterbe-Perimeter Altstadt von Bern bestehen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren folgende Regeln, Vorschriften und Angebote:

- Bauvorhaben im archäologischen Schutzgebiet werden dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern von den Behörden gemeldet. Das Bauinspektorat der Stadt Bern legt dem Dienst sämtliche Baugesuche vor, die Aushubarbeiten zur Folge haben. Zusätzlich werden ihm die koordinierten Projekte von Tiefbau Stadt Bern TSB zur Stellungnahme unterbreitet.
- Der Archäologische Dienst prüft die Baugesuche und formuliert allfällige Auflagen. So ist die Bauherrschaft frühzeitig über eine archäologische Untersuchung informiert und kann den Bauablauf entsprechend planen. Bei Bedarf lässt sich der Archäologische Dienst ins Baubewilligungsverfahren einladen.
- Für Voranfragen und Abklärungen auch weit im Vorfeld eines Baubewilligungsverfahrens kann der Archäologische Dienst jederzeit kontaktiert werden.
- Nach Beginn der Bauarbeiten ist die Planung, wenn nötig, an neue Erkenntnisse anzupassen. Dem Archäologischen Dienst ist für eine wissenschaftliche Untersuchung genügend Zeit einzuräumen.
- Ist ein Eingriff in die archäologische Substanz aufgrund einer Güterabwägung notwendig, führt der Archäologische Dienst Rettungsgrabungen durch. Dabei werden allfällige Fundstücke geborgen und eine wissenschaftliche Dokumentation erstellt.

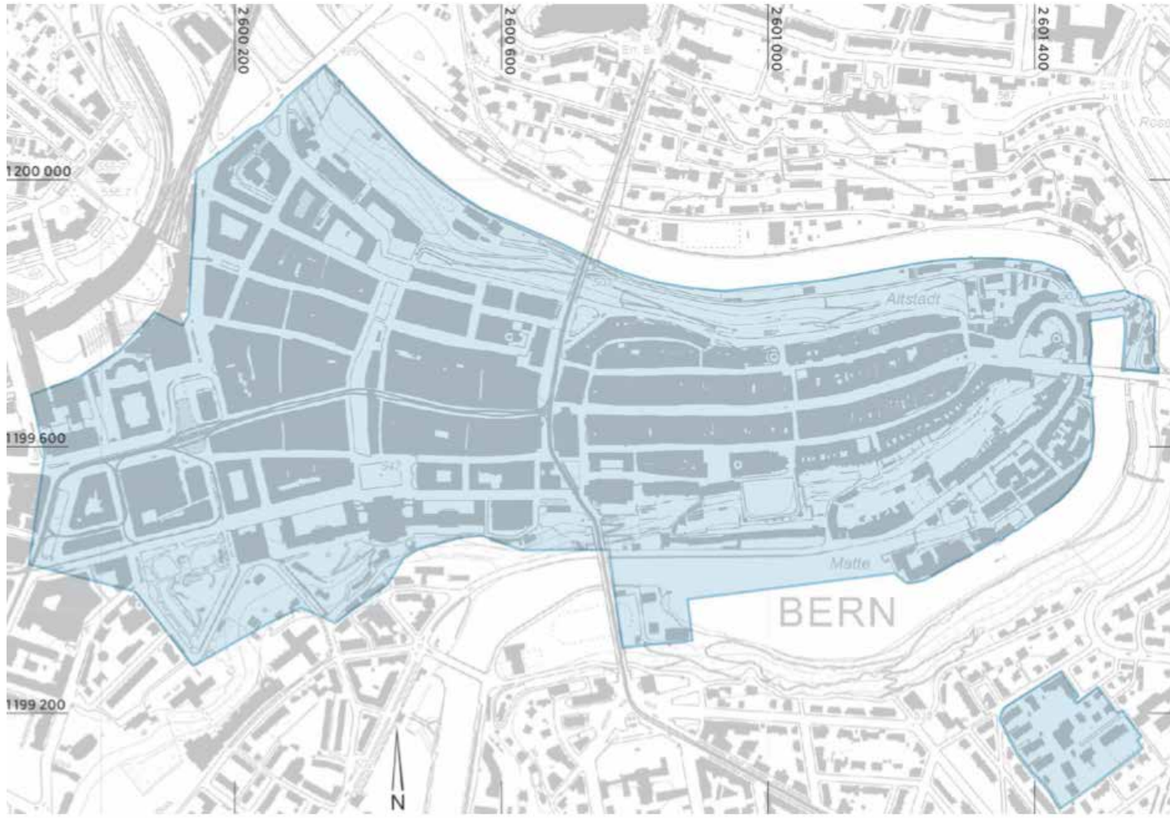

Das archäologische Schutzgebiet Nr. 1246 umfasst Altstadt, Felsenburg, Matte, Schwellenmätteli und Kleine Schanze. Es gibt nur kleine Abweichungen vom Welterbeperimeter. Blau: Schutzgebiet. (Bild: Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Wenke Schimmelpfennig.)

Unvorhergesehene Entdeckungen

Im Fall unvorhergesehener archäologischer Entdeckungen ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Die Entdecker oder Entdeckerinnen sind verpflichtet, ihre Beobachtungen zu melden. Es kann sich dabei um einzelne Funde, aber auch um Strukturen im Boden (Gruben, Verfärbungen, Mauern, Gräber usw.) oder historisch bedeutsame Baustrukturen (Brandmauer, Stadtbefestigung, ehemalige Fensteröffnungen usw.) handeln.
- Stehen die Entdeckungen in Zusammenhang mit Arbeiten im Boden oder an einem Gebäude, müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und der angetroffene Zustand so belassen werden. Der Archäologische Dienst ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Er sorgt dafür, dass so schnell wie möglich eine Fachperson die Entdeckung begutachtet und die weiteren nötigen Massnahmen festlegt.
- Stellt sich heraus, dass die Entdeckung von archäologischer Relevanz ist, müssen die Arbeiten so lange eingestellt bleiben, bis die Entdeckung dokumentiert und eventuell geborgen werden konnte.
- Es ist also möglich, dass auf eine Entdeckung eine archäologische Untersuchung folgt. In diesen Fällen sorgt der Archäologische Dienst für Massnahmen, um Bauverzögerungen zu vermeiden. Betreffen die Entdeckungen bisher nicht inventarisierte Fundstätten, kann der Archäologische Dienst das archäologische Inventar ergänzen.
- Die Entdeckung einzelner archäologischer Fundstücke muss der Fachstelle ebenfalls gemeldet werden. Auch diese sind idealerweise im Auffindungszustand zu belassen, so dass der Archäologische Dienst den Fundzusammenhang dokumentieren kann. Archäologische Funde sind Eigentum des Kantons Bern.

Schutz- und Ersatzmassnahmen

Gegen die Beeinträchtigung und Zerstörung des archäologischen Erbes sind verschiedene Massnahmen möglich. Das Denkmalpflegegesetz und alle Ethiken zur Bodendenkmalpflege stellen den Schutz des Denkmals über die Grabung. Um eine archäologische Fundstelle mitten im Baugebiet zu schützen, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Bauverzicht oder Teilverzicht: Innerhalb der Altstadt kann dies beispielsweise bedeuten, Leitungen in bestehenden Trassen zu verlegen oder Kellergrundrisse und -tiefen anzupassen. Bei geschickter Anordnung der Bodeneingriffe lässt sich unter Umständen viel archäologische Substanz unausgegraben im Boden erhalten.
- Aufschüttung: Dem Schutz nicht ausgegrabener, aber freigelegter archäologischer Substanz können der Einsatz einer Schutzfolie (Geotextil) und die anschliessende Aufschüttung dienen; auf dem Berner Bundesplatz zum Beispiel konnte so eine kostspielige Ausgrabung vermieden werden.
- Erhalt vor Ort: Eine weitere Massnahme gegen die Zerstörung durch Bautätigkeit besteht darin, Befunde an Ort und Stelle zu erhalten. So war es beispielsweise beim Casinoparking, bei der Christoffelunterführung, beim Lenbrunnen, bei der Burg Nydegg oder beim Bernerhof möglich, die Bauvorhaben so weit anzupassen, dass Teile der archäologischen Überreste erhalten und ausserdem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Dies bedingt das Interesse, die Bereitschaft und die Flexibilität der Bauherrschaft.
- Untersuchung: Wenn sich die archäologischen Reste nicht erhalten lassen, bilden die vom Archäologischen Dienst durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation die Ersatzmassnahme.

Der archäologische Ausstellungsraum im heutigen Casinoparking wurde 2012 neu eingerichtet. Im Hintergrund ist ein durchbrochener Teil der mittelalterlichen Grabenmauer sichtbar. (Foto: Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Philippe Joner.)



Möglichkeiten der Wiederherstellung

Die Wiederherstellung oder Umplatzierung von archäologischen Stätten ist grundsätzlich nicht möglich. Durch eine Ausgrabung werden abgesehen vom geborgenen Fundgut die archäologischen Reste unwiederbringlich zerstört.
Es bestehen Möglichkeiten bei der Konservierung und Sichtbarmachung ausgewählter archäologischer Reste im Bestand wie etwa beim Casinoparking oder beim Lenbrunnen (siehe oben).

Eine weitere Möglichkeit der Transformation sind allenfalls Visualisierungen wie z. B. die Augmented-Reality-Visualisierung des Christoffelturms

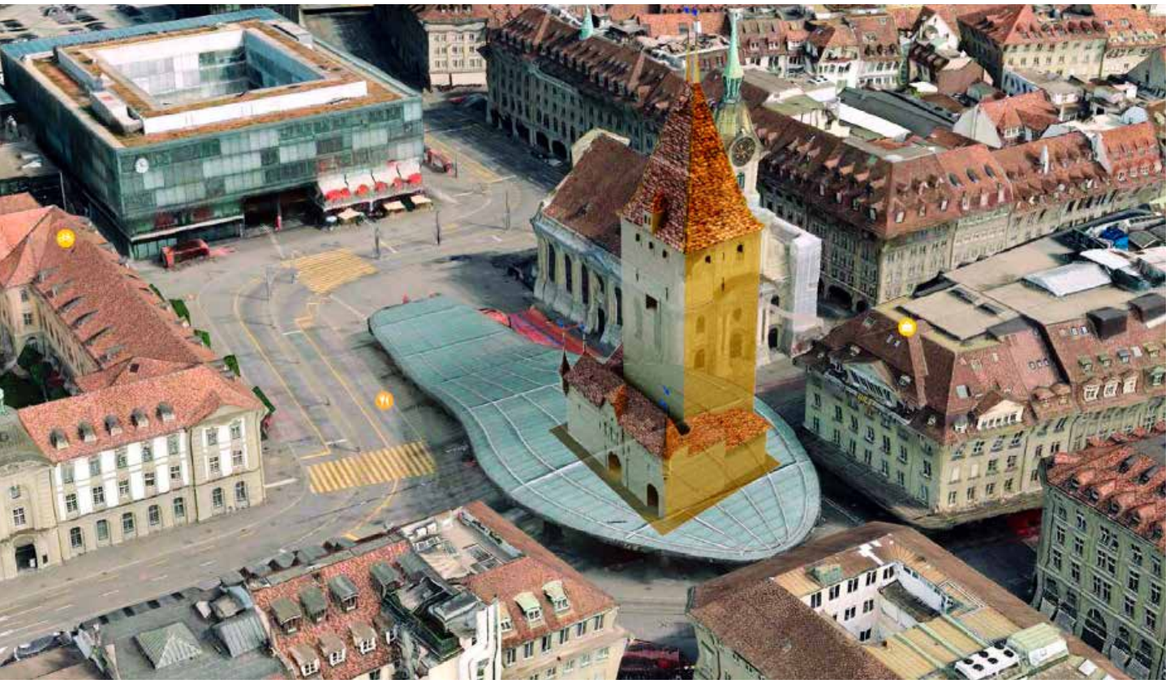

Der digital rekonstruierte Christoffelturm als Augmented-Reality-Visualisierung. (Bild: Archäologischer Dienst des Kantons Bern/afca. ag/Erleb-AR.)

Sanktionen

Die vorsätzliche unbefugte Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Denkmals stellen einen Straftatbestand dar und werden mit Busse bestraft (Denkmalpflegegesetz Art. 33).

Kostenbeteiligungen

Gemeinden und Träger öffentlicher Aufgaben sind in besonderem Masse dem Schutz des archäologischen Erbes verpflichtet. Deshalb sind diese an den Kosten von archäologischen Untersuchungen zu beteiligen, wenn sie Grundeigentümer sind und die Untersuchung verursachen. Die Beteiligung beträgt 10 bis 50 Prozent (Denkmalpflegegesetz Art. 24, Abs. 3) bzw. grundsätzlich ein Drittel (Denkmalpflegeverordnung Art. 22).

Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben gelten Art. 2 und 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes.

Spezifische Grundlagen zur Archäologie

Im Handbuch, Kapitel Grundlagen sind alle Dokumente aufgeführt, die sich nicht ausschliesslich mit archäologischen Fragen beschäftigen, jedoch für archäologische Belange relevant sind. Im Folgenden ein Überblick über die Dokumente und Rechtsgrundlagen, die sich archäologiespezifisch und bernspezifisch mit Fragen der Archäologie befassen:

Grundsatzdokumente der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD

- Unterirdisches Bauen im historischen Bereich[3]
- Schutz der Umgebung von Denkmälern[4]

Rechtliche Grundlagen der Archäologie im Kanton Bern

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern stützt sich auf verschiedene kantonale Rechtsgrundlagen, insbesondere die Baugesetzgebung und das Gesetz über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41, insbesondere Artikel 23 bis 26). Der Schutz, die Untersuchung und die Vermittlung des archäologischen Erbes sind die zentralen Ziele bei der Erfüllung der in den aktuell gültigen Gesetzen und Richtlinien beschriebenen Aufgaben.

Im Umgang mit der Archäologie im Welterbeperimeter gelten Bau- und Denkmalpflegegesetzgebung mit ihren allgemeinen Artikeln (vor allem DPG Art. 5 und 24); sie sind die Grundlage des Archäologischen Dienstes und weiterer Behörden bei Vorhaben in der Stadt Bern, wenn archäologische Substanz bedroht ist.[5] Ausserdem gelten:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210, insbesondere Artikel 664, 702, 723 und 724): Art. 724 «Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.»
- Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes, abgeschlossen in Paris am 2. November 2001; in Kraft getreten für die Schweiz am 25. Januar 2020 (SR 0.444.2).[6]

6

Besondere Abläufe und Instrumente



Oben: Bubenbergrain – Pocketpark im historischen Kontext

Unten: Kramgasse – Herz des Welterbes



Baubewilligungsverfahren

Das Bauinspektorat der Stadt Bern führt und koordiniert mit gewissen Ausnahmen die Baubewilligungsverfahren im Perimeter des Weltkulturerbes. Dabei zieht das Bauinspektorat verschiedene Fachstellen der Stadt und des Kantons bei und legt zusammen mit der städtischen Denkmalpflege fest, welche qualitätssichernden Unterlagen eingefordert werden.

Bauvorhaben im öffentlichen Raum und Projekte für Hochbauten durchlaufen je ein eigenes Verfahren: Die zwei Ablauforganisationen legen die einzelnen Planungsschritte inklusive qualitätssichernde Elemente fest, bezeichnen die involvierten Behörden und legen deren Rolle dar.



Junkerngasse

Ablauforganisation Öffentlicher Raum und Freiraum

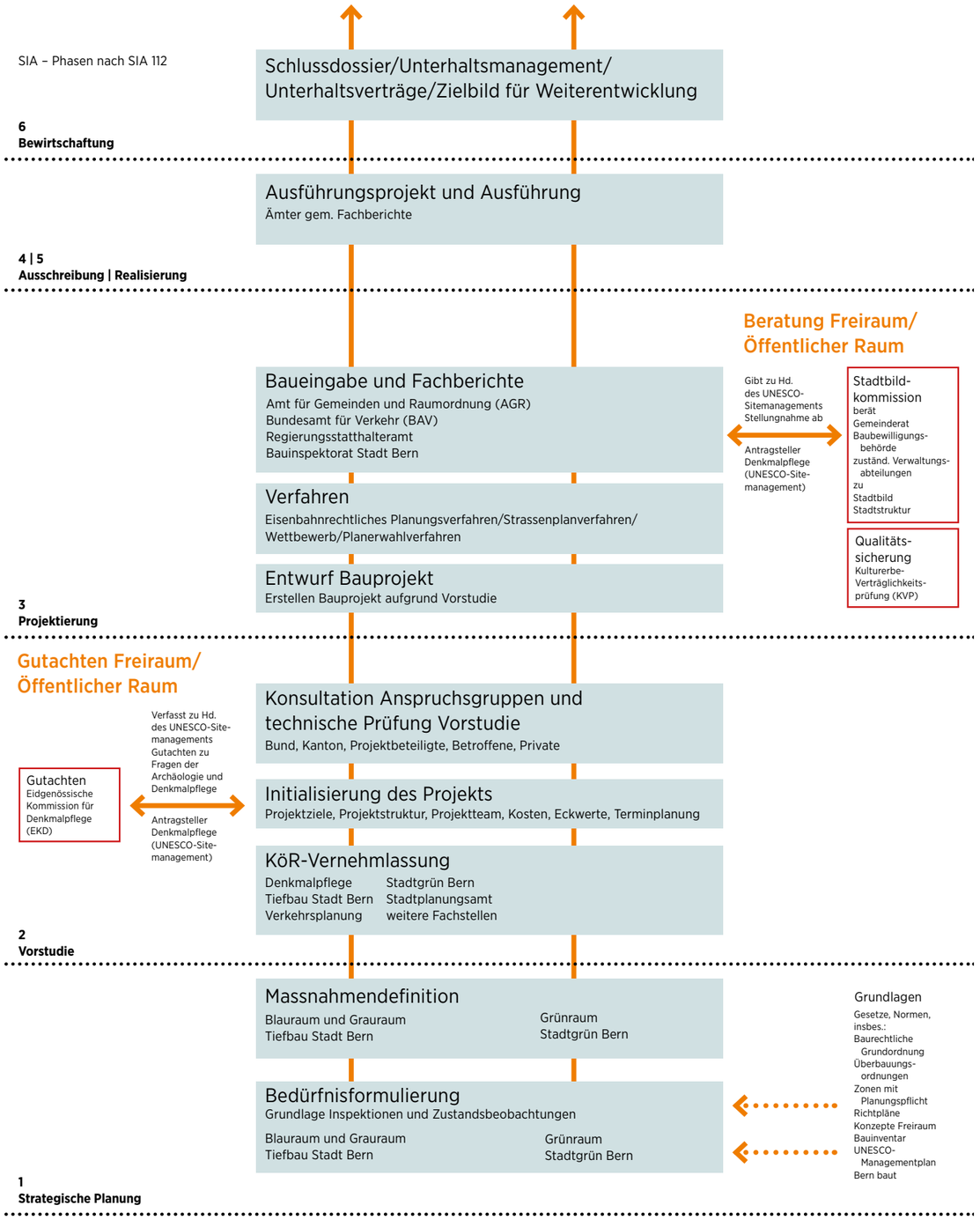

Ablauforganisation Freiraum / Öffentlicher Raum.

Erläuterungen zu den einzelnen Schritten

1 Strategische Planung
Bei Bauwerken im Eigentum der Stadt Bern finden regelmässig Inspektionen und Zustandsüberwachungen statt. Die dabei gewonnenen Informationen werden laufend bewertet und kategorisiert und fliessen in Zeit- und Massnahmenpläne ein. Dabei besteht die Möglichkeit, neue Bedürfnisse für Bauwerke aufzunehmen.

2 Vorstudien
Das vordefinierte Projekt im öffentlichen Raum wird mittels KöR-Vernehmlassung (Koordination im Öffentlichen Raum) mit betroffenen Ämtern, Dienststellen und Dritten abgeglichen. Dabei können alle Betroffenen ihren Bedarf bezüglich des Projekts anmelden. Bei der Initialisierung werden Projektziele, Projektstruktur, Projektteam, Kosten, Eckwerte, Terminplanung etc. definiert und anschliessend die verschiedenen Anspruchsgruppen konsultiert: Bund, Kanton Projektbeteiligte, Betroffene, Private und das betroffene Quartier. Die Denkmalpflege der Stadt Bern als Betreuerin des Welterbes (Sitemanagement) kann dabei bei Bedarf bei der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten einholen. Es folgt die technische Prüfung der Vorstudie inklusive Entwurfs für ein Projektpflichtenheft.

3 Projektierung
Je nach Projektaufgabe werden für die Projekte unterschiedliche Verfahren bestimmt, wobei es z. B. hinsichtlich Qualitätssicherung (Studienaufträge und Wettbewerbe) und Plangenehmigungsverfahren grosse Unterschiede gibt. Das Baubewilligungsverfahren inklusive Fachberichte der Ämter und Fachstellen stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Um die denkmalgerechte Qualität eines Projekts zu gewährleisten, ist je nach Aufgabenstellung eine Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

4 und 5 Ausschreibung und Realisierung
Die Ausschreibung erfolgt durch die Werkeigentümerin auf Grund der in den Fachberichten der verschiedenen Amtsstellen erstellten Auflagen. Gestützt darauf begleiten die zuständigen Amtsstellen die Bauarbeiten und kontrollieren am Schluss das realisierte Projekt.

6 Bewirtschaftung
Die Projektstellenden reichen den beteiligten Amtsstellen der Stadt Bern das Schlussdossier ein. Gestützt darauf gilt es, ein Unterhaltsmanagement zu definieren und Unterhaltsverträge anzupassen oder abzuschliessen.

Ablauforganisation in der Pufferzone
Bauten in der Pufferzone werden von der Stadtbildkommission und der städtischen Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren auf die entsprechende Schutzkonformität überprüft. Bei Bedarf oder im Konfliktfall kann die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung zur Anwendung kommen.

Ablauforganisation Hochbauten

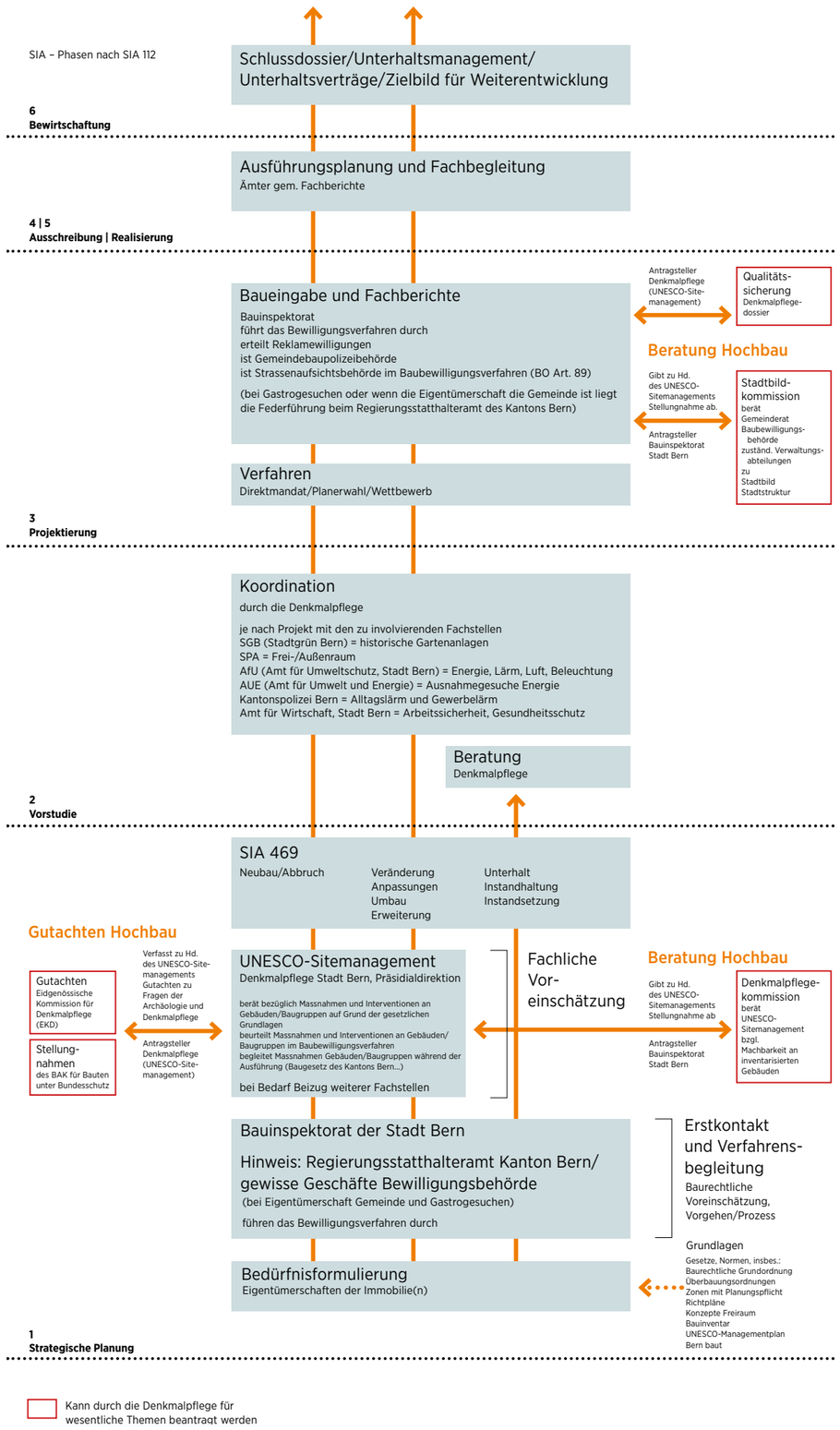

Erläuterungen zu den einzelnen Schritten

1 Strategische Planung
Die Planenden kontaktieren das Bauinspektorat der Stadt Bern, das in der Folge das Projekt begleitet. Zunächst gibt das Bauinspektorat eine erste baurechtliche Voreinschätzung ab. Bei Gastrogesuchen oder im Fall, dass die Gemeinde die Eigentümerin ist, führt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland das Verfahren durch. Der weitere Prozess wird je nach Art der Erhaltung des Bauwerkes definiert (SIA 469): Bei Abbruch und Neubau oder Veränderung und Anpassung bzw. Umbau und Erweiterung ist eine Einschätzung der städtischen Denkmalpflege erforderlich.

2 Vorstudie
Die Planenden unterbreiten das vordefinierte Hochbauprojekt den zu involvierenden Amtsstellen für eine Vorbesprechung.

3 Projektierung
Je nach Projektaufgabe und Auftraggebenden ist zu definieren, welches qualitätssichernde Verfahren zur Anwendung kommt (Direktmandat, Planerwahl oder Wettbewerb). Bei Gesamtsanierungen oder komplexen Geschäften haben die Planenden ein Denkmalpflegedossier zu erstellen. Dieses sichert die wesentlichen Eigenschaften des inventarisierten Gebäudes und die Qualität des baulichen Eingriffs.

4 und 5 Ausschreibung und Realisierung
Die Ausschreibung erfolgt durch die Planenden aufgrund der in den Fachberichten der verschiedenen Amtsstellen erstellten Auflagen. Gestützt darauf begleiten die zuständigen Amtsstellen die Bauarbeiten und kontrollieren am Schluss das realisierte Projekt.

6 Bewirtschaftung
Die Projekterstellenden reichen den beteiligten Amtsstellen der Stadt Bern das Schlussdossier ein. Gestützt darauf gilt es, ein Unterhaltsmanagement zu definieren und Unterhaltsverträge anzupassen oder abzuschliessen.

Ablauforganisation in der Pufferzone
Bauten in der Pufferzone werden von der Stadtbildkommission und der städtischen Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren auf die entsprechende Schutzkonformität überprüft. Bei Bedarf oder im Konfliktfall kann die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung zur Anwendung kommen.

Qualitätssicherung und Vorgehen im Konfliktfall

Bauvorhaben im Perimeter des Weltkulturerbes müssen mit dem aussergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte vereinbar sein. Mit der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (Bauen im öffentlichen Raum) und dem Denkmalpflegedossier (Hochbauten) verfügt die Stadt Bern über Instrumente zur Qualitätssicherung bei komplexen Aufgaben und zur Lösung von Konflikten. Sie ermöglichen es, zur Interessensabwägung rechtzeitig externe Expertisen einzufordern. Das Konfliktmanagement findet grundsätzlich in den Strukturen der Ablauforganisationen öffentlicher Raum und Hochbauten statt.

Konfliktlösungsstufe 1
Im Fall eines Konflikts erarbeitet die städtische Denkmalpflege – sie ist für die Betreuung des Weltkulturerbes zuständig – gestützt auf die angeforderten Stellungnahmen einen Schlichtungsvorschlag. Dieser muss die Wahrung und Schonung des aussergewöhnlichen universellen Werts der Altstadt vollumfänglich berücksichtigen.

Konfliktlösungsstufe 2
Stellt ein Bauvorhaben gemäss Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung oder Denkmalpflegedossier eine wesentliche Gefahr für das Welterbe dar bzw. lässt sich ein Konflikt nicht lösen, ist die städtische Denkmalpflege aufgrund der kantonalen Kompetenzdelegation befugt, die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) anzurufen und von ihr ein Gutachten anzufordern. In der Folge geben das Bundesamt für Kultur (BKA) und ICOMOS Schweiz eine nach internationalem Standard erarbeitete Einschätzung ab und erarbeiten mit der städtischen Denkmalpflege einen Lösungsvorschlag. Sind Objekte im Eigentum des Bundes betroffen, werden das Bundesamt für Kultur und ICOMOS direkt um eine Beurteilung und einen Schlichtungsvorschlag gebeten.

Konfliktlösungsstufe 3
In den geschilderten Fällen unterrichtet das Bundesamt für Kultur das Welterbekomitee (World Heritage Committee) über die betroffenen Planungen. Zur Bewertung solcher Fälle kann das Komitee die Beratungsorganisationen ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), IUNC (International Union for Conservation of Nature) und ICCROM (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property) für weitere Einschätzungen und Empfehlungen einschalten.

Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (Bauen im öffentlichen Raum)

Mit der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) wird im Konfliktfall oder bei komplexen und umfassenden baulichen Eingriffen im öffentlichen Raum abgeklärt, ob ein Bauvorhaben dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt und den gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung der Attributes und des OUVs entspricht.

Die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) wurde 2011 vom ICOMOS erarbeitet und 2022 im UNESCO-Dokument «Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context» präzisiert.[7] Das Dokument von 2022 wird aktuell als Beurteilungsgrundlage, für eine KVP herangezogen.

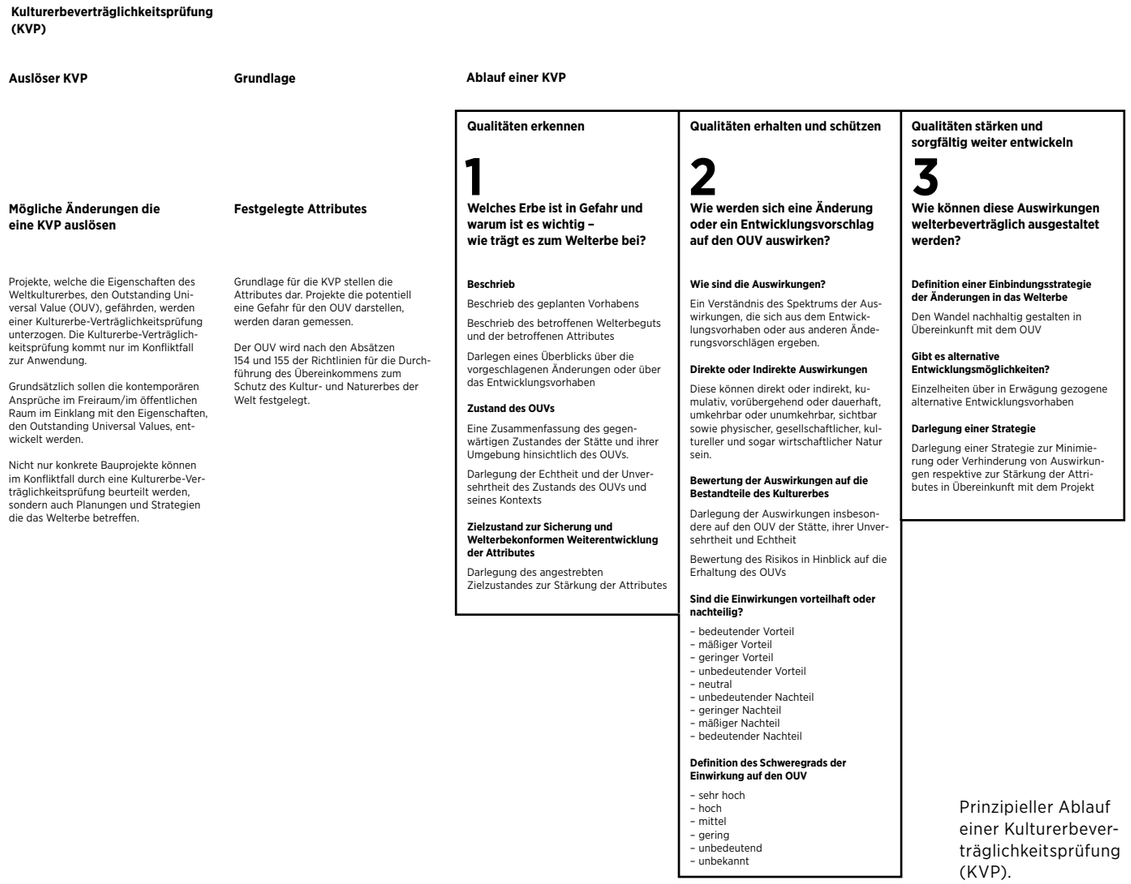

Prinzipieller Ablauf einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP).

Was ist der Inhalt der KVP?

Die KVP beurteilt zum einen, wie sich ein Bauvorhaben positiv oder negativ auf den universellen Wert und insbesondere auf die Echtheit und Unversehrtheit des Welterbes auswirkt, und legt dies ausführlich dar. Zum anderen zeigt sie auf, wie sich allfällige negative Auswirkungen minimieren oder verhindern lassen bzw. welche Möglichkeiten ein Projekt bietet, die Schutzgüter und Eigenschaften des Welterbes zu stärken und sorgfältig weiterzuentwickeln. Die Erkenntnisse dienen der Denkmalpflege und den involvierten Fachstellen als Grundlage für die Beurteilung eines Projekts.

In welcher Projektphase wird eine KVP erstellt?

In der Phase der strategischen Planung findet zu Projekten im Welterbe-Perimeter eine Vorbesprechung mit der städtischen Denkmalpflege statt. Nach Abschluss der Vorstudie bzw. Machbarkeitsstudie kann die Denkmalpflege bei komplexen Projekten oder im Konfliktfall eine KVP in Auftrag geben, um die Auswirkungen auf das Weltkulturerbe abschätzen zu lassen. Die KVP findet somit vor einem potenziellen Wettbewerb oder der Projektierung statt, was rechtzeitig Korrekturen ermöglicht. Durchgeführt wird die Prüfung auf Antrag der Denkmalpflege der Stadt Bern jeweils von einer von der Denkmalpflege anerkannten Firma, die auf historische Stadträume spezialisiert ist. Die Kosten tragen die Projekterstellenden.

Wie gross ist der zeitliche Aufwand?

Die Denkmalpflege legt die inhaltlichen Ziele einer KVP aufgrund der Grösse und des Spektrums der zu klärenden Aspekte eines Bauvorhabens fest. Der zeitliche Aufwand hängt von den im konkreten Fall festgelegten Zielen und den hierfür nötigen amts- und fachübergreifenden Abklärungen ab und ist somit je nach Projekt unterschiedlich.

Hilfreich bei der Erstellung einer KVP ist in jedem Fall der Leitfaden ‚Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context' der UNESCO.

Denkmalpflegedossier (Hochbauten)

Das Denkmalpflegedossier ergänzt die Baueingabepläne und zeigt den schonenden Umgang mit dem Bestand auf. Es dient der Qualitätssicherung bei Neubauten, Abbrüchen, Anpassungen, Umbauten, Erweiterungen und Erneuerungen. Das Denkmalpflegedossier bildet die Grundlage zur fachlichen Beurteilung eines Baugesuchs.

Was ist der Zweck des Denkmalpflegedossiers?

Das Denkmalpflegedossier definiert eine konzeptionelle Haltung zum Objekt, die als Leitgedanke für die gesamte Sanierung dienen soll. Gestützt darauf legt das Dossier fest, welche historischen Materialien, Bauelemente, Konstruktionen, Raumtypologien und anderen Elemente zu sichern sind, und zeigt auf, wie sich eine Liegenschaft an den heutigen Wohnstandard anpassen und räumlich und technisch weiterentwickeln lässt.

Wann kommt das Denkmalpflegedossier zur Anwendung?

Das Dossier dient der Qualitätssicherung bei Neubauten, Abbrüchen, Anpassungen, Umbauten, Erweiterungen und Erneuerungen (gem. SIA 469). Bei Überwachungsmassnahmen (Beobachtung, Inspektion, Kontrollmessung) und Unterhaltsmassnahmen (Instandhaltungen oder Instandsetzungen) ist normalerweise kein Denkmalpflegedossier erforderlich; dies wird über im Rahmen des Baugesuchs individuell zu bestimmende Unterlagen geregelt.

Welche Arbeitsschritte umfasst das Denkmalpflegedossier?

Konzept
Eine erste Begehung mit der Denkmalpflege dient dazu, die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Sanierung abzustecken. Die Planenden halten das Ergebnis in einer Aktennotiz fest, die von der Denkmalpflege bestätigt werden muss.

Grundlagen und Untersuchungen
Je nach Umfang des baulichen Eingriffs sind unterschiedliche architektonische, bauhistorische und technische Untersuchungen nötig:

- Raumweise Gliederung und Erfassung des Zustands von Materialien, Bauteilen und Materialschichten, Bedeutung und Wertung der Materialschichten (Restaurator)
- Baukonstruktive Gliederung des Objekts, Phasen der Entwicklung des Gebäudes, Bedeutung der einzelnen Entwicklungen und Bauteile (Architekturhistoriker)
- Historische Pläne, Beschriebe, Photographien und Veduten (Restaurator, Architekturhistoriker, Architekt)
- Wertung des Objekts im Zusammenhang mit SIA 2017 Erhaltungswert von Bauwerken
- Durchführung von Sondagen stockwerksweise oder raumweise zwecks Zustandsanalyse Statik, Schallschutz und Brandschutz
- Zustandsanalyse Schallschutz und Akustik, verhältnismässige Massnahmen (Bauphysik und Architekturbüro)
- Zustandsanalyse Brandschutz, Brandschutzkonzept, verhältnismässige Massnahmen (Brandschutz und Architekturbüro)

- Zustandsanalyse Energie, Messungen am Bau, Energieertüchtigungskonzept, verhältnismässige Massnahmen (Bauphysik und Architekturbüro)
- Zustandsanalyse Statik, Statikkonzept, verhältnismässige Massnahmen wenn (Ingenieurbüro und Architekturbüro)

Darlegung der Sanierungsabsicht
Die Planenden bündeln die Projektabsicht und die Grundlagen und Untersuchungen zu Architektur, Bauhistorie, Technik und Konstruktion zu einer Synthese in Form von Gesamtplänen und Aussagen zu einzelnen Bauteilen:

- Grundrisse, Schnitte und Ansichten: Gesamtsanierungsabsicht in Neu (rot), Bestand (schwarz) und Abbruch (gelb) im Massstab 1:100
- Umgang mit Fassade, Dach, Fenstern, Sonnenschutz, Absturzsicherungen, Aussentüren, Boden-, Wand- und Deckenaufbauten
- Farb- und Materialkonzept, Umgang mit Innenraumausstattungen und Innentüren

Wie gross ist der zeitliche Aufwand?

Die Denkmalpflege legt die inhaltlichen Ziele des zu erstellenden Dossiers aufgrund der Grösse und des Spektrums der zu klärenden Aspekte eines Bauvorhabens fest. Der zeitliche Aufwand hängt von den im konkreten Fall festgelegten Zielen und den hierfür nötigen Abklärungen ab und ist somit je nach Projekt unterschiedlich.

Wer erstellt das Denkmalpflegedossier?

Das Denkmalpflegedossier wird durch die Planenden erstellt. Je nach Auftrag oder für Spezialfragen sind externe, von der Denkmalpflege bestimmte Spezialisten (z. B. Architekturhistoriker und Restaurator) beizuziehen. Bei der Erstellung eines Denkmalpflegedossiers sind die bereits vorliegenden Dossiers hilfreich, die bei der Denkmalpflege einsehbar sind. Die Kosten tragen die Projekterstellenden.

Sicherung von Erkenntnissen

Das kantonale Denkmalpflegegesetz verpflichtet die Behörden zur Erfassung des baulichen Erbes und zur Erstellung von Inventaren. Das bei Bauvorhaben im Welterbe-Perimeter zu erstellende Schlussdossier dient als «denkmalpflegerisches Gedächtnis» und enthält wichtige Informationen für nächste Sanierungsarbeiten. Erstellt wird die Schlussdokumentation in Form einer digitalen Sammelmappe vom ausführenden Planungsbüro des Bauprojekts (Abgabe gemäss Merkblatt «Denkmalpflegedossier»)

Die Inhalte des Schlussdossiers

- Photographische Dokumentation des Bauablaufs und des Schlusszustands
- Zusammenfassung der Baugeschichte des Objekts
- Restauratorische und architekturhistorische Untersuchungen
- Revisionspläne

Das Schlussdossier wird im Archiv der Denkmalpflege aufbewahrt und steht künftigen Planenden wie auch der Eigentümerschaft als Informationsquelle zur Verfügung. Erstellt wird das Dossier durch das Planungsbüro während des Ausführungsprozesses.

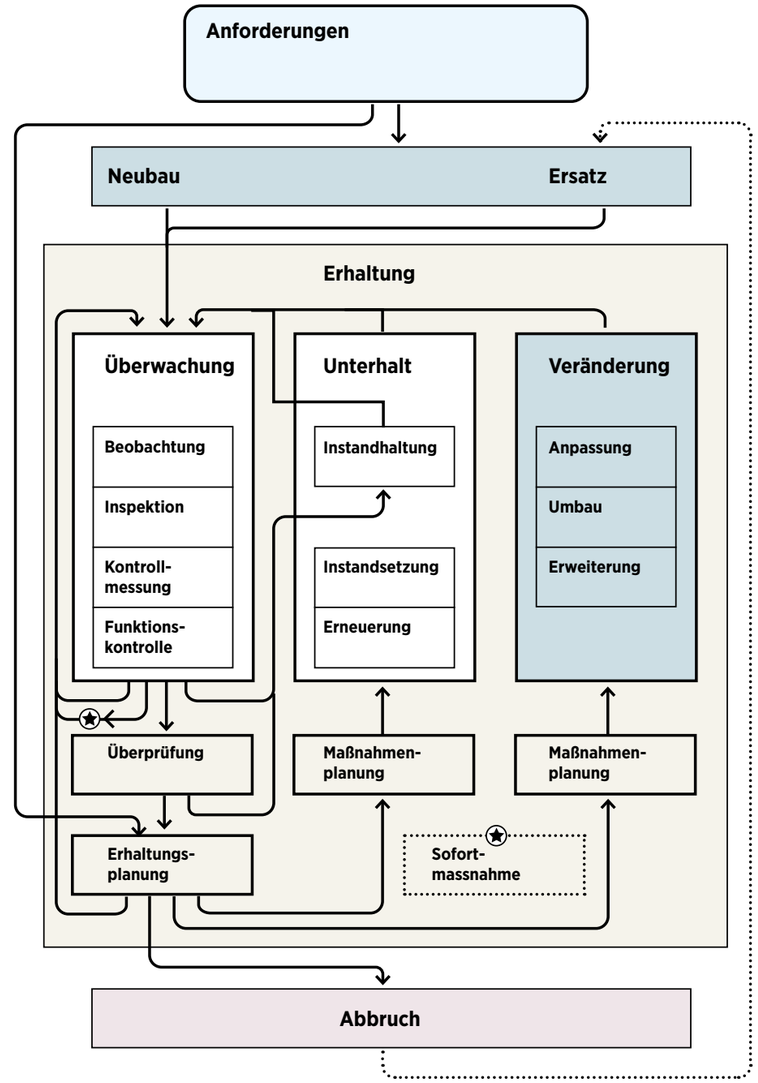

Anwendungsbereich des Denkmalpflegedossiers. Veränderungen werden im Denkmalpflegedossier dargelegt, wogegen Überwachungs- und Unterhaltsarbeiten normalerweise nicht dargelegt werden müssen.

Unterhaltsmanagement nach Bauabschluss

Um den Schutz des Welterbes zu gewährleisten, ist nebst der Qualitätssicherung bei Bauvorhaben auch der sorgfältige Unterhalt der Bauwerke und Anlagen nach Bauabschluss wichtig. Diesbezüglich nimmt die Stadt Bern eine Vorreiterrolle ein, um privaten Eigentümerschaften als Vorbild zu dienen. Das Unterhaltsmanagement der Stadt gliedert sich in die drei Hauptbereiche:

Tiefbauten

Tiefbau Stadt Bern TSB legt Erhaltungsstrategien für die verschiedenen Bauwerkskategorien fest: Verkehrswege, Siedlungsentwässerung, Kunstbauten, Gewässer, Verkehrsinfrastrukturen, Spezialinfrastrukturen. Die entsprechenden Dokumente beschreiben unter anderem die Zuständigkeiten für die jeweiligen Anlagen und die operative Handhabung und definieren Zielbilder und entsprechende Normen und Richtlinien sowie das Controlling.

Grünräume

In den öffentlichen Grünräumen der Altstadt von Bern ist Stadtgrün Bern für den Unterhalt zuständig. Das Amt pflegt und unterhält die städtischen Grünflächen gemäss der jeweiligen Funktion und Nutzungsintensität. Das Dokument «Werterhalt Infrastruktur sicherstellen» legt die Ziele fest, definiert die Massnahmen zum Werterhalt im Jahresablauf, enthält eine Fünfjahresplanung zur Erhebung und Auswertung des Zustands der einzelnen Anlagen sowie eine Instandsetzungsplanung.

Gebäude

Immobilien Stadt Bern (ISB) und Hochbau Stadt Bern (HSB) sind mit dem Unterhaltsmanagement im Bereich der Gebäude im Eigentum der Stadt Bern beauftragt. Wesentliche Bestandteile sind die Überwachung und Analyse des Zustands der Gebäude, Sanierungsempfehlungen sowie ein Brunnen- und Gebäudemanagement für die historischen Laufbrunnen der Altstadt von Bern. Das Immobilienhandbuch «Verwaltungsvermögen» definiert u. a. die Zuständigkeiten, die Prozesse für Kauf, Übernahme, Raumkosten, Reparatur, Instandhaltung, Überwachung, Überprüfung, Hauswartung und Reinigung. Die Strategie «Nachhaltige Entwicklung Immobilien» bewertet die einzelnen Gebäude anhand verschiedener Ziele und Anforderungen und zeigt auf, wie sich die einzelnen Immobilien im Einklang mit dem aussergewöhnlichen universellen Wert der Altstadt weiterentwickeln lassen.



Stiftsgarten



Zytgloggelaube/
Zibelegässli

Von-Werdt-Passage



Anhang

Internationale Behörden

Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich Welterbe

Welterbekomitee

Das mit der Umsetzung der Welterbekonvention betraute Welterbekomitee zählt 21 Mitglieder aus 21 Staaten, die möglichst alle Kontinente und Kulturkreise repräsentieren. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Das Komitee beschliesst in jährlichen Sitzungen über die Aufnahme von Kultur- und Naturstätten in die Welterbeliste. In seiner Verantwortung liegt es auch zu prüfen, ob eine in der Welterbeliste geführte Stätte bedroht oder derart gefährdet ist, dass sie den Kriterien der Welterbekonvention nicht mehr entspricht, auf die «Liste des Welterbes in Gefahr» gesetzt oder ganz von der Liste gestrichen wird. Ferner entscheidet das Komitee über Anträge von Staaten auf internationale Unterstützung und über die Verwendung der Mittel des Welterbefonds.

Welterbezentrum

Das UNESCO-Welterbezentrum ist das ständige Sekretariat des Welterbekomitees und organisatorisch dem Kultursektor der UNESCO angesiedelt. Das Zentrum hat die Aufgabe, die vom Welterbekomitee getroffenen Beschlüsse umzusetzen, zu protokollieren, dokumentieren und publiziert. Es organisiert die Sitzungen der Generalversammlung der Vertragsstaaten und des Welterbekomitees, nimmt die Nominierungsanträge für die Welterbeliste entgegen, koordiniert das Monitoring der Welterbestätten weltweit und organisiert die periodische Berichterstattung. Das Welterbezentrum betreut den Welterbefonds, koordiniert internationale Hilfsprojekte und unterstützt die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Ziele und Programme im Rahmen der Welterbekonvention.

International Council on Monuments and Sites (ICOMOS)

Der 1965 gegründete internationale Fachverband befasst sich mit der Erforschung und Erhaltung historischer Monumente und Stätten. ICOMOS erarbeitet und überwacht internationale Standards für den Schutz, die Erhaltung und das Management von Kulturstätten und berät die UNESCO bei der Umsetzung der Welterbekonvention. Schwerpunkte der Beratungstätigkeit sind die Evaluierung von Nominierungsanträgen potenzieller Kulturerbestätten und das internationale Monitoring dieser Stätten. Letzteres wird erforderlich, wenn strittige Massnahmen im Umfeld einer Welterbestätte nicht auf nationaler Ebene beigelegt werden können.

International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (ICCROM)

Die 1956 gegründete internationale Fachstelle erforscht weltweit Schutz- und Restaurierungsmassnahmen an Kulturgütern. ICCROM sammelt, prüft und verbreitet Informationen, koordiniert Forschungsvorhaben, leistet Beratung und technische Unterstützung und ist vorrangiger Partner der UNESCO bei der Ausbildung zur Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut.

Bundesbehörden und Bundesfachstellen

Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des Welterbes

Bundesamt für Kultur

Als Fachbehörde des Bundes für den Heimat- und Naturschutz ist das Bundesamt für Kultur (BAK) für die Begleitung und wissenschaftliche Unterstützung der Welterbestätten zuständig.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe

- Das BAK begleitet Bauprojekte im Rahmen der Erfüllung einer Bundesaufgabe. Es prüft die Auswirkungen des Bauprojekts auf das baukulturelle Erbe und trägt damit zur Entwicklung einer hohen Baukultur bei.
- Bei Bauprojekten kann das BAK nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle eine Stellungnahme und einen Antrag an die zuständige Bundesbehörde verfassen. Allfällige Differenzen werden im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens bereinigt.
- Sämtliche Bauten und Umbauten von Gebäuden oder Einrichtungen erfordern eine Baubewilligung. Diese wird durch die zuständige Gemeinde- und/oder Kantonsbehörde ausgestellt, die insbesondere die Eigentumsrechte der Gesuchstellenden überprüfen muss. Steht das Objekt unter Bundesschutz, ist eine zusätzliche Bewilligung durch das BAK erforderlich.
- Das BAK unterstützt Bundesstellen, Kantone, Gemeinden und Fachleute. Es erarbeitet Grundlagendokumente, stellt Beispielsammlungen zur Verfügung, veranstaltet Fachtagungen und fördert die sektorübergreifende Zusammenarbeit.
- Die Zusicherung einer Finanzhilfe durch den Bund bringt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit sich. Das unterstützte Objekt wird unter Bundesschutz gestellt, womit jede Veränderung eine Genehmigung durch das BAK erfordert.

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ist die beratende Fachkommission des Bundes für Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz. Als ausserparlamentarische Kommission ist sie unabhängig von Verwaltung und Politik. Der Bundesrat wählt die 15 Mitglieder jeweils für vier Jahre, wobei die Amtszeit auf maximal zwölf Jahre beschränkt ist. Das Sekretariat der EKD wird vom Bundesamt für Kultur geführt. Die EKD verfasst zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden Gutachten zu Fragen der Archäologie und der Denkmalpflege.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans

- Der Managementplan dient als Grundlage zur Betreuung des Welterbes. Das Bundesamt für Kultur bildet die Schnittstelle zwischen dem Site-Management der Stadt Bern (Denkmalpflege der Stadt Bern) und dem Welterbezentrum.
- Die EKD übt im Welterbeperimeter der Altstadt von Bern gutachterliche Tätigkeiten zu Hochbauten und Bauten im öffentlichen Raum aus; in der Ablauforganisation ist sie dem Koordinationsgefäss Welterbe angeschlossen. Als Betreuerin des Welterbes (Site-Management) kann die städtische Denkmalpflege bei der EKD als Bewertungsgrundlage für Projekte im Welterbe-Perimeter Gutachten anfordern.

Informationen zum Konzept Baukultur, zu Archäologie und Denkmalpflege, zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, zum Ortsbildschutz und weiteren Themen: Website Bundesamt für Kultur

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten und Schweizerische UNESCO-Kommission

Die Koordinationsstelle UNESCO des Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist für die institutionellen Beziehungen auf internationaler Ebene zuständig. Gemäss Verfassung der UNESCO bildet jeder Mitgliedsstaat eine Nationalkommission. Die zwanzig Kommissionsmitglieder werden vom Bundesrat ernannt, das Sekretariat ist dem EDA angegliedert. Die Schweizerische UNESCO-Kommission (SUK) als ausserparlamentarische Kommission fördert die Koordination aller im Bereich Welterbe involvierten nationalen Akteure. Sie hilft, Synergien zwischen den einzelnen Welterbestätten zu schaffen und unterstützt den Austausch zwischen Site-Managern, Tourismusverantwortlichen, Denkmalpflegern und politischen Instanzen. Das Ziel ist der Erhalt dieser einzigartigen Stätten und deren Weitergabe an die künftigen Generationen.

Informationen zu Wissenschaft, Bildung, Kultur, Kommunikation, Netzwerke und weitere Themen: Website Schweizerische UNESCO-Kommission

Landesgruppe «International Council on Monuments and Sites» (ICOMOS-Schweiz)

Die 1966 gegründete nationale Landesgruppe von ICOMOS unterstützt das Bundesamt für Kultur bei der Bewertung und Begutachtung der schweizerischen Welterbestätten zu Händen der UNESCO.

Weitere Informationen: Website ICOMOS Schweiz

Ständige Delegation der Schweiz bei der UNESCO

Die Schweiz spielt in der UNESCO eine aktive Rolle und ist mit einer ständigen Delegation am Sitz der Organisation in Paris vertreten. Sie gehört verschiedenen zwischenstaatlichen Ausschüssen an.

Weitere Informationen:
Website UNESCO-Delegation der Schweiz

Die städtischen und kantonalen Behörden

Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des Welterbes

Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung (Bundesverfassung, Art. 78 Natur- und Heimatschutz, Abs. 1) ist der Kanton Bern für die Sicherstellung des Schutzes der baulichen und archäologischen Denkmäler des Weltkulturerbes Altstadt von Bern verantwortlich. Durch die Kompetenzdelegation des Kantons im Bereich der Denkmalpflege nimmt die Denkmalpflege der Stadt Bern die Betreuung (Site-Management) der Welterbestätte wahr.

Die Aufgaben des Kantons sind im Massnahmenblatt «UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern» im «Hauptziel E: Natur und Landschaft schonen und entwickeln» des Kantonalen Richtplans definiert. Die Altstadt von Bern soll erhalten und sorgfältig weiterentwickelt werden. Der Kanton unterstützt die Stadt Bern im Sinne der kantonalen Kompetenzdelegation bei dieser Aufgabe. Er setzt sich namentlich ein für den Erhalt der Authentizität und Unversehrtheit des Weltkulturerbes und für die sorgfältige Entwicklung des Weltkulturerbes im Einklang mit dessen aussergewöhnlichen universellen Werten (AUW). Besonders wichtig sind für ihn die Sicherstellung des Schutzes und der Verwaltung des Welterbes, die Förderung von Bildung und Wissensvermittlung sowie die Stärkung von Austausch, Information und Verbundenheit im Welterbe-Netzwerk.

Aufgaben des Kantons

- Der Kanton unterstützt die Trägerschaft der Weltkulturerbestätte bei der Erstellung, Umsetzung und Überarbeitung des Managementplans für die Altstadt von Bern nach den Vorgaben der UNESCO und des Bundes.
- Im Sinne der kantonalen Kompetenzdelegation im Bereich Denkmalpflege stellt der Kanton die Wahrung seiner Interessen durch finanzielle und operative Unterstützung der Stadt Bern sicher. Nach Genehmigung des Managementplans zur Altstadt von Bern ist zu prüfen, welche Verpflichtungen sich daraus ergeben und Stadt und Kanton in einer Leistungsvereinbarung festlegen.
- Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen gemäss Welterbekonvention von 1972 (gemäss «Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention») und der Managementplan in der kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanung angemessen berücksichtigt werden.
- Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten die Weltkulturerbestätte, insbesondere ihren aussergewöhnlichen universellen Wert, zu erhalten.

Auftrag der Stadt Bern

Die Stadt Bern verfügt über die Delegation der kantonalen Kompetenzen im Bereich Denkmalpflege für die Gemeinde Bern. Verantwortlich für die Betreuung (Sitemanagement) des Welterbes ist die Denkmalpflege der Stadt Bern. Sie nimmt diese Aufgabe im Auftrag von Bund und Kanton. Die Denkmalpflege leitet und koordiniert alle für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Altstadt erforderlichen Massnahmen, arbeitet dabei mit den Fach- und Amtsstellen von Bund, Kanton und Stadt zusammen und steht im Austausch mit allen Anspruchsgruppen.

Aufgaben der kantonalen und städtischen Amtsstellen

Die Aufgaben der Amtsstellen des Kantons und der Stadt Bern sind in entsprechenden Organisationsverordnungen beschrieben. Die folgende Übersicht listet die wesentlichen Aspekte und Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit am Weltkulturerbe Altstadt von Bern auf.

Denkmalpflege der Stadt Bern
(UNESCO-Site-Management)

Die städtische Denkmalpflege betreut im Auftrag des Bundes und des Kantons das Weltkulturerbe Altstadt von Bern (Sitemanagement). Die Denkmalpflege koordiniert alle notwendigen Leistungen im Weltkulturerbe, die mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Welterbestätte im Zusammenhang stehen.

Planung Bauprojekte bezüglich Weltkulturerbe
- Beratung zum Schutz, zur Stärkung und Weiterentwicklung der Güter und Eigenschaften im Welterbeperimeter.
- Beurteilung von Interventionen mittels denkmalpflegerischer Fachberichte im Rahmen von Baueingaben zum Schutz und zur Weiterentwicklung des Welterbes.
- Dokumentation der baulichen Tätigkeiten innerhalb des Welterbe-Perimeters.
- Anwendung und Beurteilung von qualitätssichernden Verfahren (z. B. Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung und Denkmalpflegedossier).

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Erstellung und Weiterentwicklung des Managementplans
- Schutz und fachgerechte Entwicklung des Schutzgutes und der Eigenschaften mittels qualitätssichernder Instrumente
- Erstellung, Weiterentwicklung und Anwendung von Schutzinstrumenten
- Definition und Koordination eines welterbegerechten Verwaltungssystems
- Erstellung, Weiterentwicklung und Betreuung der Leitfäden «Freiraum/öffentlicher Raum», «Architektur» und «Archäologie»
- Definition und Weiterentwicklung von Leitbildern bezüglich der Welterbestätte
- Definition von internen Ressourcen
- Erstellung eines Vermittlungskonzepts und Durchführung von Vermittlungsveranstaltungen
- Erstellung eines Forschungskonzepts, Durchführung von Forschungsveranstaltungen und Publikation von Forschungsergebnissen
- Ermittlung und Unterbindung von Gefahren für das Weltkulturerbe
- Monitoring des Weltkulturerbes und Einleitung von entsprechenden Massnahmen

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter
- Laufende Verbesserungen des Managementplans gemäss Aktions- und Massnahmenplan

Bauinspektorat der Stadt Bern

Das Bauinspektorat führt das Baubewilligungsverfahren durch und koordiniert auf Gemeindeebene die im Zusammenhang mit Baugesuchen erstellten Fachberichte der verschiedenen Fach- und Amtsstellen. Das Bauinspektorat ist zudem Baupolizeibehörde, überwacht die Bauarbeiten und baurechtlichen Vorschriften und überprüft die bauliche Umsetzung der in den Fachberichten formulierten Bedingungen. Das Bauinspektorat und die Denkmalpflege sind die ersten Anlaufstellen für Bauprojekte im Welterbeperimeter. Alle baulichen Tätigkeiten an Schutzobjekten sind baubewilligungspflichtig (gemäss Art. 7 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren des Kantons Bern). Nebst der ordentlichen Durchführung des Baubewilligungsprozesses legt das Bauinspektorat zusammen mit der Denkmalpflege fest, welche qualitätssichernden Unterlagen eingefordert werden (z. B. Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung oder Denkmalpflegedossier).

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
Das Bauinspektorat überprüft und berät, inwieweit ein Bauprojekt den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Damit das Projekt bewilligt werden kann, sind die bundesrechtlichen, kantonalen und kommunale Vorschriften einzuhalten. Bei komplexen Bauvorhaben empfiehlt es sich, die Machbarkeit mittels einer Voranfrage beim Bauinspektorat zu erörtern.

Planarchiv
Das Bauinspektorat verfügt über eine Mikrofilmsammlung an historischen Planunterlagen der Liegenschaften der Stadt Bern. Die Unterlagen sind für den Umbau im Welterbeperimeter als Grundlagematerialen zur Erstellung des Denkmalpflegedossiers beizuziehen.

Reklamen und Plakate
Aussen- und Strassenreklamen sind generell baubewilligungspflichtig (Art. 1a Abs. 1 BauG und Art. 99 Abs. 1 SSV). Anfragen für Reklamen im Welterbe-Perimeter sind an das Bauinspektorat der Stadt Bern zu richten.

Baukontrolle und Baupolizei
Die Baukontrolle bzw. Baupolizei ist verantwortlich für die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung. Bei widerrechtlicher Bauausführung oder Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen kontrolliert sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Feuerpolizei
Die Feuerpolizei nimmt im Baubewilligungsverfahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rolle als kommunale Brandschutzfachstelle wahr. Sie erstellt die Brandschutzauflagen und überprüft deren Einhaltung bei der Ausführung von Bauvorhaben.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans

- Baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern (BGO): Sie regelt, wo und wie in der Stadt Bern gebaut werden darf; sie ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich.
- Baugesetz des Kantons Bern: Darin sind die Grundzüge des Baubewilligungsverfahrens und Bauvorschriften festgelegt.
- Reglement über die Reklame in der Stadt Bern: Es bezweckt die qualitätsvolle Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild.
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren: Es regelt das Baubewilligungsverfahren für Bauten, Anlagen und Vorkehrungen auf und unter der Erdoberfläche und in Gewässern.

Informationen zur baurechtlichen Grundordnung (BGO) der Stadt Bern, zu den Dienstleistungen des Bauinspektorats, zum Dekret des Baubewilligungsverfahrens und Reglement über die Reklamen der Stadt Bern: Website Bauinspektorat

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Das Regierungsstatthalteramt ist das Bindeglied zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Es vertritt den Regierungsrat im Verwaltungskreis, setzt sich beim Kanton für die Anliegen der Gemeinden und Bevölkerung ein und nimmt gesetzliche Aufgaben im Bereich der Verwaltung und Verwaltungsjustiz wahr.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe

- Bezüglich Weltkulturerbe Altstadt von Bern beurteilt das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindebehörden.
- Es erteilt Baubewilligungen für Restaurants und Veranstaltungen und beurteilt komplexe Baugesuche, bei welchen die Stadt Bern die Eigentümerin sind.

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)

Als Teil der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) besorgt das AGR die Geschäfte im Bereich der Raumplanung und der Beratung im Baubewilligungswesen, soweit sie nicht einer anderen Amtsstelle übertragen sind. Das Amt nimmt die Oberaufsicht des Kantons über die Raumplanung wahr und ist in dieser Aufgabe zuständig für die Erarbeitung und Überarbeitung des Massnahmenblatts zum Weltkulturerbe Altstadt von Bern (Massnahme E_13; UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern) im Kantonalen Richtplan (Richtplan Kanton Bern).

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe

- Das AGR ist auch verantwortlich für die formelle Prüfung von geringfügigen und ordentlichen Änderungen der Nutzungsplanung. Das AGR führt die abschliessende Vorprüfung und Genehmigung durch.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans

- Richtplan Kanton Bern: Er regelt den Umgang mit den Flächenressourcen und der Siedlungsentwicklung. Das Massnahmenblatt «UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern» legt die übergeordneten Ziele im Umgang mit dem Weltkulturerbe fest.
- Merkblätter zum koordinierten Verfahren Überbauungsordnung mit Baugesuch

Informationen zum Richtplan Kanton Bern und zum Überbauungsordnungsverfahren: Website Amt für Gemeinden und Raumordnung

Zuständigkeiten der Amtsstellen nach Themenbereichen

Landschaft und Stadt

Stadtplanungsamt der Stadt Bern

Gestützt auf die strategischen Ziele der Stadtentwicklung und die wohnbaupolitischen Massnahmen entwickelt das Stadtplanungsamt Grundlagen und Konzepte, wie sich Bern räumlich weiterentwickeln soll. Daraus entstehen u. a. Nutzungspläne, Baulinienpläne, Bauvorschriften, Sondernutzungspläne sowie Richt- und Sachpläne. Jene für das Welterbe erstellt das Stadtplanungsamt zusammen mit der Denkmalpflege der Stadt Bern in inhaltlicher Abstimmung mit dem Managementplan.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe

- Im Rahmen der laufenden Revision der baurechtlichen Grundordnung (BGO-Revision) soll geprüft werden, wie die Pufferzone planungsrechtlich umgesetzt werden kann.
- Das Stadtentwicklungskonzept STEK 2016 bildet die Basis für die zukünftigen Quartier- und Gebietsplanungen, wobei der Welterbe-Perimeter davon ausgenommen ist. Der Managementplan hat die Aufgabe, diese Lücke konzeptionell zu füllen. Die künftige Überarbeitung des STEK kann sich auf den Managementplan stützen.
- Das Freiraumkonzept der Stadt Bern zeigt, wie sich die städtischen Parkanlagen, Plätze, stadtraumprägenden Strassen, aber auch zweckgebundene Freiräume, wie beispielsweise Schulanlagen, weiterentwickeln sollen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren beurteilt das Stadtplanungsamt die Baugesuche, ob die freiraumplanerischen Vorgaben aus den übergeordneten Planungsinstrumenten umgesetzt werden. Ebenso prüft es die Umgebungsgestaltungspläne auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die bewilligten Umgebungsgestaltungspläne bilden die verbindliche Grundlage für die Bauausführung und die abschliessende Qualitätskontrolle.
- In Zusammenarbeit mit dem Kanton hat die Stadt Bern eine Klimaanalyse erstellen lassen. Die daraus resultierenden Klimakarten sind wichtige Planungsgrundlagen für eine klimaangepasste Stadtplanung und -entwicklung. Die abgeleiteten Resultate gilt es, spezifisch für das Welterbe mit den bestehenden positiven Eigenschaften und perimeterspezifischen Potentialen für das Klima zu interpretieren.
- Die Klimaanalyse dient als Grundlage für die Erarbeitung des Rahmenplans Stadtklima Bern (RAN). Aus diesem resultieren je nach Stadtstrukturtyp Empfehlungen für städtebauliche Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Die dort definierten Massnahmen für den Welterbe-Perimeter berücksichtigen den besonderen Status dieses Stadtstrukturtyps.
- Zur Konkretisierung eines langfristigen räumlichen Zielbildes für den Stadtraum Bahnhof Bern führte das Stadtplanungsamt eine Testplanung durch. Interdisziplinär zusammengesetzte Teams haben auf der Grundlage des Topologischen Atlas gesamtheitliche, langfristige Visionen entwickelt, die städtebaulich, denkmalpflegerisch, gestalterisch und stadtklimatisch überzeugen.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans

- Baurechtliche Grundordnung: Teile des Managementplans, insbesondere die Einrichtung einer Pufferzone, fliessen in die laufende Revision ein.
- Stadtentwicklungskonzept: Der Managementplan ergänzt das STEK im Bereich des Welterbe-Perimeters. In Zukunft oder bei Überarbeitungen sollen das Stadtentwicklungskonzept und der Managementplan miteinander abgeglichen werden.
- Freiraumkonzept: Das Handlungsfeld Altstadt ist mit den Anforderungen des Welterbes und dem Managementplan abzustimmen und zu stärken.
- Klimaanalyse und Rahmenplan Stadtklima: Grundsätzliche und konzeptionelle Möglichkeiten zur Hitzeminderung in der Altstadt im Rahmen des Schutzes und insbesondere der Stärkung der AUW (aussergewöhnlichen universellen Werte), der Güter und der Eigenschaften des Weltkulturerbes werden dargelegt und ausformuliert.

Schnittstelleninstrumente

- Statischer Teil Managementplan (Welterbe-Perimeter, Pufferzone)
- Leitfaden Freiraum und Topologischer Atlas

Verbesserungen bezüglich Weltkulturerbe

- Synchronisation Managementplan mit STEK bei dessen Überarbeitung
- Synchronisation Managementplan mit Freiraumkonzept bei dessen Überarbeitung
- Synchronisation mit Rahmenplan Stadtklima Bern im Bereich des Welterbe-Perimeters

Informationen zu Bauordnungsrevision, Stadtentwicklungskonzept, Freiraumkonzept und Klimaanalyse: Website Stadtplanungsamt Stadt Bern

Öffentlicher Raum

Tiefbau Stadt Bern TSB

Tiefbau Stadt Bern TSB plant, überwacht und koordiniert alle Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum. Es ist verantwortlich für die Projektierung, die Realisierung, den Betrieb und den Unterhalt der Verkehrsanlagen, Kunstbauten, Wasserbauten und Abwasseranlagen und zuständig für die öffentlichen Strassenräume der Stadt Bern. Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe:

Entwicklung und Erhaltung
- Die Abteilung Entwicklung und Erhaltung ist zuständig für die Planung, die Koordination und das Erhaltungsmanagement sämtlicher Basis-Tiefbauinfrastrukturen der Stadt Bern. Der Bereich Erhaltungsmanagement/Koordination (EM/Ko) koordiniert alle Planungs-, Gestaltungs-, Projektierungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum.
- Die Abteilung setzt die spezifischen Richtlinien, Verordnungen, Reglemente, Auflagen und Gesetze betreffend den öffentlichen Raum durch. Sie erteilt die Tiefbaubewilligungen für Bauvorhaben im öffentlichen Raum und überwacht die Bauvorhaben Dritter im öffentlichen Strassenraum.
- Für das Erhaltungsmanagement der Verkehrswege, der Siedlungsentwässerung, der Kunstbauten, der Gewässer, der Verkehrsinfrastruktur und der Spezialinfrastruktur besteht ein Erhaltungsstrategiedokument.

Projektierung und Realisierung
- Die Abteilung Projektierung und Realisierung setzt die Tiefbauvorhaben in der Stadt Bern um. Neben Bau und Instandsetzung von Strassen, Trottoirs, Plätzen und Brücken, gehört die Erneuerung des Kanalisationsnetzes zu ihren Aufgaben. Die Aufgaben werden mit den betreffenden Stellen gem. KöR-Vernehmlassung (Koordination im öffentlichen Raum) durch das Erhaltungsmanagement von Tiefbau Stadt Bern TSB koordiniert.

Betrieb und Unterhalt
- Die Abteilung Betrieb + Unterhalt ist verantwortlich für den betrieblichen Unterhalt der Verkehrsanlagen, Kunstbauten, Fliessgewässer, Abwasseranlagen und Spezialanlagen.

Gestaltung und Nutzung
- Der Bereich ist zuständig für die gestalterische und nutzbare Entwicklung und Weiterentwicklung der öffentlichen Räume auf Basis der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Anforderungen. Die qualitäts- und identitätssichernde Gestaltung des öffentlichen Raumes wird dabei durch Anwendung der Inhalte von «Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» sichergestellt.
- Der Bereich erstellt und begleitet strategische Konzepte und Vorstudien für Plätze. Er begleitet Projekte im öffentlichen Raum von der Vorstudienphase bis zur Realisierung und setzt temporäre Projekte auf Basis der Bedürfnisse aus der Bevölkerung um.
- Die Erstellung von Nutzungsbedürfnissen für Interventionen im öffentlichen Raum mit Standdauer unter drei Monaten sind nicht baubewilligungspflichtig und können erleichtert erstellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Interventionen mit den Werten, Gütern und Eigenschaften des Weltkulturerbes kompatibel sind.
- Nutzungsbedürfnisse mit einer Dauer von mehr als drei Monaten übersteigen dürfen die Güter und Eigenschaften des Welterbes nicht beeinträchtigen, sondern sollen diese stärken. Die langfristigen Massnahmen sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig.
  Die Prüfung der Möglichkeit zur Erstellung dieser Interventionen erfolgt in Abstimmung mit dem Leitfaden Freiraum und insbesondere mit dem Topologischen Atlas; gegebenenfalls ist eine Überprüfung im Rahmen einer Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Langfristige Koordination der Sanierung von Altstadtgassen zur fristgerechten Planung der Oberflächengestaltung: Eine Strategie zur Sanierung der Gassen- und Strassenbeläge zwischen Tiefbau Stadt Bern (TSB) und EnergieWasserBern (ewb) wird festgeschrieben. Das Ziel ist es, Sanierungen unter und über Terrain künftig zu koordinieren und welterberelevante Oberflächen zu erhalten.
- «Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» ist ein operatives Arbeitsinstrument für Fachpersonen, die im öffentlichen Raum planen, projektieren und bauen. Dabei kommen einheitliche und verbindliche Prinzipien in den Themenfeldern Strassenraum-Layout, Oberflächen, Vegetation, Wasserhaushalt und Ausstattungen zur Anwendung.
- Erhaltungsstrategien Verkehrswege, Siedlungsentwässerung, Kunstbauten, Gewässer, Verkehrsinfrastrukturen und Spezialinfrastrukturen
- Schnittstelleninstrumente sind der Leitfaden Freiraum, insbesondere das Kapitel Grauraum, und der Topologischer Atlas im Managementplan.

Verbesserungen bezüglich Weltkulturerbe
- Ergänzungen im Dokument «Bern baut». Das operative Planungsinstrument wird nach Erstellung des Managementplans mit spezifischen Grundsätzen und thematischen Umsetzungen für das Weltkulturerbe ergänzt.
- Allfällige Ergänzungen/Präzisierungen im Dokument «Erhaltungsstrategien» helfen, die Sanierung von Altstadtgassen zur fristgerechten Planung der Oberflächengestaltung langfristig zu koordinieren.

Informationen zum Projektieren, Erstellen, Reparieren und Unterhalt und weitere Angaben:
Website Tiefbau Stadt Bern TSB

Energie Wasser Bern

Das Unternehmen produziert und vertreibt Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien, versorgt die Stadt Bern mit Trinkwasser und verwertet deren Kehricht in der Energiezentrale Forsthaus zu Energie. EWB ist zuständig für die Energieversorgung und damit für das entsprechende Leitungsnetz unter Boden und erschliesst die Stadt Bern mit Glasfaserdatenkabeln. Zudem ist ewb zuständig für die Reinigung der städtischen Brunnen, die Zeitrichtung der öffentlichen Uhren, das Entfernen von Schwemmholz in der Aare, insbesondere im Mattequartier, und die Wartung von Hydranten.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe:
(Neubauprojekte, Sanierungs- und Unterhaltsmassnahmen, Erhaltungsmanagement)
- Die Art der Reinigung der Altstadtbrunnen erfolgt in Abstimmung mit den restauratorischen Gutachten.
- Leitungs- und Grabarbeiten werden in Abstimmung mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern unternommen.
- Die wesentlichen Gassen-, Strassen- und Platzanlagen in der Altstadt werden bezüglich der Oberflächengestaltung altstadtkonform ausgeführt. Diesbezügliche Angaben sind im Leitfaden Freiraum festgelegt. Dies erfordert eine Koordination der Sanierung der Altstadtgassen zwischen Denkmalpflege, Tiefbau Stadt Bern und ewb.
- Förderung des Alternativangebots «Sunraising» im Bereich der Solar- und Photovoltaiktechnologie.

Beleuchtung
- Die Beleuchtung (Leuchtmittel und Leuchten) der Altstadt handhabt ewb nach den Vorgaben für die Beleuchtung im Altstadtperimeter im Dokument «Bern baut» und im Beleuchtungskonzept der Stadt Bern.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Leitfaden Glasfaserkabelführung in der Altstadt (Leitfaden Architektur)
- Langfristige Koordination der Sanierung von Altstadtgassen zur fristgerechten Planung der Oberflächengestaltung (Leitfaden Freiraum).

Schnittstelleninstrumente
- Leitfaden Freiraum
- «Bern baut»
- Beleuchtungskonzept der Stadt Bern
- Richtlinie für die Öffentliche Beleuchtung im Aussenraum

Verbesserungen bezüglich Weltkulturerbe
- Förderung des gleichwertigen Alternativangebots «Sunraising» für Solar- und Photovoltaikanlagen ausserhalb des Welterbe-Perimeters
- Langfristige Koordination der Sanierung von Altstadtgassen zur fristgerechten Planung der Oberflächengestaltung

Informationen zu ewb: Website Energie Wasser Bern

Stadtgrün Bern

Die Abteilung Stadtgrün Bern plant, projektiert, gestaltet und unterhält die städtischen Grün- und Freiflächen, die Friedhöfe sowie die öffentlichen Bäume und Pflanzungen. Sie ist zudem für den Unterhalt der Grünbereiche von öffentlichen Anlagen verantwortlich.

- Die Gartendenkmalpflege der Stadt Bern unterstützt die Denkmalpflege beim Schutz und bei der Betreuung schützenswerten historischen Gärten. Sie trägt insbesondere dazu bei, dass die Anlagen fachgerecht gepflegt und sorgfältig weiterentwickelt werden.
- Der Bereich Grünflächenpflege betreibt die öffentlichen Grünflächen im Welterbe-Perimeter. Sie sichert dabei die aussergewöhnlichen Werte, die Güter und die Eigenschaften der Grünflächen in Zusammenarbeit mit der Gartendenkmalpflege.
- Das Baumkompetenzzentrum nimmt die Anliegen des Baumschutzes wahr.
- Um die Qualitäten der wertvollen privaten Gärten aufrecht zu erhalten, steht Stadtgrün Bern insbesondere privaten Eigentümer*innen beratend und unterstützend zur Seite.

Für das Weltkulturerbe relevante Konzepte, Projekte und Planungen
- Inventar / Liste besonders schutzwürdiger Gärten und Freiräume (private und öffentliche)
- Gutachten und Parkpflegewerke von besonders schutzwürdigen Gärten und Freiräumen (private und öffentliche)
- Nutzwert- und Potentialanalysen von öffentlichen Grünräumen
- Fachplanung Bäume + Alleen
- Fachplanung Biodiversität (Biodiversitätskonzept 2.0)
- Naturinventar

Entwicklung und Realisierung
- Der Bereich Entwicklung und Realisierung ist für die Gestaltung der städtischen Grünräume verantwortlich. Zum einen für die Sicherung der Grünräume bezüglich der Werte und Eigenschaften des Welterbes und für die Weiterentwicklung der bestehenden Grünräume zwecks Stärkung der herausragenden Eigenschaften des Welterbes.
- Die fachliche Sicherstellung erfolgt durch die Gartendenkmalpflege. Diese setzt sich dafür ein, dass die zahlreichen erhaltenswerten Gärten der Stadt Bern bewahrt, fachgerecht gepflegt und sorgfältig weiterentwickelt werden können. Für Entwicklung und Pflege der wertvollsten Gärten der Stadt Bern gelten die Leitsätze der DPF Schweiz.
- Die Themen Natur und Ökologie werden durch die Fachstelle Natur und Ökologie betreut.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans

Die folgenden Grundlagen werden in Koordination mit der städtischen Denkmalpflege erstellt, betreut und weiterentwickelt:

- Parkpflegewerke für alle historisch bedeutenden Grünraumanlagen der Stadt Bern
- Berner Stadtgrünstrategie 2030, Stadtgrün Bern
- Erstellen von Praxisblättern für Behörden und Private im Umgang mit schützenswerten Gärten, Grünanlagen und Bäumen

Schnittstelleninstrumente
- Leitfaden Freiraum und Topologischer Atlas
- «Bern baut» für den Öffentlichen Raum

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter
- Fehlende Parkpflegewerke und Zielbildpläne erstellen oder wo nötig aktualisieren
- Zuständigkeiten für die schützenswerten Gärten und Grünanlagen im Baubewilligungsverfahren klären
- Wiederherstellung von wesentlichen Teilen von Garteninventarobjekten im Zuge von Unterhaltsarbeiten oder Weiterentwicklungen von Grünraumanlagen
- Sensibilisierungskonzept für Behörden und Private zu den schützenswerten Gärten, Grünanlagen und Bäumen entwickeln

Informationen zur Gartendenkmalpflege und der Fachgruppe Gestaltung Grünanlagen:
Website Stadtgrün Bern

Orts- und Gewerbepolizei der Stadt Bern

Die Orts-, Gewerbe- und Marktpolizei koordiniert die temporären nutzungsspezifischen Anforderungen im Weltkulturerbe. Im Gastgewerbe betrifft dies die Neueröffnung, die Übernahme und die Aufgabe von Betrieben und die Aussenstellflächen von Gastgewerbebetrieben. Die Orts- und Gewerbepolizei ist zudem für die Organisation und Bewilligung von Märkten und Marktständen zuständig. Im Bereich Kundgebungen und Veranstaltungsmanagement wirkt sie beratend, erteilt Bewilligungen und koordiniert Veranstaltungen, Verkehrssperrungen, Signalisationen und Abschrankungen. Zudem vergibt sie verkehrspolizeiliche Bewilligungen.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
- Nutzungsbedürfnisse mit Dauer von über drei Monaten sollen die Eigenschaften des Welterbes nicht beeinträchtigen und sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Die Prüfung der Möglichkeit zur Erstellung dieser Interventionen erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten, wie sie der Leitfaden Freiraum formuliert.

Informationen zur Orts- und Gewerbepolizei:
Website Polizeiinspektorat der Stadt Bern

Verkehrsplanung der Stadt Bern

Die Verkehrsplanung besteht aus den Bereichen Strategische Verkehrs-planung, Stadtteilmanagement, Projekte sowie den Fachstellen Fuss- und Veloverkehr und öffentlicher Verkehr. Sie erarbeitet die verkehrsplanerischen Grundlagen, Konzepte, Richt- und Sachpläne für den öffentlichen und privaten Verkehr und erstellt Betriebs- und Gestaltungskonzepte zu Verkehrsanlagen und zur betrieblichen Verkehrsbeeinflussung. Die Verkehrsplanung fördert im Welterbe-Perimeter den Mischverkehr, insbesondere den Fuss- und Veloverkehr.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
- Die Untere Altstadt wird im Sinn einer Begegnungszone weiterentwickelt. Sie zeichnet sich durch Mischverkehr, wenige Verkehrsschilder, peripheren Durchgangsverkehr (Schüttestrasse, Brunngass- und Postgasshalde) und die optimierte Nutzung von Parkhäusern aus. Die Weiterentwicklung im Sinn einer Begegnungszone ist auch für die Obere Altstadt und das Mattequartier zu konzipieren.
- Dabei ist zu beachten, dass der Wirtschaftsverkehr Innenstadt weiterhin funktioniert. Die verkehrlichen Zielbilder sind im Leitfaden Freiraum beschrieben.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Der Richt- und Sachplan Verkehr für die Altstadt von Bern wird laufend ausgebaut und angepasst.
- Das operative Planungsinstrument «Bern baut» wird nach Erstellung des Managementplans mit spezifischen Grundsätzen und thematischen Umsetzungen für das Welterbe ergänzt.
- Der Richtplan Fussverkehr wird bei Bedarf bezüglich Managementplan ergänzt.
- Der Richtplan Fussverkehr wird bei Bedarf bezüglich Managementplan ergänzt.

Schnittstelleninstrumente
- Leitfaden Freiraum

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter
- Weiterentwicklung der Oberen Altstadt und der Matte im Sinn von Begegnungszonen
- Genehmigung als Richt- oder Konzeptplan durch die Verkehrsplanung

Informationen zum Richtplan Fuss- und Veloverkehr und weitere Informationen:
Website Verkehrsplanung Stadt Bern

Architektur

Hochbau Stadt Bern

Die Abteilung Hochbau Stadt Bern nimmt im Auftrag der Eigentümervertretung Immobilien Stadt Bern die Aufgabe der Bauherrenvertretung für Liegenschaften im Verwaltungsvermögen wahr. Sie erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung und Unterhaltsplanung der Gebäude der Stadt Bern. Ebenso ist sie zuständig für die Durchführung von Wettbewerben und Planerwahlverfahren und erbringt Dienstleistungen wie Machbarkeitsstudien, Vorstudien, sowie Nutzungs- und Standortkonzepte für städtische Bauprojekte. Während Immobilien Stadt Bern definiert, «was» gebaut wird, definiert Hochbau Stadt Bern die Qualitätsstandards, also wie gebaut wird.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
- Zustandsüberwachung: Hochbau Stadt Bern (HSB) überwacht aktiv die Gebäude im Verwaltungsvermögen von Immobilien Stadt Bern (ISB). Dies betrifft alle Gebäude mit einem Gebäudeversicherungswert von mehr als 200'000 Franken. Die Gebäude sind im akkreditierten Überwachungsinstrument «Stratos» eingepflegt und werden so methodisch gemäss «Kernprozesses zur Portfolioüberprüfung» überwacht. Der Zustand der Gebäude ist für die gesamte Verwaltung über das interne Geoinformationssystem (GIS) abrufbar. Die Überwachung vor Ort findet mindestens im Rhythmus von fünf Jahren statt. Zum Gebäudezustand erstellt HSB einen jährlichen Bericht zuhanden Eigentümerin ISB. Gestützt darauf werden in der Folge falls nötig Instandsetzungsmassnahmen eingeleitet. Alle fünf Jahre wird der Bericht durch eine unabhängige Firma erstellt, um eine neutrale Bewertung zu erhalten.
- Instandsetzungsarbeiten: Aufgrund des Gebäudezustandsanalyse und des jährlichen Berichts werden Sanierungsempfehlungen erstellt. Wesentlich für die Sicherung der Qualität sind die frühe Definition der Aufgabe, die Entscheidung für ein qualitätssicherndes Verfahren und die Bestimmung der für ein spezifisches Bauwerk nötigen Fachspezialisten. Der gesamte Prozess zur Erhaltung von Bauwerken ist im Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen gemäss den Phasen der SIA 112 aufgeführt.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Bauinventar Stadt Bern
- Kernprozesse zur Portfolioüberprüfung
- Liste mit den Objekten die mit Stratus überwacht werden
- Vereinbarung Gebäudeüberprüfung
- Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen

Schnittstelleninstrumente
- Praxisblätter Leitfaden Architektur

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter
- Bei Bedarf lassen sich das Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen, die Vereinbarung Gebäudeüberprüfung und die Kernprozessen zur Portfolioüberprüfung laufend anpassen.

Weitere Informationen: Website Hochbau Stadt Bern

Immobilien Stadt Bern

Immobilien Stadt Bern (ISB) ist die Fachinstanz für Immobilienfragen und als Eigentümervertreterin zuständig für das Portfoliomanagement für alle städtischen Liegenschaften. Das Amt wirkt als Baufachorgan für Bauprojekte des Finanzvermögens und hat die Verantwortung für alle städtischen Liegenschaften. In der Betreuung von Altstadtliegenschaften nimmt ISB eine Vorbildfunktion für die gesamte Stadt Bern wahr.

Aufgaben bezüglich Weltkulturerbe
- ISB betreut laufende Unterhaltsmandate für städtische Verwaltungsliegenschaften, Wohnungen, Brunnen und weitere Kulturobjekte im Weltkulturerbe und ist damit für den Erhalt von wertvoller Bausubstanz verantwortlich.
- Sanierungs- oder Veränderungsaufgaben an Gebäuden im Welterbe-Perimeter werden grundsätzlich über qualitätssichernde Verfahren, wie Wettbewerbe oder Planerwahlverfahren erstellt.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
- Brunnenmanagement: ISB betreut die historischen Laufbrunnen der Stadt Bern in fachlicher Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege. Ein Restaurator erstellt regelmässig Zustandsdokumentationen und in Zusammenarbeit mit weiteren städtischen und externen Dienststellen finden laufend Sanierungen statt.
- Der Bereich «Immobilienmanagement Verwaltungsvermögen» ist zuständig für die Bewirtschaftung, den Betrieb und die Instandhaltung von sämtlichen öffentlichen genutzten Gebäuden und Infrastrukturen in der Stadt Bern.
- Die Immobilien des Verwaltungsvermögens befinden sich in einer laufenden Zustandsüberwachung bezüglich sich verändernden Flächenbedarfs und des Zustandsbedarfs der Stadt Bern im Weltkulturerbe. Der Zustandsbedarf an Objekten im Weltkulturerbe wird bei grösseren und intensiv genutzten Objekten durch einen eigens technischen Dienst festgestellt. Die übrigen Gebäude unterliegen der Beobachtung des Portfoliomanagements. Die Interventionen an Gebäuden werden hinsichtlich des Schutzes der Eigenschaften des Welterbes und des Leitfadens Architektur vorgenommen.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Bauinventar Stadt Bern
- Immobilienhandbuch Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik
- Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen

Schnittstelleninstrumente
- Leitfaden Architektur und Praxismerkblätter
- Bauinventar Stadt Bern

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter
- Bei Bedarf können laufend Veränderungen im Immobilienhandbuch Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik und Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen vorgenommen werden. So lassen sich Ergebnisse der Gefahrenanalyse im Welterbe und des Monitorings umsetzen.

Informationen zum Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, Immobilienhandbücher, die Übersicht über die städtischen Liegenschaften und weitere Informationen: Immobilien Stadt Bern

Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) des Kantons Bern berät Regierung, Verwaltung und Gemeinden rund um die Themen nachhaltige Entwicklung, Energie- und Klimapolitik sowie Umwelt- und Immissionsschutz. Es stellt die dafür nötigen Grundlagen bereit, vollzieht die gesetzlichen Vorgaben und koordiniert zwischen den verschiedenen Akteuren. Das Amt setzt die kantonale Energiestrategie um, befasst sich mit Umwelteinflüssen, koordiniert amts- und direktionsübergreifende Umweltthemen, vollzieht die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und fördert die Nachhaltige Entwicklung auf Kantons- und Gemeindeebene. Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle für den Vollzug der Energiegesetzgebung. Im Rahmen dieser Aufgabe entscheidet das AUE über Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung sowie über Ausnahmen von der Anpassungspflicht für Baudenkmäler (gemäss Art. 38 des kantonalen Energiegesetzes KEnG).

Gesetzgebung bezüglich denkmalgeschützter Objekte
- Wer bauen oder umbauen will, braucht eine rechtsgültige Baubewilligung. In der Gemeinde Bern erteilen das Bauinspektorat und in besonderen Fällen das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Bewilligungen für Bauvorhaben. Gemäss Art. 37 des KEnG sind alle Gebäude oder Gebäudeteile an die geltenden gesetzlichen Anforderungen anzupassen, sobald die Energienutzung bei Umbauten oder Umnutzungen beeinflusst wird. Dies gilt grundsätzlich auch bei denkmalgeschützten Objekten, auch innerhalb des Welterbe-Perimeters.
- Nach Art. 38 KEnG kann das AUE für Baudenkmäler Ausnahmen von der Anpassungspflicht gewähren, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt. Die Ausnahmefälle werden einzeln vom AUE beurteilt. Dazu steht das AUE in engem Austausch mit der Energiekontrolle des städtischen Amts für Umweltschutz (AfU) und im Dialog mit der Bauberatung der städtischen Denkmalpflege.
- Bei diesem Zusammenspiel sind die Rollen wie folgt verteilt: Der frühzeitige Einbezug der Denkmalpflege durch Planende und Bauträgerschaften hat sich bei Bauprojekten an inventarisierten Gebäuden etabliert. Erkennen die Bauberatenden der Denkmalpflege im Zuge ihrer Beratung die Energierelevanz eines Bauprojekts, dann weisen sie die Bauherrschaft darauf hin. Nimmt die Bauherrschaft im Rahmen einer Voranfrage Kontakt auf mit dem Amt für Umweltschutz (AfU) der Stadt Bern, prüft die städtische Energiekontrolle das Projekt auf Gesetzeskonformität und kann die Bauherrschaft entsprechend beraten.
- Eine Hilfestellung sind hierbei die Praxisblätter Architektur der Denkmalpflege (Leitfaden Architektur). Ist bei einem Bauprojekt dennoch eine Ausnahme nötig, beurteilt das AUE das Ausnahmegesuch und stellt zuhanden der Leitbehörde Antrag.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Verfassung des Kantons Bern, Art. 31a betreffend Klimaschutz
- Kanton Bern, Energiestrategie 2006
- Kantonales Energiegesetz KEnG und kantonale Energieverordnung KEnV
- Klimaschutz-Reglement der Stadt Bern vom 17. März 2022
- Energierichtplan der Stadt Bern
- Energie- und Klimastrategie 2025 (EKS) der Stadt Bern
- Wärmeversorgungskarte der Stadt Bern

Schnittstelleninstrumente Allgemein
- Managementplan, Leitfaden Architektur
- BSIG-Weisung Nr. 7_741_111_4_1

Schnittstelleninstrumente Energie:
- Energie und Baudenkmal: Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) und Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)
- Fenster am historischen Bau: Grundsatzdokument EKD (Leitfaden Architektur)
- Energie und Baudenkmal: Gebäudehülle, Kanton Bern (Leitfaden Architektur)
- Energie und Baudenkmal: Haustechnik, Kanton Bern (Leitfaden Architektur)

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter:
- Proaktiver Dialog betreffend Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG
- Weiterarbeit gemäss technischer Entwicklung im Bereich Energie im Leitfaden Architektur

Informationen zu Energie, Klima, Nachhaltige Entwicklung und Energiemangel: Website Amt für Umweltschutz Stadt Bern

Informationen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen: Website Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern

Informationen zu Luft, Lärm und Strahlung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Website Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

Amt für Umweltschutz der Stadt Bern

Das Amt für Umweltschutz der Stadt Bern (AfU) wirkt als städtische Umweltschutzfachstelle und vollzieht die rechtlichen Vorschriften zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zu den Lichtimmissionen sowie zur Energiegesetzgebung. Die Sektion Bau und Lärm vollzieht das Umweltrecht im Bereich Luft, Licht, Lärm sowie den Schallschutz gemäss Norm SIA 181 «Schallschutz im Hochbau» und ist Ansprechpartnerin bei der Umsetzung von Massnahmen. Die Sektion Umwelt und Energie ist Ansprechpartnerin für die gesetzeskonforme Umsetzung von energetischen Massnahmen, für die Energie- und Klimastrategie 2035 und die Rahmenstrategie nachhaltige Entwicklung der Stadt Bern – dies als strategische Grundlagen für die Klimapolitik der Stadt Bern.
- Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
- Der Vollzug der rechtlichen Anforderungen im Bereich Luft, Lärm, Beleuchtung, Energie und Umweltschutz erfordert im Welterbe-Perimeter Augenmass und Verhältnismässigkeit.

Anpassungen und Neuerstellungen von technischen Anlagen werden in Bezug zum historisch wertvollen Bestand wahrgenommen. Diesbezügliche Abwägungspapiere bestehen auf Ebene Bund und Kanton (siehe unten). Dies kann zu Abweichungen von den gesetzlichen Normen führen (Leitfaden Architektur).

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans

Lärm:
- Schallpegelbegrenzung bei Einzelanlagen
- Merkblatt für die Eigentümerschaft lärmiger Anlagen

Licht:
- Beleuchtungskonzept der Stadt Bern
- Richtlinie Öffentliche Beleuchtung der Stadt Bern, Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL)
- Übergeordnetes Beleuchtungskonzept der Stadt Bern; Teil private Anlagen, Vollzugshilfe
- Pilotprojekt Schaufenster- und Ladenbeleuchtung im Rahmen des Beleuchtungskonzepts der Stadt Bern

Planungen und Baubewilligungen:
- Akustische Anforderungen bei Fenstersanierungen
- Anforderungen an die Mindesthöhe von Kaminen
- Energie- und Klimastrategie 2035 der Stadt Bern

Schnittstelleninstrumente Allgemein:
- Managementplan, Leitfaden Architektur

Schnittstelleninstrumente Energie:
- Energie und Baudenkmal: Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössisches Departement des Innern Edi und Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD
- Fenster am historischen Bau: Grundsatzdokument EKD
- Energie und Baudenkmal: Gebäudehülle, Kanton Bern
- Energie und Baudenkmal: Haustechnik, Kanton Bern
- BSIG-Weisung Nr 7_741_111_4_1, Kanton Bern

Schnittstelleninstrumente Lärm:
- Ermittlung und Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm, BAFU; Vollzugshilfe für Industrie- und Gewerbeanlagen

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter
- Praxisumgang mit Gebäuden im Weltkulturerbe bezüglich Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) definieren und im Leitfaden Architektur des Managementplans darlegen.
- Verbesserungen hinsichtlich energieintensiver Kühl- und Splitgeräte entwickeln. Systemgrenzen für Altstadtgebäude definieren und im Praxismerkblatt Gebäudetechnik (Leitfaden Architektur) integrieren.
- Verbesserung hinsichtlich fossiler Wärmeerzeugung entwickeln. Massnahmen definieren, um die Wärmeversorgung langfristig erneuerbar zu gestalten und den Wärmebedarf zu senken.

Informationen zu den Themen Strassen, Industrie- und Gewerbelärm, Erschütterungen und abgestrahlter Körperschall und Licht: Website Stadt Bern

Informationen zu Planungen und Baubewilligungen Website Stadt Bern

Informationen zu Energie, Klima, Nachhaltige Entwicklung und Energiemangel: Website Amt für Umweltschutz Stadt Bern

Informationen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen: Website Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern

Informationen zu Luft, Lärm und Strahlung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Website Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

Archäologie

Archäologischer Dienst des Kantons Bern

Die Stadt Bern hat keinen eigenen archäologischen Dienst. Hoheitlich zuständig für die archäologischen Aufgaben ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern. Dieser betreut archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen im Weltkulturerbe und führt archäologische Untersuchungen durch.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
- Betreuung eines archäologischen Stadtkatasters gemäss Leitfaden Archäologie
- Archäologische Untersuchungen unter Terrain und an den rohen Holz- und Mauerwerken gemäss Leitfaden Archäologie
- Bauforschungen inklusive dendrochronologische Untersuchungen gemäss Leitfaden Archäologie
- Weiterführung und Betreuung des Leitfadens Archäologie des Managementplans

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Betreuung eines archäologischen Stadtkatasters durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern
- Topologischer Atlas unter Terrain im Rahmen des Managementplans
- Archäologische Untersuchungen unter Terrain und an den rohen Holz- und Mauerwerken
- Bauforschungen inklusive dendrochronologische Untersuchungen
- Weiterführung und Betreuung des Leitfadens Archäologie des Managementplans

Schnittstelleninstrumente
- Leitfaden Archäologie

Verbesserungen bezüglich Welterbe-Perimeter
- Weiterentwicklung des archäologischen Stadtkatasters, fortlaufende Einschreibung von neuen Erkenntnissen

Informationen den Themen rechtliche Grundlagen, Strategien Archäologie und weitere Informationen:
Website Archäologischer Dienst des Kantons Bern

Kunst

Kultur Stadt Bern

Kultur Stadt Bern fördert Kulturproduktionen, konzipiert die städtische Kulturförderung, bereitet Konzepte für die städtische Kulturpolitik vor und verhandelt Kulturausgaben und Leistungsverträge mit dem Kanton und Kulturinstitutionen. Sie pflegt zudem den Austausch mit der städtischen Kulturszene, vertritt die Stadt Bern in Kulturinstitutionen, wickelt Kulturförderbeiträge ab und bereitet Entscheidungen bezüglich Kulturbeiträge für den Gemeinderat vor.

Konzepte, Projekte und Planungen bezüglich Weltkulturerbe
- Kultur Stadt Bern ist Ansprechstelle und Betreiberin bei absehbaren Nutzungsänderungen von Objekten und «Kunst im öffentlichen Raum» und «Kunst und Bau» im Besitz der Stadt Bern.
- Kultur Stadt Bern koordiniert die Inventarisierung von Objekten und Kunst im öffentlichen Raum und sorgt für die geeignete Publikation. Zudem bewirtschaftet sie die Litfasssäulen für Kulturplakate.
- Die Kommission Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) initiiert Kunstprojekte im öffentlichen Raum, die befristet sein können.
- Die städtische Kunstsammlung führt das Inventar über bestehende Kunstwerke im öffentlichen Raum.

Planungsinstrumente im Rahmen der Aufgaben- und Massnahmenplanung des Managementplans
- Figurenbrunnen-Datenbank
- Brunnen-Datenbank KiöR (Kunst im öffentlichen Raum)

Schnittstelleninstrumente
- Leitfaden Freiraum

Informationen zur Kunst im öffentlichen Raum, Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst Stadt Bern Spaziergänge und weitere Informationen:
Website Kultur Stadt Bern

Beiräte, Kommissionen und Gremien

Funktion und Rollen bezüglich des Welterbes

Für die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben im Welterbe-Perimeter Altstadt von Bern kann die städtische Denkmalpflege in ihrer Funktion als Betreuerin des Welterbes (Sitemanagement) je nach Thema unterschiedliche Fachstellen, Kommissionen und Gremien beiziehen. Die Unterstützung erfolgt in Form einer Beratung oder eines Gutachtens.

Freiraum und öffentlicher Raum

Beratung
- Fachstellen: Bundesamt für Kultur, Archäologischer Dienst des Kantons Bern
- Stadtbildkommission (die vom Gemeinderat ernannte verwaltungsunabhängige Kommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und berät den Gemeinderat, die Baubewilligungsbehörde und die zuständigen Verwaltungsabteilungen in Fragen, die das Stadtbild, die Stadtstruktur und die Stadtentwicklung beeinflussen).
- Kommission Kunst im öffentlichen Raum

Gutachten
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) Gutachten betreffend geplante Projektierungen hinsichtlich von Bauprojekten im öffentlichen Raum erarbeiten. Dabei wird die Kommission durch das Sitemanagement zur Erarbeitung von Gutachten zu Planungen angefragt. Die Gutachten bieten eine unabhängige Expertensicht und sind wegweisend für die Planung der Bauprojekte im Bereich des Öffentlichen Raums.

Hochbau

Beratung
- Fachstellen: Amt für Umweltschutz der Stadt Bern, Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern, Archäologischer Dienst des Kantons Bern
- Denkmalpflegekommission der Stadt Bern (das aus Fachleuten aus dem Bereich Architektur, Vertretern der Altstadtleiste und Denkmalpflegestellten zusammengesetzte Gremium berät das Sitemanagement bezüglich Machbarkeit an inventarisierten Gebäuden)

Gutachten
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)

Fachübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltung

Als Koordinationsstelle für das Weltkulturerbe koordiniert die Denkmalpflege der Stadt Bern die fachübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltung. Die für das Weltkulturerbe relevanten Verwaltungseinheiten von Bund, Kanton und Stadt konstituieren sich jeweils themenbezogen und bei Bedarf. Grundsätzlich sind die folgenden Amtsstellen beteiligt:

Amtsstellen des Bundes
- Bundesamt für Kultur (BAK)

Amtsstellen des Kantons Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Amt für Umwelt und Energie (AUE)
- Archäologischer Dienst des Kantons Bern (ADB)

Amtsstellen der Stadt Bern
- Stadtplanungsamt (SPA)
- Tiefbau Stadt Bern (TSB)
- Stadtgrün Bern (SGB)
- Bauinspektorat der Stadt Bern (BI)
- Orts- und Gewerbepolizei (PI)
- Verkehrsplanung (VP)
- Hochbau Stadt Bern (HSB)
- Immobilien Stadt Bern (ISB)
- Amt für Umweltschutz (AfU)
- Kultur Stadt Bern (KUL)

Weitere
- Energie Wasser Bern (EWB)

Kulturerbekommission (KEK)

Die KEK berät die Denkmalpflege der Stadt Bern (Sitemanagement) bei der wissenschaftlichen Betreuung des Welterbes. Sie ist insbesondere das Organ für die Konzeption und Einbindung von Wissenschaft, Forschung und Bildung und baut ein entsprechendes Fachnetzwerk auf, um die Weiterentwicklung des Managementplans zu betreuen. Die Kommission besteht aus leitenden Vertreterinnen und Vertretern folgender Organisationen:

- Denkmalpflege Stadt Bern (Sitemanagement)
- Archäologischer Dienst des Kantons Bern
- Institut für Archäologische Wissenschaften Universität Bern
- Burgerbibliothek Bern
- Denkmalpflege Kanton Bern
- Institut für Kunstgeschichte Universität Bern
- Staatsarchiv des Kantons Bern
- Stadtarchiv der Stadt Bern

Jährliche Aussprache der Bauplanungsfachverbände mit dem Stadtpräsidium

Zwischen der Präsident/innenkonferenz bernischer Bauplanungsfachverbände (PKBB) mit dem Stadtpräsidium findet jährlich ein Austausch zu bauplanerische Fragen in der Stadt Bern statt. Das Gesprächsgefäss besteht die Möglichkeit, auch Themen bezüglich des Welterbes zu besprechen. Diese können die Denkmalpflege (Sitemanagement) und Vertreter der PKBB anschliessend weiter evaluieren und daraus Ergebnisse ableiten.

Perspektive Detailhandel Innenstadt

Für den Austausch mit dem Detailhandel in der Innenstadt hat der Gemeinderat die Schaffung eines Kontaktgremiums in Auftrag gegeben. Das Kontaktgremium «Perspektive Detailhandel Innenstadt» wird vom Wirtschaftsamt der Stadt Bern geleitet. Ziel des Projekts ist es, den Detailhandel in der Berner Innenstadt zu unterstützen und bei Problemen Hand zu bieten. Das Kontaktgremium kümmert sich um Nutzungsanliegen im Weltkulturerbe und besteht aus:

- Generalsekretariat der Präsidialdirektion: Das Generalsekretariat wirkt als Drehscheibe der Präsidialdirektion und koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen.
- Wirtschaftsamt der Stadt Bern: Die Altstadt von Bern ist Weltkulturerbe und zugleich Wirtschaftsmotor des Kantons Bern (vgl. Kantonaler Richtplan). Die wirtschaftlichen Anliegen sind mit dem Schutz des Welterbes zu koordinieren. Das Wirtschaftsamt ist das Kompetenzzentrum für Wirtschaftsfragen der Stadt Bern und bildet die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Politik. Es gestaltet die Wirtschaftspolitik der Stadt mit, engagiert sich für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und trägt zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort bei.
- Vereinigte Altstadtleiste (VAL): Sie bilden die übergeordnete Dachorganisation der einzelnen Leiste auf der Aarehalbinsel von Bern und vertreten gegenüber den Behörden die Interessen von Anwohnenden, Gewerbetreibenden sowie Hauseigentümerinnen und -eigentümern.
- BernCity: Die Organisation setzt sich für eine lebendige und attraktive Obere Altstadt ein und engagiert sich dafür, dass die Interessen des Gewerbes auf politischer und wirtschaftlicher Ebene Gehör finden. Damit soll die Grundlage für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung im Bereich der Nutzung des Weltkulturerbes geschaffen werden. Durch den Einsitz in verschiedene Gremien werden regelmässig Initiativen lanciert, um neue und innovative Lösungen hervorzubringen. Ziel ist es, die Attraktivität bezüglich Nutzung der Altstadt nachhaltig zu entwickeln.
- Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV): Der Verein vertritt die wirtschaftlichen Anliegen in Stadt und Kanton, gegenüber der Politik und den Behörden wie auch in der breiten Öffentlichkeit.
- Polizeiinspektorat (siehe oben)
- Tiefbau Stadt Bern TSB (siehe oben)
- Verkehrsplanung (siehe oben)

Grundlagen mit Bezug zum Welterbe

Um sich einen Überblick über die beim Umgang mit Denkmälern erforderlichen Grundsätze und Prinzipien zu verschaffen, ist es unabdingbar, die entsprechenden Gesetze, Vereinbarungen, Konventionen und Inventare zu kennen und zu konsultieren. Für Planende und Bauende haben die kantonalen und kommunalen Schutzinstrumente unmittelbare Verbindlichkeit in baurechtlichen Fragen.

Alle im Zusammenhang mit der Berner Altstadt relevanten Konventionen, Charten, Gesetze, Verordnungen und Inventare sind in den untenstehenden Faktenblättern zusammengefasst. Hier ein Kurzüberblick über die für Bauprojekte im Welterbe-Perimeter besonders wichtigen Dokumente:

- Die Charta von Venedig enthält die für die Arbeit der Denkmalpflege und den Umgang mit Denkmälern grundlegenden Themen wie Ziele der Konservierung und Restaurierung, die Erhaltung von Kunstwerken und die Bewahrung des geschichtlichen Zeugniswertes. Die Inhalte der auf Bauten fokussierenden Charta werden in der Charta von Florenz auf die Gartendenkmäler ausgeweitet.
- Das Übereinkommen von La Valletta bezweckt den Schutz des archäologischen Erbes in Europa.
- Die Konvention von Granada legt die wesentlichen Grundsätze und Methoden der modernen Denkmalpflege fest.
- Das Denkmalpflegegesetz des Kantons Bern definiert in Artikel 2, worin ein Denkmal besteht. Es verpflichtet den Kanton zur Führung von Inventaren bzw. Verzeichnissen, definiert Schutzmassnahmen, legt den Rahmen für wissenschaftliche Auseinandersetzung fest, definiert die architektonisch-denkmalpflegerische Arbeit sowie den Umgang mit architektonisch-denkmalpflegerischen Entdeckungen.
- Die Denkmalpflegeverordnung des Kantons Bern regelt Fragen der zuständigen Fachstellen, von Felduntersuchungen, Bauverzögerungen, Kostenbeteiligungen, Bewilligungen, Präsentation architekturhistorischer Forschungen, restauratorischer Forschungen und gelungener Sanierungsbespiele
- Die Leitsätze zur Denkmalpflege aktualisieren die in den wichtigsten Grundlagendokumenten festgehaltenen Grundsätze und fassen diese von einem denkmaltheoretischen Hintergrund zusammen.

Internationale und nationale Konventionen und Charten

Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) von 1945

Die Verfassung der UNESCO enthält Hinweise auf die Würde, die Gleichheit und die gegenseitige Achtung der Menschen und die Erklärung, dass Kultur und Erziehung für die Wahrung von Gerechtigkeit, Freiheit und Friedfertigkeit unerlässlich sind. In der Umschreibung von Zweck und Aufgaben werden als Ziele benannt: die Völkerverständigung, die (kulturelle) Erziehung, die Vermittlung von Kenntnissen. Weiter befasst sich das Dokument mit allen erforderlichen organisatorischen Belangen der Mitgliedschaft, der Organisation, der einzelnen Organe und deren Verfahren. Schliesslich werden Einzelheiten zur Finanzierung, zur Abgrenzung gegenüber anderen Spezialorganisationen der UNO und zur UNO selbst, zum rechtlichen Rahmen und zum Inkrafttreten geregelt. Es folgt eine Aufstellung aller Mitgliedsstaaten mit den Daten der Unterzeichnung und des Inkrafttretens.

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954) und Zusatzprotokoll (1999)

Die Konvention hat zum Zweck, das Kulturerbe vor Zerstörung und Plünderung während bewaffneter Konflikte zu schützen. Im Zentrum stehen die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Massnahmen zu ergreifen, um ihr Kulturerbe vor Kriegseinwirkungen zu schützen sowie das Kulturerbe anderer Vertragsstaaten zu respektieren. Das Zusatzprotokoll von 1999 legt u. a. fest, dass absichtliche Handlungen der Zerstörung von Kulturgut als Kriegsverbrechen betrachtet werden. In der Schweiz obliegt der Kulturgüterschutz der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz, die u. a. das Kulturgüterschutz-Inventar führt.

Charta von Venedig (1964) zur Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles

Die «Internationale Charta zur Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles», auch Charta von Venedig genannt, gilt als der «wichtigste denkmalpflegerische Text des 20. Jahrhunderts». Sie legt die Grundlage für alle jüngeren denkmaltheoretischen Auseinandersetzungen und hat verfassungsähnlichen Charakter. Die Abfassung des Dokuments ging der Gründung des International Council on Monuments and Sites ICOMOS 1965 voran, der als internationaler Rat und Dachorganisation die Schirmherrschaft über alle grundlegenden Fragen der Denkmalpflege ausübt. Die Charta versteht Denkmäler als Teil grösserer räumlicher und historischer Zusammenhänge. Das ist für den Schutz und die Pflege eines Flächendenkmals von zentraler Bedeutung. Entsprechend gehört die Charta von Venedig für die denkmalpflegerischen Belange und den Erhalt des Weltkulturerbes Altstadt Bern zu den zentralen Dokumenten. Der Schutz und die Pflege sämtlicher Baudenkmäler in Bern gehen in ihren Grundzügen auf die Charta von Venedig zurück. Die wichtigsten in der Charta behandelten Themen sind: Definitionsfragen, Umgebungsschutz, Erhaltung, Rekonstruktion, Restaurierungen, Archäologie sowie Dokumentation und Publikation. Für die Archäologie relevant sind insbesondere der Artikel 15 über Ausgrabungen und der Artikel 16 über Dokumentation und Publikation.

Welterbekonvention der UNESCO (1975)

Das 1972 verabschiedete «Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt» ist ein völkerrechtlicher Vertrag und wurde von der Schweiz 1975 ratifiziert und in Kraft gesetzt. Das als Welterbekonvention bezeichnete Übereinkommen hat das Ziel, das kulturelle und natürliche Erbe von aussergewöhnlichem universellem Wert zu schützen und zu erhalten. Die Konvention legt die Grundsätze und Verfahren für die Nominierung, den Schutz und die Erhaltung der Welterbestätten fest. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Stätten für künftige Generationen zu bewahren. Das Dokument umfasst im Einzelnen folgende Kapitel: Begriffsbestimmung des Natur- und Kulturgutes, Aufgabenverteilung zwischen nationaler und internationaler Ebene, Etablierung eines zwischenstaatlichen Komitees für den Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, Errichtung eines Fonds für den Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, Voraussetzungen und Massnahmen der internationalen Unterstützung, Erziehungsprogramme sowie Berichte.

Charta von Burra (1979, 1999, 2004, 2013) zu Managementplänen

Die Charta von Burra wurde 1979 durch die australische Abteilung des ICOMOS publiziert. Auslöser war die Problematik, einen angemessenen Umgang mit der Bergbaustadt Burra zu finden. In der heute geltenden Fassung von 2003 ist Charta von Burra ein Schlüsseldokument für den Umgang, die Pflege und die Entwicklung von Welterbestätten. Ausgehend von der Frage, wie ein Denkmal festgestellt wird, wurde eine idealtypische Vorgehensweise entworfen: von der Analyse, der vertieften Reflexion und Interpretation, den Gegenständen von Schutzbemühungen, der «Material Culture» und Schutzwürdigkeit von Kulturgütern bis hin zu den Strategien beim Umgang mit diesen. Zentrale Begriffe dabei sind Stichworte wie «Cultural significance», «Conservation», «Preservation», «Restauration» und «Reconstruction». Das Dokument mündet in ein Prozessdiagramm, das beim Verstehen bzw. Begreifen des Denkmals ansetzt und über die Bewertung der kulturellen Bedeutung und Begründung des Denkmalstatus bis hin zur Weiterentwicklung führt; erfasst wird dieser Prozess in einem Managementplan.

Charta von Florenz (1981) zu historischen Gärten und Grünräumen

Die Charta weitet die Inhalte der Charta von Venedig auf historische Gärten und Grünräume insgesamt aus. Das Dokument setzt bei der Denkmalwürdigkeit und der Definition an und befasst sich mit Fragen der Instandhaltung, Konservierung, Restaurierung und Rekonstruktion, wobei die Charta dabei auch Methoden und Terminologie umreisst. Was die Empfehlungen zum rechtlichen und administrativen Schutz anbelangt, wird empfohlen, Denkmaleigenschaften in Flächennutzungspläne und Gebietsentwicklungspläne und -programme einfliessen zu lassen. Weiter unterstreicht die Charta von Florenz die Notwendigkeit, Expertise und Finanzierung sicherzustellen sowie auf bildungspolitischer Ebene und mit interdisziplinären Ansätzen die kulturellen und professionellen Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz der Gartendenkmäler zu schaffen.

Konvention von Granada (1985) zum architektonischen Erbe Europas

Die1985 vom Europarat verabschiedete und 1996 in der die Schweiz in Kraft gesetzte Konvention von Granada befasst sich mit dem Schutz des architektonischen Erbes Europas. Sie definiert die Kategorien Denkmäler, Ensembles und Stätten und grenzt diese voneinander ab. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Inventarisierung, zum gesetzlichen Schutz und zu den hierfür erforderlichen Verfahren, die einen breiten Massnahmenfächer von der Unterstützung bis zur Enteignung von Eigentümerschaften umfassen. Als Spezialthema bekräftigt die Konvention die Verankerung der Denkmäler am Ort und im Raum und beschränkt die Möglichkeit der Versetzungen. Weitere Schwerpunkte bilden die Finanzierung der Rekonstruktion sowie der Erforschung von Denkmälern. Weiter regelt das Dokument Fragen betreffend Massnahmen zum Erhalt, der Schonung, Nutzung und Planung und umreisst den Einbezug der Öffentlichkeit, deren Interessen beispielsweise von Schutz- und Bildungsinstitutionen wahrgenommen werden. Ein umfangreicher Teil der Konvention widmet sich Aspekten der Rechtspflege sowie der Einbettung in das europäische Regelwerk.

Charta von Washington (1987) zur Denkmalpflege in Städten

Die von der ICOMOS-Generalkonferenz 1987 verabschiedete Charta von Washington weitet den Katalog schutzwürdiger Elemente im urbanen Ensemble auf den historischen Charakter der Stadt und alle materiellen und geistigen Elemente aus, in denen sich dieser Charakter manifestiert. Das Thema kam angesichts dramatischer Verluste in städtischen Ensembles auf die Agenda des ICOMOS. Die Charta unterstreicht die Notwendigkeit einer prozesshaften Entwicklung und harmonischen Anpassung an das heutige Leben in Städten. Sie geht davon aus, dass die städtische Lebensweise als solche als massgeblicher Teil der menschlichen Kultur zu verstehen ist. Den Katalog schutzwürdiger Elemente im urbanen Ensemble weitet sie auf alle materiellen und geistigen Elemente aus, die den Charakter einer Stadt ausmachen: auf die Beziehung zwischen Bauwerken, Grünflächen und Freiflächen, die innere und äussere Erscheinungsform von Bauwerken, die Einbettung der Stadt in die Kulturlandschaft sowie auf den Reichtum an Diversität und Funktionen, die sich im Lauf der Zeit in einer Stadt akkumuliert haben. Dabei wird eine spezifische Form räumlichen Denkens mit Fokus auf Aussenräume und Ensembles in den Vordergrund gestellt. Mit Blick auf einen angemessenen Umgang mit Stadt plädiert die Charta für eine multidisziplinäre Herangehensweise und listet denkmalpflegerische Methoden auf, mit denen sich Eigenschaften von Stadt wie Struktur, Parzellenteilung, Massstab etc. angemessen erfassen und pflegen lassen. Sie verankert die Aufgaben der Archäologie, verweist auf die Problematik des – zur Zeit ihrer Entstehung vielerorts unkontrolliert expandierenden – Verkehrs und bezeichnet diesbezüglich Einschränkungen als notwendig. Im Zentrum aller Anstrengungen stehen die Teilnahme und der Einbezug der in der Stadt lebenden Menschen, ohne deren Mitsprache das Denkmal nicht angemessen erhalten werden kann. Parallel dazu formuliert die Charta das Ziel, beim Umgang mit dem Denkmal die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner*innen mit höchster Priorität zu behandeln. Die Charta von Washington ist massgeblich und umfassend in den Managementplan für die Altstadt von Bern eingeflossen.

Charta von Lausanne (1990) zum Schutz und Pflege des archäologischen Erbes

Die vom Komitee für das archäologische Erbe (ICAHM) erarbeitete und 1990 von der ICOMOS-Generalversammlung in Lausanne beschlossene Charta definiert Mindeststandards im Umgang mit dem archäologischen Erbe. Diese betreffen namentlich die Inventarisierung und Aufarbeitung von Grundlagen, archäologische Untersuchungen die Erhaltung und Konservierung archäologischer Zeugnisse. Die Charta von Lausanne versteht sich als Vertiefung der Ansätze der Charta von Venedig mit Fokus auf das archäologische Erbe. Die Charta fordert u. a. die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Definition von Schutzzielen. Bei der Gesetzgebung soll ein integraler, also nicht auf die Anliegen bestimmter Interessengruppen zugeschnittener Ansatz verfolgt werden. Für das Weltkulturerbe Bern ist insbesondere Artikel 2 über den Schutz des archäologischen Erbes massgeblich.

Übereinkommen von La Valletta (1992) zum archäologisches Erbe Europas

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes – von der Schweiz 1996 in Kraft gesetzt – ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zum Ziel hat, das archäologische Erbe in Europa zu schützen, zu bewahren und zu fördern. Das Übereinkommen legt die Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit archäologischen Stätten und Funden fest und fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Massnahmen zur Sicherung und zum Schutz dieses kulturellen Erbes zu ergreifen. Dazu gehören die Zusammenarbeit bei der Erforschung und Dokumentation von archäologischen Stätten sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung des archäologischen Erbes.

Nara-Dokument (1994) zur Echtheit und Authentizität[8]

Das Nara-Dokument entstand vor dem Hintergrund, dass verschiedene Kulturen sehr unterschiedliche Herangehensweisen zu Fragen rund um Echtheit und Authentizität von Schutzgütern haben. Das Dokument anerkennt, dass diesbezüglich weltweit keine einheitlichen normativen Festlegungen möglich sind, sondern diese in Abhängigkeit zu den sozialen und kulturellen Werten einer Gesellschaft stehen. Demzufolge müssen die Echtheit und Authentizität eines Schutzgutes durch «glaubwürdige oder verlässliche» Informationsquellen abgesichert sein. Als «Informationsquellen» wird nebst Schriftgut und Archivalien ein breiter Katalog mit weiteren möglichen Elementen aufgeführt. Darunterfallen «Form und Gestaltung, Material und Substanz, Verwendung und Funktion, Traditionen und Techniken, Lage und Umfeld, Geist und Gefühl und andere interne und externe Faktoren». Konkret bedeutet dies: Die Echtheit und Authentizität eines Schutzgutes sollen durch die kulturellen Werte definiert werden, die das Schutzgut repräsentiert; dabei wird die Definition auf die Kriterien der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit ausgeweitet.

Konvention von Faro (2005) zum Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

Die Konvention des Europarats zielt darauf, die Partizipation der Gemeinschaft in kulturellen Angelegenheiten zu fördern. Das 2019 von den eidgenössischen Räten ratifizierte Dokument verlagert den Schwerpunkt von der reinen Bewahrung und dem Schutz des Kulturerbes auf die soziale Bedeutung und den Nutzen des Kulturerbes für die Gesellschaft verlagert. Die Konvention von Faro verankert folgende Grundsätze:

1. Partizipation: Die Konvention betont die Bedeutung der aktiven Beteiligung der Gemeinschaft an kulturellen Angelegenheiten und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft, lokalen Gemeinschaften und staatlichen Stellen.
2. Vielfalt: Sie betont die Vielfalt des Kulturerbes und die Notwendigkeit, verschiedene Formen des Kulturerbes, einschliesslich materieller und immaterieller Aspekte, zu berücksichtigen.
3. Nachhaltigkeit: Die Konvention fördert die nachhaltige Nutzung und den Schutz des Kulturerbes, um sicherzustellen, dass es für zukünftige Generationen erhalten bleibt.
4. Bildung und Forschung: Sie ermutigt zur Bildung und Forschung im Bereich des Kulturerbes und zur Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Kulturerbes.
5. Kulturelle Rechte: Die Konvention betont die kulturellen Rechte der Individuen und Gemeinschaften im Zusammenhang mit dem Kulturerbe.
6. Kulturelle Landschaften: Sie berücksichtigt die Bedeutung von kulturellen Landschaften und des baukulturellen Erbes in urbanen und ländlichen Gebieten.

Wiener Memorandum (2005) zum Welterbe und zur zeitgenössischen Architektur

Das Memorandum setzt sich mit der Qualitätssicherung bei Neubauten in historischen Stadtlandschaften auseinander und ist ins Kapitel «Das Welterbe-Städteprogramm» im Welterbe-Manual eingeflossen. Das Wiener Memorandum ist nach seinem Erscheinen kontrovers diskutiert worden. Demnach wurde das Memorandum «nicht zur Verhinderung, sondern zur Legitimation von problematischen Eingriffen in den historischen Bestand und die traditionelle Stadtlandschaft genutzt». Die Erhaltung von Städten und Stadtlandschaften gilt aufgrund der Erfahrungen als einer «der anspruchsvollsten und dynamischsten Aufgaben unserer Zeit».

Xian-Erklärung (2005) zum Umgebungsschutz von historischen Strukturen, Stätten und Ensembles

Die Erklärung befasst sich mit der Umgebung von Kulturgütern und von historischen Stadtlandschaften. Sie regt an, entsprechende Planungs- und Schutzinstrumente zu schaffen.

Erklärung zur Erhaltung historischer Stadtlandschaft (2011)

Mit dieser Erklärung verankerte die Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention das Wiener Memorandum in den Satzungen der UNESCO. Zu den Kernaussagen gehört die Feststellung, «die zentrale Herausforderung der zeitgenössischen Architektur in der historischen Stadtlandschaft» bestehe «darin, auf die Dynamik der Entwicklung in einer Weise zu reagieren, die sozioökonomische Veränderungen und Wachstum erleichtert und gleichzeitig das überlieferte Stadtbild und seine landschaftliche Einbettung respektiert.» Weiter wird festgehalten, «die Anpassung an die Nutzungsinteressen» dürfe «den Fortbestand der Werte, die Charakteristik und die Bedeutung des historischen Stadtgefüges und der historischen Stadtform nicht gefährden.»

Nationale Konventionen und Charten

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz (2007)

Die Leitsätze der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) aktualisieren die internationalen Charten im Hinblick auf ihre Anwendung im Rahmen von Grundsätzen und Richtlinien für die Denkmalpflegen in der Schweiz. Sie formulieren Grundsätze, Methoden und Qualitätsstandards und stecken damit das Feld für alle Aspekte ab, die für den Umgang mit denkmalgeschützten Objekten inhaltlich relevant sind. Die Leitsätze befassen sich insbesondere mit spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege. Ziel ist es, eine einheitliche und qualitativ hochwertige Denkmalpflege in der Schweiz zu fördern, damit sich das baukulturelle Erbe des Landes angemessen bewahren und schützen lässt.

Erklärung von Davos (2018)

Die Erklärung von Davos ist einer Initiative der europäischen Kulturminister:innen entsprungen, wobei das eidgenössische Departement des Inneren bzw. das Bundesamt für Kultur eine führende Rolle gespielt hat. Auf nationaler Ebene ist die Erklärung von Davos Teil der interdepartementalen Strategie zur Förderung der Baukultur. Als Zielgruppe stehen alle Akteure von der Wirtschaft bis zu den Architekturschaffenden im Vordergrund, die das Erscheinungsbild neuer Habitate prägen und die bestehenden Siedlungsräume transformieren. Das Ziel besteht darin, in weiten Kreisen das Bewusstsein für den Wert einer hohen Baukultur zu wecken und diese als Handlungsfeld übergeordneter Nachhaltigkeitsstrategien ins Zentrum zu rücken. Hier berührt sich das Konzept mit Denkmalwerten, die sich konkret am Beispiel des Weltkulturerbes Altstadt Bern verorten lassen: der Resilienz historischer Baukultur, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung heutiger Probleme leisten kann, und der Beitrag der Baukultur zu Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung.

Nationales Recht

Bundesverfassung

In der Bundesverfassung sind der Schutz ideeller Güter, sozialer und persönlicher Rechte, die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung sowie die Umwelt- und Raumplanung und der Natur- und Heimatschutz verankert. Nebst den Verpflichtungen, welche die Eidgenossenschaft durch die Unterzeichnung der Welterbekonvention und die Ratifizierung der Konvention von Faro eingegangen ist, ist für den Schutz und die Entwicklung des Weltkulturerbes Bern folgende Verfassungsbestimmung (Art. 78) massgeblich: «Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.»

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Das 1966 in Kraft gesetzte eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz bildet die Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen auf nationaler Ebene. Das Bundesgesetz legt den Rahmen für den Schutz von Naturdenkmälern, Landschaften und kulturellen Stätten fest, während kantonale und kommunale Gesetze und Verordnungen die Umsetzung und Verwaltung vor Ort regeln und ergänzende Bestimmungen enthalten, um die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Das Bundesgesetz fördert eine koordinierte und abgestimmte Herangehensweise an den Natur- und Heimatschutz auf verschiedenen Ebenen der staatlichen Hierarchie.

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung koordiniert auf nationaler Ebene die Entwicklung und Nutzung des Raumes, dies mit dem Ziel des haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Das Gesetz definiert die Zuständigkeiten des Bundes und legt die Koordinationsmechanismen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden fest, um eine kohärente Raumplanung zu gewährleisten. Es befugt den Bund, nationale Interessen zu schützen, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Verkehrsinfrastruktur und den Schutz kritischer Natur- und Kulturlandschaften.

Kantonales Recht

Kantonsverfassung

Die Verfassung des Kantons Bern befasst sich im Kapitel 3.1 mit dem «Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz»; gemäss Artikel 32 treffen Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Massnahmen für die Erhaltung schützenswerter Landschafts- und Ortsbilder sowie der Naturdenkmäler und Kulturgüter. Kapitel 3.2 umreisst die Raum- und Bauordnung als kantonale Aufgaben, Artikel 48 schreibt die Förderung des kulturellen Schaffens sowie den kulturellen Austausch fest.

Baugesetz

Das kantonale Baugesetz enthält Bestimmungen zum öffentlichen Baurecht sowie zum Planungsrecht, regelt u. a. Kompetenzen und Zuständigkeiten auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene und legt die bau- und planungsrechtlichen Instrumente fest. Die Hoheit über die Denkmalpflege und Archäologie obliegt dem Kanton, wobei u. a. die Belange der Denkmalpflege an kommunale Fachstellen delegiert werden können, so wie dies in der Stadt Bern der Fall ist. Das kantonale Baugesetz umreisst den gesetzlichen Rahmen für die Bestimmung von Schutzkategorien und Denkmälern sowie die Grundsätze und Verfahren zum Schutz und zur Erhaltung. Dabei wird insbesondere die Inventarisierung von Baudenkmälern und archäologischen Objekten geregelt; das ist die Voraussetzung für den Erlass von Vorschriften zum Schutz und Erhalt baukultureller Zeugnisse. Weiter delegiert das Gesetz die Errichtung von Schutzgebieten an die Gemeinden. Im Hinblick auf den Umgang mit baukulturellen Werten hält das Baugesetz die wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen zur Einordnung und Gestaltung sowie zum Ortsbild- und Landschaftsschutz und zur Denkmalpflege fest. Details zum kantonalen Baugesetz werden in der kantonalen Bauverordnung geregelt.

Dekret über das Bewilligungsverfahren

Das Dekret regelt das Baubewilligungsverfahren «für Bauten, Anlagen und Vorkehren auf und unter der Erdoberfläche und in Gewässern.»

Denkmalpflegegesetz

Mit dem Erlass des Denkmalpflegegesetzes 2021 erhielt der Kanton Bern ein modernes Rechtsmittel zum Schutz beweglicher und unbeweglicher Denkmäler. Damit sind Objekte gemeint, die einzeln oder als Gruppe einen besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wert haben, worunter gemäss Art. 2 auch archäologische Stätten und Funde fallen. Diese Denkmäler sind schonend zu behandeln (Art. 5). Denkmäler sind zu erhalten und, wo das öffentliche Interessen an ihnen überwiegt, zu schützen (Art. 5 Abs. 2). Der Archäologische Dienst des Kantons Bern führt ein Inventar mit allen nachgewiesenen oder vermuteten archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen (Art. 23). Die archäologischen Funde sind ebenfalls in einem Verzeichnis erfasst, werden fachgerecht gepflegt und unter speziellen klimatischen Bedingungen in den Depots aufbewahrt. Die Inventare werden bei Bedarf angepasst bzw. das Fundverzeichnis wird ergänzt. Wenn eine archäologische Stätte oder Fundstelle nicht erhalten werden kann, findet eine wissenschaftliche Untersuchung statt (Art. 24). Sie umfasst die Felduntersuchung und Auswertung, die Konservierung und Restaurierung der Objekte sowie die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse.
In der Regel trägt der Kanton die Kosten der Untersuchung. Nur der Archäologische Dienst des Kantons Bern darf archäologische Arbeiten vornehmen oder eine Bewilligung dazu erteilen (Art. 25). Auch die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Bodens nach archäologischen Objekten muss von der Fachstelle bewilligt werden. Archäologische Funde gehören dem Kanton (Art. 26) und werden der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich gemacht, z. B. bei Ausstellungen in Museen.

Denkmalpflegeverordnung

Details zum kantonalen Denkmalpflegegesetz werden in der Denkmalpflegeverordnung geregelt.

Richtplan

Die Umsetzung und der Vollzug des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind im kantonalen Baugesetz enthalten. Das Planungs- und Koordinationsinstrument ist der kantonale Richtplan, welcher der Umsetzung der unterschiedlichen Aufgaben und Interessen im Raum, der Entwicklung und dem Schutz von Landschaft und Siedlung sowie den wirtschaftlichen Gesamtstrategien und der Stärkung des ländlichen Raumes dient. Der Richtplan besteht aus dem Raumkonzept Kanton Bern sowie Strategien und Massnahmen, in denen die Ziele stufengerecht verankert sind. Er wird ergänzt durch die Richtplan-Gesamtkarte, während das Richtplan-Informationssystem die räumlich konkret festgelegten Inhalte des Richtplans darstellt. Diese lassen sich interaktiv mit anderen räumlichen Planungen und Grundlagen aller Planungsebenen kombinieren. In der aktuellen Fassung des Richtplanes vom 13. September 2023 sind unter dem Massnahmenblatt E_13 Zielsetzungen, Massnahmen, Vorgehen und Kostenbeteiligungen im Hinblick auf den Erhalt und die Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Altstadt Bern geregelt.

Kulturpflegestrategie

Die Kulturpflegestrategie des Kantons Bern wurde vom Regierungsrat verabschiedet und vom Grossen Rat am 22. Januar 2015 zur Kenntnis genommen und ergänzt. Sie enthalt insbesondere die Grundsätze der Kulturpflege sowie die strategischen und operativen Ziele.

Kommunales Recht

Im kommunalen Recht sind insbesondere die baurechtliche Grundordnung und das Klimareglement von Bedeutung. Die baurechtliche Grundordnung besteht aus der Bauordnung, dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan, dem Naturgefahrenplan und dem Gewässerraumplan.

Bauordnung

Die Bauordnung bildet den unmittelbaren rechtlichen Rahmen für das Planen und für die Bewilligung von Baugesuchen. Nebst den allgemeinen Vorschriften sind darin spezifische Vorschriften für die Altstadt enthalten (Kapitel 6). Die Bauordnung unterscheidet dabei zwischen der oberen Altstadt und dem Gewerbegebiet Matte sowie der unteren Altstadt und dem Wohngebiet Matte, für die spezifische Vorschriften gelten. Die obere Altstadt ist planungsrechtlich als Zone mit Planungspflicht (ZPP) ausgewiesen. Die Altstadtbestimmungen regeln den Zweck, die Art und das Mass der Nutzung, den Schutz von Brandmauern, Fassaden, Dächern, Lauben, Schaukästen, Automaten und ähnlichen Anlagen sowie den Schutz der Altstadtsilhouette, die nicht durch Neubauten beeinträchtigt werden darf. Ebenso gibt es Vorschriften zu Antennen, Beleuchtungen, Verkehr und Parkierung. In der unteren Altstadt geniesst der Wohnraum besonderen Schutz. Der die Altstadt umgebende Teil des Aaretals gehört zur neuen Pufferzone, die der Managementplan vorsieht. Die geltende Bauordnung der Stadt Bern wurde 2006 erlassen und wird gegenwärtig teilrevidiert.

Nutzungszonenplan

Er teilt die Stadt in Baugebiete und Nichtbaugebiete ein und legt parzellengenau die Art der möglichen Nutzung fest. Der Nutzungszonenplan zeigt, wo Wohnhäuser, Quartierzentren, Büro-, Gewerbe- und Industriebauten erstellt werden können und bezeichnet zudem die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen (Schulen, Spitäler etc.) sowie Frei- und Grünflächen.

Bauklassenplan

Er hält das Mass der Nutzung fest bzw. zeigt für jede Parzelle auf, welche Geschosszahl, Gebäudelänge und Gebäudetiefe gestattet sind. Innerhalb des Altstadtperimeters gelten nebst den grossflächigen Zonen (Obere und Untere Altstadt) an der Peripherie des Welterbeperimeters die spezifischen Bestimmungen des Bauklassenplans.

Inventare

Bauinventar der Stadt Bern

Das Bauinventar der Stadt ist Teil des kantonalen Bauinventars und wird seit 1979 in Form mehrerer Quartierinventare von der städtischen Denkmalpflege publiziert und aktualisiert. Die Inventarblätter und Beschreibungen der Baugruppen können über eine georeferenzierte Datenbank oder das eigene Portal konsultiert werden. Die nebst der Adressabfrage ebenfalls zur Verfügung gestellte Volltextabfrage erlaubt vertiefte Recherchen beispielsweise zu Personen oder bautypologischen Fragen. Für die obere Altstadt und das Gewerbegebiet Matte sind die einzelnen Bauten objektscharf mit Inventarblättern bearbeitet und eingestuft, die Untere Altstadt ist als Ganze flächendeckend geschützt. Das Bauinventar erfüllt die rechtliche Aufgabe, die schützens- und erhaltenswerten Denkmäler eigentümerverbindlich zu bezeichnen und dient gleichzeitig als verwaltungsanweisende Informationsquelle über Einzelbauten und städtebauliche Gebiete und somit als Grundlage für die denkmalpflegerische Beratung, für Entscheide im Baubewilligungsverfahren ebenso wie in Einsprache- und Beschwerdeverfahren.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS

Das ISOS wird von Bundesamt für Kultur (BAK) erarbeitet und laufend revidiert. Das Inventar untersucht, dokumentiert, bewertet und interpretiert – ausgehend von den Einzelbauten und auf der Grundlage historischer Recherchen – Freiräume, Sichtbeziehungen sowie ortsbauliche und dramaturgische Qualitäten, also eine Fülle von Elementen, die unter dem Oberbegriff Ortsbild zusammengefasst werden. Hierfür wurde ein Set an spezifischen Methoden und Dokumentationsweisen erarbeitet, die laufend entwickelt wird. Das ISOS spielt auch im Zusammenhang mit der Strategie Baukultur der Eidgenossenschaft eine zentrale Rolle: Es versteht sich als eine auf eine zukunftsgerichtete Baukulturpolitik ausgerichtete Bestandeserfassung. Das ISOS ergänzt dadurch die kantonalen und kommunalen Schutz- und Bauinventare in einem für alle orts- und städtebaulichen Belange wesentlichen Bereich und spielt im ortsbaulichen und denkmalpflegerischen Diskurs eine zunehmend wichtige Rolle. Die Ausgabe Bern ist in der ersten Fassung 2001 erschienen. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist das Inventar direkt anwendbar und bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben (Baubewilligungsverfahren oder Planung) mittelbar. In der Stadt Bern kommt im Zusammenhang mit Baugruppen und ortsbaulichen Belangen nicht das ISOS, sondern das kommunale Bauinventar zur Anwendung. Das ISOS ist nicht grundeigentümerverbindlich.

Die Kunstdenkmäler der Schweiz

Unter der Leitung der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte erscheinen in Zusammenarbeit mit zahlreichen öffentlichen und privaten Stellen regelmässig die Bände «Die Kunstdenkmäler der Schweiz». Das Vorhaben, «die Kunstdenkmäler der Schweiz wissenschaftlich aufzunehmen»,[9] startete mit dem ersten Band im Jahr 1927 und ist nach fast einem Jahrhundert bei Band 147 angelangt. Das Werk ist von einem hohen systematischen und wissenschaftlichen Anspruch durchdrungen und zeichnet sich durch einen unübertroffenen Detailreichtum aus; als Autorinnen wirkten namhafte Persönlichkeiten der schweizerischen Kunstgeschichte ihrer Zeit. Die generationsübergreifende, monumentale Forschungsarbeit und Publikationsreihe widerspiegeln den Wandel, dem der Kunstdenkmalbegriff aus historischer und theoretischer Sicht unterworfen war. Mit seinen Standards hat die Reihe auf die jeweilige Sichtweise auf den Bestand der Kunstdenkmäler zurückgewirkt. Das gilt insbesondere für die Berner Altstadt, die zwischen 1947 und 1969 in fünf Bänden aufgearbeitet wurde. Sämtliche Inhalte sind heute online aufgeschlüsselt und georeferenziert. Das Werk hat rein informativen Charakter, also keine rechtliche oder handlungsanweisende Bedeutung.

Inventar der neueren Schweizer Architektur INSA 1850-1920

Das Inventar der neueren Schweizer Architektur INSA 1850-1920 ist das zweite grosse nationale Kunstdenkmälerinventar, erarbeitet unter der Leitung der Gesellschaft für Schweizer Kunstgeschichte. Auslöser für das Werk war nicht zuletzt die wachsende Sensibilität für den Wert und die Bedeutung von Architektur und Städtebau in den im Titel genannten Jahrzehnten.[10] Dabei spielte die sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts stark wandelnde Sichtweise auf die Architektur des Historismus und der Vormoderne eine wesentliche Rolle. Die Vorarbeiten für das INSA fielen in die Zeit vor dem europäischen Denkmalschutzjahr 1975, in die frühe Phase der modernen Denkmalpflege also. Das INSA erschien in 10 Bänden ab 1981 und wurde 2004 mit einem Registerband abgeschlossen. Mit dem Werk wurden die 40 grössten Städte der Schweiz erfasst, jeweils mit Überblicksdaten, einer historischen Abhandlung zur Siedlungsentwicklung, einem nach Adressen geordneten Inventar sowie einem Anhang. Dabei gelang es, «deskriptiv, nicht interpretierend»[11] einen Bogen zwischen Sozialgeschichte, Architektur und Städtebau zu spannen, sowie ein neues Verständnis für die Gesamtsicht und Verknüpfung dieser Sphären bis in die bürgerliche und vernakuläre Architektur zu entwickeln. Der 1986 erschienene Band 2 mit den Angaben zur Stadt Bern ist für das Welterbe insofern von grosser Bedeutung, als er die vornehmlich an der Peripherie der Oberen Altstadt entstandenen Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts und insbesondere die Bundesbauten an der Südflanke der Altstadt umfassend abhandelt. Das Werk hat rein informativen Charakter, also keine rechtliche oder handlungsanweisende Bedeutung.

ICOMOS-Inventar zur Gartendenkmalpflege (Garteninventar)

Dass Gärten und Parks nicht nur Medien botanischer, sondern auch raumkünstlerischer und philosophischer Auseinandersetzung sind und als solche einen wesentlichen Teil der Baukultur ausmachen, wird angesichts der ständigen Veränderung und des hohen Unterhaltsbedarfs ihrer Objekte oft übersehen. Diese Einsicht hat die Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege des ICOMOS Schweiz veranlasst, in Fronarbeit ein Inventar über «30'000 potentiell schutzwürdige Freiräume, die vor 1960 entstanden sind», zu erarbeiten. Das Werk hat rein informativen Charakter. Es ist geplant, die Inventarobjekte als Anhang im Bauinventar der Stadt Bern ohne rechtsverbindliche Auflagen aufzunehmen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im neu konzipierten Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind alle relevanten Informationen zu historischen Verkehrswegen und deren materiellen Spuren in der Kulturlandschaft zusammengetragen. Die Verordnung und das IVS sollen bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nicht nur vom Bund, sondern auch von den Kantonen und Gemeinden beachtet, also zur sorgfältigen Abwägung der Interessen beigezogen werden. In der Stadt Bern hat das kommunalen Bauinventar Vorrang.

Das Inventar hat Hinweischarakter; hinsichtlich vorhandener Strukturen ist es rechtsverbindlich, wobei das kommunale Bauinventar Vorrang hat.

Verzeichnis nationaler Objekte des Bundesamtes für Kultur

Im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellen verschiedene Bundesstellen Inventare und Listen zu schützenswerten Bauten und Anlagen. Um die Arbeit von Behörden und Privaten zu erleichtern, bietet das Bundesamt für Kultur (BAK) eine Zusammenstellung der national eingestuften Objekte an. Die dem Verzeichnis zugrunde liegenden Inventare und Listen der Bundesstellen haben unterschiedliche Zwecke und Rechtswirkung. In der Regel enthalten sie auch regionale und lokale Objekte. Für das Verzeichnis wurden nur die nationalen Objekte berücksichtigt. Das Verzeichnis bildet die Grundlage für die Bemessung von Finanzhilfen gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Es dient zudem als Orientierungshilfe zur Bestimmung von Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes.

Kulturgüterschutzinventar (KGD)

Das Inventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung basiert auf der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Das Inventar listet bedeutende Kulturgüter aus den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie, Museumssammlungen, Archiven und Bibliotheken auf, für die es auch mit Blick auf Katastrophen und Notlagen Schutzmassnahmen zu planen gilt. Das Inventar umfasst 3'400 Objekte von nationaler und rund 10'000 Objekte von regionaler Bedeutung. Darunter fallen Institutionen mit bedeutenden Sammlungen und archäologische Stätten. Die zur Stadt Bern gehörigen Objekte sind auf Wikipedia publiziert. Nebst dem Welterbe befinden sich in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt Bern zahlreiche weitere Objekte von nationaler Bedeutung. Das KSG-Inventar dient als Handlungsgrundlage im Krisenfall.

Archäologisches Inventar des Kantons Bern

In diesem Inventar sind die Fundstellen und die archäologischen Schutzgebiete im Kanton Bern verzeichnet. Eine vereinfachte Version des Inventars ist auf dem Geoportal des Kantons Bern digital publiziert. Vollständige Angaben und Detailauskünfte erteilt auf Anfrage der Archäologischen Dienst des Kantons Bern. Das Inventar stützt sich auf Art. 10d Abs. 1 Bst. b des kantonalen Baugesetzes und hat Hinweischarakter.

Weitere Schutzinstrumente

Parkpflegewerke und denkmalpflegerische Gutachten

Parkpflegewerke sind ein geläufiges Instrument der Gartendenkmalpflege und der Planung in der Landschaftsarchitektur. Im Hinblick auf bauliche Interventionen ist abzuklären, ob ein Parkpflegewerk vorhanden oder erforderlich ist; zugleich ist der Schutzwert abzuklären. Für das Gebiet innerhalb des Welterbe-Perimeters existieren Parkpflegewerke zu folgenden Anlagen: Hirschengraben, kleine Schanze, Schütte.
Status: hinweisend

Topologischer Atlas

Der Topologische Atlas des Managementplans zum Welterbe stellt das Schutzgut innerhalb des Welterbe-Perimeters als Überlagerung zahlreicher historischer Schichten und Prozesse dar. Das Dokument dient als Grundlage, um bei jedem Planungsprozess einen angemessenen Einblick in die Komplexität der Aufgabe zu gewinnen. Der Topologische Atlas hat verwaltungsanweisenden Charakter.

Das Bernbuch

Das Bernbuch arbeitet das Wissen über die Altstadt auf, entwickelt neue Sichtweisen und schärft das Verständnis für die Qualitäten des Welterbes. Darin sind die Schutzgüter und Eigenschaften der Welterbestätte Altstadt Bern und ihre Entwicklung ausführlich beschrieben.

Überblick über die Chancen und Gefahren für das Welterbe Altstadt von Bern

Um die Altstadt an neue Ansprüche anzupassen und gleichzeitig den Schutz des Welterbes zu gewährleisten, ist es wichtig, die Chancen und die Risiken zu erkennen. Dies ermöglicht es, das Welterbe mit geeigneten Massnahmen zielgerichtet zu schützen, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Im Folgenden ein Überblick über verschiedene Themenbereiche:

Lebensraum und Entwicklung

Bahnhofsbereich

Mit täglich mehreren Tausend Pendelnden ist der Verkehrsknotenpunkt Bahnhof ein zentraler Motor für das Wirtschaftsleben der Stadt Bern. Der Bahnhofsbereich und die Umgebung entsprechen den Gestaltungsprinzipien der 1960er- bis 1990er-Jahre. Das 1974 erstellte Empfangsgebäude veränderte den Bahnhofplatz in seiner Grunddisposition wesentlich. Die Verkehrsträgersysteme wurden zulasten von aussenräumlich wertvollen Anlagen wie dem Bubenbergplatz und dem Bahnhofplatz erstellt.

Zustand
Mit täglich mehreren Tausend Pendelnden ist der Verkehrsknotenpunkt Bahnhof ein zentraler Motor für das Wirtschaftsleben der Stadt Bern. Der Bahnhofsbereich und die Umgebung entsprechen den Gestaltungsprinzipien der 1960er- bis 1990er-Jahre. Das 1974 erstellte Empfangsgebäude veränderte den Bahnhofplatz in seiner Grunddisposition wesentlich. Die Verkehrsträgersysteme wurden zulasten von aussenräumlich wertvollen Anlagen wie dem Bubenbergplatz und dem Bahnhofplatz erstellt.

Chancen
- Als verwaltungsanweisendes Instrument schafft der Managementplan insbesondere mit dem Topologischen Atlas die Möglichkeit, auf die Güter und Eigenschaften des Welterbes ausgerichtete Planungen im Bereich der Zonen mit Planungspflicht (ZPP) durchzuführen.
- Zwischen Stadtreparatur, denkmalpflegerischer Wiederherstellung, Hitzeminderung und verkehrstechnischer Anpassung ergeben sich wesentliche Synergien, vor allem aber auch das Potential, den öffentlichen Lebensraum für die Menschen attraktiver zu gestalten.
- Die Testplanung «Stadtraum Bahnhof Bern» hat welterbekompatible Lösungen aufgezeigt.
- Gefahr
- Die Planungen zur Erweiterung und Veränderung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere im Bahnhofsbereich haben das Potenzial, die visuelle Integrität negativ zu beeinflussen.

Eindämung der Gefahr
- Die künftigen Anforderungen an den Verkehrs knotenpunkt Bahnhof sind mit den Gütern und Eigenschaften des Welterbes in Einklang zu bringen.
- Die betroffenen ZPP-Areale sind zum Teil im Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen, zum Teil des Kantons Bern. Bei einer angestrebten Bautätigkeit oder der Überarbeitung der ZPPs dient der Managementplan als Planungsgrundlage.

Schlüsselindikatoren
- Störung der visuellen Integrität des Öffentlichen Raums
- Zunahme der Verkehrsinfrastruktur
- Zunahme des Verkehrs
- Anzahl Rekonstruktionen von störenden Faktoren

Beanspruchung des öffentlichen Raums

Zustand
Der öffentliche Raum wird vielfältig genutzt und beplant. Ansprüche bezüglich Möblierung, Bespielbarkeit, Hitzeminderung, Verkehrsgängigkeit sowie die vielfältigen Nutzungen sind mit dem Schutz des Welterbes zu koordinieren. Bisher wurden viele Projekte welterbeverträglich umgesetzt. Für gewisse Bereichen liessen sich Standards für die Praxis etablieren; sie wurden im Arbeitsinstrument «Bern baut – Planen und Bauen im öffentlichen Raum» verankert.[12]

Chance
- Der Umbau des öffentlichen Raums bietet die Möglichkeit, Verkehrsinfrastrukturen und Oberflächenbeläge der 1960er- und 1970er-Jahre zurückzubauen und die Plätze in ihrer historischen Ausformulierung wiederherzustellen.
- Anpassungen zwecks Klimaverträglichkeit (sickerfähige Belagsoberflächen, Bäume an geeigneten Orten etc.) und Massnahmen zur historischen Wiederherstellung lassen sich kombinieren.

Gefahr
- Die Ausstattung und Veränderung von Strassen und Plätzen mit Mobiliar, Fahrzeugen und Hochbauten stören je nachdem die visuelle Integrität.
- Eindämmung der Gefahr
- Massgeschneiderte Lösungen für den Welterbe-Perimeter ermöglichen es, die visuelle Integrität von Aussenraum- und Verkehrsanlagen zu bewahren. Der Leitfaden Freiraum und das Arbeitsinstrument «Bern baut – Bauen und Planen im öffentlichen Raum» legen altstadttaugliche Konzepte und Bauprinzipien für den Freiraum fest.
- Vorübergehende Nutzungsansprüche sollen prinzipiell kurze Standdauern aufweisen, d.h. für höchstens drei Monate erstellt werden (ohne Baubewilligung).

Schlüsselindikatoren
- Störung der visuellen Integrität des öffentlichen Raums
- Zunahme der Verkehrsinfrastruktur
- Zunahme des Verkehrs
- Anzahl Rekonstruktionen von störenden Faktoren

Energetische Anpassungen von Gebäuden

Zustand
Die gesellschaftspolitisch gewünschten und teilweise gesetzlich geforderten energetischen Sanierungen von Bestandesbauten im Welterbe-Perimeter führen teilweise zu Konflikten mit dem Schutz der historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmale der Gebäude und der Umgebung. Die Altstadt, insbesondere die Obere Altstadt, weist teilweise grosse Heizungs-, Lüftungs- und Klimageräte auf den Dächern auf.

Chance
- Die Praxisblätter im Leitfaden Architektur zeigen Möglichkeiten auf, wie sich energetische Anpassungen mit Rücksicht auf die historischen und gestalterisch bedeutenden Merkmale und die Bauphysik des Gebäudes realisieren lassen.
- Diese denkmalgerechten Sanierungen leisten einen angemessenen Beitrag zur Reduktion der Betriebsenergie und der Treibhausgase.
- Das Gesetz sieht verhältnismässige Anpassungsmöglichkeiten vor, die auf das energetische System des Bestandesbaus abgestimmt werden.

Gefahr
- Trotz der Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen steigt der Druck zu umfassenderen energetischen Anpassungen von Altstadtgebäuden.
- Die fortschreitende Klimaerwärmung erhöht den Wunsch nach Klimatisierung der Gebäude.

Eindämmung der Gefahr
- Anwendung der vorhandenen Praxisblätter
- Neue Praxisblätter, die weitere Möglichkeiten energetischer Ertüchtigungen und technischer Installationen darlegen

Schlüsselindikatoren
- Auswirkungen von Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Anlagen (visuelle oder materielle Störungen)
- Anzahl und Art von Solar- und Photovoltaikanlagen
- Auswirkungen von energetischen Ertüchtigungen
- Einsatz von neuartigen Materialien und neuartigen Bauteilen
- Anzahl von ungemässen Sanierungen

Reklamen, Reklameanlagen und Licht

Zustand
Die Atmosphäre der Altstadt wird wesentlich durch Licht, insbesondere durch die öffentliche Beleuchtung, bestimmt. Die Beleuchtung soll die historische Atmosphäre der Altstadt unterstützen respektive dieser Atmosphäre gerecht werden. Die öffentliche Beleuchtung der Altstadt hat sich in Art, Farbe (Lichttemperatur), Intensität (Lichtmenge) am Glühfadenlicht zu orientieren. Die entsprechenden Grundsätze sind im Beleuchtungskonzept der Stadt Bern dargelegt.[13]
Gemäss Nutzungszonenplan besteht in der Oberen Altstadt die Möglichkeit einer erhöhten Dienstleistungsnutzung. Der seitens Gewerbe und Dienstleistung bestehende Bedarf an Reklamen, Reklameanlagen und Beleuchtung von Nutzungseinheiten hat sich im Einklang mit dem Welterbe zu decken. Es gilt der Grundsatz, dass sich Reklamen in das Ortsbild zu integrieren haben. Dank des Reglements über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR) liess sich eine handhabbare Praxis etablieren.[14] Das Reglement betrifft jedoch nur die analoge Reklame; für elektronische Werbesysteme gelten gewisse Einschränkungen gemäss Beleuchtungskonzept der Stadt Bern.

Chance
- Eine Welterbestätte, die kein Museum sein will, muss sich den Anforderungen des modernen Lebens anpassen.
- Dem Ortsbild adäquat angepasste Reklamen und Reklameanlagen zeugen von der Lebendigkeit des Welterbes.
- Historische Reklamen und Werbeelemente bezeugen den ehemaligen Gebrauch der Altstadt.

Gefahr
- Wachsendes Bedürfnis, Dienstleistungsbetriebe mittels elektronischer Reklamen und Reklameanlagen kenntlich zu machen.
- Bildschirme in den Schaufenstern, welche eine entsprechende Lichtfarbe in den öffentlichen Raum der Altstadt emittieren und die Prämisse des Glühfadenlichts unterwandern.

Eindämmung der Gefahr
- Das Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamenreglement; RR) ist bezüglich elektronischer Systeme mit einer praktikablen Handhabung zu ergänzen.

Schlüsselindikatoren
- Anzahl Reklamegesuche
- Ort und Platzierung von Reklamen
- Anzahl Leuchtreklamen im öffentlichen Raum
- Anzahl störender Beleuchtungen im öffentlichen Raum (Art der Leuchte, Lichttemperatur)

Nutzungsausbau

Zustand
Infolge der gestiegenen Bedürfnisse in den Bereichen Klima, Kälte und Energie und wegen der auf Neubauten ausgerichteten Normen für Heizung- Lüftung-Klima-Sanitär-Anlagen (HLKS) geraten Brandmauern, Dachräume und Dachlandschaften unter Druck. Bereits heute stören etliche HLKS-Geräte die visuelle Integrität der Dachlandschaft der Altstadt von Bern. Das Brandmauersystem ist in weiten Teilen der Altstadt noch erhalten. Teilweise wurden Brandmauern in der Zeit des Umbaus der Oberen Altstadt zu einer Dienstleistungszone (1960er bis 1990er Jahre) in grösserem Ausmass durchbrochen.

Chance
- Die intensive soziale Nutzung der Altstadt hat Tradition.
- Unter Wahrung von Substanz und Struktur bzw. der Integrität von Gebäuden des Welterbes bietet sich die Chance zur zeitgemässen Transformation von Altstadthäusern.

Gefahr
- Grössere Waren- und Dienstleistungsbetriebe möchten sich in der Oberen Altstadt ansiedeln. Die Systemgrenzen der Gebäude geraten dadurch unter Entwicklungsdruck.
- Neue technische Systeme führen durch die nötige Vertikal- und Horizontalverteilung zur substanziellen Beeinträchtigung von Schutzobjekten.
- Verdichtungs- und Ausbauansprüche
- Übernutzung

Eindämmung der Gefahr
- Die Bauordnung der Stadt Bern schützt in Artikel 82 die Brandmauern.
- Die Praxisblätter des Leitfadens Architektur sollen die jeweils aktuellen Möglichkeiten für HLKS-Ausbauten in der Altstadt aufzeigen.
- Die Möglichkeiten für technische Ausbauten werden von der bestehenden Gebäudesubstanz vorgegeben.

Schlüsselindikatoren
- Anzahl von Brandmauerdurchbrüchen
- Einsatz von neuartigen Materialien und Bauteilen
- Überbelastung der Systemgrenzen eines Gebäudes

Infrastruktur und Transport

Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Bahnhofsbereich

Zustand
Bern kennt keine verkehrliche Ringentlastung der Altstadt, weshalb der Bahnhofbereich stark von verschiedensten Verkehrsträgern beansprucht wird. Viele Bereiche im Welterbe-Perimeter weisen verkehrsinfrastrukturelle Anlagen der 1960er- bis 1990er-Jahre auf, die den Anforderungen an die Klimaverträglichkeit und die Welterbe-Eigenschaften nicht entsprechen.

Chance
- Der Ausbau der öffentlichen Verkehrs- und Veloinfrastrukturen bietet die Chance, die Verkehrsflächen der Boomjahre (ca. 1960 bis 1990) im Sinne der Welterbequalitäten neu zu denken und zu gestalten.
- Mit der Wiederpflästerung der Rathausgasse (2019) liess sich ein behindertengerechtes und fahrradtaugliches Pflästerungssystem entwickeln, das auch bei Gesamtsanierungen von Grauflächen zum Einsatz kommen kann.

Gefahr
- Laufende Projekte zur Erweiterung und Veränderung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere im Bahnhofsbereich haben das Potenzial, die visuelle Integrität negativ zu beeinflussen.
- Eindämmung der Gefahr
- Der geplante Ausbau erfolgt mit Rücksicht auf das Welterbe.
- Der Topologische Atlas und der Leitfaden Freiraum im Handbuch sowie «Bern baut» geben wichtige Hinweise, wie die Verkehrs- und Infrastrukturfläche im Einklang mit dem Welterbe gestaltet werden kann.
- Frühzeitige Absprachen mit der Denkmalpflege

Schlüsselindikatoren
- Zunahme des Verkehrs
- Zunahme der Verkehrsinfrastruktur
- Störung der visuellen Integrität des öffentlchen Raums

Archäologische Bestände, Funde und Befunde

Ziel
Der archäologische Bestand wird möglichst vor Zerstörung geschützt.

Zustand

Das Weltkulturerbe weist in den unangetasteten Bodenbereichen und am aufgehenden Mauerwerk einen grossen archäologischen Bestand auf, der Informationen über die städtebauliche, architektonische und nutzungsspezifische Entwicklung in sich trägt.

Chance
- Der archäologische Bestand bietet eine wichtige Zeugenschaft für den Welterbe-Perimeter. Die Kartierung und die Vermittlung der archäologischen Aufdeckungen sind dabei zentral.
- Dafür baut der Archäologische Dienst des Kantons Bern die erforderlichen Instrumente auf.

Gefahr
- Neue Bauten, Leitungsinfrastrukturen, Infrastrukturprojekte und Kellerabgrabungen bedrohen das archäologische Erbe.

Eindämmung der Gefahr
- Der archäologische Bestand im Boden wird möglichst vor Zerstörung geschützt.
- Die Bestände, Funde und Befunde sind zu klassifizieren und entsprechend zu schützen.
- Die Fachstelle des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern ist in die Baubewilligungsverfahren einzubeziehen.

Schlüsselindikatoren
- Anzahl neuer archäologischer Befunde im Welterbe-Perimeter
- Wertung der Abbrüche und Bodeneingriffe nach Relevanz
- Integrität des Brandmauersystems und Anzahl der Durchbrüche im Brandmauersystem
- Aufnahme und Schutz von Bodenartefakten

Energieinfrastrukturen: Ausbau von Solaranlagen

Zustand

Der Bedarf an Solaranlagen in der Altstadt steigt. Der Welterbe-Perimeter ist heute frei von Anlagen, die der technischen Nutzung von Sonnenenergie dienen.

Chance
- Der Ausbau von Solar- und Photovoltaiksystemen ist gesellschaftlich gewünscht und wird politisch gefördert.
- Die Förderung und allfällige spezifische Erarbeitung von komplementären Solar- und Photovoltaikangeboten ausserhalb des Welterbe-Perimeters bieten die Möglichkeit, das Welterbe rechtlich als solar- und photovoltaikfreie Sonderzone zu etablieren.
- Angebote mit solcher Zielsetzung – wie z. B. Sunraising – lassen sich direkt fördern.

Gefahr
- Der Druck zur Erstellung von Solaranlagen auf den Dächern der Altstadt wächst.
- Der Solar- und Photovoltaikausbau erfolgt heute meist dezentral, getrieben durch die Interessen der Eigentümerschaften.
- Das unkoordinierte Vorgehen beinhaltet die Gefahr, dass der Druck zur Realisierung von Einzelvorhaben an ungeeignetem Ort gross ist.
- Solaranlagen würden im Welterbe-Perimeter die visuelle Integrität der geschützten Dächer und auch der Fassaden massiv stören.

Eindämmung der Gefahr
- Solaranlagen für den Bedarf der Altstadt gilt es, an geeigneten Standorten ausserhalb des Welterbe-Perimeters zu erstellen.
- Möglichkeit zum Einkauf in die entsprechenden Angebote durch die Altstadtbewohnenden.

Schlüsselindikatoren
- Störung der visuellen Integrität durch Solaranlagen

Örtliche Bedingungen

Temperaturanstieg und Massnahmen zur Bewältigung der Stadthitze

Zustand
Massnahmen zur Bewältigung der Stadthitze reagieren auf die sich verändernden klimatischen Gegebenheiten. Viele öffentliche Räume sind geprägt von mit Walzasphalt belegten Flächen und Verkehrsanlagen der Nachkriegszeit. Diese Flächen entsprechen bauphysikalisch nicht den Anforderungen an hitzeresiliente Freiräume.

Chance
Die Massnahmen gegen die Stadthitze bieten Chancen zur denkmalpflegegerechten Weiterentwicklung des Welterbe-Perimeters (z. B. Umgestaltung von asphaltierten Belägen zu Chaussierungen und Pflästerungen, Pflanzung von Bäumen an geeigneten Orten).
- Der Topologische Atlas im Handbuch bietet Hinweise für Win-Win-Situationen im Stadtraum.
- Enge Gassen spenden Schatten.
- Sandsteinfassaden bieten Hitze- und Kälteschutz.
- Stadthitze kann mit traditionellen Mitteln wie Beschattung, Retention, Verdunstung, Nachtauskühlung bewältigt werden.

Gefahr
- Die Umsetzung unsachgemässer Massnahmen zur Minderung der Stadthitze können zur Beeinträchtigung von Freiräumen und Bauten führen.
- Nicht alle Massnahmen, die in einem beliebigen ortsbaulichen Konzept angewendet werden können, sind für das Weltkulturerbe geeignet.

Eindämmung der Gefahr
- Die Veränderung von Oberflächenbelägen zwecks Erzeugung von Verdunstungskühle und mögliche Installationen im Stadtkörper zur Beschattung erfolgt im Einklang mit dem Welterbe.
- Abgleich der Massnahmen zur Hitzeminderung mit den Schutzzielen im

Welterbe-Perimeter
- Verzeichnung der konzeptionellen Möglichkeiten bezüglich Hitzeminderung im Topologischen Atlas im Handbuch

Schlüsselindikatoren
- Störung oder Verbesserung der visuellen Integrität des öffentlichen Raums
- Störung oder Verbesserung der visuellen Integrität des Freiraums
- Anzahl und Schutz von Bodenartefakten und Fassaden

Brände und Gasversorgung

Zustand
Die zusammengebaute Bauweise der Altstadt bietet eine optimale Nutzung des Stadtbodens und der vorhandenen Ressourcen: Die Brandmauern der Liegenschaften werden geteilt. Die Brände in der Altstadt von Bern haben den Brandschutz sukzessive verbessert (Sandsteinfassen, Brandmauern, Ziegeldächer etc.). Nebst dem baulichen Schutz gibt es in der Unteren Altstadt einen flächendeckenden technischen Schutz in der Form eines Brandmeldesystems (CasaSegura).

Gefahr
- Durch die zusammengebaute Bauweise der Altstadtgebäude besteht im Brandfall die Gefahr, dass das Feuer auf die Nachbargebäude übergreift.

Eindämmung der Gefahr
- Konsequente Nutzung der Brandverhütungs-Möglichkeiten

Schlüsselindikatoren:
- Auslöser von Brandfällen
- Möglichkeiten der Verhütung des eingetretenen Brandereignisses

Soziale und kulturelle Benutzung des Welterbes

Werteverschiebung im Weltkulturerbe

Zustand
Bezüglich Energie- und Nachhaltigkeitsthemen ist ein gesellschaftlicher Bewusstseinswandel im Gang. Die Planungen von Massnahmen zur Hitzeminderung werden vorangetrieben und durch die Denkmalpflege der Stadt Bern begleitet.

Chance
- Das Welterbe bietet überzeugende Lösungen im Bereich der Energie und Nachhaltigkeit. Die vorindustrielle Bauweise ist per se geprägt durch hohe Nachhaltigkeit und den sparsamen Einsatz hochwertiger Materialien.
- Hohe Fussläufigkeit, zusammengebaute Bauweise, nachhaltige Materialisierung, geringe Graue Energie zur Erstellung der Bauten, Reparier- und Umbaufähigkeit der Gebäude und hohe bauliche Dichte: Das alles macht die Altstadt zum Vorbild für die Themen Energie und Nachhaltigkeit.

Gefahr
- Die Entwicklungen bezüglich Nachhaltigkeit im Freiraum (Schwammstadt, Wasser, Verdunstung, Grünpflanzungen) bergen ohne Abstimmung mit den Werten, Gütern und Eigenschaften des Weltkulturerbes das Risiko, das Welterbe zu beschädigen.

Eindämmung der Gefahr
- Um potenziell negativen Auswirkungen auf Gebäude, Freiraum bzw. öffentlichen Raum vorzubeugen, ist eine allgemeine Politik zu verfolgen, die dem Kulturgut eine Funktion in der Gemeinschaft sichert und den Schutz des Welterbes in Planungsprogramme einbezieht.
- Mögliche Standardmassnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit im Freiraum sind mit Blick auf ihre Umsetzung im Welterbe-Perimeter sorgfältig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.
- Mittels Aufarbeitung und Vermittlung ist auf die Leistung des Kulturguts in den Bereichen Energie Nachhaltigkeit hinzuweisen.

Schlüsselindikatoren
- Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung
- Veränderungen an nutzungstechnischen Artefakten

Klimaveränderung und meteorologische Gefahren

Hochwasser

Zustand
Die Hochwasserereignisse von 1999 und 2005 verursachten in den betroffenen Gebieten Schäden im Umfang von 90 Millionen Franken. Temporäre und dauerhafte Sicherungsmassnahmen tragen heute dazu bei, das Welterbe vor Hochwasser zu schützen. Nach dem Ja des Stimmvolk zum Wasserbauplan und später zum Ausführungskredit wird in den nächsten Jahren zwischen Gaswerkareal und Altenberg ein umfangreiches Hochwasserschutzprojekt umgesetzt. Das Projekt wurde zusammen mit der Denkmalpflege und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege erarbeitet.

Chance
- Der umfassende, denkmalgerechte Hochwasserschutz verringert das Schadensrisiko für die Welterbestätte.
- Schutzmassnahmen sollen so gestaltet sein, dass sie sich in die Stadtlandschaft integrieren: Sandsteinmauern, Uferverbauung nach bestehenden Vorbildern.
- Natürliche Schutzmassnahmen: Verbreiterung des Flusses, Erdwall als Schutz (Gaswerkareal)
- Verbauung nicht zwingend als Hochwasserschutz wahrnehmbar: z. B. als Brüstung ausgebildet.

Gefahr
- Im Mattequartier besteht das Risiko von Überschwemmungen, die das Welterbe in diesem Bereich nachhaltig beeinträchtigen.

Eindämmung der Gefahr
- Das Projekt «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» für einen permanenten Hochwasserschutz ist erarbeitet und wird umgesetzt.
- Die Quartiere an der Aare sind künftig besser vor Hochwasser geschützt.

Schlüsselindikatoren
- Art und Anzahl der Zerstörung durch Hochwasser

Managementsystem für das Welterbe

Erarbeitung und Betreuung eines Managementsystems

Zustand
Die denkmalpflegerische Betreuung der Hochbauten im Welterbe-Perimeter ist etabliert. Die Themen Energie und Technik und der Leitfaden Architektur erfordern in der Praxis regelmässige Anpassungen. Die intensive Nutzung des öffentlichen Raums und die UNESCO-konforme Umsetzung des Managementplans erfordern eine ständige Betreuung innerhalb des Welterbe-Perimeters. Auch ist die Pufferzone miteinzubeziehen.

Chance
- Eine mit genügend Ressourcen ausgestattete Betreuung der Welterbestätte garantiert ein Managementsystem nach internationalem Standard bzw. den angemessenen Erhalt des Welterbes.
- Die UNESCO-konforme Betreuung ermöglicht es, das Managementsystem zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Altstadt von Bern alle vier Jahre anzupassen und die Aufgaben gemäss Aktions- und Massnahmenplan wahrzunehmen.
- So wird es möglich, nebst Hilfestellungen in baulichen, baurechtlichen und nutzungstechnIschen Belangen zu bieten auch die Vermittlung und Forschung auszubauen.

Gefahr
- Wegen fehlender Mittel kann der Schutz des Welterbes nicht in jeder Hinsicht garantiert werden.

Eindämmung der Gefahr
- Aufbau eines UNESCO-Sitemanagements in der Denkmalpflege der Stadt Bern mit genügend Ressourcen
- Mittel für die Nachführung des Archäologischen Stadtkatasters

Massnahmen zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Welterbestätte Altstadt von Bern: Ziele, Themen und Zuständigkeiten

Der Managementplan zeigt diverse Massnahmen zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Welterbestätte Altstadt von Bern auf. Einige Massnahmen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben und vertraglicher Verpflichtugen zwingend umzusetzen, andere sind Empfehlungen.
Die folgenden Tabellenlisten für einzelne Themenbereiche die Ziele, Massnahmen und Zuständigkeiten auf.

Massnahmen im Bereich Schutz und Weiterentwicklung der Welterbeeigenschaften

	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Ressourcen Arbeitsaufnahme des Teams Betreuung des Managementplans 'Sitemanagement UNESCO-Welterbe' in der Denkmalpflege der Stadt Bern Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (Sitemanagement)	1	Das Team besteht aus dem Welterbekoordinator*in, einer Fachkraft Kommunikation und einem Projektleiter zur Umsetzung der Massnahmen. Operative Umsetzung der Instrumente des Managementplans. Koordinative Tätigkeit mit anderen Amtsstellen und Beurteilung der Resultate durch das Sitemanagement. Umsetzung obligatorisch: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturguts der Welt, Art. 5	Die Finanzierung wird sichergestellt durch das Massnahmenblatt im Kantonalen Richtplan.
Erhalt des baulichen Erbes und Erhalt des Stadtbildes Erhalt des baulichen Erbes: Die Stadt Bern setzt sich durch Anwendung und Weiterentwicklung wirksamer Instrumente aktiv für den Erhalt des baulichen Erbes und dessen Weiterentwicklung ein. Der Gebäudepark der Altstadt von Bern wird behutsam und in Einbezug der Werte, Güter und Eigenschaften weiterentwickelt. Die visuelle Integrität des Welterbes wird durch geeignete Mittel sichergestellt	2	Massnahmenblatt des Kantonalen Richtplans: Massnahme E_13, UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern Lead: Amt für Gemeinden und Raumordnung (Kanton Bern) Umsetzung obligatorisch: UNESCO-Welterbe, Aktionsplan Schweiz 2016-2023 und Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	Erarbeitung eines Massnahmenblatts im Kantonalen Richtplan für das Weltkulturerbe Altstadt von Bern. Inhalt: Aufgaben des Kantons Bern Erhalt AUW (Aussergewöhnliche Universelle Werte) Welterbe-Perimeter Pufferzone Wider Setting
	3	Prüfung Umsetzung der Pufferzone in der Baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (BGO) Lead Projekt BGO-Revision: Stadtplanungsamt der Stadt Bern Lead inhaltlich: Denkmalpflege Stadt Bern Umsetzung obligatorisch: Überarbeitung im Rahmen der Bauordnungsrevision (BGO-Revision)	Definition der Pufferzone und entsprechende Anpassung relevante Bauordnungsartikel für die Altstadt
	4	Operative Etablierung und Anwendung der Leitfäden «Architektur», «Freiraum/Öffentlicher Raum» und «Archäologie» und der qualitätssichernden Elemente des Managementplans Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (Sitemanagement) Umsetzung obligatorisch: Operative Umsetzung des Managementplans	Die Praxisblätter der Leitfäden Architektur, Freiraum und Archäologie bilden die Grundlagen zum schonenden baulichen Erhalt und der Weiterentwicklung des Welterbes und werden als Konzept verwaltungsanweisend verankert.
	5	Ergänzung der Leitfäden «Architektur», «Freiraum/Öffentlicher Raum» und «Archäologie» und der qualitätssichernden Elemente des Managementplans Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (Sitemanagement) Umsetzung obligatorisch: Operative Betreuung des Managementplans	Die Praxisblätter entwickeln sich insbesondere auf Grundlage der praktischen Bauberatungstätigkeit weiter. Es gilt die Weiterentwicklung laufend in den Praxisblättern festzuhalten.
	6	Topologischer Atlas und archäologischer Fundkataster weiterführen als GIS-Stadtkataster. Weiterentwicklung des Fundkatasters und des Topologischen Atlas und laufendes einpflegen von Fundstellen. Weiterentwicklung insbesondere auf Grund von laufenden Projekten und Wettbewerben im Welterbe-Perimeter. Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (Sitemanagement) mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern (ADB) Umsetzung obligatorisch: Operative Umsetzung des Managementplans	Bei Planungsprojekten gilt es den topologischen Atlas und den archäologischen Fundkastaster im definierten Bereich vertieft zu erarbeiten und zu ergänzen.
	7	Stetige Aufgabenkoordination zwischen den Amtsstellen von Bund, Kanton und Gemeinde. Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement) Umsetzung obligatorisch: Operative Umsetzung des UNESCO-Managementplans	Die Aufgabenkoordination garantiert bauliche Massnahmen im Freiraum und im Hochbau die effizient aufeinander abgestimmt sind und die Güter des Welterbes schützen.
	8	Monitoringsystem Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement) Umsetzung obligatorisch: Operative Umsetzung des UNESCO-Managementplans	Das Monitoringsystem garantiert im Rückschluss rasche Anpassungen um Chancen kontemporärer Anliegen für den Welterbe-Perimeter wahrzunehmen oder Gefahren wirkungsvoll mit Massnahmen zu begegnen.
	9	Subventionen zum Erhalt von Denkmälern (Denkmalpflegegesetz Kanton Bern (DPG), Art. 27-32 Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement) Umsetzung bestehend: Verpflichtung aus dem Auftrag des Denkmalpflegegesetzes Artikel 29 bis 31	Für den Erhalt von wichtigen Bauteilen und Gebäuden mit denkmalpflegerisch anspruchsvollen Anforderungen können gem. Art. 30 des Denkmalpflegegesetz des Kantons Berns Subventionen gesprochen werden. Die Finanzhilfen richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach seinem Zustand, nach seinem Nutzwert und nach der Bedeutung der zu treffenden Massnahme.
	10	Überarbeitung der Organisationsverordnung der Stadt Bern hinsichtlich der Denkmalpflege der Stadt Bern bez. Sitemanagement Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement) Umsetzung notwendig: Verpflichtung zur operativen Ausführung des UNESCO-Sitemanagements	Überarbeitung der Organisationsverordnung (Organisationsverordnung OV; Stand 27. Februar 2001) bezüglich der Aufgaben der Denkmalpflege und ggf. weiterer Amtsstellen im Bezug zum UNESCO-Weltkulturerbe

Massnahmen im Bereich Forschung und Vermittlung

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Publikation UNESCO-Managementplan Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	1	Druck des UNESCO-Managementplans, digitale Publikation und ggf. Publikation in einem Verlag. Umsetzung obligatorisch: Die Zugänglichkeit und die Auffindbarkeit des UNESCO-Managementplans ist zu gewährleisten.	Nebst der Publikation über die Website ist die analoge Verbreitung des Managementplan stets ein wichtiger Kanal für die Verbreitung der Anliegen. Das physisch gebaute Weltkulturerbe bekommt ein physisches Produkt: Den UNESCO-Managementplan
Fachliche und breite Partizipation Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	2	Das UNESCO-Weltkulturerbe kann nur gemeinsam mit der Politik, den Ämtern und der Bevölkerung geschützt und im Sinne des universellen Alleinstellungsmerkmals weiterentwickelt werden. Umsetzung gewünscht: Die Konvention von Faro zeigt die Notwendigkeit einer partizipativen Weitererarbeitung des UNESCO-Managementplans auf.	Mittels der 'Fachübergreifen- den Zusammenarbeit der Verwaltung' und den Veranstal- tungen zur breiten Partizipation (Information zum Welt- erbe und Podiumsdiskussion, Website Weltkulturerbe, Themenworkshops) soll die Partizipation durchgeführt werden.

	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Schulung der Verwaltungs-einheiten Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	3	Verwaltungseinheiten auf den Umgang mit dem UNESCO-Managementplan schulen. Rollen der Ämter spezifisch auf Projekte definieren Projektbezogene Zusammen-arbeiten definieren Umsetzung obligatorisch: Operative Um-setzung des UNESCO-Managementplans	Erstellen eines Schulungsangebots und Einführen der 'Fachübergreifenden Zusam-menarbeit der Verwaltung'
Digitaler Auftritt Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	4	Aufbau einer dauerhaften Website resp. eines digitalen Auftritts zur Betreuung des UNESCO-Weltkulturerbes. Umsetzung gewünscht: Die Konvention von Faro zeigt die Notwendigkeit einer partizipativen Weitererarbeitung des UNESCO-Managementplans auf. Heutzutage erfolgt diese insbesondere auch mit digitalen Kanälen.	Aufbau der Website mit einer dafür spezialisierten Firma
Forschung Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNE-SCO-Sitemanagement)	5	Erstellen eines Forschungskonzept Kernfragen: Was ist vorhanden? Was soll untersucht werden? Wie kann eine syste-matische Untersuchung erfolgen? Was soll in Zukunft untersucht werden? Welche Pendenzen stehen an? Mit welchen Partnern soll zusammengearbeitet werden? Umsetzung obligatorisch: Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	Untersuchung von bestehenden Forschungsangeboten und Forschungs-kooperationen Festlegung der Ziele Segmentierung der angestrebten Forschungszusammenarbeiten Strategien zur Umsetzung Definition konkreter Massnahmen und Projekte Implementierung und Wandel
	6	Periodische Präsentation von Forschungsresultaten und Definition von Forschungspräsentationsformaten Umsetzung obligatorisch: Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	Ggf. im Zusammenhang mit dem Besucher-zentrum
	7	Aufbau von Forschungspartnerschaften und Darlegen der Art der Forschungszusam-menarbeit Umsetzung obligatorisch: Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	
	8	Aufbau von projektbezogenen und dauer-haften Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit Hochschulen Umsetzung obligatorisch: Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	
Vermittlung Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNE-SCO-Sitemanagement)	9	Erstellung eines Vermittlungskonzepts mit/für Schulen und Hochschulen Umsetzung obligatorisch: Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	Untersuchung von bestehenden Vermittlungs- und Bildungsangeboten Festlegung der Ziele Segmentierung der Interessens und Anspruchsgruppen Strategien zur Umsetzung Definition konkreter Massnahmen und Projekte Implementierung und Wandel
Internationale Kooperation Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	10	Konzept für die internationale Kooperation Umsetzung obligatorisch: Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	

Massnahmen im Bereich Wohnstadt

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Mischnutzungen von Wohnen und Gewerbe in der Altstadt zulassen Lead: Stadtplanungsamt der Stadt Bern mit dem Amt für Umweltschutz	1	Überprüfung der Nutzungszone und Lärm-empfindlichkeitsstufe Umsetzung gewünscht: Schaffen von praktikablen Rechtsgrundlagen für Misch-nutzungen in der Altstadt.	Der Entwurf wird im Rahmen der Bauord-nungsüberarbeitung (BGO-Revision) im Teilprojekt 1 erarbeitet.
Darlegen von spezifischen Um-baumöglichkeiten von Dienst-leistungsliegenschaften (insbes. in der Oberen Altstadt) Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanage-ment) mit dem Bauinspektorat der Stadt Bern	2	Umbaumöglichkeiten an spezifischen Bei-spielen der Oberen Altstadt prüfen und dar-legen. Ableiten von Verfahren zur Förderung der Wohnnutzung in der Oberen Altstadt. Umsetzung gewünscht: Bedarf vorhanden in der praktischen Baudenkmalpflege (insbes. in der Oberen Altstadt).	Ziel ist es Liegenschaftsbesitzern in der Oberen Altstadt die Transformationspoten-tiale ihrer Liegenschaft mit dem Ziel der Wahrung der spezifischen Eigenschaften (Attributes) aufzuzeigen.
Überprüfung spezifischer Nutzungsbedürfnisse Lead (Vorschlag): Wirtschafts-amt der Stadt Bern	3	Der Gewerbesektor befindet sich in gewis-sen strukturellen Umbrüchen. Überprüfung der Differenz von Nutzungsbedürfnissen zu den gesetzlichen Grundlagen und ent-sprechende Lösungsfindung. Umsetzung gewünscht: Bedarf vorhanden in der praktischen Baudenkmalpflege (insbes. in der Oberen Altstadt).	

Massnahmen im Bereich Altstadtgerechter Freiraum

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Oberflächengestaltung von Gassen, Strassen und Plätze Lead: Tiefbau Stadt Bern in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	1	Langfristige Koordination der Sanierung von Gassen, Strassen und Plätzen in der Altstadt zur fristgerechten Planung der Oberflächen-gestaltung gemäss Leitfaden Freiraum. Koordination im KöR-Tool (Koordination im öffentlichen Raum). Umsetzung obligatorisch: Umsetzung im Rahmen der operativen Ausführung des UNESCO-Managementplans.	
Überarbeitung des Dokuments «Bern baut» – Planen und Bau-en im öffentlichen Raum Lead: Tiefbau Stadt Bern	2	Einarbeiten der Erkenntnisse des Leitfadens Freiraum in das Dokument «Bern baut». Umsetzung obligatorisch: Umsetzung im Rahmen der Weitererarbeitung des UNESCO-Managementplans.	Dem aktuellen Dokument «Bern baut» fehlen die Definitionen für den UNESCO-Perimeter. Diese Pendenz wird nach Abschluss des UNESCO-Managementplans nachgearbeitet.
Altstadtgerechte Verkehrszonen Lead: Verkehrsplanung der Stadt Bern	3	Umsetzung des Verkehrskonzepts gemäss Leitfaden Freiraum. Insbesondere Etablie-rung von Gebieten im Sinn von Begegnungs-zonen in der Oberen Altstadt und der Matte. Später nach Möglichkeit im Bahnhofsbe-reich. Verkehrliches Vorbild ist der Perimeter Untere Altstadt. Umsetzung obligatorisch: Umsetzung im Rahmen der operativen Ausführung des UNESCO-Managementplans.	
Sicherung der schützens-werten Gärten und Grünanlagen Lead: Stadtgrün Bern	4	Umsetzung des Leitfadens Freiraum/ Öffentlicher Raum. Verbesserung der Grün-raumanlagen am Aarehang Nord. Umsetzung obligatorisch: Umsetzung im Rahmen der operativen Ausführung des UNESCO-Managementplans.	

	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
	5	Parkpflegewerke und Zielbildpläne erstellen oder wo nötig aktualisieren. Umsetzung obligatorisch: Erhalt und Schutz der Eigenschaften (Attributes) von Grünraumanlagen.	Defizitliste und Massnahmen darlegen.
	6	Zuständigkeiten für die schützenswerten Gärten und Grünanlagen im Baubewilligungsverfahren klären. Umsetzung obligatorisch: Im Rahmen des Kapitels Verwaltungsstrukturen und fachliche Partizipation.	Mit dem Bauinspektorat der Stadt Bern, dem Stadtplanungsamt der Stadt Bern und der Denkmalpflege der Stadt Bern.
	7	Leitfäden für Behörden und Private im Umgang mit den schützenswerten Gärten, Grünanlagen und Bäumen entwickeln. Umsetzung gewünscht: Darlegung für die Planungssicherheit für Eigentümer und zur Qualitätssicherung.	Darlegen in Form von Best-Practice-Beispielen.
	8	Sensibilisierungskonzept für Behörden und Private zu den schützenswerten Gärten, Grünanlagen und Bäumen erarbeiten und umsetzen. Umsetzung gewünscht: Darlegung für die Planungssicherheit für Eigentümer und zur Qualitätssicherung.	Darlegen in Form von Best-Practice-Beispielen.
Synchronisieren des Beleuchtungskonzepts der Stadt Bern bei entsprechender Überarbeitung Lead (Vorschlag): Amt für Umweltschutz der Stadt Bern.	9	Das Beleuchtungskonzept der Stadt Bern von 2021 mit den Umsetzungsinstrumenten Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum (2020), Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (2021) und die Vollzugshilfe über private Anlagen (2020) regelt den Umgang mit der Beleuchtung auch im UNESCO-Perimeter. Umsetzung zu prüfen: Synchronisierungsbedarf.	Die Prüfung auf die Notwendigkeit der Überarbeitung des Praxisdokuments auf Grund der Erstellung des UNESCO-Managementplans und die etwaige Anpassung des Dokuments erfolgt nach der Erstellung des UNESCO-Managementplans.
Synchronisieren des Freiraumkonzepts des Stadtplanungsamts bei entsprechender Überarbeitung Lead: Stadtplanungsamt Stadt Bern (SPA) in Zusammenarbeit mit Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	10	Das Freiraumkonzept wird hinlänglich des UNESCO-Managementplans und dessen Erkenntnissen angepasst. Umsetzung zu prüfen: Synchronisierungsbedarf	Bei einer Überarbeitung des Konzeptes sollen auch die Erkenntnisse aus dem UNESCO-Managementplan einfliessen.
Aufzeigen von Lösungen bezüglich Behindertengleichstellungsgesetz (Be-hiG) und den denkmalpflegerischen Anforderungen an ein Weltkulturerbe Lead: Tiefbau Stadt Bern (TSB)	11	Einarbeitung in das Dokument «Bern baut» Umsetzung notwendig: Synchronisierungsbedarf	

Massnahmen im Bereich Angemessener Tourismus

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Aufbau der Zusammenarbeit mit den Tourismus-Stakeholder Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	1	Bestimmen der «Schlüsselinstitutionen» bezüglich des Tourismus in der Stadt Bern. Aufbau eines «runden Tisches» zum gegenseitigen Austausch. Umsetzung gewünscht: Der Tourismusbereich ist wesentlich für die Marke UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt von Bern.	Institutionen und Fachkräfte des UNESCO-Sitemanagements, aus dem universitären und/oder Hochschulbereich, von Tourismusfachstellen und von Kulturinstitutionen.
Grundlegende Studie über den Tourismus (Tourismuskonzept) Weltkulturerbe Altstadt von Bern Lead (Vorschlag): Bern Welcome	2	Aufarbeiten von bestehenden Tourismuskonzepten in der Stadt Bern. Feststellung von Verbesserungen. Benchmarking mit anderen Welterbestätten bezüglich des Tourismus, wie beispielsweise St. Gallen. Aufzeigen von geeigneten Massnahmen. Umsetzung gewünscht: Der Tourismusbereich ist wesentlich für die Marke UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt von Bern.	Die Arbeit wird wissenschaftlich erstellt durch eine Universität und/oder durch eine Fachhochschule.
Besucherzentrum und Besucherleitsystem Lead Besucherzentrum: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement) Lead Besucherleitsystem (Vorschlag): Verkehrsplanung der Stadt Bern	3	Information und Wegweisung für Gäste im und zum Welterbegebiet. Das bestehende Besucherleitsystem wird hinlänglich dem neuen UNESCO-Managementplan verbessert. Umsetzung obligatorisch: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturguts der Welt, Art. 5	Entwickeln einer Welterberoute in verschiedenen Sprachen. Erstellen eines Welterbeführers für das Besucherleitsystem.
	4	Konzeption und Erstellung eines Besucherzentrums nach Vorbild anderer Welterbestätten (Bamberg, Regensburg). Betreuung und «kuratorische Bespielung» des Besucherzentrums. Diesbezügliche Gespräche mit den Stadtberner Museen. Umsetzung obligatorisch: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturguts der Welt, Art. 5	Diesbezügliche Gespräche mit den Stadtberner Museen über eine Zusammenarbeit.
Steigerung der Besucherzahl des Kulturtourismus Lead (Vorschlag): Bern Welcome	5	Durch geeignete Kulturangebote und durch ein neues Besucherleitsystems inklusive einem Besucherzentrum soll der Kulturtou-rismus gesteigert werden. Der Ausserge-wöhnliche Universelle Wert (Outstanding Universal Value) soll den Touristen mittels verschiedenster Angebote vermittelt werden. Umsetzung gewünscht: Der Tourismusbereich ist wesentlich für die Marke UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt von Bern.	Institutionen und Fachkräfte des UNESCO-Sitemanagements, aus dem universitären und/oder Hochschulbereich, von Tourismusfachstellen und von Kulturinstitutionen.

Massnahmen im Bereich Handwerk und Wirtschaft

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Förderung von Innovation und Handwerk Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	1	Enger Austausch mit innovativen Firmen im Bereich Bauen im Bestand weiterführen und verstärken. Bedarfsanmeldung bei Firmen für entsprechende Material- und Bauteilentwicklungen. Umsetzung gewünscht: Förderung von denkmalpflegegerechten und umwelttechnischen Verbesserungen bei historischen Materialien.	Enger Austausch mit entsprechenden Firmen pflegen und Innovationen gezielt fördern.
Bedarfsnutzungsabstimmung zu Flächennutzungen Lead: Wirtschaftsamt der Stadt Bern	2	Wer neu im UNESCO-Weltkulturerbe geschäftstreibend tätig sein möchte, sucht nach geeigneten Gebäuden und Flächen. Durch die Möglichkeit der Meldung beim Wirtschaftsamt kann eine gezielte Flächensuche und eine Vorberatung der Umbaumöglichkeiten erfolgen. Umsetzung gewünscht: Verbesserung der Nutzung von passenden Verkaufs- oder Nutzungsflächen mit Zielkonfliktklärungspotential.	Durch entsprechende Vorberatungen können bereits im Vorfeld geeignete Sanierungskonzepte erarbeitet werden.
Anleitungsbroschüre «Flächennutzung» für Gewerbetreibende in der Altstadt von Bern Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	3	Darlegung der Möglichkeiten im Umgang in den Erdgeschossen der Altstadt insbesondere in den Erdgeschossen der Oberen Altstadt (Dienstleistungszone). Umsetzung obligatorisch: Verbesserung der Nutzung von passenden Verkaufs- oder Nutzungsflächen mit Zielkonfliktklärungspotential	Die Anleitungsbroschüre wird in Form einer kurzen und illustrativ aufgearbeiteten Dokumentation herausgegeben.

Massnahmen im Bereich Energie

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Praxisumgang «Gebäudeausweis (GEAK)» und proaktiver Dialog bez. «Kantonalem Energiegesetz (KEnG)»: Amt für Umweltschutz (AfU) und Amt für Um-welt und Energie (AUE) in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement) Lead: zu definieren	1	Praxisumgang mit Gebäuden im Weltkulturerbe bezüglich Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) definieren. Darlegung im Leitfaden Architektur des UNESCO-Managementplans. Umsetzung notwendig: Koordination von Schutz und Energieinteres-sen	
Solar- und Photovoltaikkonzept mit ewb Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	2	Aufzeigen von alternativen Möglichkeiten zur Erstellung von Solar- und Photovoltaikanlagen für Eigentümer von Altstadtliegenschaften ausserhalb des UNESCO-Perimeters. Darlegen von Strategien und Potentialen wie beispielsweise unbedenkliche Kollektivanlagen, ... Umsetzung gewünscht: Anbieten von Energiebezug mittels Solar- und Photovoltaikanlagen ausserhalb des UNESCO-Perimeters.	

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Konzept für technische Auf- und Ausbauten auf Gebäuden Lead: zu definieren	3	Studie zum Umgang mit Monoblocks und allgemein technischen Anlagen in der Altstadt von Bern. Monoblocks und allgemein technische Anlagen erfüllen die Anforderungen an die visuelle Integrität der Altstadt nicht. Zudem sind sie verantwortlich für einen grossen Teil am Gebäudeenergieverbrauch. Umsetzung obligatorisch: Umgang in der Anwendung mit Monoblocks und allgemein technischen Anlagen in der Altstadt von Bern finden.	Verbesserungen bezüglich den energieintensiven Kühl- und Splitgeräten entwickeln. Diesbezügliche Systemgrenzen für Altstadtgebäude definieren und im Praxismerkblatt Gebäudetechnik, Leitfaden Architektur integrieren.
Analyse nachhaltiges Immobilien Management für Altstadtliegenschaften Lead (Vorschlag): Immobilien Stadt Bern	4	Aufzeigen der besonderen Stärken und Schwächen von Altstadtliegenschaften und Ableitung von dementsprechenden Konzepten zur Darlegung der Nachhaltigkeit bezüglich Energie. Umsetzung gewünscht: Die Stadt Bern ist im Umgang mit ihrem Gebäudepark bezüglich der Synthese von Denkmalpflege und Energie ein Vorbild für andere institutionelle und private Liegenschaftsbesitzer.	Bestehende Nachhaltiges Immobilienmanagement diesbezüglich und spezifisch prüfen
Aufzeigen der Problematik der Betriebsenergie bei Altstadtgebäuden Lead: zu definieren	5	Externe Studie für Gesamtenergiemessungen an Altstadtbauten vor- und nach Sanierungen zur Plausibilisierung von Massnahmen. Fokus zur Einschätzung der Wirksamkeit verschiedener Massnahmen. Besonders effektive Massnahmen auch mit geringer Eindringtiefe identifizieren, skalieren und reproduzieren. Umsetzung gewünscht: Die Stadt Bern ist im Umgang mit ihrem Gebäudepark bezüglich der Synthese von Denkmalpflege und Energie ein Vorbild für andere institutionelle und private Liegenschaftsbesitzer.	Theoretische U-Werte insbesondere für natürliche Materialien, wie beispielsweise Natursteinmauerwerk, können sich frappant von den effektiven Werten unterscheiden. Die aus den rechnerischen Werten ermittelten Massnahmen können zu Systemfehlern an Bestandesgebäude führen. Abgleich mit Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern

Massnahmen im Bereich Qualitätsvolle Entwicklung

Massnahmenbestandteil	MB-Nr.	Beschrieb	Anmerkungen
Aktionspläne des Bundesamts für Kultur (BAK) Lead: Denkmalpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	1	Umsetzung der Punkte aus dem laufenden und den künftigen Aktionsplänen des Bundesamts für Kultur (BAK). Umsetzung obligatorisch: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	Laufende Prüfung und Umsetzung der Punkte aus den Aktionsplänen.
Austausch von Qualitätsstandards im «Hochbau» und «Freiraum» mit Fachverbänden zu Wettbewerbs- und Planerwahlwesen Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	2	Austausch mit der PKBB (Präsident*innenkonferenz bernischer Bauplanungsfachverbände). Umsetzung gewünscht: Die Umsetzung des UNESCO-Managementplans in baulicher Hinsicht hängt entscheidend von der Mitarbeit der Planungsverbände im Bereich Hochbau ab.	Durchführung innerhalb des Austauschgremiums ‘Jährliche Aussprache der Bauplanungsfachverbände mit dem Stadtpräsidium’.
Treffen mit Hauseigentümern und Verwaltungen zur Sensibilisierung Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	3	Jährliches Treffen mit Hauseigentümern und den Verwaltungen zur Sensibilisierung im Umgang mit geschützten Liegenschaften im UNESCO-Perimeter. Umsetzung gewünscht: Die Umsetzung des UNESCO-Managementplans in baulicher Hinsicht hängt entscheidend von der Mitarbeit der Verwaltungen des Gebäudeparks ab.	Anmeldung der Veranstaltung gemäss Verzeichnis der in der Stadt Bern tätigen Immobiliengesellschaften.
Verwaltungssystem und Partizipation Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNE-SCO-Sitemanagement)	4	Das beschriebene Verwaltungssystem ist koordinativ durch die Denk-malpflege der Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement) zu betreuen und auf Verbesserungen hin zu überprüfen. Umsetzung obligatorisch: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	Zusammenarbeit gemäss Kapitel ‘Verwaltung, Partizipation und Qualitätssicherung’. Das UNESCO-Sitemanagement bildet die Koordinations- und Schnittstelle zur Zusammenarbeit. Die Qualitätssicherenden Elemente, wie das «Denkmalpflegedossier» werden angewendet. Im Austauschgefäss ‘Fachübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltung’ werden Koordination und Verbesserungen besprochen.
Ablauforganisation Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNE-SCO-Sitemanagement)	5	Ablauforganisationen «Hochbau» und «Freiraum/Öffentlicher Raum» laufend verbessern. Anliegen der Fachstellen zum Schutz und der qualitativ hochstehenden Weiterentwicklung im Sinne der Aussergewöhnlichen Universellen Werte (AUW) einbinden. Umsetzung obligatorisch: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	Im Austauschgefäss ‘Fachübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltung’ werden Koordination und Verbesserungen besprochen.
Monitoring und Leitbilder Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	6	Monitoring gemäss dem Kapitel ‘Monitoring und Qualitätssicherung’. Ermittelte Chancen und Probleme in die aktive Steuerung des UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt von Bern einbeziehen und entsprechend in die Leitfäden Architektur, Freiraum und Archäologie einfliessen lassen. Entsprechend werden auch die Zielbilder angepasst. Umsetzung obligatorisch: Richtlinien für die Durchführung des Überein-kommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	Im Austauschgefäss ‘Fachübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltung’ werden Koordination und Verbesserungen besprochen.
Überprüfung der Wirksamkeit des UNESCO-Managementplans und Adaptionen Lead: Denkmalpflege Stadt Bern (UNESCO-Sitemanagement)	7	Gesamtüberprüfung der Wirksamkeit des UNESCO-Managementplans. Umsetzung obligatorisch: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	

Anmerkungen

3 Leitfaden Freiraum

1 Siehe Analysemodell für die städtebaulich denkmalpflegerische Analyse, aus: Eidloth, Volkmar, u. a. Handbuch städtebauliche Denkmalpflege, Michael Imhof Verlag, 2013.)

4 Leitfaden Architektur

2 siehe beispielsweise: Roland Züger, Hofbaumeister – Wohnen in der Berner Altstadt, in: Werk, Bauen + Wohnen, 12, 2022, S. 62-67.

5 Leitfaden Archäologie

3 www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpflege/publikationen/unterirdisches_bauenimhistorischenbereich.pdf.download.pdf/unterirdisches_bauenimhistorischenbereich.pdf

4 www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/baukultur/bauen-planen-entwickeln/schutz-umgebung-denkmaeler.pdf.download.pdf/schutz_der_umgebungvondenkmaelern%20(1).pdf

5 www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/426.41/versions/2362

6 www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/archaeologie-und-denkmalpflege/unterwasser-kulturerbe.html

6 Besondere Abläufe und Instrumente

7 whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments, letztmals konsultiert am 06.06.2025.

Anhang

8 Die deutsche Fassung des Dokuments liegt in einer Übersetzung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vor unter: www.dnk.de/wp-content/uploads/2021/02/1994_DNK_UNESCO-Nara-Dokument.pdf

9 Zitiert nach den Grundsätzen für die Herausgabe der Kunstdenkmäler der Schweiz durch die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler im ersten Band der Reihe (Einsiedeln, March und Höfe), S. V.

10 Präsident René Meylan und Dr. Hans-Martin Gubler im Vorwort zu Band 1, 1984.

11 ebenda.

12 www.bern.ch/themen/planen-und-bauen-bern-baut, letztmals konsultiert am 9.3.2025

13 www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/licht/beleuchtungskonzept-der-stadt-bern, letztmals konsultiert am 9.3.2025

14 www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/baubewilligung/reklamen-und-plakate, letztmals konsultiert am 9.3.2025

Bildnachweis

Fotografie Simon Opladen, Bern
Alexander Gempeler Architekturfotografie, S. 29, 22/23